



FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT



Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen

Forschungsbericht



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



IMPRESSUM

TITEL

Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking:
Übersicht zu national und international
bestehenden Praxismodellen

HERAUSGEBER

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG

VERTRIEB

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung
von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern
ebg@ebg.admin.ch
www.ebg.admin.ch



Stalking ist eine Gewaltform, die die Lebensqualität eines Opfers stark beeinträchtigen kann. Betroffene Personen leiden psychisch, oft aber auch physisch darunter, dass sie wiederholt belästigt, verfolgt, in Angst versetzt oder gar tödlich angegriffen werden.

Stalking kann alle treffen, Frauen und Männer, unabhängig von Alter und sozialer Schicht. In der Regel kennen sich Tatpersonen und Opfer. Bei bis zur Hälfte der Fälle handelt es sich um den oder die Ex-Partner/in, wobei diese Konstellation bei weiblichen Betroffenen häufiger vorzukommen scheint als bei männlichen Stalking-Opfern. Stalker/innen stammen häufig auch aus dem persönlichen, beruflichen, familiären und nachbarschaftlichen Umfeld. Hingegen kommt Stalking durch Unbekannte vergleichsweise selten vor.

Wie der vorliegende Forschungsbericht zeigt, ist Stalking ein komplexes Phänomen mit unterschiedlichen Ausprägungen und Facetten. Für die Bekämpfung von Stalking erschwerend kommt hinzu, dass – nach geltendem schweizerischem Recht – die Handlungen der stalkenden Person einzeln betrachtet oft unter der Schwelle der Strafbarkeit liegen. In ihrer Häufigkeit und Dauer greifen sie jedoch massiv und schädigend in den Alltag der Opfer ein. Deshalb müssen wir Stalking gezielt bekämpfen, die Opfer vermehrt unterstützen und stalkende Personen konsequent zur Verantwortung ziehen.

Der vorliegende Bericht gibt erstmalig einen Überblick über Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking in der Schweiz und anderen

Ländern. Vorgestellt werden innovative und erprobte Praxismodelle aus unterschiedlichen Handlungsbereichen wie der Unterstützung der Opfer, der Inverantwortungnahme von stalkenden Personen, der Risikoeinschätzung, der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und der Information und Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit. Ein Fokus wird auch auf das Phänomen des Cyber-Stalkings, das obsessive Nachstellen, Ausspionieren oder Bedrohen über das Internet, gelegt. Auch die Situation von Kindern, die von Stalking mitbetroffen sind, wird beleuchtet.

Wie bei der Bekämpfung anderer Gewalttaten ist auch bei Stalking eine koordinierte Zusammenarbeit der involvierten Stellen – wie Polizei, Opferhilfestellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – unerlässlich für ein erfolgreiches Vorgehen. Voraussetzung ist selbstverständlich die spezifische Ausbildung der involvierten Fachpersonen im Umgang mit Stalking. Denn Stalking weist eine Dynamik auf, die sich von anderen Gewaltformen unterscheidet.

Stalking muss so früh wie möglich gestoppt werden, um Gewalteskalationen zu vermeiden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine direkte und zeitnahe Ansprache von Stalkenden durch die Polizei oder andere Behördenvertreter/innen in vielen Fällen bereits ein wirksames Mittel ist, um diese von ihrem Verhalten abzubringen. Dieses Instrument sollte deshalb nicht nur nach polizeilichen Interventionen, sondern bereits im Vorfeld als präventivpolizeiliche Massnahme in allen Kantonen Anwendung finden.

Der Bericht schliesst mit gezielten Empfehlungen und weist auf Praxismodelle hin, die sich zur Umsetzung in allen Kantonen und Sprachregionen empfehlen.

Wir danken dem Büro BASS für die Erarbeitung der vorliegenden Studie, die als Grundlage für den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats von Nationalrätin Yvonne Feri 14.4204 „Die Bekämpfung von Stalking in der Schweiz verbessern“ dient.

Bedanken möchten wir uns auch bei der Begleitgruppe bestehend aus Vertreter/innen von Bundesämtern, interkantonalen Konferenzen und externen Spezialist/innen, die die Vergabe des Forschungsmandates und die Erarbeitung des Berichts engagiert begleitet haben.

Sylvie Durrer, Direktorin des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen

Forschungsbericht

Im Auftrag des
Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Theres Egger, Jolanda Jäggi und Tanja Guggenbühl

Bern, 22. März 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Das Wichtigste in Kürze	IV
Übersicht	1
Teil I: Einleitung	2
1 Auftrag und Vorgehen	2
1.1 Auftrag des EBG	2
1.2 Methodisches Vorgehen	3
2 Definitionen und Grundlagen	4
2.1 Was wird unter Stalking verstanden?	4
2.2 Forschung im Bereich «Stalking»	8
2.3 Zahlen zu Verbreitung und Formen von Stalking	9
3 Stalking wirksam bekämpfen: Eine Auslegeordnung	12
3.1 Ansatzpunkte einer wirksamen Bekämpfung von Stalking	12
3.2 Handlungsfelder	15
Teil II: Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking	16
4 Rechtliche Rahmenbedingungen	17
4.1 Rechtslage in der Schweiz	17
4.2 Rechtslage im Ausland	20
4.3 Zwischenfazit	21
5 Koordinations- und Kooperationsstrukturen	21
5.1 Strukturen in der Schweiz	22
5.2 Strukturen im Ausland	24
5.3 Zwischenfazit	30
6 Opferunterstützung	31
6.1 Massnahmen in der Schweiz	31
6.2 Massnahmen im Ausland	37
6.3 Zwischenfazit	39
7 Fokus «Mitbetroffene Kinder»	40

7.1	Problematik	40
7.2	Ansatzpunkte für Massnahmen	42
7.3	Zwischenfazit	43
8	Inverantwortungnahme, Beratung und Therapie von Stalker/innen	43
8.1	Massnahmen in der Schweiz	43
8.2	Massnahmen im Ausland	44
8.3	Zwischenfazit	49
9	Bedrohungsmanagement	50
9.1	Massnahmen in der Schweiz	50
9.2	Massnahmen im Ausland	59
9.3	Zwischenfazit	61
10	Instrumente zur Risiko-Einschätzung	62
10.1	Guidelines for Stalking Assessment and Management (SAM)	63
10.2	Stalking Risk Profile (SRP)	63
10.3	Erfahrungen in der Schweiz	64
10.4	Zwischenfazit	65
11	Fokus «Cyber-Stalking»	65
11.1	Definition und Verbreitung	65
11.2	Ansatzpunkte für Massnahmen	66
11.3	Zwischenfazit	69
12	Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen	69
12.1	Massnahmen in der Schweiz	69
12.2	Massnahmen im Ausland	70
12.3	Zwischenfazit	71
13	Information und Öffentlichkeitsarbeit	72
13.1	Massnahmen in der Schweiz	72
13.2	Massnahmen im Ausland	73
13.3	Zwischenfazit	74
Teil III: Synthese und Schlussfolgerungen		75
14	Vorgehen und wichtigste Ergebnisse	75
14.1	Zur vorliegenden Untersuchung	75
14.2	Zahlen und Fakten zu Stalking	75

14.3	Handlungsfelder	76
14.4	Massnahmen gegen Stalking	76
15	Empfehlungen	84
Anhang I: Studien zur Verbreitung von Stalking		86
Anhang II: Ergänzende Hintergrundinformationen		91
Anhang III: Massnahmen		93
Anhang IV: Literaturverzeichnis		98
Anhang V: Auskunftspersonen und Erhebungsinstrumente		105

Das Wichtigste in Kürze

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick zum aktuellen Erkenntnisstand des Phänomens Stalking und zu den Massnahmen, die im In- und Ausland ergriffen werden, um Stalking-Opfer zu schützen und die Täter/innen zur Verantwortung zu ziehen.

Ausgangslage und Auftrag

Das Postulat 14.4204 von Nationalrätin Yvonne Feri «Massnahmen gegen Stalking in der Schweiz verbessern» beauftragt den Bundesrat, einen Bericht zu national und international erfolgreichen Praxismodellen zur Bekämpfung von Stalking vorzulegen. Die vorliegende Studie bildet die wissenschaftliche Grundlage für die Erarbeitung des Bundesratsberichts, mit dem das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) beauftragt wurde.

Aufgabe des Forschungsberichts ist es,

- (1) einen Überblick zu den in der Schweiz und im Ausland bestehenden Massnahmen gegen Stalking zu erstellen,
- (2) wissenschaftliche Erkenntnisse zu wirksamen Massnahmen unter Berücksichtigung verschiedener Stalking-Formen aufzuarbeiten,
- (3) die Ausgestaltung und Ergebnisse erfolgreicher Massnahmen zu dokumentieren und
- (4) aufzuzeigen, welche Massnahmen in der Schweiz breitere Anwendung finden sollten.

Die Frage nach dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf war hingegen nicht Gegenstand der Studie.

Stalking in der Schweiz

Um die Diskussion von Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking wissenschaftlich zu fundieren, stellt die Studie zunächst grundsätzliches Wissen zum Phänomen Stalking bereit. Auch wenn Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen immer wieder mit Fällen von Stalking konfrontiert sind, gab es in der Schweiz bisher keine breitere gesellschaftliche und fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Es fehlen repräsentative Untersuchungen zur Verbreitung und zu den Charakteristika von Stalking in der Schweiz, und es gibt kein gemeinsames und explizites Verständnis davon, wie genau Stalking zu definieren ist.

Der Forschungsbericht widmet sich zunächst den relevanten Definitionen, der Verbreitung von Stalking, seinen Erscheinungsformen und Folgen und ergründet, welche Massnahmen und Handlungsansätze aus Sicht der Forschung zur Bekämpfung von Stalking geeignet sind. Auf dieser Basis wurden vier Handlungsfelder für die Be-

kämpfung von Stalking in der Schweiz definiert und acht Massnahmenbereiche differenziert, entlang derer die Untersuchung strukturiert ist.

Handlungsfelder

Die Dynamik des Stalkings sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, institutionellen Strukturen und Zuständigkeiten unterscheiden sich je nach Fallkonstellation. Für die Bekämpfung von Stalking in der Schweiz wurden basierend auf der Matrix Beziehungskonstellation und strafrechtliche Relevanz vier Handlungsfelder definiert:

Beziehungskonstellation	
strafrechtliche Relevanz	Stalking im Kontext häuslicher Gewalt (während / nach einer Trennung)
	Stalking in anderen Konstellationen (z.B. private oder berufliche Beziehungen)
strafrechtliche Relevanz	Stalking mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen
	Nicht strafrechtlich erfasstes, sogenannt «weiches» Stalking

Massnahmen

Gestützt auf die Erkenntnisse der Stalkingforschung werden die folgenden acht Massnahmenbereiche unterschieden.

- (1) Rechtliche Rahmenbedingungen
- (2) Koordinations- und Kooperationsstrukturen
- (3) Opferunterstützung
- (4) Massnahmen und Programme für Stalkende
- (5) Bedrohungsmanagement
- (6) Instrumente zur Risiko-Einschätzung
- (7) Information und Weiterbildung Fachpersonen
- (8) Information und Öffentlichkeitsarbeit

Mit der vorliegenden Studie wurden erstmals eine Übersicht zu bestehenden Massnahmen im Ausland und eine **Situationsanalyse zu den Massnahmen in den Kantonen und beim Bund** erarbeitet, welche die identifizierten Handlungsansätze und Massnahmenbereiche systematisch vertieft.

Die im Ausland bestehenden Massnahmen stehen häufig in direktem oder indirektem Zusammenhang mit spezifischen strafrechtlichen Bestimmungen zu Stalking. Viele dieser Massnahmen sind kaum umfassend evaluiert. Der Forschungsbericht legt den Fokus daher auf die **Dokumentation und vertiefte Beschreibung von Praxisbeispielen** mit Pioniercharakter aus der Schweiz sowie von Anschauungsbeispielen aus dem Ausland.

Basierend auf den Erkenntnissen der Untersuchung werden am Ende des Berichts Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen formuliert.

Übersicht

Der vorliegende Forschungsbericht präsentiert die Ergebnisse einer Untersuchung zu den in der Schweiz und im Ausland bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking.

Der Bericht gliedert sich in folgende drei Teile:

Der **Teil I** gibt eine **Einleitung** zu Auftrag und Thema. Im **Kapitel 1** werden Auftrag und Zielsetzung des Forschungsberichts festgehalten und das methodische Vorgehen der Untersuchung transparent gemacht. Um die notwendige Grundlage für die Diskussion von Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking zu schaffen, widmet sich **Kapitel 2** der Definition, den Erscheinungsformen und der Verbreitung von Stalking und gibt einen Überblick über die Stalking-Forschung. Im **Kapitel 3** wird summarisch aufgezeigt, welche Erkenntnisse sich aus der Fach- und Forschungsliteratur hinsichtlich einer wirksamen Bekämpfung von Stalking ableiten lassen und vorgestellt, welche Handlungsfelder bzw. Massnahmenbereiche im Bericht differenziert werden.

Der **Teil II** widmet sich den **Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking** in der Schweiz und im Ausland. Einleitend werden in **Kapitel 4** die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. In den **Kapiteln 5 bis 13** werden entlang der relevanten Massnahmenbereiche die in der Schweiz und im Ausland bestehenden Massnahmen im Überblick vorgestellt, ausgewählte Massnahmen werden vertiefter betrachtet und dokumentiert. Mit zwei zusätzlichen **«Fokus-Kapiteln»** werden Problematik und Ansatzpunkte für Massnahmen in den Bereichen «Cyber-Stalking» und «mitbetroffene Kinder» thematisiert.

Der **Teil III** präsentiert eine **Synthese und Schlussfolgerungen**. Im **Kapitel 14** werden Grundlagen und Erkenntnisse der Untersuchung zusammengefasst, im **Kapitel 15** werden daraus Schlussfolgerungen gezogen und Empfehlungen abgeleitet.

Der umfassende **Anhang** des Berichts enthält eine Zusammenstellung der Prävalenzstudien zu Stalking (Anhang I), ergänzende Hintergrundinformationen (Anhang II), eine synoptische Zusammenstellung zu den Massnahmen auf internationaler Ebene (Anhang III), das ausführliche Literaturverzeichnis (Anhang IV) sowie die Liste der Auskunftspersonen und die Fragebogen der Umfragen in den Kantonen (Anhang V).

Teil I: Einleitung

Dieser erste Teil des Berichts äussert sich zum Auftrag der Untersuchung und dem Vorgehen zu ihrer Umsetzung (Kapitel 1), geht auf die Definition, Phänomenologie und Verbreitung von Stalking ein (Kapitel 2) und hält fest, was sich hinsichtlich einer wirksamen Bekämpfung von Stalking aus der Forschung ableiten lässt und welche Handlungsfelder und Massnahmenbereiche im vorliegenden Bericht beleuchtet werden (Kapitel 3).

1 Auftrag und Vorgehen

Mit dem Postulat von Nationalrätin Yvonne Feri «Massnahmen gegen Stalking in der Schweiz verbessern» vom 11. Dezember 2014 (Po. 14.4204) sollte der Bundesrat beauftragt werden, in einem Bericht national und international erfolgreiche Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking zusammenzustellen und darauf basierend im Bericht aufzuzeigen, wie eine nationale Strategie zur Eindämmung von Stalking in der Schweiz aussehen müsste und wie diese umzusetzen wäre.

Der Bundesrat hielt in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2015 – wie auch schon in der seiner Antwort auf die Motion Fiala 13.3742 vom 29. November 2013 – fest, dass «die Probleme rund um das Thema Stalking vom geltenden Recht nicht oder nur unbefriedigend gelöst werden» und geht mit dem Anliegen des Postulats einig, dass es neben gesetzgeberischen Verbesserungen weitere Massnahmen braucht, um die Opfer von Stalking zu schützen und die Tatpersonen in Verantwortung zu nehmen. Der Bundesrat erklärte sich daher bereit, eine Übersicht zu erfolgreichen nationalen und internationalen Massnahmen zu erstellen. Er verwies gleichzeitig darauf, dass die Kompetenz zur Prävention und Bekämpfung bei den Kantonen liegt und es ohne vorliegende Übersicht verfrüht sei, Massnahmen – welcher Art auch immer – vorzuschlagen.

Im Sinne des Antrages des Bundesrates nahm der Nationalrat am 20. März 2015 den ersten Teil des Postulats (Bericht) an und lehnte den zweiten Teil (nationale Strategie) ab. Das Eidgenössische Departement des Inneren EDI, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, wurde mit der Erstellung des Bundesratsberichts beauftragt.

1.1 Auftrag des EBG

Um die erforderlichen Grundlagen für die Erstellung des Bundesratsberichts zu schaffen, hat das EBG im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung einen Forschungsbericht in Auftrag gegeben. Für die Erarbeitung des Forschungsberichts und des Bundesratsberichts hat das EBG eine Begleitgruppe eingesetzt. Darin vertreten sind neben weiteren Stellen der Bundesverwaltung (Bundesamt für Justiz BJ: Fachbereiche Zivilrecht und Zivilprozessrecht sowie Strafrecht und Strafprozessrecht; Bundesamt für Polizei Fedpol: Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBik; Bundesamt für Sozialversicherungen BSV: Bereich Kinder- und Jugendfragen) die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Schweizerische Konferenz Häusliche Gewalt (SKHG), die Fachstelle Stalking-Beratung des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern sowie kantonale Opferhilfeberatungsstellen.

Ziele des Forschungsmandats: Der Forschungsbericht dient dem EBG als Grundlage für die Erstellung des Bundesratsberichts. Er soll einen Überblick geben über die in der Schweiz und im Ausland bestehenden Massnahmen im Kampf gegen Stalking und erprobte Praxismodelle hinsichtlich deren Ausgestaltung und Ergebnisse beschreiben. Er soll aufzeigen, welche in der Schweiz bestehenden Massnahmen breitere

Anwendung finden sollten und welche der dargestellten ausländischen Praxismodelle auf die Schweiz übertragbar und empfehlenswert sind.

Fokus der Untersuchung: Die Untersuchung berücksichtigt alle relevanten Formen von Stalking, das heisst erstens Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (insbesondere in Trennungssituationen und durch Ex-Partner/innen) sowie in anderen Kontexten (z.B. Stalking durch Nachbar/innen, Kund/innen, Arbeitskolleg/innen). Zweitens geht es sowohl um Stalking-Fälle mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen als auch um sogenannt «weiches» Stalking, das für die Opfer zwar ebenfalls Beeinträchtigungen in der Lebensführung zur Folge haben kann, jedoch strafrechtlich in der Regel nicht erfasst werden kann, da die einzelnen Handlungen unter der Schwelle zur Strafbarkeit liegen. Im Bericht werden Massnahmen im Sinne der Unterstützung der Opfer sowie der Inverantwortungnahme der Stalker/innen einbezogen. Die Untersuchung fokussiert ausserdem auf erwachsene Täter/innen und Stalking-Opfer; Kinder und Jugendliche werden ausschliesslich in ihrer Rolle als Mitbetroffene bzw. als sekundäre Stalking-Opfer berücksichtigt.

Abgrenzung: Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist gemäss dem Auftrag nicht Gegenstand des Forschungsberichts. Dokumentiert werden jedoch gesetzgeberische Massnahmen, die in der Kompetenz der Kantone umgesetzt werden.

1.2 Methodisches Vorgehen

Als Grundlage für die Untersuchung wurden verschiedene Erhebungen und Analysen vorgenommen.

■ **Literatur- und Dokumentenanalyse:** Zur empirischen Abstützung des Forschungsberichts und als Ausgangspunkt für die Diskussion und Darstellung von Massnahmen wurden zum einen die bestehenden Prävalenzstudien systematisch zusammengetragen und gesichtet. Zum anderen wurde die Fach- und Forschungsliteratur hinsichtlich von Definitionen, Erscheinungsformen, Folgen von Stalking und möglichen Handlungsansätzen zur Bekämpfung von Stalking ausgewertet.

■ **Situationsanalyse in den Kantonen:** Als zentrale Grundlage für den Bericht wurde eine Situationsanalyse zu den Aktivitäten und Massnahmen in allen 26 Kantonen erstellt. Im Mai 2016 wurde dazu eine schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie über die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Direktoren (SODK) / Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfe bei den kantonalen Opferhilfestellen nach OHG durchgeführt. Die Mitglieder der KKJPD wurden über das Generalsekretariat angeschrieben und gebeten, die Umfrage an die in ihrem Kanton für die Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking verantwortliche Stelle weiterzuleiten. Diese haben die Umfrage in Rücksprache mit weiteren involvierten Verwaltungsstellen beantwortet. Alle Kantone haben – mit einer Ausnahme – Auskunft über die bestehenden Massnahmen gegeben. Bei den Opferhilfestellen erfolgte das Anschreiben über den Verteiler der SODK. Angeschrieben wurden alle 44 Opferhilfestellen. 28 Opferhilfestellen (64%) haben die Umfrage beantwortet und es liegen Angaben aus 24 Kantonen vor.¹ Ausgehend von den Ergebnissen der Kantonsbefragungen wurden im Rahmen von Rückfragen und Kurzinterviews ergänzende Informationen zu den berichteten Massnahmen eingeholt.

■ **Recherche zu Massnahmen im Ausland:** Zur Identifikation und Beschreibung von international bestehenden Massnahmen wurde eine gezielte Literatur- und Internetrecherche durchgeführt. In einem ersten Schritt wurden Länder identifiziert, aus denen spezifische Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking bekannt und dokumentiert sind. Massnahmen wurden dabei insbesondere in Staaten mit eigenem

¹ Nicht an der Umfrage beteiligt haben sich die Opferhilfestellen von zwei kleineren Kantonen sowie die spezialisierten Stellen im Kinder- und Jugendbereich.

Straftatbestand Stalking gefunden. Die weitere Recherche erstreckte sich schliesslich auf folgende Staaten: USA, Kanada, Australien, Vereinigtes Königreich und Irland; Deutschland und Österreich; Kanada/Quebec und Belgien; Italien; Dänemark und die Niederlande.

■ **Vertiefung ausgewählter Praxisbeispiele:** Ausgehend von den Ergebnissen der Situationsanalyse und den Auslandsrecherchen wurden ausgewählte Massnahmen vertiefter betrachtet und dokumentiert. Dabei wurde der Schwerpunkt bei Massnahmen, die in der Schweiz bereits umgesetzt werden, sowie bei Massnahmen mit Pioniercharakter auf Ebene einzelner Kantone oder Städte gesetzt. Als Grundlage für die Vertiefung wurden Konzepte, Dokumente und Berichte zu den Massnahmen zusammengestellt und gesichtet. Zusätzlich wurden leitfadengestützte Gespräche mit den geeigneten Auskunftspersonen geführt. Daneben werden im Forschungsbericht Anschauungsbeispiele von weiteren Massnahmen auf internationaler Ebene ausführlicher dokumentiert. Dazu wurden zusätzliche Internet-Recherchen sowie Kurzinterviews durchgeführt oder schriftliche Rückfragen bei den geeigneten Ansprechpersonen eingeholt.

■ **Gespräche mit Expert/innen zur Exploration bzw. Validierung:** Im Rahmen der Untersuchung wurden ausserdem mit weiteren Expert/innen explorative Gespräche resp. Gespräche zur Validierung von Ergebnissen geführt.

Das ausführliche Literaturverzeichnis, die Liste der Auskunftspersonen sowie die Fragebogen der Umfrage in den Kantonen finden sich im Anhang des Berichts.

2 Definitionen und Grundlagen

Als Ausgangspunkt für die Darstellung und Diskussion von Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking wird im Folgenden definiert, was unter Stalking verstanden wird. Weiter gibt das Kapitel einen Überblick über die wissenschaftliche Forschung zu Stalking und über das Ausmass der Problematik.

2.1 Was wird unter Stalking verstanden?

Der englische Begriff «stalking» stammt aus der Jagdsprache und bedeutet, sich einem Wild auf die Spur zu setzen und es zu verfolgen. Ende der 1980er Jahre wurde der Begriff zunächst in den Medien, später auch in juristischen und psychologisch-psychiatrischen Fachpublikationen verwendet für das Phänomen obsessiver und systematischer Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer Person. Umgangssprachlich ist «stalken» hingegen ein Modewort für häufige Kontaktaufnahmen oder belästigende Verhaltensweisen geworden.

Die Definition des Phänomens Stalking ist dadurch erschwert, dass es keine einzige spezifische Verhaltensweise gibt, die bei Stalking immer präsent ist, und die Motive und Ursachen von Fall zu Fall unterschiedlich sein können (vgl. Hoffmann 2006a). Stalking wird in der Fachliteratur demnach als «Bündel» oder «**Konstellation von Verhaltensweisen**» beschrieben: Einzelhandlungen, die für sich genommen sowohl harmlos erscheinen als auch eine Straftat darstellen können, werden durch ihre Kombination bzw. Kumulation, ihre Frequenz und ihr Andauern über die Zeit zum Stalking. Somit fügt der Begriff «Stalking» verschiedene Verhaltensweisen zusammen, die zuvor isoliert betrachtet wurden.

Definitionen von Stalking und konstituierende Merkmale

Je nach Kontext variiert die Definition des Phänomens Stalking; eine allgemeingültige Definition gibt es keine. Unterschiede existieren dabei nicht nur zwischen den rechtlichen Definitionen und den wissenschaftlichen Definitionen der empirischen Forschung bzw. epidemiologischer Studien: Auch innerhalb dieser Anwendungsbereiche variieren die Definitionsansätze in Bezug auf die Häufigkeit und Dauer der

Stalking-Handlungen sowie hinsichtlich der Frage, inwieweit der Vorsatz der Tatperson und/oder die Auswirkungen auf das Opfer als konstitutiv betrachtet werden.

Eine auch für die Schweiz relevante und umfassende Definition ist in der **Istanbul-Konvention** enthalten (Art. 34 der Konvention und Ziffern 182–185 des erläuternden Berichts).² Art. 34 definiert Stalking als

«vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen gegenüber einer anderen Person besteht, die dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet».

Die parlamentarische Versammlung des **Europarats** hat 2013 gestützt auf einen Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung eine Resolution mit Empfehlungen zu einer umfassenden, über strafrechtliche Massnahmen hinausgehenden Stalking-Bekämpfung verabschiedet.³ Ziffer 1 der Resolution Nr. 1962/2013 beinhaltet folgende Definition:

«Stalking is the repetition of acts intruding into a person's life which increase in intensity over time. There are many ways in which such an intrusion can take place. One of them, called «cyberstalking», is persistent and threatening intrusion online. Stalking causes distress, anxiety or fear. It is a form of violence in itself but can lead to other forms of violence, including murder.»

In der **Stalking-Forschung** sind seit Mitte der 1990er Jahre verschiedene Definitionen entwickelt worden. Pathé & Mullen (1997) sprechen beispielsweise von Stalking als einer

Verhaltenskonstellation, in der eine Person einer anderen wiederholt unerwünschte Kommunikation und Annäherungen aufzwingt, sodass die Betroffenen sich in ihrer Sicherheit bedroht fühlen.

Andere Definitionen verzichten auf das Element des subjektiven Angstempfindens und betonen eher die Dauerhaftigkeit der Verfolgung, das unerwünschte Eindringen in die Privatsphäre oder die Verletzung der Normen sozialer Interaktion (bspw. Hellmann et al. 2016b, 78; Hoffmann 2006a).

Bei den in der Schweiz verwendeten Definitionen sind beide Ansätze sichtbar. Im rechtlichen Kontext gilt Furcht als konstituierendes Element: Gemäss **Bundesgerichtsurteil** (BGE 129 IV 262ff.) vom 26. August 2003 gelten als typische Merkmale von Stalking

«das Ausspionieren, fortwährende Aufsuchen physischer Nähe (Verfolgen), Belästigen und Bedrohen eines anderen Menschen, wobei das fragliche Verhalten mindestens zwei Mal vorkommen und beim Opfer starke Furcht hervorrufen muss».

Im erläuternden **Bericht des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen** (Vorentwurf) (BR 2015a, 7) wird Stalking definiert als

«zwanghaftes Verfolgen und Belästigen einer Person über einen längeren Zeitraum. Dieses persönlichkeitsbeeinträchtigende Verhalten tritt [...] wiederholt auf, [muss] von einer gewissen Intensität sein und beim Opfer starke Furcht (Hilflosigkeit, Ohnmacht, Gefühl des übermächtigen Bedrängt-werdens) hervorrufen.»

² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (CETS No. 210, Istanbul-Konvention) und erläuternder Bericht. Die Schweiz hat die Istanbul-Konvention am 11. September 2013 unterzeichnet, der Ratifizierungsprozess ist derzeit im Gange. Mit Art. 2 Abs. 2 der Konvention werden die Vertragsparteien ermutigt, das Übereinkommen auch auf häusliche Gewalt gegen Männer und Kinder anzuwenden. Dies schliesst auch die Anwendung von Art. 34 zur Nachstellung (Stalking) auf männliche Opfer von Stalking ein, wie dies im Schweizer Bundesrecht der Fall ist.

³ Council of Europe, Parliamentary Assembly (2013): Stalking-Resolution 1962 (2013), Final Version ; Council of Europe, Parliamentary Assembly, Committee on Equality and Non-Discrimination (2013): Stalking-Report, Doc. 13336, 15 October 2013, Rapporteur: Gisela Wurm.

In der Schweiz hat sich die Forschung bisher erst vereinzelt mit dem Thema Stalking befasst, dementsprechend fehlt eine breitere Auseinandersetzung darüber, was im Sinne einer grundlegenden Definition unter Stalking zu fassen ist.

Zusammenfassend lassen sich aus der internationalen Literatur folgende **konstituierende Merkmale von Stalking** ableiten. Die Stalking-Handlungen sind ...

- wiederholter und andauernder Natur,
- sie gehen von einer bestimmten Person aus⁴
- sie zielen auf eine bestimmte Person ab,
- sie werden vom Opfer als unerwünscht oder grenzverletzend wahrgenommen,
- sie lösen beim Opfer Angst oder Besorgnis aus,
- sie bedrohen oder beeinträchtigen das Opfer auf psychischer, körperlicher und/oder sozialer Ebene.

Der **vorliegende Forschungsbericht** geht von einer breiten **Definition** von Stalking aus.

Stalking meint alle Formen von unterschiedlich motivierter, wiederholter und fortgesetzter Nachstellung, Belästigung oder Bedrohung in den verschiedensten Beziehungskonstellationen, die vom Opfer als unerwünscht oder grenzverletzend wahrgenommen werden, bei diesem Angst oder Besorgnis auslösen und das Opfer auf psychischer, körperlicher und/oder sozialer Ebene bedrohen oder beeinträchtigen. Dazu gehört Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (insbesondere in Trennungssituationen und durch Ex-Partner/innen) sowie in anderen Konstellationen (z.B. durch Personen aus dem persönlichen, nachbarschaftlichen oder beruflichen Umfeld, von exponierten Berufsgruppen mit Kontakt zu Kund/innen, Patient/innen oder Klient/innen) und strafrechtlich relevantes Stalking (d.h. mit strafbaren Verhaltensweisen) sowie sogenannt «weiches» Stalking, das strafrechtlich in der Regel nicht erfasst werden kann. Berücksichtigt wird auch, dass sowohl Frauen als auch Männer stalken resp. gestalkt werden.

Stalking-Handlungen

Oftmals sind die vielschichtigen Stalking-Verhaltensweisen strafrechtlich nicht erfassbar und wirken für sich genommen kaum bedrohlich (z.B. Blumen oder Geschenke schicken). Das Spektrum möglicher Stalking-Handlungen ist jedoch gross und kann auch Straftaten wie Sachbeschädigung oder Hausfriedensbruch umfassen, die als solche zur Anzeige gebracht werden können. Unter gewissen Voraussetzungen erfüllt das für Stalking typische Verhalten zudem den Tatbestand der Nötigung.⁵ In schweren bzw. eskalierenden Fällen kann es auch zu körperlicher oder sexueller Gewalt oder gar bis hin zur Tötung des Opfers kommen.

Aus der empirischen Stalking-Forschung ist bekannt, dass Betroffene meist einer Kombination verschiedener Stalking-Methoden ausgesetzt sind, wobei die telefonische Belästigung bzw. die unerwünschte Kommunikation per SMS, E-Mail etc. am häufigsten vorkommt.

⁴ Dies im Unterschied zu Mobbing, wo mehrere Tatpersonen involviert sein können.

⁵ Vgl. Bundesgerichtsentscheid (BGE 141 IV 437) vom 2. Dezember 2005: «Belästigt der Täter das Opfer vielfach und über längere Dauer, ist mit der Zeit jede einzelne Handlung geeignet, die Handlungsfreiheit des Opfers derart einzuschränken, dass ihr eine mit Gewalt oder Drohung vergleichbare Zwangswirkung zukommt.» Vgl. auch Bundesgerichtsentscheid BGD 129 IV 262 vom 26. August 2003.

Formen von Stalking-Handlungen sind:⁶

- **Kontakt und persönliche Nähe suchen**, z.B. Geschenke, häufige Telefonanrufe, E-Mails, SMS-Nachrichten, übertriebene Zuneigung und Körperkontakt.
- **Auflauern, beobachten und verfolgen**, z.B. vor dem Arbeitsort herumstehen, zufällige Treffen arrangieren, in die Nähe ziehen, eine Person wissen lassen, dass sie beobachtet wird.
- **Eindringen und ausspionieren**, z.B. in die Wohnung einbrechen, Briefe oder Eigentum stehlen, Kontaktpuren auf persönlichen Gegenständen hinterlassen.
- **Einbezug von Drittpersonen**, entweder aus dem Umfeld des Opfers (Kontaktaufnahme, Ausspionieren oder Belästigen von Angehörigen, Freund/innen, Arbeitskolleg/innen) oder veranlassen, dass Drittpersonen zur Belästigung des Opfers beitragen.
- **Im Namen des Opfers handeln**, z.B. Bestellungen vornehmen, Briefe versenden, den Job kündigen.
- **Rufschädigung**, z.B. im Internet oder am Arbeitsplatz falsche und beleidigende Informationen oder Gerüchte über das Opfer verbreiten, öffentliche Bloßstellung.
- **Einschüchterung, Bedrohung, Aggression**, z.B. Beschädigung des Eigentums, Gewalt gegenüber Haustieren, Suizidandrohung.
- **Zwang, Nötigung und Gewalt**, z.B. Erpressung, Kidnapping, sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt, physischer Zwang und Gewalt.

Wachsende Bedeutung von Cyber-Stalking

Eine von Fachpersonen und in der Öffentlichkeit zunehmend wahrgenommene Problematik ist die Verwendung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und den damit verbundenen Anwendungen, wie Soziale Medien, Apps etc., um Personen zu belästigen, sie zu bedrohen, auszuspionieren oder blosszustellen. Für Belästigungen, die über das Internet stattfinden, werden in Medien und Öffentlichkeit Begriffe wie «Cyber-Stalking», «Internet-Stalking», «Online-Mobbing», «Cyberbullying» oder «Trolling» teilweise synonym verwendet. Nicht bei jeder Form der unerwünschten Kontaktaufnahme über das Internet handelt es sich indes um Stalking. In der Fachliteratur werden für Cyber-Stalking dieselben konstitutiven Merkmale angesetzt wie beim «Offline-Stalking», d.h. das andauernde, unerwünschte und grenzverletzende Kontaktieren, Bedrohen, Belästigen oder Verunglimpfen, das von einer Einzelperson ausgeht und beim Opfer Angst oder Gefühle der Hilflosigkeit und Ohnmacht auslöst (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 11).

Beispiele von Cyber-Stalking-Handlungen sind⁷:

- Unerwünschte und massenhafte Kontaktaufnahmen mit dem Opfer via E-Mail, Chat, Privatnachricht-Funktion von sozialen Netzwerken etc.
- Veröffentlichung von unerwünschten Beiträgen im sozialen Netzwerk, bspw. auf Facebook-Pinnwand
- Unterbrechung der E-Mail-Kommunikation des Opfers durch Überfluten der Mailbox
- Nutzung der Online-Identität des Opfers, um an andere Personen oder Institutionen kompromittierende Nachrichten zu senden
- Einschleusen von Virenprogrammen und Spyware auf den Computer des Opfers, Ausspähen von Informationen über das Opfer
- Einrichten einer Homepage oder Tätigkeit von Käufen/Verkäufen im Namen des Opfers
- Veröffentlichung von (echten oder bearbeiteten) Bildern und persönlichen Daten, um Dritte für die Belästigung zu instrumentalisieren.

⁶ In der Forschung werden unterschiedliche Kategorisierungen von Stalking-Verhaltensweisen und -Handlungen verwendet, vgl. dazu Stiller et al. (2016), Hoffmann (2006). Die nachfolgende Darstellung ist angelehnt an Spitzberg (2002).

⁷ Vgl. dazu Gallas et al. (2010, 38) sowie Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern (2015).

2.2 Forschung im Bereich «Stalking»⁸

Eine breite theoretische und empirische Auseinandersetzung mit Stalking begann Mitte der 1990er Jahre, nachdem mehrere schwerwiegende und teilweise tödliche Angriffe von prominenten Persönlichkeiten in den USA eine öffentliche Diskussion über die gravierenden Konsequenzen von Stalking und den fehlenden Schutz von Opfern auslöste und die ersten Anti-Stalking-Gesetze erlassen worden waren.⁹ In Kalifornien entstand nicht nur die erste dieser Gesetzesbestimmungen, sondern auch die weltweit erste interdisziplinäre Polizeieinheit zur Stalking-Bekämpfung (Threat Management Unit TMU, vgl. Kapitel 5.2). Als Pioniere in diesem Feld entwickelte die TMU Strategien zum Umgang mit Stalking und hat mit ihren frühen Forschungsarbeiten, etwa mit der in Zona et al. (1993) beschriebenen Stalking-Typologie, das Forschungsfeld massgeblich geprägt. Die TMU – wie auch die Stalking-Forschung insgesamt – war anfänglich stark auf Prominenten-Stalking ausgerichtet; erst die epidemiologischen Studien gegen Ende der 1990er Jahre machten bewusst, dass Stalking auch in der Allgemeinbevölkerung eine verbreitete Problematik darstellt. In der Folge wurden auch die Klassifikationssysteme und Typologien von Stalker/innen weiterentwickelt.¹⁰

Im deutschsprachigen Raum hat die Forschung etwas später eingesetzt und mit juristischen bzw. rechtsvergleichenden Studien (von Pechstaedt 1999), empirischen Arbeiten zur Epidemiologie (Dressing et al. 2005, Wondrak et al. 2006) und zur Psychologie des Stalking (Voss et al. 2006b) sowie Übersichtspublikationen (Dressing/Gass 2005, Hoffmann 2006a) wichtige Grundlagen und wesentliche Impulse für die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Stalking-Bekämpfung bereitgestellt.

In der internationalen Literatur lassen sich die folgenden thematischen Schwerpunkte und Forschungstraditionen unterscheiden:

■ **Bevölkerungsstudien** zu Verbreitung und Ausprägungen von Stalking, etwa Tjaden/Thoennes (1998, USA), Budd/Mattinson (2000, UK), Purcell et al. (2002, Australien), Dressing et al. (2005, Deutschland), Black et al. (2011, USA), FRA (2014, EU), Breiding et al. (2014, USA).

■ **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Vergleich und Einschätzung von (straf-)rechtlichen Stalking-Bestimmungen, z.B. Modena Group on Stalking (2007), De Fazio (2009), van der Aa/Römkens (2013); für die Schweiz u.a. Richner (2007), Vanoli (2009), Nussbaumer (2008), Kinzig (2011), Zimmerlin (2011).

■ **Psychologie und Typologie von Stalker/innen:** Kriminologische Forschung zu Motiven, psychiatrisch-psychologischen Störungen, Zusammenhängen zwischen Stalking und Gewalt und Entwicklung von Typologien, u.a. Zona et al. (1993), Mullen et al. (1999), Mohandie et al. (2006), Spitzberg/Cupach (2007), Dressing et al. (2007).

■ **Auswirkungen des Stalkings auf die Opfer:** Untersuchung der körperlichen, sozialen und psychischen Folgen des Stalkings für die Betroffenen, u.a. Pathé/Mullen (1997), Forschungsüberblick zu Viktimisierungsfolgen in Hellmann et al. (2016a).

⁸ Eine Übersicht über den aktuellen Forschungsstand und die Ergebnisse der wichtigsten Studien auf internationaler Ebene geben u.a. Stiller et al. (2016) oder Dressing et al. (2015).

⁹ Vereinzelt Forschungsarbeiten haben sich zuvor mit Formen des Trennungs-Stalkings befasst, als der Begriff «Stalking» noch gar nicht verwendet wurde. Jason et al. (1984) sprachen in ihrer Befragung betroffener Frauen von «female harassment»; vgl. Stiller et al. (2016).

¹⁰ Sehr verbreitet ist heute das typologische System der australischen Wissenschaftler um Paul E. Mullen (vgl. u.a. Mullen et al. 2009), das auch im Stalking Risk Profile zur Anwendung kommt (siehe Kapitel 10.2). Für eine Darstellung und Diskussion der verschiedenen Typologien vgl. Hoffmann (2006a, 67–89).

■ Charakteristika **spezifischer Opfer-Gruppen**, z.B. Prominente (u.a. Meloy et al. 2008, Hoffmann 2009, Arbeiten der Fixated Research Group¹¹ ab 2003), Ex-Partner/innen-Stalking (Stadler 2009, Voss 2010).

Die anwendungsorientierte Forschung fokussiert zudem auf die Themen:

■ **Risikoanalyse und Risikomanagement** (Kropp et al. 2011; McEwan et al. 2011; MacKenzie et al. 2015). In der australischen und britischen Forschungstradition stehen eher forensisch-psychiatrische Herangehensweisen (inkl. der Arbeit mit Stalker/innen) im Vordergrund, in den USA und Kanada wird eher die Anwendung im polizeilichen oder im Beratungskontext anvisiert.

■ **Beratung und Therapie**: Psychiatrisch-psychologische Forschung zu Behandlungsmöglichkeiten für Stalker/innen (z.B. Rosenfeld et al. 2007, MacKenzie/James 2011) und Entwicklung von Beratungs- und Therapieprogrammen für Betroffene (Gallas et al. 2010).

In der Schweiz ist Stalking bisher noch wenig erforscht. Insbesondere gibt es für die Schweiz keine repräsentativen Untersuchungen zu Stalking.

2.3 Zahlen zu Verbreitung und Formen von Stalking

Informationen zur Verbreitung und den Formen von Stalking können einerseits aus amtlichen Statistiken (Kriminalstatistik, Strafurteilsstatistik, Opferhilfestatistik), andererseits aus repräsentativen Bevölkerungsbefragungen (spezifisch zu Stalking, zu häuslicher Gewalt, zu Gewalt an Frauen oder zu Gewalt allgemein) gewonnen werden. In Kriminalitätsstatistiken ist von einer Unterschätzung des Phänomens auszugehen, da auch in Ländern mit strafrechtlichem Stalking-Artikel bei weitem nicht alle Fälle angezeigt werden und in gravierenden Stalking-Fällen Verurteilungen für andere Delikte erfolgen (vgl. Council of Europe 2013). Demgegenüber beleuchten so genannte Prävalenzstudien auch das Feld der versteckten, nicht gemeldeten Vorkommnisse, wobei bestehende Prävalenzstudien zu Gewalt Stalking nur bedingt differenziert erfassen.

Die in Bevölkerungsstudien ermittelte Prävalenz von Stalking ist abhängig von der zugrundeliegenden Definition, d.h. welche Stalking-Handlungen in der entsprechenden Befragung einbezogen sind, welche Kriterien berücksichtigt werden (z.B. Häufigkeit der unerwünschten Handlungen, Zeitdauer des Stalkings, ausgelöste Reaktionen beim Opfer etc.) und wie weit oder eng die Stalking-Definition gefasst ist bezüglich Intensität, Dauer oder Konsequenzen für die Betroffenen.¹² Ausserdem fokussieren gewisse Untersuchungen auf eine bestimmte Gruppe von Opfern, z.B. Frauen (FRA 2014), Personen des öffentlichen Lebens (Hoffmann 2009), exponierte Berufsgruppen wie Journalist/innen (Gass et al. 2009), Ärzt/innen (Wooster et al. 2013) oder Polizist/innen (Guldimann et al. 2016a), bestimmte Settings, z.B. Universitäten (Hoffmann et al. 2012), oder bestimmte Formen von Stalking, z.B. Cyber-Stalking (Dressing et al. 2014).

Zahlen für das Ausland

Die Zahlen der jüngsten repräsentativen Erhebungen) in den USA (Baum et al. 2009, Catalano 2012, Black et al. 2011, Breiding et al. 2014), in der EU (FRA 2014) sowie der in Deutschland durchgeführten Erhebungen (Dressing et al. 2005; Wondrak et al. 2006; Voss et al. 2006a, 2006b; Hellmann/Kliem 2015, Stetten/Hellmann 2016) bestätigen die Befunde aus früheren Bevölkerungsstudien (etwa Tjaden/Thoennes 1998, Budd/Mattinson 2000). Trotz Unterschieden in den zugrundeliegenden Definitionen und der Befragungsmethodik (vgl. Anhang I) kann man davon ausgehen, dass in der Allgemeinbevölkerung rund 15–

¹¹ Siehe dazu die Website der Forschergruppe www.fixatedthreat.com.

¹² Für eine Gegenüberstellung von Resultaten aus Bevölkerungsstudien der Jahre 1996–2006 siehe van der Aa (2010). Bei einer breiten Definition kann die Lebenszeitprävalenz bis zu 32% betragen (bei Frauen), bei engeren Definitionen verringert sich die Spannbreite der Prävalenzraten erheblich, auf ca. 6–23% (Frauen) und 2–15% (Männer).

18% der Frauen und 4–6% der Männer in ihrem Leben schon einmal von Stalking betroffen waren. Werden engere Definitionskriterien gesetzt – hohe Frequenz der Kontakte, lange Dauer, Angst vor schwerer Gewalt –, liegen die Prävalenzraten entsprechend tiefer, bei rund 8% (Frauen) und 2% (Männer). Die Jahresprävalenz liegt – mit einer wiederum eher weit gefassten Definition – bei rund 2–4% für Frauen und 1–2% für Männer.

Aus den vorliegenden Prävalenzstudien kann insgesamt das Fazit gezogen werden, dass Stalking in Industrienationen ein relativ weit verbreitetes Phänomen ist.

Zahlen für die Schweiz

Für die Schweiz gibt es wie erwähnt keine repräsentativen Untersuchungen zur Verbreitung von Stalking in der Allgemeinbevölkerung. Da Stalking in der Schweiz kein eigenständiger Straftatbestand ist, liegen dazu auch keine Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) oder aus der Opferhilfestatistik (OHS) vor.

In einer neueren Untersuchung wurde die Stalking-Betroffenheit von Schweizer Polizist/innen im privaten und professionellen Umfeld erhoben (Guldimann et al. 2016a). Im Rahmen der (nicht-repräsentativen) Online-Befragung wurden 542 Polizist/innen in den Kantonen Zürich, Bern und Solothurn befragt.¹³ Die Lebenszeit-Prävalenz beträgt insgesamt 5%, wobei 4% der männlichen Polizisten und 10% der weiblichen Polizeibeamtinnen angaben, dass sie in ihrem Leben schon einmal von Stalking betroffen waren. Die Verteilung der Prävalenz nach Geschlecht ist damit vergleichbar mit anderen Studien. Bestätigt wurden daneben auch weitere Befunde bezüglich dem Kontext, der Art und den Folgen von Stalking aus anderen Studien (vgl. weitergehende Angaben im Anhang I).

Einzelne Institutionen erheben in ihren (internen) Statistiken Zahlen zu Stalking-Fällen, wie etwa die Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern, einzelne Opferhilfestellen oder Stellen im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements. Auf diese wird an gegebener Stelle im Bericht eingegangen.

Wer sind die Stalker/innen?¹⁴

Die Zahlen zu den Charakteristika der Stalker/innen bewegen sich in den verschiedenen Studien auf einer relativ grossen Bandbreite. Auch hier zeichnen sich jedoch gemeinsame Trends ab. Die Stalking-Forschung zeigt, dass der Anteil männlicher Täter mit 63–85% insgesamt überwiegt. Abhängig vom Geschlecht des Opfers gibt es dabei jedoch deutliche Unterschiede: Während Frauen vorwiegend von Männern gestalkt werden – die Bandbreite variiert je nach Studie zwischen 63% und 91% –, werden männliche Opfer etwa zu gleichen Teilen von Männern und Frauen gestalkt.¹⁵ Ausserdem scheint das Geschlechterverhältnis bei den Stalker/innen umso ausgeglichener, je weniger aggressiv und grenzverletzend die verwendeten Stalking-Methoden sind.¹⁶

Aus den epidemiologischen Untersuchungen geht weiter hervor, dass der Stalker oder die Stalkerin meist eine dem Opfer bekannte Person ist. Bei rund 30–50% der Fälle handelt es sich um den oder die **Ex-**

¹³ Stalking wurde dabei analog der Mannheimer Stalking-Studie (Dressing et al. 2005) definiert als mehrfache unerwünschte Kontaktaufnahme resp. Annäherung während einer Dauer von mindestens zwei Wochen, die bei den betroffenen Personen Furcht auslösen.

¹⁴ Zum aktuellen Forschungsstand siehe u.a. Stiller et al. (2016), Dressing et al. 2015.

¹⁵ Dieser Befund wird in der Literatur teilweise in Frage gestellt. Möglicherweise wird der Anteil weiblicher Stalkerinnen unterschätzt, beispielsweise weil Männer Stalking durch männliche Tatpersonen als ernster und bedrohlicher empfinden und daher häufiger berichten oder weil Fälle mit weiblichen Stalkerinnen wegen Schamgefühlen weniger häufig berichtet werden (vgl. Guldimann et al. 2016a).

¹⁶ Weibliche Täterinnen nähern sich gemäss FRA (2014) weniger häufig auch physisch ihren Opfern; der Frauenanteil bei den Tatpersonen ist im Cyber-Stalking höher als bei anderen Stalking-Formen (vgl. z.B. Dressing et al. 2014).

Partner/in, wobei diese Konstellation bei weiblichen Betroffenen häufiger vorzukommen scheint als bei männlichen Stalking-Opfern. Stalker/innen können auch **aus dem Umkreis persönlicher, beruflicher, familiärer und nachbarschaftlicher Kontakte** stammen oder es kann sich um flüchtige Bekannte handeln. Hingegen kommt Stalking durch völlig fremde Personen oder durch anonyme Unbekannte vergleichsweise selten vor (Anteil zwischen 8% und 25%), bei Cyber-Stalking tendenziell etwas häufiger (ca. 30%).

Stalker/innen haben unterschiedliche und vielfältige Motive für ihr Verhalten, die auch im Verlaufe der Zeit ändern können. Zusammengenommen können Beziehungskonstellation, zugrundeliegendes Motiv und weitere Charakteristika der Tatpersonen mit unterschiedlichen Risiken für das Opfer in Verbindung gebracht werden. In Stalking-Typologien werden diese Faktoren kombiniert abgebildet. Sehr verbreitet ist die Typologie von Mullen et al. (1999); diese beschreibt die Typen *Rejected Stalker*, *Resentful Stalker*, *Intimacy Seeker*, *Incompetent Suitor* und *Predatory Stalker*.¹⁷ Die meisten Stalking-Fälle können grob jedoch einer von zwei Grundmotiven zugeordnet werden: Im **beziehungssuchenden Stalking**, das von positiven Gefühlen geprägt ist, streben Stalker/innen Liebe, Zuwendung und/oder Versöhnung an. Beim **rachesuchenden Stalking** stehen negative Gefühle wie Wut, Eifersucht, Zurückweisung oder Kränkung im Vordergrund, den Stalker/innen geht es um Rache, Kontrolle oder Machtstreben. Dazu kommt ausserdem ein kleiner Anteil von Stalking-Fällen, denen seitens der Tatperson eine **psychiatrische Störung** zugrunde liegt.¹⁸ Gemäss der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern oder der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) der Klinik für forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich scheint sich diese Dreiteilung in der Praxis als Grundlage für die Beratung und die Fallbearbeitung grundsätzlich zu bewähren.

Schliesslich gilt es darauf hinzuweisen, dass ein relativ hoher Teil der Täter/innen mehrmals in ihrem Leben andere Menschen stalken. Der Anteil **Wiederholungstäter/innen** wird auf bis zu 50% geschätzt (Mullen et al. 2009, 230; Tschan 2006, 217).

Wer ist betroffen und was sind die Folgen von Stalking?¹⁹

Stalking kann grundsätzlich Frauen und Männer jeder Altersstufe und sozialer Schicht betreffen. Die Resultate epidemiologischer Studien zeigen jedoch übereinstimmend, dass es sich bei den Opfern mit deutlicher Mehrheit um Frauen handelt. Ein erhöhtes Risiko gestalkt zu werden haben auch jüngere Personen, öffentlich bekannte Persönlichkeiten sowie Personen, die beruflich mit anderen Menschen in engeren Kontakt kommen (Ärzt/innen, Psycholog/innen, Rechtsanwält/innen, Lehrer/innen, Journalist/innen). Weitere Risikofaktoren sind frühere Erfahrungen von Misshandlung/Missbrauch oder der Familienstand (Singles sind signifikant häufiger betroffen).

Bei einem kleinen Teil der Fälle handelt es sich um «falsche Opfer», z.B. um Personen, die unter Verfolgungswahn leiden, teilweise gibt es aber auch Stalker/innen, die sich als Opfer ausgeben. In deutschen Spezialprechstunden macht das sogenannte Falsche-Opfer-Syndrom rund 5 bis 10% der Beratungsfälle aus (Dressing et al. 2015, zur Typologie vgl. Bettermann et al. 2005).

¹⁷ Für Detailbeschreibungen siehe auch Bettermann et al. (2005, 5f.).

¹⁸ Damit ist Stalking als *Folge* wahnhafter Störungen, schizophrener Psychosen u.ä. gemeint. Bei einem Grossteil der Stalking-Fälle ist bei den Täter/innen keine gravierende psychiatrische Diagnose zu stellen. Repräsentative Studien gibt es dazu allerdings nicht; Dressing (2013) schätzt den Anteil von Stalking-Fällen als Folge wahnhafter Störungen, schizophrener Psychosen oder Manie auf höchstens 10%. Im *Verlaufe* des Stalkings kann es bei Täter/innen allerdings zu «progredienten psychopathologischen Entwicklungen» kommen, d.h. psychisch zuvor unauffällige Stalker/innen erfahren eine zunehmende Einengung des Denkens, einen gestörten Realitätsbezug etc.

¹⁹ Einen spezifischen Überblick über die Forschung und die Forschungsergebnisse zu den Folgen von Stalking für die Opfer geben u.a. Hellmann et al. 2016a, 143–153.

Im internationalen Vergleich kommen Studien zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, was die durchschnittliche Dauer des Stalkings betrifft (vgl. Stiller et al. 2016, 45). Insgesamt aber zeigen die Resultate, dass Stalking für sehr viele Betroffene eine lang andauernde, chronische Stresssituation bedeutet, die sich über mehrere Monate oder gar Jahre erstreckt (Gallas et al. 2010, 20). Stalking-Opfer haben ein erhöhtes Risiko, aufgrund des chronischen Stresserlebens an einer psychischen Störung zu erkranken. Im Vergleich zu nicht gestalkten Personen zeigen Betroffene häufiger Symptome posttraumatischer Belastungsstörungen, Depressionen, generalisierten Angststörungen und somatoformen Störungen (Dressing et al. 2015, 13). Stalking kann bei den Betroffenen die physische Gesundheit beeinträchtigen (Schlaf- oder Essstörungen, Substanzmissbrauch) und gravierende soziale Folgen haben, etwa ein generelles Misstrauen gegenüber anderen, sozialer Rückzug, Verlust des Beziehungsnetzes aufgrund von Wohnortwechsel oder Veränderung der Freizeitaktivitäten, Arbeitsplatzverlust infolge häufiger Krankmeldungen.

In rund einem Drittel aller Stalking-Fälle sind Gewaltandrohungen oder Tötlichkeiten Bestandteil des Stalking-Verhaltens. Dieses Risiko ist in Fällen von Ex-Partner/innen-Stalking erhöht, insbesondere dann, wenn die Beziehung bereits vor der Beendigung gewaltgeprägt war und/oder gemeinsame Kinder vorhanden sind. Gestützt auf kriminalstatistische Daten ist es jedoch kaum möglich, das Ausmass von schwerer Gewalt bei Stalking einzuschätzen, weil Delikte wie versuchter Mord oder schwere Körperverletzung nicht unbedingt als Stalking-Fälle geführt und identifiziert werden können (vgl. Endrass et al. 2008). In verschiedenen Studien wird indes auf das Eskalations- und Gewaltpotenzial von Stalking verwiesen. So sind die in den Befragungen berichteten Vorfälle von expliziten Gewaltandrohungen ähnlich häufig wie tatsächliche Gewalthandlungen (physische und sexuelle Gewalt), und Untersuchungen zu Tötungsdelikten bei Frauen durch ihre Ex-Partner zeigen, dass viele der Mordopfer zuvor gestalkt worden waren (vgl. Dressing et al. 2015, 14; McFarlane et al. 2002). Umgekehrt gilt hingegen nicht, dass Stalking zwangsläufig zu (schwerer) physischer Gewalt eskaliert.

3 Stalking wirksam bekämpfen: Eine Auslegeordnung

In der internationalen Fachdiskussion zu Stalking besteht ein breiter Konsens darüber, dass die Bekämpfung von Stalking und der Schutz von Stalking-Opfern ein koordiniertes Vorgehen über verschiedene Massnahmenbereiche hinweg und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen beteiligten Behörden und Fachpersonen erfordert. Im Folgenden wird aufgezeigt, welche Erkenntnisse sich aus der Forschungsliteratur hinsichtlich einer wirksamen Bekämpfung von Stalking ableiten lassen und welche Empfehlungen auf politischer Ebene existieren. Anschliessend wird vorgestellt, welche Handlungsfelder im vorliegenden Forschungsbericht differenziert werden. Die Zusammenstellung von bestehenden Massnahmen und die damit gemachten Erfahrungen sind Gegenstand des zweiten Teils des Berichts.

3.1 Ansatzpunkte einer wirksamen Bekämpfung von Stalking

In der internationalen Stalking-Forschung werden verschiedene Ansatzpunkte für eine wirksame Bekämpfung von Stalking diskutiert. Daneben gibt es auch auf politischer Ebene Empfehlungen zur Prävention und Bekämpfung von Stalking, die Ergebnisse der Forschung aufgreifen.

Erkenntnisse aus der Stalking-Forschung

In Bezug auf die «grossen Linien» gibt es in der Forschungsliteratur einen recht klaren Konsens darüber, was in der Bekämpfung von Stalking wichtig und nützlich ist. In erster Linie werden in der Literatur Aspekte betreffend das individuelle Fallmanagement diskutiert, angesprochen werden aber auch die Rahmenbedingungen, welche die Umsetzung konkreter Massnahmen (und deren Effektivität) im Einzelfall beein-

flussen. Die grundlegenden Schlussfolgerungen aus der Forschung (vgl. Kapitel 2.2) werden im Folgenden summarisch festgehalten.

Die Bedeutung und Wirksamkeit von spezifischen strafrechtlichen Stalking-Bestimmungen in Ergänzung zu den zivilrechtlichen Möglichkeiten wird in der Literatur teilweise kontrovers diskutiert. Die **rechtlichen Rahmenbedingungen** prägen jedoch in jedem Fall den Handlungsspielraum von Polizei und Justiz (und der Akteure des Hilfesystems) im Umgang mit Stalking. Ausserdem werden Anti-Stalking-Gesetze (ungeachtet, wie gut diese in der Praxis implementiert werden) aufgrund ihrer gesellschaftlichen Signalwirkung als wichtig erachtet.

Ein wirksames Vorgehen gegen Stalking bedarf ausserdem des **Fachwissens und der Expertise** nicht nur bei Polizei, Staatsanwaltschaft, forensischen Diensten und Gerichten, sondern auch bei weiteren relevanten Akteuren wie Opferberatungsstellen und Frauenhäusern, Beratungsstellen und Programmen für Gefährder/innen, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Friedensrichter/innen, Psycholog/innen und Psychiater/innen oder (Scheidungs-)Anwält/innen. Auch das **öffentliche Bewusstsein** und das Verständnis der Allgemeinbevölkerung über Charakteristika und Auswirkungen von Stalking spielen eine Rolle und wirken sich beispielsweise darauf aus, ob und wie früh sich Betroffene Unterstützung suchen. So kann die Stigmatisierung oder Bagatellisierung von Stalking ein frühzeitiges Eingreifen – ein zentraler Erfolgsfaktor zur Verhinderung von weiterem Stalking und schwerer Gewalt – stark verzögern.

Einigkeit besteht darin, dass ein wirksamer Opferschutz im Einzelfall ein **interdisziplinär koordiniertes Vorgehen** erfordert, das auf die **jeweilige Fallkonstellation zugeschnitten** ist und alle relevanten Akteure einbindet. In der Regel sind dies Polizei und Opferhilfe, je nach Kontext auch Staatsanwaltschaft, Psycholog/innen, Familiengerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden etc. In verschiedenen Ländern haben sich dazu feste Kooperationsstrukturen etabliert, etwa zwischen spezialisierten Polizeieinheiten, Psycholog/innen und Opferunterstützungseinrichtungen im Bereich Gewalt- und Gefahrenprävention. Andernorts liegt der Fokus auf dem Aufbau von Know-how, mit festen Ansprechpersonen bei Polizei und Staatsanwaltschaft für die fallbezogene Zusammenarbeit.

Seit Beginn hat die Stalking-Forschung Modelle und Instrumente für das fundierte **Risiko-Assessment und Risikomanagement** in individuellen Fällen entwickelt. Das Ziel von Stalking-spezifischen Screening- und Risikoeinschätzungs-Instrumenten sowie von institutionalisierten Strukturen und Abläufen im Sinne eines **Bedrohungsmanagements** ist die Gewaltprävention und die Verhinderung einer Eskalation der Stalking-Dynamik.

Einer der wichtigsten Aspekte der **Opferunterstützung** ist es, die Betroffenen über die charakteristischen Dynamiken von Stalking aufzuklären und aufzuzeigen, wie sie mit ihrem Verhalten die Falldynamik im positiven wie auch im negativen Sinne beeinflussen können. Ein Schlüsselement ist die Vermittlung von Verhaltensregeln, die sich hinsichtlich der Beendigung des Stalkings als wichtig und wirksam erwiesen haben (siehe «Hintergrundinformationen» im Anhang II). Bei manchen Stalking-Betroffenen reicht das konsequente Ignorieren aller Kontaktversuche bereits, um das Stalking zu beenden. Da dies von den Betroffenen teilweise erhebliches Durchhaltevermögen erfordert, braucht es in anderen Fällen über Erstinformationen und Kurzberatung hinaus eine engere Begleitung und Coaching. Weitergehenden Unterstützungs- und Beratungsbedarf kann es je nach Fallkonstellation auch bezüglich des Umgangs mit Drohungen, der Erstellung eines Sicherheitsplans, den Massnahmen bei gemeinsamen Kindern oder auch der Einleitung von rechtlichen Schritten geben. Bei der Umsetzung des Sicherheitsplans kann der Einbezug weiterer Akteure erforderlich sein, z.B. des Arbeitgebers (Schutz der Betroffenen vor Kontaktversuchen durch Anpassungen beim Arbeitsplatz (ermöglichen von Heimarbeit, unterschiedliche Arbeitszeiten) und besonderen Datenschutz-Vorkehrungen (z.B. Kontaktinformationen auf der Website des Unternehmens).

Darüber hinaus kann der Opferschutz auch über die Beendigung des Stalkings hinaus bspw. nach der Verurteilung der Tatperson, dem Wegzug oder dem Stellenwechsel des Opfers, einer Verhaltensänderung der Stalkerin oder des Stalkers etc. relevant bleiben, um im Sinne eines Monitorings die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu überwachen und eine erneute Stalking-Viktimisierung zu verhindern.

Als weiteren Ansatzpunkt in der wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung des Stalkings werden in der Forschung Massnahmen auf Seiten der **Tatpersonen** als notwendig erachtet, namentlich in Form einer zeitnahen Ansprache der Gefährder/innen sowie von Interventionen, welche auf eine längerfristige Verhaltensänderung der Stalker/innen abzielen und mittels Rückfallprävention einen Beitrag zum nachhaltigen Opferschutz leisten sollen (spezifische Lern- oder Rehabilitationsprogramme, therapeutische Massnahmen für Stalker/innen).

Empfehlungen auf politischer Ebene

Auch auf politischer Ebene wurden bereits Empfehlungen zur Prävention und Bekämpfung von Stalking formuliert, die teilweise auf Forschungsergebnisse Bezug nehmen.

Auf Ebene des **Europarats** wurde 2013 eine Resolution zur Bekämpfung von Stalking verabschiedet (Resolution Nr. 1962/2013). Darin werden die Mitgliedstaaten zur Umsetzung von verschiedenen Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking, zur Unterstützung von Stalking-Opfern, zur Prävention von Stalking sowie betreffend die Forschung zu Gewalt und Stalking und den Austausch über Best-Practice in der Bekämpfung und Prävention von Stalking aufgefordert (siehe «Hintergrundinformationen» im Anhang II).

3.2 Handlungsfelder

Sowohl aus einer problemorientierten als auch einer handlungsorientierten Perspektive drängt es sich auf, für die Schweiz grundsätzlich vier Handlungsfelder in den Blick zu nehmen, in denen Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking ansetzen. Auf einer ersten Ebene (**Stalking-Konstellation**) soll zwischen Stalking im Kontext von häuslicher Gewalt und anderen Beziehungskonstellationen (z.B. Stalking durch Personen aus dem persönlichen oder beruflichem Umfeld) unterschieden werden, auf einer zweiten Ebene (**strafrechtliche Relevanz**) zwischen Stalking mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen und sogenannte «weichem» Stalking, das strafrechtlich in der Regel nicht erfasst werden kann. Diese Bereiche unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Dynamik des Stalkings, der rechtlichen Rahmenbedingungen und damit der Handlungsmöglichkeiten als auch der institutionellen Strukturen, die sich mit dem Thema befassen bzw. sich um die Opfer und die Stalker/innen kümmern.

■ **Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt / Ex-Partnerschafts-Stalking:** Opfer von Stalking sind gemäss der Stalking-Forschung am häufigsten die Ex-Partnerin oder der Ex-Partner. Stalking ist gleichzeitig eine verbreitete Form von häuslicher Gewalt in Trennungssituationen oder nach der Trennung, wie die Forschung zu häuslicher Gewalt belegt. Auch innerhalb der Paarbeziehung können Stalking-Verhaltensweisen vorkommen, gemäss Prävalenzstudien jedoch deutlich seltener (FRA 2014). Zu unterscheiden sind grundsätzlich zwei Formen von Ex-Partnerschafts-Stalking, die unterschiedliche Dynamiken aufweisen: Stalking-Fälle mit einer Vorgeschichte häuslicher Gewalt und Stalking-Fälle ohne Vorgeschichte häuslicher Gewalt. Die Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking sind in diesem Handlungsfeld grundsätzlich eingebettet in die Strukturen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

■ **Stalking in anderen Kontexten und Beziehungskonstellationen:** Fachpersonen, Behörden und Institutionen sind auch mit Fällen von Stalking konfrontiert, die im Kontext von privaten, beruflichen, behördlichen, therapeutischen etc. Beziehungen stehen (z.B. Stalking durch Mitglieder des Familienclans, um bestimmte Ziele durchzusetzen, Stalking im Kontext von Nachbarschaftsstreitigkeiten, Stalking von Arbeitgebern durch abgewiesene Stellensuchende oder Kund/innen, die sich unrecht behandelt fühlen). Seltener geht das Stalking auch von Unbekannten aus. Die Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking sind in diesem Handlungsfeld grundsätzlich – ausser beim Stalking ohne strafrechtlich relevante Verhaltensweisen – in die allgemeinen Strafverfolgungs- und Opferhilfestrukturen eingebettet.

■ **Stalking mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen:** Bei Stalking können einzelne Verhaltensweisen vorliegen, die strafrechtlich geahndet werden können. Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und Opferhilfegesetz bilden grundsätzlich den rechtlichen Rahmen für Massnahmen zur Bekämpfung strafrechtlich relevanter Fälle. Die Massnahmen sind eingebettet in die bestehenden Strukturen im Bereich Strafverfolgung, Opferhilfe und Rehabilitation und Therapie von Tatpersonen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass nicht jede Straftat mit dem Anspruch auf Unterstützung durch die anerkannten Opferhilfestellen einhergeht (vgl. Kap. 4.1).

■ **Stalking ohne strafrechtlich relevante Handlungen (sogenannt «weiches» Stalking):** Stalking-Verhaltensweisen sind für sich gesehen oftmals nicht strafbar, auch wenn sie über längere Zeit andauern und die Opfer beängstigen und belasten, oder sie bewegen sich unter der Schwelle zur Strafbarkeit. Opfer von sogenannt «weichem» Stalking können auf zivilrechtlichem Weg Schutzmassnahmen beantragen, drohen aber durch das Unterstützungsnetz zu fallen, da die Strafverfolgungs- und Opferhilfestrukturen auf die Opfer von Straftaten ausgerichtet sind.

Teil II: Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking

In diesem zweiten Teil des Berichts werden die in der Schweiz und auf internationaler Ebene bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking untersucht. Wie im Kapitel 3.1 aufgezeigt, wurden in der Forschung verschiedene relevante Massnahmenbereiche identifiziert, die für eine wirksame Bekämpfung von Stalking wichtig sind. Orientiert daran werden im vorliegenden Forschungsbericht konkret die folgenden Massnahmenbereiche unterschieden:

■ **Rechtliche Rahmenbedingungen (Kapitel 4):** Der Bericht beschränkt sich auf eine Beschreibung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene. In die Untersuchung einbezogen werden jedoch gesetzgeberische Massnahmen der Kantone, die spezifisch auf die Bekämpfung von Stalking ausgerichtet sind.

■ **Koordinations- und Kooperationsstrukturen (Kapitel 5):** Fachstellen und Organisationen, die sich mit der Koordination und Förderung von Massnahmen gegen Stalking befassen sowie überinstitutionelle Kooperationsstrukturen zur allgemeinen und fallbezogenen Zusammenarbeit bei Stalking.

■ **Massnahmen zur Opferunterstützung (Kapitel 6):** Spezialisierte Institutionen und deren Angebote im Bereich der Information, Beratung und Unterstützung von Stalking-Opfern und Mitbetroffenen.

■ **Massnahmen zur Ansprache, Beratung und Therapie von Stalker/innen (Kapitel 8):** Formen der Ansprache von Stalker/innen sowie spezialisierte Institutionen und deren Angebote im Bereich der Beratung und Therapie von Stalker/innen.

■ **Bedrohungsmanagement (Kapitel 9):** Modelle einer systematischen überinstitutionellen Zusammenarbeit bei Stalking-Fällen mit dem Ziel, (wiederholte) Gewalt zu verhindern.

■ **Risiko-Assessment-Tools (Kapitel 10):** Stalking-spezifische Instrumente, die bei der Risiko-Analyse in Stalking-Fällen zur Verfügung stehen.

■ **Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen (Kapitel 12):** Angebote für Fachpersonen, denen bei der Erkennung und Bekämpfung von Stalking eine Schlüsselrolle zukommt.

■ **Information und Öffentlichkeitsarbeit (Kapitel 13):** Information der (potenziellen) Opfer und Sensibilisierung in der Öffentlichkeit für die Stalking-Problematik.

Für die einzelnen Massnahmenbereiche werden die in der Schweiz und die auf internationaler Ebene bestehenden Massnahmen jeweils im Überblick dargestellt. In einzelnen Kapiteln werden ausgewählte Massnahmen in Form von Portraits ausführlicher vorgestellt und dokumentiert. Die Portraits sind jeweils am Ende des Abschnitts zur Situation in der Schweiz bzw. im Ausland angefügt. Vertieft untersucht wurden insbesondere Massnahmen mit Pioniercharakter, die in der Schweiz auf kantonaler oder städtischer Ebene umgesetzt werden. Diese Praxismodelle werden relativ ausführlich portraitiert. Ergänzend werden in anderen Ländern vorhandene Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking ausführlicher dokumentiert. Ausgewählt wurden Anschauungsbeispiele, die bereits seit längerem erprobt sind oder denen Modellcharakter zukommt. Die Praxisbeispiele aus dem Ausland werden teilweise im Kontext der besonderen strafrechtlichen Bestimmungen gegen Stalking umgesetzt, was hinsichtlich der Übertragbarkeit solcher Ansätze auf die Schweiz zu berücksichtigen ist.

Im Folgenden werden die in der Schweiz und im Ausland bestehenden Massnahmen entlang der acht Massnahmenbereiche vorgestellt. Zusätzlich geht der Bericht gesondert auf die Problematik und auf Ansatzpunkte für Massnahmen in den Bereichen «**Mitbetroffene Kinder**» (Kapitel 7) und «**Cyber-Stalking**» (Kapitel 11) ein.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Grundlagen bilden den Rahmen, innerhalb dessen die weiteren Massnahmen zum Schutz der Opfer von Stalking und der Inverantwortungnahme von Tatpersonen umgesetzt werden. Im Folgenden sollen daher die rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene knapp beschrieben werden.

4.1 Rechtslage in der Schweiz²⁰

Neben den gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene sind bei der Bekämpfung von Stalking auch kantonale rechtliche Grundlagen massgebend.

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

■ **Strafgesetzbuch (StGB)²¹ / Strafprozessordnung (StPO)²²:** In der Schweiz gibt es für Stalking keinen eigenen Straftatbestand. Einzelne Stalking-Handlungen können jedoch eine Straftat darstellen und als solche zur Anzeige gebracht werden. Eine Herausforderung besteht darin, dass die strafrechtliche Relevanz häufig erst durch die Vielzahl der wiederholten einzelnen Handlungen sichtbar wird. Häufige Straftatbestände bei Stalking sind Drohung (Art. 180 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173ff. StGB), Körperverletzungen (Art. 122f. StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Nötigung, Vergewaltigung und schwere Körperverletzung werden von Amtes wegen verfolgt. Bei Drohung und einfacher Körperverletzung ist dies der Fall, sofern die betroffene Person mit der Tatperson in einer Ehe oder Partnerschaft lebt sowie während eines Jahres nach der Scheidung bzw. Auflösung der Partnerschaft. Bei den übrigen oben aufgeführten, für Stalking-Fälle typischen Tatbeständen handelt es sich um Antragsdelikte, d.h. für die Eröffnung eines Strafverfahrens ist ein Strafantrag des Opfers erforderlich.

Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) sieht Schutzmassnahmen vor, die auch bei Stalking-Fällen zur Anwendung gelangen können. In Frage kommt eine vorläufige Festnahme der beschuldigten Person (Stalker/in) gemäss Art. 217 ff. StPO oder die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gemäss Art. 220 ff. StPO.

■ **Zivilgesetzbuch (ZGB)²³ / Zivilprozessordnung²⁴:** Gestützt auf Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zum Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen (Stalking) kann eine Person, die über längere Zeit verfolgt und belästigt wird, verschiedene Unterlassungsansprüche geltend machen. Voraussetzung ist dabei immer eine Initiative des Opfers, das vor dem zuständigen Zivilgericht klagen und Schutzmassnahmen beantragen muss. Als Schutzmassnahmen sieht das Gesetz namentlich ein Annäherungs-, Rayon- sowie ein Kontaktaufnahmeverbot vor. Abhängig von den Umständen können auch andere angemessene Massnahme beantragt und vom Gericht angeordnet werden.²⁵ In bestimmten Situationen (Trennungs-Stalking) können Eheschutzmassnahmen (Artikel 172 ff. ZGB) und vor-

²⁰ Siehe dazu die Informationen des Fachbereichs Häusliche Gewalt des EBG: Informationsblatt 7 «Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt»; Informationsblatt 6 «Gewalt in Trennungssituationen – Charakteristik und institutionelle Handlungsmöglichkeiten»; Informationsblatt 11 «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung», abrufbar unter www.ebg.admin.ch.

²¹ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

²² Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

²³ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210.

²⁴ Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272.

²⁵ Die Anwendung und Wirksamkeit von Artikel 28b ZGB wurde 2015 im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ) evaluiert (Gloor, Meier & Büchler 2015). Bezogen auf Stalking legen die Ergebnisse nahe, dass die Gewaltschutznorm in erster Linie bei Stalking-Situationen im Bereich von häuslicher Gewalt und nur selten in sonstigen Stalking-Fällen zur Anwendung gelangt.

sorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens (Art. 271 Zivilprozessordnung ZPO) geprüft werden. Bei psychisch kranken Stalker/innen kann unter Umständen eine fürsorgliche Unterbringung (426 ff ZGB) angeordnet werden.

■ **Opferhilfegesetz (OHG)²⁶**: Nach dem Opferhilfegesetz (OHG) haben Opfer von Straftaten, die durch diese in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, Anspruch auf Unterstützung, insbesondere in Form von Beratung und der Finanzierung von angemessenen Hilfsmassnahmen. Die anerkannten Opferhilfestellen beraten auch Opfer von Stalking und gewähren, wenn eine opferhilfrechtlich relevante Straftat vorliegt, juristische, psychologische, soziale, medizinische und materielle Hilfe. Opfer von sogenannt «weichem» Stalking ohne strafrechtlich relevante Handlungen können sich ebenfalls an Opferhilfestellen wenden, haben jedoch keinen Anspruch auf umfassende Hilfeleistungen. Sie werden vor allem beratend unterstützt, z.B. durch Informationen zu Handlungsmöglichkeiten und Verhaltensanweisungen. Dies gilt auch für Stalking-Fälle, in denen Verhaltensweisen zwar strafbar sind, aber nicht als unmittelbare Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität gelten (z.B. Missbrauch einer Fernmeldeanlage).

Aktuell gibt es **laufende Rechtsetzungsverfahren**, die hinsichtlich der Bekämpfung von Stalking bedeutsam sind:

■ Erfahrungen der Praxis und Ergebnisse von Evaluationen haben verdeutlicht, dass Opfer von Gewalt und Stalking durch das geltende Recht ungenügend geschützt sind. Im Oktober 2015 hat der Bundesrat entsprechende Änderungsvorschläge im Vorentwurf zum **Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen** in die Vernehmlassung geschickt. Die Anpassungen zielen insbesondere darauf ab, die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Gewaltschutznorm von Artikel 28b ZGB zu erhöhen, u.a. durch den Abbau prozessualer Hürden (z.T. mit erheblichen Kosten für die Betroffenen verbunden) und die Schaffung von Grundlagen für eine bessere Kontrolle der Einhaltung von Annäherungs-, Orts- oder Kontaktverbot im Rahmen von Electronic Monitoring. Im strafrechtlichen Bereich soll die Einstellung von Strafverfahren bei leichter Gewalt in Ehe- und Partnerschaft neu geregelt werden. Die Stossrichtung, Schwachstellen im geltenden Recht auszubessern, wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Betreffend den Schutz vor Stalking bedauern sechs Kantone (BL, FR, GE, NE, TI, VD), eine nationale Partei sowie mehrere Verbände das Fehlen einer strafrechtlichen Bestimmung, die es erlaubt, Stalking klar zu definieren und zu sanktionieren.

■ Im Dezember 2016 hat der Bundesrat die Botschaft zur Genehmigung der Istanbul-Konvention verabschiedet. Die Schweiz hat am 11. September 2013 **das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (sogenannte Istanbul-Konvention)** unterzeichnet. Laut der Botschaft des Bundesrates genügt das Schweizerische Bundesrecht den Anforderungen der Istanbul-Konvention sowohl generell als auch bezogen auf Art. 34 Nachstellung (Stalking) der Konvention. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Genehmigung und Umsetzung der Istanbul-Konvention und teilt die Einschätzung des Bundesrats, dass die bestehenden strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Stalking den Anforderungen der Konvention grundsätzlich genügen. Zwei Kantone (NE, ZH), eine nationale Partei sowie mehrere Verbände haben dafür plädiert, die Einführung einer spezifischen strafrechtlichen Bestimmung zur Definition und Ahndung von Stalking mittelfristig zu prüfen.

²⁶ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007, SR 312.5.

Gesetzliche Grundlagen in den Kantonen

Spezielle gesetzliche Bestimmungen zu Stalking gibt es in einigen Kantonen im Bereich der polizeilichen Schutzmassnahmen für Stalking-Opfer. Bei Trennungs-Gewalt und Ex-Partner/innen-Stalking kommen unter gewissen Voraussetzungen die jeweiligen kantonalrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zur Anwendung.²⁷ Zudem wurden bzw. werden aktuell in einigen Kantonen gesetzliche Grundlagen geschaffen, mit denen der Handlungsspielraum der Polizei im Bereich der Gewaltprävention, auch im Zusammenhang mit Stalking, erweitert wird.

■ **Polizeiliche Schutzmassnahmen für Stalking-Opfer:** Verschiedene Schweizer Kantone haben in ihre Polizeigesetze resp. Gewaltschutzgesetze explizit Bestimmungen zum Schutz von Stalking-Betroffenen aufgenommen (AR, SZ, UR, ZH).²⁸ Für die Dauer von maximal 10–14 Tagen (mit Möglichkeiten zur Verlängerung) können polizeiliche Schutzmassnahmen (Wegweisung, Rückkehr-, Annäherungs-, Rayon- und/oder Kontaktverbot) angeordnet werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich teilweise auf alle Stalking-Konstellationen unabhängig von der Art der Beziehung zwischen gestalkter und stalkender Person (AR, UR), teilweise beschränken sie sich (noch) auf Stalking im Rahmen von häuslicher Gewalt (SZ, ZH). In mehreren Kantonen sind unterschiedlich weit fortgeschrittene Revisionsprojekte im Gange, die auf einen entsprechenden Ausbau der polizeilichen Schutzmassnahmen explizit für Stalking-Opfer abzielen (AG, BE, LU, SG, SZ, VD, ZH). Expert/innen halten die polizeilichen Schutzmassnahmen für wichtig, verweisen aber darauf, dass die Charakteristika der Stalking-Dynamik deren Umsetzung erheblich erschweren kann. Einerseits können bereits die Hürden zur Installation von Schutzmassnahmen hoch sein. Andererseits erfordern die (für manche Stalker/innen typischen) zahlreichen Verstösse gegen Schutzmassnahmen von den Opfern grosses Durchhaltevermögen und können auch für das Hilfesystem (Polizei, Opferberatung) belastend und ermüdend wirken.

■ **Präventiv-polizeiliche Handlungsmöglichkeiten:** In mehreren Kantonen wurden Revisionen des Polizeigesetzes resp. Polizeiorganisationsgesetzes in Kraft gesetzt (z.B. SO, ZH) oder sind solche in Vorbereitung, mit denen die Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten der Polizei in den Bereichen Gewaltprävention und Gewaltschutz erweitert werden, auch in Fällen von Stalking. Diese bieten u.a. die rechtliche Grundlage für die Umsetzung von strukturellen Massnahmen (Auf- und Ausbau von Fachstellen im Bereich Prävention, Gewaltschutz und Bedrohungsmanagement) sowie für die Einführung neuer präventiv-polizeilicher Instrumente, insbesondere der polizeilichen Gefährder/innen-Ansprache, die (z.T. im Rahmen eines Bedrohungsmanagements) u.a. bei Stalking-Fällen zur Anwendung gelangen.

■ **Kantonales Bedrohungsmanagement:** In mehreren Kantonen wurden bzw. werden aktuell (zusätzliche) rechtliche Grundlagen für den Aufbau eines kantonsweiten Bedrohungsmanagements geschaffen, welche eine verstärkte behördliche und institutionelle Zusammenarbeit, die Einführung von Fallkonferenzen und die Bearbeitung und Austausch von Falldaten im Rahmen von Gefährlichkeitseinschätzungen und Gefahrenmanagement erlauben. Zum neu geschaffenen Instrumentarium gehört auch die Gefährder/innen-Ansprache oder Gefährder/innen-Mahnung. Die massgebenden Bestimmungen zur Datenweitergabe, Datenbearbeitung, Melderechte und Meldepflichten im Rahmen eines Bedrohungsmanagements finden sich grundsätzlich in den kantonalen Datenschutzgesetzen und weiteren Spezialgesetzen (z.B. Sozialhilfegesetz, Gesundheitsgesetz). Teilweise stützen sich die Kantone diesbezüglich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ab (z.B. ZH), teilweise haben sie zusätzliche, präzisierende Bestimmungen in das Polizeigesetz resp. weitere Spezialgesetze aufgenommen (z.B. SO).

²⁷ Siehe dazu die regelmässig aktualisierte Übersichtstabelle zu den kantonalen Gesetzgebungen gegen häusliche Gewalt des Fachbereichs häusliche Gewalt des EBG unter www.ebg.admin.ch > Themen > Häusliche Gewalt > Gesetzgebung.

²⁸ Appenzell-Ausserrhoden: Art. 17a PolG (bGS 521.1) und Art. 52 PolV (bGS 521.1); Schwyz: Art. 19b PolG (SRSZ 520.110); Uri: Art. 39a PolG (Urner Rechtsbuch 3.8111); Zürich: Art. 2 GSG, i.V.m. Art. 3, Abs. 2 GSG (ZH-Lex 351).

4.2 Rechtslage im Ausland²⁹

Wie auch die Schweiz kennen die meisten Industriestaaten in ihren Rechtssystemen **zivilrechtliche Instrumente**, die in Fällen von Stalking zum Schutz der Opfer zur Anwendung gelangen können. In vielen Staaten gibt es darüber hinaus spezielle Gesetzesbestimmungen, die wiederholte Nachstellung unter Strafe stellen. Entsprechende Bestimmungen zur **strafrechtlichen Verfolgung von Stalking** wurden ab Anfang der 1990er Jahre insbesondere in den angelsächsischen Ländern und anschliessend den nordeuropäischen Staaten eingeführt (siehe **Tabelle 1**). Ab 2005 folgten weitere europäische Länder, darunter Deutschland, Österreich oder Italien. Zwischenzeitlich verfügt gut die Hälfte der EU-Staaten über strafrechtliche Stalking-Bestimmungen, in knapp der Hälfte ist dies nicht der Fall, darunter Frankreich, Finnland, Griechenland oder Spanien.

Tabelle 1: Einführung strafrechtlicher Stalking-Bestimmungen auf internationaler Ebene

Land	Terminologie	Rechtsgrundlage	Inkrafttreten
USA	Stalking	Strafgesetzbuch der Bundesstaaten; 18 U.S. Code § 2261A für Bundesstaaten- übergreifende Stalking-Fälle	Bundesstaaten: 1990-1994; nationale Ebene: 1996
Kanada	Criminal Harassment	Criminal Code RSC 1985, c C-46, s 264	1993
Australien	Stalking; Unlawful Stalking	Strafgesetzbuch der 7 Bundesstaaten bzw. Territories	1993-1996
Neuseeland	Harassment	Harassment Act	1997
England, Wales, Nordirland	Harassment*, Stalking	Protection from Harassment Act (1997), Protection of Freedoms Act (2012)	1997 2012
Irland	Harassment*	Non-Fatal Offences Against the Person Act, Section 10	1997
Dänemark	Forfølgelse	Section 265 Strafgesetzbuch	1933**
Belgien	Belaging	Art. 442bis, Strafgesetzbuch	1998
Niederlande	Belaging	Art. 258b Strafgesetzbuch	2000
Malta	Fastidju (<i>harassment</i>)	Art. 251A-C Strafgesetzbuch	2005
Österreich	Beharrliche Verfolgung	§107a Strafgesetzbuch	2006
Deutschland	Nachstellung	§238 Strafgesetzbuch	2007
Ungarn	Zaklatás	§176A Strafgesetzbuch	2008
Italien	Atti persecutori	Art. 612bis Strafgesetzbuch	2009
Luxemburg	Harcèlement obsessionnel	Art. 442-2 Strafgesetzbuch	2009
Schottland	Stalking	Criminal Justice and Licensing Act 2010, Section 39	2010
Tschechien	Nebezpečné pronásledování	§354 Strafgesetzbuch	2010
Polen	Stalking	Art. 190a Strafgesetzbuch	2011
Schweden	Stalking	Criminal Code, Chapter 4, Section 4b	2011

* Anmerkung: Der Harassment-Artikel im Vereinigten Königreich konzipiert Stalking als eine von unterschiedlichen Formen von Belästigung. Betroffene sahen sich jedoch durch diese Bestimmungen nicht ausreichend geschützt bzw. ernst genommen. 2012 wurde ergänzend zum Harassment-Artikel mit dem «Protection of Freedoms Act» spezifische Stalking-Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen. Auch die Harassment-Bestimmung in Irland wird im öffentlichen Diskurs (anders als in Fachpublikationen) nicht unbedingt als spezifische Stalking-Bestimmung wahrgenommen.

** sic. Das Gesetz wurde 1965 und 2004 adaptiert (vgl. Stiller et al. 2016, 33). In dänischen Publikationen wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht unbedingt um einen eigenständigen Stalking-Artikel handle, da sich die strafrechtliche Relevanz erst in Kombination mit anderen Delikten ergibt (z.B. Drohung oder Missachtung eines Kontaktverbotes, vgl. Johansen/Tjørnhøj-Thomsen 2016).
Quellen: van der Aa & Römkens (2013), Modena Group on Stalking (2007); Darstellung BASS

²⁹ Eine Übersicht über die Anti-Stalking-Gesetzgebung weltweit einschliesslich einer Liste mit Links zur Gesetzgebung in den einzelnen Ländern findet sich auf der Internetseite der Autor/innen des Stalking Risk Profile (SRP) unter www.stalkingriskprofile.com → What is Stalking? → Stalking Legislation → International Legislation. Das European Institute for Gender Equality (EIGE) der Europäischen Union führt auf seiner Internetseite zudem eine Datenbank zu den rechtlichen Definitionen von Stalking: www.eige.europa.eu → Gender-based violence → Regulatory and legal-framework → Legal definitions in the EU / Stalking.

Viele Länder haben seit Inkrafttreten der Anti-Stalking-Gesetze Anpassungen in Richtung eines wirksameren Opferschutzes vorgenommen oder es bestehen entsprechende Bestrebungen dazu. Als jüngstes Beispiel ist Deutschland zu nennen, wo das deutsche Regierungskabinett im Juli 2016 einen Gesetzesentwurf zur weiteren Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen verabschiedet hat.³⁰ Insgesamt gibt es zwischen den Ländern, teilweise auch innerhalb der Länder zwischen Bundesstaaten/Provinzen erhebliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Stalking-Bestimmungen.³¹ Inwieweit die in den einzelnen Ländern bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen systematisch evaluiert wurden und mit welchem Fazit ist nicht bekannt bzw. war nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

4.3 Zwischenfazit

■ Wie in den meisten anderen Staaten gibt es in der Schweiz zivilrechtliche Instrumente zum Schutz von Stalking-Opfern. Viele Länder haben zudem Bestimmungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Stalking eingeführt. In der Schweiz gibt es keinen eigenen Straftatbestand für Stalking: Zwar sind einzelne Stalking-Handlungen strafbar, nicht aber das Zusammenwirken verschiedener (auch nicht strafbarer) Handlungen. Dies bestimmt u.a. die Möglichkeiten zur Unterstützung von Stalking-Opfern. Diese können sich zwar ungeachtet der strafrechtlichen Relevanz vorliegender Stalking-Handlungen an die Opferhilfestellen wenden, wo sie in einer Erstberatung Hinweise zu Unterstützungs- und Handlungsmöglichkeiten bekommen. Anspruch auf juristische, psychologische oder sonstige Unterstützung durch die Opferhilfestellen ist nach dem Opferhilfegesetz jedoch nur bei Opfern von Straftaten möglich, welche unmittelbar die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität der Betroffenen verletzen.

■ Verschiedene Kantone haben gesetzgeberische Massnahmen umgesetzt, die zum besseren Schutz von Stalking-Opfern und der Inverantwortungnahme der Tatpersonen beitragen, auch bei Stalking ohne strafrechtlich relevante Handlungen. Explizit bei Stalking können in einem Teil der Kantone polizeiliche Schutzmassnahmen angeordnet werden. Weitere Kantone haben die Handlungsmöglichkeiten der Polizei im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz erweitert («vorausschauende Polizeiarbeit»). Präventivpolizeiliche Gefährder/innen-Ansprachen, bspw. im Rahmen des Kantonalen Bedrohungsmanagements, erweisen sich bei Stalking häufig als wirksam.

■ Die Bedeutung und Wirksamkeit von spezifischen strafrechtlichen Stalking-Bestimmungen wird in der Literatur teilweise kontrovers diskutiert. Die Recherche zu bestehenden Massnahmen auf internationaler Ebene legt jedoch nahe, dass ein spezifischer Straftatbestand – unabhängig von seiner Justiziabilität und neben seiner symbolischen Wirkung – vielfach als Referenzpunkt und Grundlage für die Entwicklung und Bereitstellung von spezifischen Massnahmen und Angeboten zur Unterstützung von Stalking-Opfern und zur Inverantwortungnahme von stalkenden Personen dient.

5 Koordinations- und Kooperationsstrukturen

In der Schweiz sind es die in den Bereichen häusliche Gewalt sowie Gewalt- und Kriminalprävention bestehenden Koordinations- und Kooperationsstrukturen, die sich aus der jeweiligen Perspektive auch mit Stalking befassen. Strukturen, die eigens auf die Koordination und Förderung von Massnahmen gegen Stalking resp. die institutionsübergreifende Zusammenarbeit bei Stalking-Fällen ausgerichtet sind, gibt es teilweise im Ausland. Entstanden sind diese häufig, aber nicht ausschliesslich, im Zusammenhang mit der Einführung von Anti-Stalking-Gesetzen.

³⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vom 8. Juli 2016.

³¹ Für eine Gegenüberstellung und Diskussion der verschiedenen Ansätze siehe van der Aa & Römkens (2013).

5.1 Strukturen in der Schweiz

Im Bereich häusliche Gewalt sowie Gewalt- und Kriminalprävention allgemein gibt es auf nationaler, interkantonaler und kantonaler Ebene verschiedene Fachstellen und Gremien, die sich u.a. auch mit Stalking befassen.

Strukturen auf nationaler und interkantionaler Ebene

Mit dem **Fachbereich Häusliche Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)** wurde 2003 eine Fach- und Koordinationsstelle im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt gegenüber Frauen und Männern geschaffen. Im Fokus steht die Gewalt in Paarbeziehungen und Trennungssituationen. Der Fachbereich forscht, informiert und dokumentiert, koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Vernetzung innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung, organisiert Fachkonferenzen und übernimmt verwaltungsinterne Aufgaben, etwa im Gesetzgebungsverfahren, bei parlamentarischen Geschäften sowie auf internationaler Ebene. Zu **Stalking und Trennungsgewalt** hat der Fachbereich u.a. **Informationsblätter** erarbeitet, die auf der Internetseite bereitgestellt werden (www.ebg.admin.ch). Die **Toolbox Häusliche Gewalt** des Fachbereichs bietet ausserdem Zugang zu weiteren praxiserprobten Materialien (Leitfäden, Broschüren, Checklisten, Merkblätter, Dokumentationen etc.), u.a. zum Thema Stalking. Am 14. November 2017 führt das EBG eine **nationale Konferenz** zu Stalking durch.

Unter der Federführung des EBG entstand 2009 die ständige **interdepartementale Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (IAHG)**. Sie dient als Koordinations- und Vernetzungsplattform der diversen Departemente, Ämter und Amtsstellen, die mit Aspekten häuslicher Gewalt, einschliesslich Trennungsgewalt und Stalking betraut sind. **Projekte mit engeren Schnittstellen zu Stalking** bearbeiten insbesondere das **Bundesamt für Justiz (BJ)** (Gesetzgebung und Evaluation in allen relevanten Rechtsgebieten) sowie der Bereich Kinder- und Jugendfragen des **Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV)** (laufende Projekte im Bereich Kinder- und Jugendschutz). Spezifisch im Bereich Cyber-Stalking ist die von Bund und Kantonen initiierte **Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK)** des Bundesamts für Polizei (fedpol) zu nennen.

In der **Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG)** sind seit 2013 die kantonalen Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt zusammengeschlossen. Entsprechende Konferenzen bestehen seit längerem in der deutschsprachigen Schweiz (**Konferenz der Kantonalen Interventionsstellen, Interventionsstellen und Fachstellen häusliche Gewalt KIFS**) sowie der französisch- und italienischsprachigen Schweiz (**Conférence latine contre la violence domestique**). Die Konferenzen befassen sich im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt auch mit Stalking.³²

Im Auftrag der **Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)** und mitfinanziert durch den Bund, ist die **Schweizerischen Kriminalprävention (SKP)** als nationale Plattform und Kompetenzzentrum in allen Bereichen der Kriminalprävention aktiv. Ihre Aufgabe ist es, Präventionskampagnen zu entwickeln und Informations-, Aufklärungs- und Schulungsmaterialien für Zielgruppen und Fachleute bereitzustellen. Sie unterstützt die fachliche Vernetzung der an der Kriminalprävention beteiligten Akteure und ist an der polizeilichen Aus- und Weiterbildung beteiligt. Zum Thema «Stalking» hat die SKP **Informationsmaterialien für Betroffene sowie für Polizeikräfte** erarbeitet und stellt auf der Internetseite Informationen zur Verfügung (www.skppsc.ch).

³² Der Fachbereich Häusliche Gewalt des EBG erstellt jährlich eine interne Übersichtsliste, welche Aktivitäten und Projekte der kantonalen Fachstellen gegen häusliche Gewalt auch im Bereich «Stalking» dokumentiert.

Neben der KKJPD haben weitere interkantonale Konferenzen inhaltliche Schnittstellen betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking, namentlich die **Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)**, welche die **Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfe SVK-OHG** betreibt. Diese Fachkommission ist für die einheitliche und wirkungsvolle Umsetzung des Opferhilfegesetzes (OHG) zuständig und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Akteuren des Bundes und der Kantone.

Neben den genannten gibt es auf nationaler und interkantonaler Ebene **diverse weitere Strukturen** im Bereich der Bekämpfung häuslicher Gewalt, die grundsätzlich ebenfalls mit dem Thema Trennungsgewalt und Stalking befasst sind (bspw. Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Lichtenstein DAO, Fachverband Gewaltberatung Schweiz FVGS).

Strukturen in den Kantonen

Ab Mitte der 1990er Jahre und insbesondere ab 2003/2004 – einhergehend mit dem Ausbau der bundes- und kantonrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt – wurden in den Kantonen entsprechende Fachstellen, Vernetzungs-, Koordinations- und Kooperationsstrukturen aufgebaut. Diese befassen sich teilweise auf strategischer Ebene, teilweise auf operativer Ebene (Fallmanagement im Einzelfall, Lernprogramme für Täter/innen) mit Fällen von Gewalt und Stalking. Den in allen Kantonen bestehenden **Interventions-, Koordinations- oder Fachstellen gegen häusliche Gewalt** kommt schwergewichtig eine Koordinationsfunktion zu. In unterschiedlichem Mass übernehmen sie auch Aufgaben im Bereich Information, Sensibilisierung oder Weiterbildung rund um das Thema häusliche Gewalt, Trennungsgewalt und Stalking.³³ In verschiedenen Kantonen gibt es ausserdem ständige **Kommissionen** oder **Runde Tische**, an denen die verschiedenen Akteure des Interventions- und Hilfesystems bei häuslicher Gewalt vertreten sind. Diese Gremien befassen sich in der Regel auf einer übergeordneten Ebene mit Strategien, Massnahmen und der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. In mehreren Kantonen gibt es aus diesen Gremien heraus resp. ergänzend dazu **Arbeitsgruppen** oder **Fallmonitoring-Gruppen**, in denen anonymisierte Fälle von häuslicher Gewalt, Trennungsgewalt und Stalking diskutiert werden. In Kantonen, die eine koordinierte Interventionsstrategie bei häuslicher Gewalt verfolgen, gibt es **spezialisierte Fachpersonen oder Fachstellen häusliche Gewalt bei der Polizei**, die sich fallbezogen, aber auch auf übergeordneter Ebene mit häuslicher Gewalt befassen. Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird die Stalking-Thematik grundsätzlich mitgedacht. In einigen Kantonen haben sich die Stellen und Gremien laut der Umfrage gezielt mit dem Thema Stalking und mit Massnahmen gegen Stalking auseinandergesetzt, bspw. indem Stalking am Runden Tisch als Schwerpunktthema aufgegriffen wurde oder Informationsgrundlagen zu Stalking initiiert oder erarbeitet wurden.

Auf kantonaler Ebene werden in jüngerer Zeit die Bestrebungen verstärkt, schwere zielgerichtete Gewalttaten, für die es im Vorfeld oft Hinweise gibt, wirksamer zu verhindern. In vielen Kantonen ist ein **ämter- und institutionsübergreifendes Kantonales Bedrohungsmanagements (KBM)** ein Thema (siehe Kapitel 9.1). Dieses zielt darauf ab, das Gefährdungspotenzial bei einzelnen Personen frühzeitig zu erkennen, dieses einzuschätzen und schliesslich mit geeigneten Massnahmen zu entschärfen. Als erster Kanton hat Solothurn 2013 ein umfassendes Kantonales Bedrohungsmanagement eingeführt. Im Kanton Zürich ist das Kantonale Bedrohungsmanagement seit 2015 in Betrieb. Weitere Kantone sind mit der Planung oder der schrittweisen Umsetzung befasst. Teilweise wird dabei inhaltlich ein umfassender Ansatz nach dem «Solothurner Modell» verfolgt, teilweise wird (vorderhand) auf bestimmte Bereiche fokussiert (z.B.

³³ Eine Übersicht zu den kantonalen Koordinations-, Interventions- und Fachstellen (Mitglieder der Schweizerischen Konferenz Häusliche Gewalt) sowie den übrigen designierten Fachstellen und Verwaltungseinheiten findet sich auf der Internetseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG unter www.ebg.admin.ch → Häusliche Gewalt → Koordination und Vernetzung.

häusliche Gewalt, Bedrohungen gegenüber Behörden oder Mitarbeitenden von Institutionen). Zur Umsetzung des Kantonalen Bedrohungsmanagements wurden bzw. werden in den Kantonen **zentrale Anlauf- und Koordinationsstellen** für Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement bestimmt, **spezialisierte Dienststellen oder Fachgruppen bei der Polizei** installiert, **interdisziplinäre Fachgremien für Gefährlichkeitsbeurteilung** eingesetzt oder **spezialisierte forensische Fachstellen** eingebunden, die sich jeweils auch mit Fällen von bedrohlichem Stalking befassen. Die bisherigen Erfahrungen aus den Kantonen Solothurn und Zürich sowie aus weiteren Kantonen, die erste Elemente eines Bedrohungsmanagements eingeführt haben, zeigen, dass Fällen von Stalking im Bedrohungsmanagement eine relativ grosse Bedeutung zukommt.

Ausserdem gibt es in verschiedenen Kantonen **verwaltungsinterne Anlaufstellen oder Ansprechpersonen** im Zusammenhang mit **Belästigung oder Konflikten am Arbeitsplatz** (z.B. Freiburg) oder für den **Umgang mit aggressivem Kundenverhalten** (z.B. Bern), die unter Umständen auch mit Fällen von Stalking konfrontiert sind.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die in der Schweiz bestehenden bundesweiten, interkantonalen und kantonalen Koordinationsstrukturen vorwiegend auf Stalking im Kontext häuslicher Gewalt ausgerichtet sind. Für Stalking in anderen Kontexten und Beziehungskonstellationen (Stalking im beruflichen Umfeld, in der Familie, durch Bekannte, durch Patient/innen etc.) sind erste Ansätze für entsprechende Strukturen im Aufbau, vorwiegend im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements und den Anstrengungen im Bereich Gewaltprävention.

5.2 Strukturen im Ausland

In verschiedenen Ländern, allen voran im angelsächsischen Raum, wurden seit den 1990er Jahren spezielle mit Stalking befasste Strukturen geschaffen. Diese entstanden mehrheitlich vor dem Hintergrund strafrechtlicher Stalking-Bestimmungen, teilweise aber auch unabhängig davon. Zu den spezialisierten Strukturen gehören zum einen **Kompetenzzentren**, welche Aufgaben im Bereich Forschung, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen übernehmen und teilweise auch in der Beratung von Opfern und Täter/innen aktiv sind. Weiter wurden **strukturelle Massnahmen im Bereich der Strafverfolgung** umgesetzt bzw. **Kooperationsmodelle zur Stalking-Bekämpfung** etabliert. Im deutschsprachigen Raum existieren auch Kooperationsmodelle und Beratungsangebote im Zusammenhang mit aussergerichtlichen Schlichtungsverfahren; ihnen ist in diesem Kapitel ein Exkurs gewidmet.

Informations- und Kompetenzzentren für Stalking

Auf internationaler Ebene gibt es verschiedene Beispiele von Informations- und Kompetenzzentren von teilweise nationaler Reichweite.

Im Jahr 2000 haben das US-Justizdepartement (Office on Violence Against Women) und die Opferhilfeorganisation «National Center for Victims of Crime» das **Stalking Resource Center (SRC)** gegründet. Die Zuständigkeiten für die Gesetzgebung und weitere Massnahmen gegen Stalking liegen in den USA bei den einzelnen Bundesstaaten. Das SRC bietet eine laufend aktualisierte Übersicht zur Gesetzgebung in allen US-Bundesstaaten und erarbeitet auch Empfehlungen für die Ausgestaltung der Gesetzesgrundlagen. Ausserdem ist das SRC federführend in der Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen, im Erarbeiten und Weiterentwickeln von Empfehlungen und (Muster-)Konzepten für die Stalking-Bekämpfung sowie im Bereich Information und Öffentlichkeitsarbeit. Als eines der ersten seiner Art und als eines, das in Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen aufgebaut wurde, wird das amerikanische Stalking Resource Center SRC etwas ausführlicher vorgestellt (☞ **Portrait** Seite 29).

Auch in Europa gibt es in verschiedenen Ländern Strukturen, welche die Funktion von Kompetenzzentren übernehmen, bspw. in Italien, Schottland und Dänemark.

Das italienische **«Osservatorio Nazionale sullo Stalking»** wurde 2002 von der *Associazione Italiana di Psicologia e Criminologia* gegründet, unterstützt mit Fördergeldern des Daphne-Programms der Europäischen Kommission (www.socialmente.net → Stalking). Als interdisziplinäres Kompetenzzentrum ist es einerseits in der Forschung tätig. Das Osservatorio hat bis dato epidemiologische Daten zu Verbreitung und Charakteristika von Stalking in 16 Regionen Italiens erhoben und pflegt die Vernetzung mit nationalen und internationalen Partnern (Konferenzen, Kooperationen mit Universitäten für Forschungsprojekte, Seminare, Ausbildungsgänge). Ein weiterer Schwerpunkt der Aktivitäten ist die Öffentlichkeitsarbeit und die Sensibilisierung sowie der Kompetenzaufbau bei Fachpersonen. Unter derselben Trägerschaft wird ausserdem ein telefonisches Beratungsangebot für Opfer und Gefährder/innen betrieben («Centro di Ascolto Vittime e Autori di Violenza»), deren Personal für Stalking-Beratung geschult wird. 2007 wurde ein Programm für Täter/innen lanciert («Centro Presunti Autori») und ein Regionalbüro in den Abruzzen eröffnet.

In Schottland ist aus einer Kampagne für die strafrechtliche Verfolgung von Stalking-Delikten die Organisation **«Action Against Stalking» (AAS)** entstanden, welche sich mit Information, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Weiterbildung von Fachpersonen für die Unterstützung und die Anliegen von Stalking-Opfern einsetzt (www.actionagainststalking.org). Die von einer ehemaligen Betroffenen im Jahr 2009 lancierte Kampagne «Action Scotland Against Stalking» führte 2010 zur Aufnahme eines Stalking-Artikels im schottischen Strafrecht, der auch den Gesetzesänderungen in England und Wales (2012) als Vorbild diente. Ausserdem engagierte sich die Kampagne von Beginn weg auch für bessere Unterstützungsstrukturen für Stalking-Opfer. 2014 wurde aus der Kampagne eine gemeinnützige Organisation, die sich auf nationaler Ebene für die Entwicklung und Umsetzung wirksamer Massnahmen gegen Stalking einsetzt. Action Against Stalking führt keine Opferberatungen durch, fungiert jedoch als Triagestelle und vernetzt Betroffene mit geeigneten Unterstützungsangeboten. AAS bietet Sensibilisierungs- und Weiterbildungskurse für Fachpersonen (Strafverfolgungsbehörden, Sozialdienste) sowie Organisationen und Unternehmen an. Entwickelt wurde auch ein Toolkit für Betroffene, Polizei, Opferberatungsstellen und weitere involvierte Akteure zum Umgang mit konkreten Stalking-Fällen, die «Victim Impact Box», welche im November 2016 lanciert wurde. AAS war zudem federführend bei der Gründung und hat die Leitung der Arbeitsgruppe *Scottish National Stalking Group*, ein Zusammenschluss von NGOs, Fachgesellschaften, Verwaltung und Gesundheitsdiensten, der seit 2011 die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen strategisch begleitet.

Die 2010 gegründete *Danish Anti-Stalking Association* betreibt seit Sommer 2015 das (nach eigenen Angaben) erste Interventions- und Kompetenzzentrum im skandinavischen Raum, das **Dansk Stalking Centre** (www.danskstalkingcenter.dk). Die Website steht auch in englischer Sprache zur Verfügung. Die Aktivitäten des noch jungen Kompetenzzentrums umfassen die Bereitstellung von Informationen über Stalking, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, Weiterbildung und Vernetzung von Fachpersonen, die mit Stalking-Opfern zu tun haben, Forschungsaktivitäten und Entwicklung von Massnahmen und Projekten zur Bekämpfung von Stalking und zur Unterstützung von Betroffenen. Dazu kooperiert das Stalking Centre mit Universitäten (u.a. der Universität Kopenhagen) sowie Polizeibehörden auf lokaler und nationaler Ebene (Nationales Zentrum für Prävention der dänischen Polizei). Daneben offeriert der zweite Bereich – das Interventionszentrum – psychosoziale Beratung und psychologische Begleitung von Stalking-Opfern; grundsätzlich können sich auch Personen, die stalken, an das Zentrum wenden. Das Therapieangebot (individuell und Gruppen) ist im Aufbau begriffen und beschränkt sich auf den Raum Kopenhagen. Das Dansk Stalking Centre war auch an der Entwicklung einer App beteiligt, über welche

Stalking-Opfer zu ihrem Schutz Personen im eigenen Netzwerk aktivieren können (Informationen und Download unter www.skysengel.org).

Spezialisierte Strukturen bei den Strafverfolgungsbehörden

Bereits 1990, im selben Jahr wie der Inkraftsetzung des ersten Anti-Stalking-Gesetzes in den **USA**, entstand in **Los Angeles** die weltweit erste auf Stalking spezialisierte Polizeieinheit **«Threat Management Unit» (TMU)**. Ziel von deren Arbeit ist die Prävention von Gewalttaten und der Eskalation von Stalking-Dynamiken im Sinne eines Bedrohungsmanagements (vgl. Kapitel 9). Die Polizeieinheit verfolgt einen interdisziplinären Ansatz, arbeitet mit Psychiater/innen und Psycholog/innen zusammen und ist mit der Staatsanwaltschaft vernetzt. Das Modell ist in vielen anderen Bundesstaaten übernommen worden und hat auch international als Vorbild für den Kompetenzaufbau und die Spezialisierung in den Polizeicorps gedient. Nachdem sich das TMU zu Beginn mehrheitlich Fällen von prominenten Stalking-Betroffenen annahm, spielten Stalking-Fälle unter Normalbürger/innen in den folgenden Jahren eine zunehmend größere Rolle.³⁴ Inzwischen haben sich in verschiedenen Polizeicorps sogenannte **«Threat Assessment Teams»** gebildet, sodass sich das TMU hauptsächlich um schwerwiegende Fälle von Stalking und Bedrohungen kümmert. Ausserdem sind sie für alle städtischen Angestellten bei Fällen von Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz (Workplace Violence) verantwortlich.³⁵

In **Kanada** und in **Grossbritannien** wurden jeweils gemeinsame **nationale Leitlinien der Strafverfolgungsbehörden zum Umgang mit Stalking** erarbeitet (DJC 2012, ACPO/CPS 2014). In diesem Kontext sind in **England und Wales** in allen Polizeicorps wie auch bei den Staatsanwaltschaften **Stalking-Beauftragte** definiert worden, welche als **«Single Point of Contact»** Ansprechperson sind und den Informationsaustausch mit Behörden und externen Partnern übernehmen; auch in der Vereinigung der Polizeichefs ACPO besteht eine entsprechende Zuständigkeit (National Policing Lead for Stalking and Harassment). In den **kanadischen Polizeicorps** gibt es keine Stalking-Beauftragten analog zu England, jedoch in einzelnen Regionen und Provinzen **Teams für Bedrohungsmanagement** nach amerikanischem Vorbild. So arbeiten beispielsweise in der Provinz Alberta seit 2006 Polizist/innen regionaler und lokaler Polizeicorps gemeinsam mit Vertreter/innen der nationalen RCMP (Royal Canadian Mounted Police) im **«Integrated Threat and Risk Assessment Centre»** zusammen, das nebst Ermittlungen und Fallmanagement auch Schulungen anbietet.³⁶ Die Zuständigkeit für Stalking-Fälle liegt teilweise auch bei den Fachstellen für Häusliche Gewalt oder bei der sogenannten **«Criminal Behaviour Analysis»**. Ausserdem gibt es auf nationaler Ebene eine Abteilung **«Behavioural Science»**, die unter anderem für den Bereich Stalking Know-how zur Verfügung stellt sowie Policy-Entwicklung und Forschung betreibt.³⁷

In **Deutschland** hat die **Polizei Bremen** eine Pionierrolle übernommen und bereits 2001, parallel zur Einführung der zivilrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung, Massnahmen für ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen bei Stalking-Fällen initiiert. Nebst allgemeinen Handlungshinweisen, welche sich an alle Polizeibeamt/innen richten (z.B. bezüglich des Umgangs mit Geschädigten, der Berichterstattungspflicht oder der Durchführung erster Massnahmen), wurden in jeder der 5 Polizei-Inspektionen **Stalking-Beauftragte** definiert. Diese übernehmen (mit der Unterstützung von Sachbearbeitenden) nach Falleingang die Federführung bei Stalking und sind für den Informationsaustausch mit der Staatsanwaltschaft verantwortlich, wo ebenfalls **Sonderzuständigkeiten für Stalking** geschaffen wurden. Die Evaluation der Anfangsphase (Januar 2001 bis April 2002) hat gezeigt, dass diese Strukturen sich aus fachlicher Sicht bewähren. Auch von Betroffenen wurde schon nur die Tatsache, dass jemand für

³⁴ Vgl. z.B. Hoffmann (2006a, 71).

³⁵ Vgl. Dunn (2008).

³⁶ Siehe www.alert-ab.ca → About Alert → Teams → Threat & Risk Assessment.

³⁷ Für eine Übersicht zu den spezialisierten Anlaufstellen der Polizei siehe DJC 2012.

ihr Anliegen zuständig ist, ausgesprochen positiv beurteilt.³⁸ Allerdings waren zumindest zu Beginn des Projekts klare Defizite bezüglich Stalking-spezifischen Fachwissens der Beauftragten erkennbar, was die Notwendigkeit der Fortbildung von Fachpersonen unterstreicht. Ein weiteres Ergebnis der Evaluation war der Bedarf einer spezialisierten Anlaufstelle für Stalking-Opfer, die ausserhalb von Polizei und Staatsanwaltschaft angesiedelt ist, da das Bedürfnis der Geschädigten nach einer Betreuung und Begleitung die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden übersteigt (Bettermann 2006).

Weitergehende überinstitutionelle Kooperationsmodelle im Umgang mit Stalking

In verschiedenen Ländern gibt es Beispiele von überinstitutionellen Kooperationsmodellen, welche über die Strafverfolgungsbehörden hinaus weitere Fachstellen im Bereich Opferschutz und Täter/innen-Arbeit einbinden. Entsprechende Kooperationen wurden beispielsweise in **Deutschland** initiiert, teilweise bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des strafrechtlichen Stalking-Artikels im Jahr 2007. In Bremen wurde 2006 das **Kriseninterventionsteam Stalking und häusliche Gewalt (Stalking-KIT Bremen)** lanciert (siehe nächsten Abschnitt «Exkurs»). Zu nennen ist auch die Zusammenarbeit zwischen der **Mannheimer Polizei und dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI)** zur Entwicklung eines Gesprächsleitfadens für Polizeibeamte, um Stalking-Fälle strukturiert zu erfassen und bei Bedarf in eine Einzelberatung zu vermitteln (Weisser Ring 2010, 76). Ein weiteres Beispiel ist das **Hessische Landeskriminalamt**, das mit internen Handlungsleitlinien für die Polizei seit 2006 Grundlagen für einen einheitlichen Umgang mit Stalking geschaffen hat (HLKA 2007). Inzwischen wurden in **verschiedenen Bundesländern** polizeiliche Handlungsanleitungen und/oder Empfehlungen für involvierte Fachpersonen und Behörden erarbeitet.³⁹ Darin wird deutlich, dass das Fachwissen über Stalking, die Vernetzung mit den verschiedenen beteiligten Stellen (Polizei, Gericht, polizeiliche Opferschutzbeauftragte, externe Opferberatungsstellen, Programme für Tatpersonen, Jugendamt etc.) und ein koordiniertes Fallmanagement als integrale Bestandteile einer wirksamen Stalking-Bekämpfung angesehen werden.

Vielfach sind die Konzepte und Massnahmen in die bereits etablierten Strukturen und Netzwerken zur Bekämpfung häuslicher Gewalt eingebettet (Sonderdezernate, Interventionsstellen, Zuständigkeiten bei der Polizei etc.). Ein Beispiel sind die Angebote des **Interventionszentrums gegen Häusliche Gewalt Südpfalz**, wo in den vergangenen Jahren spezifische Massnahmen zum Opferschutz und zur Arbeit mit Stalker/innen in Fällen von Trennungs-Stalking entwickelt worden sind (www.haeusliche-gewalt.de, Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz 2015). Das Interventionszentrum ist eine Kooperation zwischen der Staatsanwaltschaft Landau und dem Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V. (Trägerorganisation). Zielgruppe sind erwachsene Männer und Frauen, die von häuslicher Gewalt und/oder Stalking betroffen sind, sowie mitbetroffene Kinder.⁴⁰ Die Angebote der Interventionsstelle sind eingebettet in die landesweiten und regionalen Kooperationsstrukturen gegen häusliche Gewalt. Dazu gehören u.a. das Sonderdezernat bei der Staatsanwaltschaft, Gerichte, Polizei, Jugendamt, Sozialpsychiatrischer Dienst, Arztpraxen sowie andere Beratungs- und Interventionsstellen. Die Arbeitsbereiche des Interventionszentrums umfassen Opferberatung (Einzelberatung und moderierte Selbsthilfegruppen in deutscher, türkischer und russischer Sprache), psychosoziale Trainingsprogramme für Täter/innen (je ein Programm gegen häusliche Gewalt und gegen Trennungs-Stalking, siehe Kapitel 8.2), Beratungs- und Gruppenangebote für mitbetroffene Kinder und Jugendliche, Täter-Opfer-Ausgleich (siehe nächsten Abschnitt

³⁸ Auch Studien, die sich mit den Bedürfnissen der Opfer auseinandersetzen, verweisen auf die Bedeutung der Fallführung bei der Polizei. Wenn keine kontinuierliche Ansprechperson vorhanden ist, müssen Opfer ihr Anliegen immer wieder von neuem erklären und können nicht darauf zählen, dass die Polizei über den bisherigen Verlauf Bescheid weiss (van der Aa 2010).

³⁹ Beispiele sind Rheinland-Pfalz (Ministerium des Inneren, Sport und Infrastruktur 2011), Niedersachsen (LPR 2011) oder Mecklenburg-Vorpommern (LfK 2010).

⁴⁰ In Rheinland-Pfalz wird in diesem Zusammenhang auch von «Gewalt in engen sozialen Beziehungen» gesprochen.

«Exkurs») sowie die federführende Mitarbeit in den monatlichen interdisziplinären «MARAC» Fallkonferenzen für das Management von Hochrisikofällen (siehe Kapitel 9.2). Eine wichtige Rolle spielt dabei der beim Interventionszentrum angesiedelte Sozialdienst der Justiz («Gerichtshilfe»), dessen Aufgabe es ist, im Auftrag der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte bei häuslicher Gewalt oder Stalking bei Opfer und Beschuldigten vor Ort eine Situations- und Gefährdungsanalyse vorzunehmen und Massnahmen vorzuschlagen, gegebenenfalls auch Erstinterventionen durchzuführen. Die Gerichtshilfe kann im Bedarfsfall weitergehende psychosoziale Hilfen sowohl für die Beschuldigten als auch die Opfer einer Straftat vermitteln.⁴¹ Die Arbeit der Gesamteinrichtung wurde 2010/11 von der Technischen Universität Darmstadt evaluiert. Daraufhin wurde die Gesamtkonzeption überarbeitet und das Angebotsspektrum auf das ganze Familiensystem ausgedehnt (neuer Teilbereich «Arbeit mit gewaltbelasteten Familiensystemen»).

Exkurs: Kooperationsmodelle und Beratungsangebote im Zusammenhang mit aussergerichtlichen Schlichtungsverfahren

Im deutschsprachigen Raum sind einzelne Kooperationsmodelle zum Umgang mit Stalking in **Strukturen des sogenannten «Täter-Opfer-Ausgleichs» (TOA)** eingebettet. Es handelt sich dabei um ein in Deutschland und Österreich rechtlich verankertes Verfahren zur aussergerichtlichen Konfliktbewältigung. Der TOA ist nicht Bestandteil des Strafverfahrens, kann aber der Staatsanwaltschaft die Einstellung eines Verfahrens und dem Gericht eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafe ermöglichen. Beratungsstellen, die entsprechende Mediations- und Konfliktlösungsverfahren anbieten, sind mit den Strafverfolgungsbehörden gut vernetzt; manche bieten auch unabhängig vom TOA Einzelberatungen und Programme für Opfer und Täter/innen an. Die Anwendung des TOA-Verfahrens wird in der Stalking-Forschung sehr kritisch beurteilt (Dressing/Gass 2005, 141), da ein fortgesetzter Kontakt zwischen Opfer und Stalker/in die Stalking-Dynamik weiter befördert. Wo entsprechende Programme angeboten werden (z.B. Stalking-KIT Bremen, Neustart in Österreich, Stop-Stalking Berlin⁴²), gelten daher besondere Verfahrensregeln: Einzelgespräche mit den Beteiligten, Vermeidung jeglichen Kontakts zwischen Opfer und Täter/in und Abbruch des Verfahrens bei erneuter Kontaktaufnahme. Umstritten auch die Zuständigkeit ein- und desselben Beratungsteams für Opfer und Stalker/in, da die Gefahr besteht, dass Stalker/innen sich durch die Vermittler/innen in ihren Überzeugungen bestätigt sehen und Opfer sich zusätzlich unter Druck gesetzt fühlen können, wenn sie befürchten, das Beratungsteam werde vom Stalker/von der Stalkerin instrumentalisiert.⁴³ Als Praxisbeispiel eines Angebots im Sinne des TAO wird das **Kriseninterventions-team Stalking und häusliche Gewalt (Stalking-KIT)** Bremen etwas ausführlicher beschrieben (☞ **Portrait** Seite 30).

⁴¹ Vgl. www.jm.rlp.de → Unsere Justiz → Sozialdienst der Justiz.

⁴² Dort spricht man allerdings nicht von TOA, sondern von «integrierter Täter-Opfer-Beratung» (iTOB).

⁴³ Dies gilt laut Mullen et al. (2009, 236; 247) auch bei Risikoanalysen: Die Erfahrung zeige, dass es nicht ratsam sei, als Gutachter/in im Rahmen des Assessments eines Stalkers/einer Stalkerin beim Opfer direkt Informationen einzuholen – umgekehrt sollten auch bei einer Gefährdungsanalysen des Opfers kein direkter Kontakt zwischen Gutachter/in und Stalker/in stattfinden.

Portrait: National Stalking Resource Center (USA)

Das Stalking Resource Center (SRC) ist ein Kooperationsprojekt zwischen der Opferhilfeorganisation «National Center for Victims of Crime» und dem US-Justizdepartement. Gegründet im Jahr 2000, bietet das Kompetenzzentrum für Fachpersonen und Betroffene eine Übersicht dazu, was in den verschiedenen Bundesstaaten sowie auf regionaler oder lokaler Ebene unternommen wird, um Stalking-Opfer zu schützen, Stalker/innen zur Rechenschaft zu ziehen und das Stalking zu beenden. Das SRC erarbeitet Empfehlungen für die Formulierung von Stalking-Gesetzen, für die Strafverfolgung und Bewährungshilfe, für interdisziplinäre Gesamtkonzepte zur Stalking-Bekämpfung sowie für die Selbsthilfe und Beratung von Opfern. Seine Aufgabe sieht das SRC darin, Fachpersonen und Entscheidungsträger/innen in der Entwicklung und Implementierung von wirksamen Massnahmen gegen Stalking zu unterstützen, und bietet in diesem Kontext auch eine Reihe von Schulungen an.

Zum Angebot des SRC gehören folgende **Dienstleistungen**:

■ **Dokumentation und Unterstützung Gesetzgebung:** Die Website des Stalking Resource Centers bietet Links zu allen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen der Bundesstaaten sowie zu weiteren Stalking-relevanten Gesetzesartikeln und informiert regelmässig über Gesetzesrevisionen. Im «Model Stalking Code Revisited» von 2007 werden den Bundesstaaten diesbezüglich konkrete Empfehlungen unterbreitet, um die vielerorts noch auf dem Modell-Gesetzestext von 1993 (damals vom US-Justizdepartement ausgearbeitet) beruhenden Bestimmungen dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand anzupassen (NCVC 2007). Da trotz diesen Mustervorlagen erhebliche Unterschiede zwischen Bundesstaaten bestehen, bietet das SRC auch für Laien verständliche Hinweise zur Interpretation und zum Vergleich der rechtlichen Rahmenbedingungen.

■ **Gesamtkonzepte für Strafverfolgung und Gewaltprävention:** 2002 hat das SRC im Auftrag des US-Justizdepartements (Office of Community Oriented Policing Services) ein Musterkonzept erarbeitet, wie die Polizeiarbeit bei Stalking-Fällen vorgehen sollte, und die Vorschläge in einem Pilotprojekt mit dem Philadelphia Police Department getestet. Darin waren auch weitere Partner und Institutionen eingebunden (Staatsanwaltschaft, Opferorganisationen, Gesundheitsdienste etc., vgl. NCVC 2002). Weitere Musterkonzepte wurden erarbeitet für den Umgang mit Stalking auf dem Universitätscampus⁴⁴ sowie für Besuchs- und Übergaberegeln in Stalking-Fällen, wo Kinder involviert sind.

■ **Guidelines und Vernetzung:** Das SRC bieten für Fachpersonen (Polizei, Vollzugsbeamte, Bewährungshelfer/innen, Anwält/innen, Richter/innen, Opferhilfestellen) nebst Guidelines und konkreten Empfehlungen zum Umgang mit Stalking auch Möglichkeiten für Austausch und Vernetzung, etwa durch E-Mail-Diskussionslisten oder die Vorstellung innovativer Projekte in der Publikationsserie «Practitioner Perspectives».

■ **Aus- und Weiterbildung.** Seit der Gründung im Jahr 2000 haben über 100'000 Fachleute aus den USA, Grossbritannien und Deutschland an Schulungen des SRC teilgenommen. Die Weiterbildungsangebote werden stetig ausgebaut und umfassen derzeit ein gutes Dutzend Themen. Die Schulungen werden in Inhalt und Umfang flexibel den individuellen Bedürfnissen angepasst; durchgeführt werden sie von Mitarbeitenden des SRC und/oder von externen Spezialist/innen. Für weitere Informationen zu den Weiterbildungsangeboten vgl. Kap. 4.7.

Website: www.victimsofcrime.org → Our Programs → Stalking Resource Center

Dokumente: NCVC 2007 und NCVC 2002

⁴⁴ Ab Juli 2015 sind Universitäten und höhere Lehranstalten gesetzlich verpflichtet, ein Gesamtkonzept für die Prävention sexueller Übergriffe, häuslicher Gewalt und Stalking vorzulegen sowie Leitlinien und Zuständigkeiten für den Umgang mit entsprechenden Vorfällen zu definieren. Alle Vorfälle müssen statistisch erfasst werden (vgl. clerycenter.org → Policy → VAWA Amendments to Clery).

Portrait: Kriseninterventionsteam Stalking und häusliche Gewalt (Stalking-KIT) Bremen

Das Angebot wurde 2006 mit Unterstützung des europäischen AGIS-Programms⁴⁵ als Pilotprojekt für eine koordinierte Intervention in Stalking-Fällen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Psycholog/innen lanciert und nach der zweijährigen Pilotphase in den Bremer Haushalt übernommen. Das Angebot ist beim Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. angesiedelt und wird in Kooperation mit der Bremer Polizei und Staatsanwaltschaft umgesetzt. Nach Auskunft des Leiters von Stalking-KIT ist das Angebot allerdings mit sehr bescheidenen Mitteln dotiert.

■ **Zielgruppe:** Zielgruppe sind sowohl Opfer als auch Stalker/innen: Letztere werden durch die Staatsanwaltschaft zugewiesen, Betroffene werden im Rahmen zivilrechtlicher Schutzmassnahmen durch die Polizei über das Angebot informiert. Daneben gibt es auch Selbstmelder/innen.

■ **Konzept:** Mit dem Stalking-KIT werden drei Ziele verfolgt: Opferschutz, Kriminalitätsprävention und Begrenzung der stalkenden Person sowie Entlastung der Strafverfolgungsbehörden. Der niederschwellige, lösungs- und ressourcenorientierte und als Kurzzeitintervention konzipierte Ansatz versucht, zwischen Opfer und Stalker/in eine Schlichtungsvereinbarung zu erwirken, sodass formale Strafverfahren vermieden werden können. Die Arbeit des Stalking-KITs beruht auf drei Säulen: a) Arbeit mit den Opfern, b) Arbeit mit den Täter/innen, c) Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Polizei u.a.). Die Fallbearbeitung erfolgt durch ein gemischtgeschlechtliches Beratungsteam, wobei die Opferberatung und die Arbeit mit Stalker/innen strikt getrennt stattfinden. Das Kriseninterventionsteam ist rund um die Uhr erreichbar. Neben der fallbezogenen Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft und allenfalls weiteren Kooperationspartnern (z.B. Familiengereichte, wenn Kinder mitbetroffen sind) finden zwei- bis dreimal pro Jahr Koordinationstreffen für den allgemeinen fachlichen Austausch statt.

■ **Erfahrungen:** Seit der Lancierung des Projekts werden jährlich rund 100 Dossiers abgeschlossen. Die Fallkonstellationen widerspiegeln Erkenntnisse aus Prävalenzstudien (sehr hoher Frauenanteil; mehrheitlich männliche Stalker). In über der Hälfte der Fälle handelt es sich um Ex-Partner/innen-Stalking.

Website: www.stalking-kit.de

Quellen: Piontkowski (2009), Lenk (2013, 8f.), Winter (2006), ZGF (2014), Statistik des TOA Bremen (www.toa-bremen.de); Telefonische Auskünfte von Frank Winter, Programmleiter, TOA Bremen (August 2016)

5.3 Zwischenfazit

■ In der Schweiz gibt es auf den unterschiedlichen Ebenen Fachstellen, Netzwerke, Koordinations- und Kooperationsstrukturen, die sich im Bereich häusliche Gewalt oder Gewaltprävention auf strategischer Ebene um die Förderung und Koordination von Massnahmen kümmern. Eine gezielte Auseinandersetzung mit dem Thema Stalking fand jedoch erst teilweise statt. Dies gilt insbesondere für Stalking-Fälle, die nicht dem Bereich häusliche Gewalt zugeordnet werden können (Stalking durch Personen aus dem persönlichen oder beruflichen Umfeld, Stalking durch Unbekannte), wo Koordinations- und Kooperationsstrukturen analog zum Bereich häusliche Gewalt fehlen.

■ In Kantonen und Städten gibt es teilweise Strukturen und Ansätze zum koordinierten, institutions- und fachübergreifenden Vorgehen gegen Gewalt im Einzelfall. Entsprechende Kooperationsmodelle kennt man in diversen Kantonen seit längerem im Bereich häuslicher Gewalt, dazu kommen nun Modelle im Rahmen eines kantonsweiten Bedrohungsmanagements. Im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung von Stalking scheint entscheidend, dass solche Strukturen alle Formen von Stalking als spezifische Ausprägung

⁴⁵ EU-Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS).

von Trennungsgewalt bzw. von Bedrohung gezielt mit einbeziehen. Dies gilt auch für die teilweise eingerichteten spezialisierten polizeilichen Fachstellen oder Ansprechpersonen für häusliche Gewalt bzw. Gewalt und Drohung.

■ Strafverfolgungsbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Gerichte, Opferhilfestellen und weitere Fachpersonen sind in ihrer Arbeit regelmässig mit Fällen von Stalking konfrontiert und benötigen Unterstützung bei der Erkennung von bzw. im Umgang mit diesen Fällen. Vereinzelt wurde fachliches Know-how erarbeitet. Zentrale Stellen, welche das Wissen zu Stalking bündeln und den Wissens- und Kompetenzaufbau der Akteure im Umgang mit Stalking fördern, fehlen in der Schweiz allerdings.

■ Verschiedene Beispiele und Modelle von Kompetenzzentren im Bereich Stalking gibt es im Ausland. Diese sind nebst der Information und Dokumentation und der Förderung des Fachaustausches oft auch in weiteren Bereichen aktiv, etwa in der Erarbeitung von Konzepten und Arbeitsinstrumenten, in der Weiterbildung von Fachpersonen oder in der Öffentlichkeitsarbeit.

6 Opferunterstützung

Die Beratung und Unterstützung von Stalking-Opfern und Mitbetroffenen ist in der Schweiz wie auch im Ausland grundsätzlich eingebettet in die bestehenden Opferhilfestrukturen. Teilweise wurden auch spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Stalking-Opfer geschaffen. In jedem Fall erfordert die Beratung, Begleitung oder Therapie von Opfern von Stalking spezifische Ansätze, die der charakteristischen Dynamik von Stalking gerecht werden.

6.1 Massnahmen in der Schweiz

In der Schweiz gibt es verschiedene Institutionen in den Bereichen Opferhilfe und Opferschutz, die Beratung und Unterstützung von Stalking-Opfern leisten. Eine wichtige Rolle kommt zunächst den in allen Kantonen bestehenden anerkannten **Opferhilfestellen nach Opferhilfegesetz (OHG)** zu, die grundsätzlich allen Opfern von Stalking offen stehen.⁴⁶ Ihr Angebot und ihre Arbeitsweise werden weiter unten beschrieben.

Daneben gibt es in den Kantonen eine Reihe von **Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Opfer von häuslicher Gewalt**, die sich um Opfer von Trennungs-Stalking oder Ex-Partner/innen-Stalking kümmern. Teilweise handelt es sich dabei ebenfalls um anerkannte Opferhilfestellen, teilweise um Angebote, die von den Kantonen auf anderer Grundlage mitfinanziert werden. Das Spektrum ist breit und umfasst Beratungsstellen, Frauenhäuser sowie weitere auf häusliche Gewalt spezialisierte Fachstellen im medizinischen oder sozialen Bereich.⁴⁷

Seit 2010 gibt es mit der **Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern** das bisher einzige Beratungsangebot, das sich spezifisch an Stalking-Betroffene als Opferkategorie richtet. Ihr Angebot – es handelt sich nicht um eine anerkannte Opferhilfestelle nach OHG – und ihre Arbeitsweise wird ausführlicher vorgestellt (☞ **Portrait** Seite 34). Von 2009 bis 2012 gab es beim forensisch-psychiatrischen Dienst der Universität Bern ein **therapeutisches Gruppenprogramm für Stalking-Opfer** (vgl. Guldemann et al. 2010). Dieses bildete Teil des Pilotprojekts zur Implementierung eines strukturierten Gruppentherapieprogramms rund

⁴⁶ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) prüft zudem derzeit die Einführung einer einheitlichen Telefonnummer für die Opferhilfe. Das Bundesamt für Justiz (BJ) hat dazu einen Bericht in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse im Frühjahr 2017 vorliegen sollen.

⁴⁷ Auskunft zu den in den einzelnen Kantonen bestehenden Strukturen können die kantonalen Koordinations-, Interventions- und Fachstellen häusliche Gewalt und designierten Fachstellen und Verwaltungseinheiten geben. Eine Liste findet sich unter: www.ebg.admin.ch → Häusliche Gewalt → Koordination und Vernetzung. Für einen Überblick über das Angebot der verschiedenen Akteure siehe Egger & Schär Moser (2008).

um die Forscher/innen am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim (Gallas et al. 2009). Laut der Fachpsychologin der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA), die damals am Berner Programm beteiligt war, hat man mit dem Angebot grundsätzlich gute Erfahrungen gemacht. Aufgrund einer Reorganisation wurde das Angebot nach 2012 indes nicht mehr weitergeführt.⁴⁸

Weitere Unterstützung können in Einzelfällen gegebenenfalls auch **interne Anlaufstellen** bei grossen Arbeitgebern (Verwaltung, Grossunternehmen) oder in bestimmten Institutionen (Polizei, Spitäler, Bildungsinstitutionen, Medienhäuser etc.) leisten. In der Kantons-Umfrage haben zwei Kantone im Zusammenhang mit den Massnahmen gegen Stalking verwaltungsinterne Ansprechstellen genannt, an die sich Mitarbeitende generell bei Konflikten oder Mobbing am Arbeitsplatz wenden können. Während die Bekämpfung von Mobbing oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz inzwischen von Arbeitgebern und Berufsverbänden stark mitgetragen wird, ist die Rolle der Akteure der Arbeitswelt beim Schutz von Stalking-Opfern noch wenig entwickelt bzw. ungeklärt.⁴⁹

Angebote und Arbeitsweise der Opferhilfe-Beratungsstellen nach OHG

Stalking-Opfer können in allen Kantonen an eine anerkannte OHG-Opferhilfestelle gelangen. Neben den allgemeinen, auf alle Opferkategorien ausgerichteten Angeboten gibt es vor allem in grösseren Kantonen spezialisierte Opferhilfestellen, etwa für Kinder und Jugendliche oder Opfer häuslicher Gewalt (www.opferhilfe-schweiz.ch). Auch Stalking-Opfer, die nicht Opfer im Sinne des OHG sind, können sich an die Opferhilfestellen wenden. In erster Linie geht es hier darum, die Hilfesuchenden im Rahmen einer **Erstberatung** zu unterstützen und Verhaltensgrundsätze und Handlungsmöglichkeiten zu vermitteln. Opfer von strafrechtlich relevantem Stalking haben Anspruch auf weitergehende Unterstützung und **juristische, psychologische, soziale, medizinische und materielle Hilfe**. Wie viele Stalking-Opfer an die Opferhilfestellen gelangen und welche Unterstützung sie erhalten, ist aufgrund der fehlenden Angaben dazu in der Opferhilfestatistik (OHS) nicht bekannt. Allerdings gibt es Beratungsstellen, die Stalking in ihren internen Fallführungssystemen resp. Statistiken erfassen. Beratungsfälle, bei denen es um Stalking geht, werden bspw. bei der Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn seit 2015 registriert.

Die Opferhilfestellen verfügen gemäss der Umfrage nicht über spezifische **Beratungskonzepte** bei Stalking. Stalking-Opfer werden im Rahmen der allgemeinen Beratungskonzepte der Stellen unterstützt. In den Konzepten zu häuslicher Gewalt wird die Stalking-Problematik teilweise spezifisch erwähnt. Bei einigen Opferhilfestellen haben sich nicht verschriftlichte Beratungsgrundsätze bei Stalking etabliert.

Insgesamt 12 Opferhilfestellen berichten von spezifischen **Arbeitsinstrumenten** für die Beratung in Stalking-Fällen. Einzelne dieser Opferhilfestellen haben zur Vereinheitlichung der Beratungspraxis interne Arbeitspapiere oder Gesprächsabläufe erstellt. In weiteren Stellen gibt es eigene Merkblätter zu Stalking, Vorlagen für ein Stalking-Protokoll / Stalking-Tagebuch oder für ein Anschreiben der stalkenden Person. Verschiedene arbeiten mit den Informationsmaterialien des EBG, der SKP oder der Züricher Polizei. Mehre-

⁴⁸ Das modular aufgebaute Programm dauerte 9–12 Wochen und war als geschlossene Gruppe konzipiert, d.h. ein Einstieg in die Gruppe ist nicht jederzeit möglich. Die Gruppen konnten jedoch relativ zeitnah nach der Anmeldung initiiert werden, d.h. in der Regel innerhalb von vier Wochen. Als wertvoll wurde u.a. die gegenseitige Unterstützung der Teilnehmenden erachtet, bspw. im Umgang mit ambivalentem, nicht konsequentem Verhalten gegenüber der Tatperson. Dieses «empathische» Opferverhalten stellt auch nach Erfahrung der Berner Stalking-Fachstelle eine der grossen Herausforderungen in der Stalking-Beratung dar.

⁴⁹ In der Forschungsliteratur wird die Rolle von Arbeitgebern und Berufsverbänden kaum thematisiert. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass Stalking in der Arbeitswelt in sehr unterschiedlichen Konstellationen vorkommen kann und entsprechend verschiedene Massnahmen von Arbeitgeberseite erfordern (Stalking unter Arbeitskolleg/innen, Stalking der Vorgesetzten, Stalking durch Kund/innen, Mitarbeitende, die von Personen aus ihrem Bekanntenkreis gestalkt und bei der Arbeit belästigt werden etc.). Eine Ausnahme ist das britische Royal College of Psychiatrists, welche als exponierte (und daher für Stalking anfällige) Berufsgruppe Empfehlungen für Arbeitgeber, Arbeitskollegen und Betroffene erarbeitet hat (vgl. www.rcpsych.ac.uk → Work in Psychiatry → Psychiatrists Support Service → Difficulties in the Workplace / Stalking)

re Stellen erwähnen die (gängigen) Instrumente zur Gefährlichkeits-Einschätzung, eine Stelle hat ausgehend von einer Weiterbildung ein internes Arbeitspapier zur Einschätzung gefährlicher Stalking-Situationen erarbeitet.

Das spezifische **Fachwissen für die Stalking-Beratung** ist in den Opferhilfestellen in unterschiedlichem Masse vorhanden. Das Thema wird grundsätzlich im Fachkurs Opferhilfe aufgegriffen, in einzelnen gibt es darüber hinaus weitere Bestrebungen zur Weiterbildung zu Stalking (siehe Kapitel 12.1).

Die Opferhilfestellen stellen teilweise auf ihrer Webseite **Informationen für Stalking-Opfer** bereit (siehe Kapitel 13.1). Ansonsten werden die Opfer im Rahmen der Einzelfallberatungen über Handlungsmöglichkeiten informiert.

Portrait: Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern

Die Fachstelle Stalking-Beratung des Amts für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern hat 2010 ihre Arbeit aufgenommen und bietet Stalking-Betroffenen und Mitbetroffenen niederschwellige Beratung und Unterstützung. Beraten werden auch Fachstellen und Fachpersonen. Die Beratungszahlen sind seit der Gründung jährlich gestiegen; 2015 wurden 195 Beratungen verzeichnet.

■ **Organisation und Auftrag:** Die Fachstelle Stalking-Beratung bildet organisatorisch eine Einheit mit der Fachstelle häusliche Gewalt, die in der Stadt Bern den Auftrag zur aktiven Nachsorge bei Interventionen der Polizei wegen häuslicher Gewalt wahrnimmt. Die beiden Fachstellen verfügen gemeinsam über 130 Stellenprozent, die zwei Fachpersonen sind beratend in beiden Fachstellen tätig.

Zum Auftrag der Fachstelle gehören in erster Linie die Beratung von Betroffenen von Stalking, von Mitbetroffenen von Stalking-Opfern (bspw. Angehörige) sowie von involvierten Fachpersonen oder Fachstellen. Weitere Aufgaben sind das Case Management im Einzelfall, die aktive Vernetzung mit anderen Fachstellen und Fachpersonen sowie Öffentlichkeitsarbeit und die Weitergabe des Fachwissens an Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen.

■ **Zielgruppe:** Das Angebot richtet sich an Betroffene und Mitbetroffene von Stalking (Frauen und Männer). Personen mit Wohnsitz in Stadt und Agglomeration Bern sowie im übrigen Kanton Bern werden prioritär beraten. 2015 kamen rund 30% der Personen aus der Stadt Bern und rund 40% aus dem übrigen Kanton Bern. Gegen ein Fünftel der Anfragen stammte aus anderen Kantonen. In diesen Fällen leisten die Fachstelle Erstberatung und Triage an lokale Fachstellen. Die Fachstelle berät ausserdem Fachpersonen zum Stalking-Thema.

■ **Charakteristik der Stalking-Fälle (2015)**⁵⁰: Rund ein Fünftel der Stalking-Betroffenen sind Männer (22%), vier Fünftel sind Frauen (78%). Von den stalkenden Personen sind rund ein Viertel Frauen (24%) und 72% sind Männer, bei 4% ist dies nicht bekannt. Den grössten Anteil machen Fälle von Stalking in Ex-Partnerschaften aus (45%). Es handelt sich dabei um Fälle, bei denen die Trennung länger als ein Jahr zurückliegt oder die Beziehung von kürzerer Dauer war (keine «eheähnliche Gemeinschaft»)⁵¹. Die übrigen Stalking-Fälle verteilen sich zu vergleichbaren Anteilen auf intime Kurzbekanntschaften, sonstige Bekanntschaften, Nachbarn, Familienmitglieder und Personen aus dem beruflichen Umfeld (je 6–9%). Opfer und Tatperson kennen sich in den meisten Fällen, und nur wenige sind fremde Personen, welche dem Opfer entweder nur vom Sehen her bekannt sind (8%) oder anonyme, dem Opfer gänzlich unbekannte Stalker/innen (6%). Beziehungssuchendes Stalking kommt dabei nach Erfahrung der Fachstelle am häufigsten vor und erstreckt sich über alle Bereiche (Freizeit, Arbeit, Nachbarschaft, etc.), wobei es auch anfällige exponierte Berufsgruppen gibt (bspw. Fitnessinstruktoren oder Ärztinnen). Rachemotiviertes Stalking richtet sich nicht selten gegen Nachbarn, Arbeitgeber/innen oder Dozent/innen von Bildungsinstitutionen. Selten ist das Stalking-Verhalten in einer psychiatrischen Diagnose begründet. Selten melden sich auch scheinbare Stalking-Opfer, die sich (realitätsfremd) etwas einreden oder die nach einer Trennung überreagieren.

⁵⁰ Basis: 195 Fälle (Beratung Betroffener und Dritter).

⁵¹ Für die Fälle von Trennungs-Stalking bei häuslicher Gewalt ist bis 1 Jahr nach der Trennung die Fachstelle häusliche Gewalt zuständig. Dass auch bei der Fachstelle Stalking-Beratung die Fälle von Stalking im Rahmen von Ex-Partnerschaften den grössten Anteil ausmachen, ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Stalking-Betroffene oftmals während Jahren verfolgt werden, ohne dass der Kreislauf unterbrochen werden kann. Mit der Fachstelle Stalking-Beratung sollte nicht zuletzt ein Angebot geschaffen werden, das u.a. bei solchen Fällen eine Lücke im Unterstützungsangebot schliesst.

■ **Beratungskonzept und Beratungsangebot:** Die Niederschwelligkeit des Angebots (kostenlose Beratung, auf Wunsch auch anonym, telefonisch oder per Mail) und Empowerment der Stalking-Opfer (Nutzung der persönlichen Ressourcen und Erweiterung der Handlungskompetenzen) sind zentrale Eckpfeiler des Konzepts. Die Fachstelle bietet freiwillige, vertrauliche und kostenlose Beratung an. Betroffene können telefonisch, per Mail, schriftlich oder vermittelt über eine andere Stelle Kontakt aufnehmen. In mehr als vier Fünftel der Fälle erfolgt der Erstkontakt telefonisch. Dauer und Art der Beratung richten sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall. Rund zwei Drittel der Beratungen erfolgen telefonisch, rund ein Fünftel sind persönliche Beratungsgespräche auf der Fachstelle (vor allem Personen aus Stadt und Agglomeration Bern), gut ein Zehntel werden per Mail beraten. Rund 60 Prozent der Hilfesuchenden werden einmalig beraten, bei rund 40 Prozent finden mehrere Beratungen statt, wobei letzterer Anteil zugenommen hat.

■ **Beratungsablauf und Grundlagen:** In einem ersten Schritt geht es um eine umfassende Fallanalyse und Risiko-Einschätzung, bei der die Tatperson im Vordergrund steht (was steht hinter dem Stalking-Verhalten, welche Belastungsfaktoren oder Persönlichkeitsmerkmale beeinflussen ihr Verhalten etc.). In einem zweiten Schritt wird die betroffene Person unterstützt, durch eigenes Verhalten der Stalking-Dynamik ein Ende zu setzen.

Im Erstgespräch arbeitet die Fachstelle mit einem strukturierten Gesprächsleitfaden auf der Grundlage des von Gallas, Klein & Dressing (2010) entwickelten Instruments zur **Fallanalyse und Risiko-Einschätzung**; dieses wurde von Fachstelle Stalking-Beratung weiterentwickelt. Zusätzlich werden detaillierte Angaben zu stabilisierenden Faktoren und den Ressourcen der Opfer erfasst.⁵² Laut der Berner Fachstelle machen Risikofälle ca. 10 Prozent der Fälle aus (Indikatoren: Waffen, Drogen, Alkohol, vorangehende Gewalt). In diesen Fällen erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle Gewalt und Drohung der Kantonspolizei Bern, was laut den Gesprächspartnerinnen sehr gut funktioniert.

In der Beratung werden den Betroffenen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, es werden Schutzmassnahmen diskutiert und ein Handlungsplan erstellt. Für die **Stalking-Beratung** hat die Fachstelle ein **Stufenmodell** entwickelt. Dieses beschreibt ein fünfstufiges Vorgehen, wobei einzelne Stufen ausgelassen oder vorgezogen werden können. Auf jeder Stufe werden die geeigneten Strategien und Massnahmen gemeinsam mit den Betroffenen und allenfalls weiteren Akteuren festgelegt.

1. *Verhaltensänderung der betroffenen Person:* Im Zentrum steht das Umsetzen und Einhalten der Verhaltensregeln: Einmaliger Kontaktabbruch, jegliche Kontaktversuche ignorieren und Kontaktmöglichkeiten unterbinden. Im Hinblick auf allfällige weitere Schritte werden die Betroffenen angehalten und angeleitet, ein Stalking-Tagebuch zu führen. In etwa 80 Prozent der Fälle sind die Verhaltensempfehlungen nach Erfahrung der Fachstelle wirksam. In dieser Phase, die auch einige Wochen bis Monate dauern kann, sind die Betroffenen auf eine gute Begleitung durch die Beratungsstelle angewiesen. Sie müssen die Situation aushalten können, bis die Botschaft beim Stalker angekommen ist. Ambivalentes Verhalten von Opfern ist in der Beratung eine grosse Herausforderung. Die Betroffenen haben manchmal Mitleid mit der stalkenden Person oder lassen sich provozieren und halten sich daher nicht konsequent an das Kontaktverbot.

2. *Täter/innen-Ansprache:* Die Ansprache der Tatpersonen auf ihr Verhalten soll durch eine Autoritätsperson erfolgen (bspw. Schulleiter/in, Amtsvorsteher/in) und kann auch durch die Polizei ohne vorherige Strafanzeige durchgeführt werden. Nach Erfahrung der Fachstelle erweist sich eine schriftliche Abmah-

⁵² Siehe Gallas, Klein & Dressing (2010), 149–152; Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern / Fachstelle Stalking Beratung: Erstgespräch Stalking – Gesprächsleitfaden (internes Dokument). Im Leitfaden werden detaillierte Angaben zu folgenden Bereichen erfasst: Beziehung Opfer/Tatperson, Handlungsweisen und Verlauf des Stalking, Verhalten des Opfers, Risikofaktoren bei der stalkenden Person, stabilisierende Faktoren bei der stalkenden Person (Ergänzung durch Fachstelle Stalking-Beratung), Ressourcen des Opfers (Ergänzung durch Fachstelle Stalking-Beratung), Auswirkungen auf das Opfer, Angaben zum Fallmanagement.

nung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin meist am erfolgreichsten. Die Anwaltskosten gehen zulasten des Stalking-Opfers.

3. *Strafrechtlicher Weg:* Erweisen sich die vorangehenden Schritte als nicht wirksam, kann gegebenenfalls eine Strafanzeige eingereicht werden, wenn strafrechtlich relevante Handlungen eruiert werden können. In Fällen von häuslicher Gewalt kann eine Fernhalteverfügung nach Polizeigesetz ausgestellt werden. Verstösse dagegen sind nach Strafgesetzbuch strafrechtlich relevant.

4. *Zivilrechtlicher Weg:* Hier stehen die Schutzmassnahmen nach Art. 28b ZGB im Zentrum (Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbot). Empfohlen wird, für die Anträge bei einem Zivilgericht einen Rechtsbeistand beizuziehen.

5. *Gefährdungsmeldung:* Gegebenenfalls kann bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Gefährdungsmeldung eingereicht werden, insbesondere bei Selbstgefährdung der Tatperson oder Gefährdung von Drittpersonen. Gefährdungsmeldungen kommen relativ selten vor; sie sind etwa bei einer Suizidandrohung der stalkenden Person oder krankhaften, psychotischen Stalker/innen angezeigt. Grundsätzlich macht die Fachstelle selbst keine Gefährdungsmeldungen, ermuntert aber die Opfer dazu.

■ **Erfahrungen der Fachstelle Stalking-Beratung:** Die stetig steigenden Fallzahlen verweisen darauf, dass die Fachstelle einem Bedürfnis entspricht. Nach den Erfahrungen der Fachstelle hat sich das Organisationsmodell (Fachstelle häusliche Gewalt und Stalking-Beratung) bewährt und bietet den Vorteil, dass relativ flexibel auf schwankende Fallbelastungen in den beiden Bereichen reagiert werden kann. Gute Erfahrungen hat man auch mit dem niederschweligen Zugang und dem Beratungskonzept gemacht. Opfer von Stalking sind oft sehr verzweifelt und können rasch beruhigt werden. Es kann ihnen aufgezeigt werden, wie sie ihren Handlungsspielraum ausweiten und wieder Kontrolle über die Situation bekommen können. Die Vermittlung von klaren Verhaltensregeln bewährt sich sehr und erweist sich in sehr vielen Fällen bereits als wirksam. In den übrigen Fällen braucht es eine engere Begleitung und gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit weiteren Stellen, wobei die Stalking-Fachstelle (für Personen aus der Stadt Bern) das Case Management übernehmen kann. Besonders anspruchsvoll sind Stalking-Fälle in Ex-Partnerschaften, bei denen gemeinsame Verbindlichkeiten bestehen (gemeinsame Kinder, Immobilien, Bauernhof etc.), die einen Risikofaktor für Konflikte und für Stalking darstellen. So hat die Fachstelle die Erfahrung gemacht, dass es im Kontext von Besuchsrechtsregelungen häufig Probleme gibt. Die Koordination mit allen involvierten Stellen sei hier sehr anspruchsvoll. In jedem Fall müssten sich die Massnahmen nach dem Kindeswohl richten; es müsse etwa sorgfältig geprüft werden, ob ein Besuchsverbot im Sinne des Kindeswohls ist und ob allenfalls Alternativen bestehen.⁵³ Für eine wirksame Bekämpfung von Stalking braucht es aus Sicht der Fachstelle Stalking-Beratung insbesondere Beratungsangebote für Stalking-Opfer, wobei es dafür nicht unbedingt neue Strukturen brauche. Als besonders wichtig erachtet die Fachstelle zudem die Information, Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen, insbesondere der Opferhilfe.

Website: www.bern.ch → Themen → Sicherheit → Schutz vor Gewalt → Stalking

Publikationen (Downloads): Konzept Fachstelle Stalking-Beratung (Februar 2015); Flyer Fachstelle Stalking Beratung; Broschüre Cyber-Stalking (aktualisiert Februar 2016).

Weitere interne Dokumente: Erstgespräch Stalking – Gesprächsleitfaden; Merkblatt 21.209-03 Stufenmodell; Raster Falldokumentation; Fallzahlen und Aktivitäten 2015.

⁵³ Dazu ein Fallbeispiel aus der Praxis der Fachstelle Stalking-Beratung. Nach der Scheidung hat Herr A. ein Besuchsrecht. Vor/nach den Wochenenden bombardierte er seine Ex-Frau jeweils mit Dutzenden von Mails. Es wurde schliesslich die Vereinbarung getroffen, dass Herr A. vor/nach den Besuchen nur noch eine Mail schreiben darf. Frau A. war nicht gegen das Besuchsrecht, aber gegen die Belästigung durch den Ex-Mann.

6.2 Massnahmen im Ausland

Die Beratung und Unterstützung von Stalking-Opfern ist auch in den andern Ländern in erster Linie eingebettet in die bestehenden allgemeinen Opferhilfestruckturen bzw. Opferhilfestruckturen bei häuslicher Gewalt.

In Ländern mit strafrechtlichen Stalking-Bestimmungen bildet die Unterstützung von Stalking-Opfern (entsprechend den Opferschutzmassnahmen für Betroffene anderer Straftaten) ein integraler Bestandteil der staatlich finanzierten Opferhilfe-Angebote. Dies zeigt sich exemplarisch in den deutschsprachigen Nachbarländern: In Österreich bieten alle gesetzlich anerkannten Gewaltschutzzentren **spezifische Stalking-Beratungen** an. Diese umfassen nebst psychosozialer Unterstützung auch Empfehlungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen, Gefährdungseinschätzungen, rechtliche Beratung und Unterstützung nach Betretungsverbot, Anzeige oder Verhaftung des Stalkers/der Stalkerin.⁵⁴ Betroffene können sich direkt an die entsprechenden Einrichtungen wenden; nach polizeilichen Interventionen kann auch die Polizei (sofern erforderlich) das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum einschalten, welche die gefährdete Person umgehend aktiv kontaktiert.⁵⁵ In Deutschland gibt es neben Stalking-Beratungen im Rahmen der gesetzlichen Opferhilfe auch nicht-staatliche Beratungs- und Unterstützungsangebote für Opfer von Stalking, zum Beispiel die Beratungsstelle Stop-Stalking in Berlin (telefonische und persönliche Einzelberatungen).

Ein intensiveres **Fallmanagement** wird teilweise von Fachstellen angeboten, welche im Rahmen der in Kap. 5.2 erwähnten TOA-Modelle oder im Kontext der Bewährungshilfe den nachhaltigen Schutz von Stalking-Opfern sicherzustellen versuchen. So etwa der Verein Neustart, der im Rahmen seiner Programme zur Bewährungshilfe von Stalker/innen u.a. eine laufend aktualisierte Risikoeinschätzung vornimmt, die Betroffenen bei der Erarbeitung eines Sicherheitsplans unterstützt, ggf. zu anderen Fachstellen vermittelt (Psychotherapie, Gewaltschutzzentren) sowie das Monitoring des Kontaktabbruchs zwischen Opfer und Stalker/in übernimmt.⁵⁶

In Deutschland hat die Opferorganisation Weisser Ring verschiedene Forschungsprojekte zu Stalking gefördert, darunter die Konzeption und Evaluation eines **therapeutischen Gruppenprogramms für Stalking-Opfer** am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim (Gallas et al. 2009). Das Angebot ist konzipiert für eine geschlossene Gruppe von bis zu 6 Betroffenen, im Umfang von 8 Doppelstunden, verteilt auf wöchentliche Treffen. Hauptziel ist es, den Teilnehmerinnen Verhaltensstrategien im Umgang mit Stalking zu vermitteln und eine Verbesserung ihres psychischen Befindens zu erreichen. Tatsächlich zeigte die Evaluation, dass die psychische Belastung der Teilnehmenden signifikant reduziert werden konnte. Aufgrund fehlender Finanzierung und geringer Nachfrage werden aktuell jedoch keine Gruppenprogramme mehr angeboten. Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen vor Ort, welche im Rahmen des Pilotprojekts Betroffene zugewiesen haben (Polizei, Opferschutzorganisationen etc.) wird indes weiter gepflegt, auch Einzelberatungen werden nach wie vor durchgeführt.

Praxisleitfaden für die Beratungsarbeit

Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit in Mannheim sind einen **Praxisleitfaden «Beratung und Therapie von Stalking-Opfern»** (Gallas et al. 2010) eingeflossen, der sich an die unterschiedlichen mit Stalking-Fällen befassten Fachstellen und -personen richtet (Opferberatungsstellen, Frauenhäuser, Psychotherapeut/innen etc.). Im ersten Teil des Leitfadens werden praxisrele-

⁵⁴ Vgl. Angebot des Gewaltschutzzentrum Niederösterreichs (www.gewaltschutzzentrum-noe.at →Angebote →Stalking Beratung). Links zu den anderen Gewaltschutzzentren Österreichs unter www.gewaltschutzzentrum.at.

⁵⁵ Vgl. Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, www.bmgf.gv.at →Frauen und Gleichstellung →Gewalt gegen Frauen →Stalking.

⁵⁶ Vgl. www.neustart.at →Unsere Angebote →Hilfe für Opfer →Stalking →Für Auftraggeber und Zuweiser.

vante Ergebnisse der aktuellen Stalking-Forschung vermittelt. Dargestellt werden Ablauf und Inhalt einer Erstberatung mit konkreten Hinweisen für die Gesprächsführung und den Kriterien für die Gefährdungseinschätzung von Stalking-Opfern. Im zweiten Teil werden spezifische (psychotherapeutische) Interventionsmöglichkeiten für Stalking-Opfer vorgestellt, die auf geeignete Verhaltensstrategien und die Bewältigung von Belastungen abzielen und sowohl in Einzelberatungen als auch in Gruppensettings angewendet werden können. Vor dem Hintergrund, dass eine Vernetzung unterschiedlicher professioneller Interventionen für Stalking-Opfer unabdingbar ist, werden klare Empfehlungen für die Erstellung individueller Hilfepläne vermittelt. Auf die Besonderheiten im Umgang mit Cyber-Stalking wird dabei gesondert eingegangen. Der Leitfaden stellt zudem Arbeitshilfen (Checklisten, Arbeitsblätter) zur Verfügung, welche die Umsetzung in der Praxis unterstützen sollen.

Helplines für Stalking-Opfer

In verschiedenen Ländern existieren nationale Helplines, an die sich Opfer von Gewalt telefonisch oder Online in Krisensituationen, für eine Erstberatung oder für Informationen und Unterstützung wenden können. In erster Line handelt es sich dabei um allgemeine Opferhilfe-Helplines resp. Helplines für Opfer von häuslicher Gewalt, die neben anderen Themen auch bei Stalking beraten.⁵⁷ Einzig im Vereinigten Königreich gibt es eine ausschliesslich auf Stalking spezialisierte Helpline, die näher vorgestellt wird (☞ **Portrait** Seite 39).

⁵⁷ Mit 24-Stunden-Betrieb bspw. Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen Deutschland, Frauenhelpline gegen Männergewalt Österreich, Women's Aid National Freephone Helpline Irland oder National Domestic Violence Helpline England.

Portrait: National Stalking Helpline UK

Die nationale Stalking-Helpline wurde 2010 von drei nichtstaatlichen Organisationen ins Leben gerufen, die sich für einen verbesserten Schutz von Stalking-Betroffenen einsetzen: Suzy Lamplugh Trust, Network for Surviving Stalking und Protection Against Stalking.

■ **Organisation:** Trägerschaft ist die Stiftung Suzy Lamplugh Trust mit Unterstützung des britischen Innenministeriums (jährlich £50'000). Betrieben wird die Helpline mit 4 Vollzeitstellen und 6 ehrenamtlichen Berater/innen.

■ **Zielgruppe:** Die Helpline richtet sich an Stalking-Opfer und deren Angehörige.

■ **Zugang zum Angebot:** Die Helpline steht an Wochentagen von 9.30 bis 16 Uhr (mittwochs nur 13 bis 16 Uhr) zur Verfügung. Anfragen werden auch per E-Mail entgegengenommen; wichtige Erstinformationen sowie weiterführende Links sind auf der Website verfügbar. Anrufe vom Festnetz sowie von den sechs grössten Mobilfunkbetreibern sind kostenlos.

■ **Beratungsangebot:** Betroffene und Angehörige erhalten Informationen zur Rechtslage bezüglich Stalking und Belästigung (Harassment), Hinweise dazu, wie Stalking-Vorfälle bei der Polizei gemeldet oder zur Anzeige gebracht werden können und was beim Sammeln von Beweismaterial zu beachten ist. Sie bekommen Sicherheits- und Verhaltenstipps und erhalten Kontaktangaben zu lokalen Opferhilfeorganisationen und Polizeistellen. Bei Bedarf wird über die Vermittlung allgemeiner Informationen hinaus auch individuelle Fallberatung geleistet (per Telefon und E-Mail). Die Berater/innen haben in allen Polizeicorps eine feste Ansprechperson, die in Risikofällen kontaktiert und informiert werden können. Hochrisikofälle werden an die Organisation Paladin vermittelt, die in England und Wales für diese Opfergruppe zuständig ist (paladinservice.co.uk).

Die Helpline-Berater/innen verfügen über Berufserfahrung in der Opferberatung und eine 3- bis 6-monatige Weiterbildung zu Stalking-Themen. Auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden umfassend geschult; sie werden hauptsächlich zur Beantwortung von E-Mail-Anfragen eingesetzt.

■ **Beratungszahlen:** Die Anfragen an die Stalking Helpline sind von Jahr zu Jahr gestiegen. In den ersten zweieinhalb Jahren wurden 4'700 Beratungen durchgeführt (Council of Europe 2013); mittlerweile beträgt die Gesamtzahl der Telefon- und E-Mail-Beratungen rund 16'000 (Auskunft der Suzy Lamplugh Trust, September 2016).

Website: www.stalkinghelpline.org, 0808 802 0300, advice@stalkinghelpline.org

Dokumente: Suzy Lamplugh Trust (2016)

6.3 Zwischenfazit

■ Die wichtigsten Anlaufstellen für Opfer von Stalking sind, neben der Polizei, die kantonalen Opferhilfestellen nach Opferhilfegesetz. Ihr Auftrag ist die Unterstützung von Opfern von Straftaten, sie sind jedoch auch Anlaufstelle für Opfer von Stalking ohne strafrechtlich relevante Handlungen und Betroffene, die nicht Opfer im Sinne des OHG sind. In diesen Fällen geht es um eine adäquate Erstberatung. Daneben gibt es von den Kantonen auf anderer Grundlage mitfinanzierte Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Opfer von häuslicher Gewalt, die sich um Opfer von Stalking bei Trennungsgewalt kümmern.

■ In vielen Fällen von Stalking erweist sich eine niederschwellige Erstberatung von Stalking-Opfern bereits als wirksame Massnahme. Erst zögerlich verbreitet sind in den Opferhilfestellen Konzepte und Instrumente für die Stalking-Erstberatung bzw. die Stalking-Beratung, die sich andernorts als erfolgreich erweisen, so etwa in der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern. Die (nicht als staatliche Opferhilfestelle anerkannte) Fachstelle ist die erste der Schweiz, deren Angebot sich spezifisch an Stalking-Opfer richtet. Das Bera-

tungsangebot erreicht auch Opfer von sogenannt «weichem» Stalking ohne strafrechtlich und OHG-relevante Einzeltaten, für welche die Zugangshürden zu einer OHG-Opferhilfestelle zu hoch sein können. Für diese Opfer bietet die Fachstelle auch Coaching und Begleitung, die über die Erstberatung hinaus in bestimmten Fällen erforderlich ist. Auch auf internationaler Ebene wurden überdies Grundlagen für die Stalking-Beratung entwickelt, die in verschiedene Kontexte übertragbar sind und Fachstellen und Fachpersonen unterstützen können.

■ Auf internationaler Ebene gibt es verschiedene Beispiele niederschwelliger Helplines für Opfer von Gewalt und häuslicher Gewalt, wie sie auch in der Schweiz diskutiert werden. Analog zu den übrigen Beratungsangeboten scheint auch dort zentral, dass die spezifischen Ansätze für die Stalking-Beratung systematisch integriert werden.

7 Fokus «Mitbetroffene Kinder»

Die Problematik von Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, indem sie die Gewalt miterleben oder selbst auch Opfer der Gewalt werden, gelangt auf nationaler und internationaler Ebene zunehmend in den Fokus von Forschung und Praxis. In der Schweiz haben verschiedene Kantone Massnahmen zur Unterstützung dieser Kinder- und Jugendlichen ergriffen.⁵⁸ Die besondere Problematik der Betroffenheit von Kindern spezifisch bei Stalking gelangt allmählich in den Blick von Forschung und Praxis, konkrete Massnahmen wurden aber noch kaum umgesetzt.

7.1 Problematik

Im Folgenden werden die Erkenntnisse aus der Stalking-Forschung zur besonderen Problematik der Mitbetroffenheit von Kindern bei Stalking knapp zusammengefasst.

Formen des Einbezugs von Kindern ins Stalking-Verhalten

Dressing/Gass (2005, 85f.) weisen darauf hin, dass die Angehörigen von Stalking-Betroffenen nicht nur als sogenannt sekundäre Stalking-Opfer («Stalking by proxy») in Mitleidenschaft gezogen werden können, sondern auch dadurch, dass sie die emotionale Belastung des Opfers mittragen. Dies gilt insbesondere für Kinder, die durch das Stalking «fast unweigerlich» mitbetroffen seien: Elternteile, die von Stalking stark belastet sind, haben weniger Zeit und Energie für ihre Kinder. Die ständige Bedrohung und die Furcht des gestalkten Elternteils könne auch beim Kind Ängste auslösen, die sich unter Umständen verselbständigen und chronifizieren. Ausserdem können (durchaus real begründete) Ängste der Eltern zu einem Vermeidungsverhalten führen, sodass Kinder von Aktivitäten oder Sozialkontakten abgeschnitten werden, die für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung äusserst wichtig wären. Direkt in Stalking-Handlungen hineingezogen werden Kinder vor allem in Fällen von Ex-Partner/innen-Stalking, indem sie als Informant/innen oder Nachrichtenübermittler/innen missbraucht werden oder ihnen direkt nachgestellt wird. Gemäss der Untersuchung von Stadler (2009) sind folgende konkrete Formen von Stalking-Verhaltensweisen typisch, wenn Kinder involviert werden:

- Kinder werden über die aktuellen Aktivitäten und Pläne, über den Beziehungsstatus und evtl. über neue Partner des gestalkten Elternteils ausgefragt
- Kinder werden zur Umgehung eines Kontaktverbots missbraucht, indem sie z.B. während eines Besuchs aufgefordert werden, das gestalkte Elternteil anzurufen

⁵⁸ Für einen Überblick siehe das Informationsblatt 17 «Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kontext häuslicher Gewalt» des Fachbereichs Häusliche Gewalt des EBG, abrufbar auf www.ebg.admin.ch.

■ Kinder werden selber auf dem Weg in die Schule oder den Kindergarten «abgefangen», entgegen der Absprachen von dort abgeholt, sie werden beobachtet, der/die Expartner/in fragt andere Personen über sie aus

■ Der Stalker, die Stalkerin droht mit der Entführung der Kinder

Dazu kommen Verhaltensweisen, die nicht unbedingt als Stalking-spezifisch zu werten sind, etwa der Versuch eines Elternteils, durch Bestechungen oder das Erzwingen von Mitleid die Kinder positiv für sich zu vereinnahmen bzw. das andere Elternteil zu diskreditieren. Gallas et al. (2010, 34) betonen denn auch, dass Kinder in Trennungssituationen einer Vielzahl von Belastungsfaktoren ausgesetzt sind und Stalking «eher als zusätzliche Belastung und nicht als isolierter Risikofaktor» bewertet werden müsse. Mit Verweis auf Erkenntnisse aus der Scheidungsforschung machen sie darauf aufmerksam, dass Kinder, die auch nach der Trennung einem fortgesetzten elterlichen Konflikt ausgesetzt sind – und dies ist bei anhaltendem Ex-Partner/innen-Stalking der Fall –, ein erhöhtes Risiko für Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung und in ihrem psychischen Wohlbefinden haben.

Risikoanalyse für die Gefährdung von Kindern

Zur Gefährdung von Kindern im Kontext von Ex-Partner/innen-Stalking gibt es kaum empirische Untersuchungen, und die vorhandenen Studien basieren jeweils auf eher kleinen Stichproben (Stadler 2009, Voss 2010, Voss 2011, Küken-Beckmann 2015). Übereinstimmend weisen die Ergebnisse jedoch darauf hin, dass gemeinsame Kinder (im Gegensatz zu Kindern aus einer anderen, früheren Beziehung) nicht nur das Gewaltpotenzial in der Nachtrennungsphase deutlich erhöhen, sondern dass diese Kinder auch häufiger selber Gewalt erfahren. Ausstehende familiengerichtliche Entscheidungen in Sorgerechtsstreitigkeiten gelten als starker Risikofaktor für Eskalationen. Laut Stadler (2009) werden die Kinder vor allem Opfer psychischer Gewalt, während körperliche Gewalt gegen Kinder bei Stalking eher selten vorkommt.

Gemäss dem Beratungsleitfaden von Gallas et al. (2010, 47) ist bei folgenden Fallmerkmalen von einem erhöhten Risiko für körperliche Gewalt gegen Kinder auszugehen:

- Kinder werden für die Interessen des Stalkers, der Stalkerin instrumentalisiert
- Frühere Misshandlungen der Kinder; Kinder sind bei Gewaltanwendungen bereits verletzt worden
- Frühere Entführung der Kinder
- Konkrete Drohungen, den Kindern etwas anzutun; Drohung eines erweiterten Suizids

Umgang mit Stalking bei gemeinsamen Kindern

Die Umsetzung der wohl wichtigsten Anti-Stalking-Regel – der konsequente Kontaktabbruch und das Ignorieren aller Belästigungen und Annäherungsversuche – ist durch das Vorhandensein gemeinsamer Kinder stark erschwert. Ein Beispiel sind Gerichtstermine⁵⁹ oder Mediationsverfahren: Bei letzterem kann ein Nichterscheinen als «unkooperativ» gewertet werden und sich etwa bei Sorgerechtsstreitigkeiten für das Opfer nachteilig auswirken. Gallas et al. (2010) fordern deshalb, dass Fachpersonen, die in der Stalking-Beratung tätig sind, aktiv auf involvierte Stellen wie die Gerichte, das Jugendamt oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zugehen und sie für die Stalking-Thematik sensibilisieren. Das Thema sei für viele Stellen neu und die Bedeutung des Kontaktabbruchs für die wirksame Bekämpfung des Stalking-Verhaltens vielerorts unbekannt.

Vor diesem Hintergrund empfehlen Gallas et al. (2010, 61), Elternkontakte auf das Notwendigste zu reduzieren und die Kinderübergaben oder den Informationsaustausch bzgl. der gemeinsamen Kinder über

⁵⁹ Gerichtstermine und das Initiieren juristischer Massnahmen werden teilweise von Stalker/innen auch als Mittel benutzt, um Kontakte mit dem Opfer herzustellen bzw. aufrecht zu erhalten (in diesem Zusammenhang ist auch von «stalking by law» die Rede; Voss 2010, 43; Pathé et al. 2004).

Dritte und auf neutralem Boden abzuwickeln. An der grundsätzlichen Anti-Stalking-Maxime, nicht auf Belästigungen und Kontaktversuche zu reagieren, solle hingegen konsequent festgehalten werden.

Was **Sorgerechtsregelungen** betrifft, sei in Fällen, in denen Kinder stark ins Stalking-Verhalten einbezogen werden, ein gemeinsames Sorgerecht nicht sinnvoll. Dasselbe gelte, wenn beim stalkenden Elternteil die Dominanz der eigenen Bedürfnisse über diejenigen der Kinder stehe und die Erziehungsfähigkeit als beeinträchtigt eingeschätzt werden muss. In diesen Situationen könne es sinnvoll sein, zumindest einen Teil der Sorge (wie z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht) dem Opfer zuzusprechen. Falls die genannten Massnahmen (möglichst weitgehende Begrenzung direkter Kontakte) keine Wirkung zeigen, plädieren Gallas et al. (2010, 62) dafür, dem Stalker/der Stalkerin weitere Teile der Sorge- und Umgangsregelungen zu entziehen. Wird das Kind durch manipulatives, ausfragendes oder diffamierendes Verhalten stark in den Konflikt hineingezogen, könne ein begleiteter Umgang installiert werden. Der Umgangs Ausschluss solle erst als letzte Konsequenz erwogen werden (ebd., 63) – empirische Untersuchungen deuten darauf hin, dass es zu einer Häufung und Intensivierung von Stalking kommen kann, wenn keine Umgangskontakte gewährt werden (Voss 2011).

Auch in Fällen von Ex-Partner/innen-Stalking, in denen Kinder nicht oder kaum ins Stalking-Geschehen hineingezogen werden, werden klare Regelungen der **Umgangskontakte** als zentral erachtet. Zu klären seien nebst Übergaberegulungen (z.B. über Dritte oder über eine Kindertagesstätte) auch die telefonischen Kontakte zwischen Stalker/in und Kindern (wann, wie oft, unter welcher Telefonnummer), die Begleitung der Kinder an Veranstaltungen oder das Vorgehen in Notfällen (welche Person soll anstelle des Opfers kontaktiert werden) (Gallas et al. 2010, 62).

Um zu vermeiden, dass Kinder von Stalker/innen instrumentalisiert werden, um ihre Ex-Partner/innen auszuspionieren, sind möglicherweise besondere Sicherheitsmassnahmen für die vom Kind benutzten Mobiltelefone/Smartphones, E-Mails und sozialen Medien zu treffen (Perry 2012, 41f.).

7.2 Ansatzpunkte für Massnahmen

Das Vorhandensein gemeinsamer Kinder ist in Fällen von Ex-Partner/innen-Stalking, insbesondere bei ausstehenden familiengerichtlichen Entscheidungen und Sorgerechtsstreitigkeiten, ein starker Risikofaktor für die Eskalation des Stalking-Verhaltens. Die Begrenzung und Beendigung des Stalkings und der Schutz der mitbetroffenen Kinder, als sogenannte sekundäre Stalking-Opfer missbraucht oder instrumentalisiert zu werden, erfordert daher in besonderem Masse die Zusammenarbeit aller involvierten Stellen. Behörden und Institutionen müssen über die spezifischen Dynamiken Bescheid wissen, damit geeignete Sorgerechts- und Umgangsregelungen getroffen werden können, welche das Stalking-Opfer und mitbetroffene Kinder wirksam schützen. Im Vordergrund stehen demnach die **Sensibilisierung** und der **Kompetenzaufbau** bei Gerichten, Anwält/innen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und Jugendämtern und die **Vernetzung** mit Stalking-Beratungsstellen, um deren Know-how in die Fallbearbeitung einbinden zu können.

In Deutschland sind schon verschiedene Fachtagungen zu diesem Themenbereich durchgeführt worden, beispielsweise der Fachtag der Stalking-Opferhilfe-Berlin «Und was wird aus den Kindern» (2010) oder der Fachtag «Wie Kinder zu Stalking-Opfern werden» der Diakonie Michaelshoven e.V. in Köln (2011). Das Thema wird auch in Workshops von Opferhilfestellen oder Täter-Opfer-Ausgleich-Einrichtungen aufgenommen (z.B. «Paargewalt und Stalking-Fälle – wer achtet auf das Kindeswohl?» an der Fachtagung zum 25-jährigen Bestehen der TOA-Einrichtungen in Bremen, 2013).

Aus der Schweiz sind bisher keine entsprechenden Aktivitäten bekannt; das Thema wird an der nationalen Konferenz des EBG zu Stalking im November 2017 aufgegriffen werden.

7.3 Zwischenfazit

■ Kinder sind insbesondere in Fällen von Ex-Partner/innen-Stalking in verschiedener Weise betroffen. Gemeinsame Kinder sind ein grosser Risikofaktor für eine Eskalation des Stalkings, besonders im Falle von Sorgerechtsstreitigkeiten oder wenn familiengerichtliche Entscheidungen ausstehen. Ausserdem haben Kinder, die nach der Trennung weiterhin elterlichen Konflikten ausgesetzt sind, ein erhöhtes Risiko für Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung und sind in ihrem Kindeswohl gefährdet.

■ Hinsichtlich der Massnahmen steht heute insbesondere die Sensibilisierung und Information aller involvierten Stellen und die Intensivierung des Fachaustauschs im Vordergrund. Besonders im Umgang mit Sorgerechts- und Umgangsregelungen sind Bewusstsein und ein Know-how zu den spezifischen Dynamiken von Stalking und den Folgen der Mitbetroffenheit von Kindern bei Gerichten, Anwälten/innen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden etc. zentral, um zu verhindern, dass nachteilige Regelungen getroffen werden und das zentrale Anliegen einer weitgehenden Begrenzung von direkten Kontakten zwischen Stalking-Opfer und Stalker/in umgesetzt werden kann. In Deutschland sind bspw. bereits verschiedene Fachtagungen zu diesem Themenbereich durchgeführt worden, in der Schweiz wird das Thema an der nationalen Konferenz des EBG im November 2017 erstmals breiter aufgegriffen.

8 Inverantwortungnahme, Beratung und Therapie von Stalker/innen

Ergänzend zu den opferzentrierten Angeboten sind Massnahmen erforderlich, welche die Stalker/innen in den Blick nehmen. Konsens besteht in der Fachdiskussion darüber, dass eine adäquate und möglichst frühzeitige Ansprache der Stalker/innen wichtig ist. Der Begriff der «**Gefährder/innen-Ansprache**» wird allerdings breit verwendet und es besteht Klärungsbedarf. Zu unterscheiden ist (a) die Ansprache der stalkenden Personen als Element der Beratung von Stalking-Opfern, (b) die Gefährder/innen-Ansprache als präventivpolizeiliches Instrument sowie (c) die proaktive Ansprache von Gefährder/innen im Nachgang zu Polizeiinterventionen. Die Ansprachen zielen auf eine Normverdeutlichung ab («Stalking kann strafbar sein und hat Konsequenzen») und teilweise auch auf eine Motivation der stalkenden Personen, Hilfe anzunehmen. In vielen Stalking-Fällen erweist sich die Ansprache der stalkenden Personen bereits als wirksame Massnahme, das Stalking zu unterbinden, in anderen Fällen sind weitergehende **Beratungsangebote, Lernprogramme oder Therapieangebote** erforderlich, die auf eine nachhaltige Verhaltensänderung hinarbeiten.

Weitere zentrale Massnahmen im Sinne der Inverantwortungnahme der Tatpersonen und dem Schutz der Opfer sind die Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung im Rahmen der normalen Polizeiarbeit, die in verschiedenen Kantonen bestehenden Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbote und das im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen diskutierte Electronic Monitoring (siehe dazu Kapitel 4.1).

8.1 Massnahmen in der Schweiz

In der Schweiz gibt es keine Strukturen und Massnahmen, die speziell auf die Beratung oder Therapie von Stalker/innen ausgerichtet sind. Bei **Stalking in Trennungssituationen** oder **Stalking der Ex-Partnerin oder des Ex-Partners** stehen grundsätzlich die bestehenden Massnahmen des Interventions- und Hilfesystems bei häuslicher Gewalt zur Verfügung. In der Schweiz bieten verschiedene Institutionen **Beratung** für Personen an, die in der Partnerschaft Gewalt ausüben, in mehreren Kantonen gibt es so genannte **Lernprogramme**. Diese Angebote werden entweder freiwillig (Selbstmeldende) oder aufgrund einer Verfügung durch die Staatsanwaltschaft, einem Gericht oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehör-

den in Anspruch genommen.⁶⁰ Einige Kantone verfolgen zudem einen **pro-aktiven Ansatz der Ansprache von Gefährder/innen bei häuslicher Gewalt**: Nach einer Polizeiintervention werden die Angaben der gefährdenden Person an eine Beratungsstelle weitergeleitet, welche die Tatperson kontaktiert und versucht, sie für eine Beratung oder Teilnahme an einem Lernprogramm zu motivieren.⁶¹ Die erwähnten Angebote richten sich mehrheitlich an Männer, die Gewalt gegenüber der Partnerin ausüben. Vereinzelt gibt es Angebote, die auch andere Formen von Gewalt abdecken oder sich an Frauen richten. Inwiefern die bestehenden Beratungsangebote und Programme über spezifische Ansätze oder Richtlinien im Umgang mit Stalker/innen verfügen, ist nicht bekannt. Neben den genannten spezialisierten Angeboten sind auch Fachstellen und Fachpersonen zu nennen, die **Beratung, Unterstützung und Therapie im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung** für Paare und Einzelpersonen anbieten. Sie können grundsätzlich einen Beitrag dazu leisten, Stalking zu vermeiden oder zumindest früh zu erfassen.

Bei Stalking-Fällen **ausserhalb des Kontexts häuslicher Gewalt** – wo die Stalker/innen z.B. aus dem beruflichen Umfeld, der Verwandtschaft, der Nachbarschaft, dem Bekanntenkreis stammen – fehlen entsprechende Strukturen zur Begrenzung der Täter/innen sowie delikt fokussierte Unterstützungsangebote weitgehend. Ansätze sind im Rahmen von Stalking-Beratungskonzepten sowie im Kontext der allgemeinen Gewaltprävention zu verorten.

Bei Stalking-Fällen generell ist die **Gefährder/innen-Ansprache** ein wichtiges Element der **Stalking-Beratung**. Bei der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern ist sie Teil des Beratungskonzepts (siehe dazu ausführlicher Kapitel 6.1.) Opferhilfestellen stehen grundsätzlich nicht im Kontakt mit den gefährdenden Personen. Vereinzelt gibt es in den Opferhilfestellen aber für die Beratung in Stalking-Fällen Arbeitshilfen, bspw. eine Vorlage für Anschreiben/Anmahnung der stalkenden Person. Verschiedene Kantone, wie Solothurn oder Zürich, haben die Gefährder/innen-Ansprache als **präventivpolizeiliches Instrument** eingeführt, flankiert durch die Erarbeitung von Informationen und Arbeitshilfen zu Vorgehen, Erfolgsfaktoren und Risiken des Instruments (siehe dazu ausführlicher Kapitel 9.1).

Bei einem kleinen Teil von Personen handelt es sich um **psychotische Stalker/innen**. Hier stehen in der Schweiz – vorausgesetzt, es handelt sich um Straftäter/innen – die allgemeinen **Therapieangebote** im Rahmen der forensisch-psychiatrischen Strukturen zur Verfügung. In einzelnen Kantonen wird über den Aufbau von **Angeboten zur Nachsorge** in Gewaltschutzfällen, einschliesslich Stalking, nachgedacht (dazu ausführlicher Kapitel 9.1).

8.2 Massnahmen im Ausland

Auf internationaler Ebene hat man verschiedenenorts Erfahrungen gemacht mit Ansätzen zur Ansprache, Beratung und Therapie von stalkenden Personen. Diese Massnahmen sind teils eingebettet in die Strukturen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, teils stehen sie im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung von Stalking.

Auch im Ausland werden unter dem Begriff der **Gefährder/innen-Ansprache** unterschiedliche Massnahmen subsumiert. Häufig sind damit auch dort präventivpolizeiliche Massnahmen gemeint, in jüngerer

⁶⁰ Eine aktuelle Liste der Beratungsstellen und Angebote für gewaltausübende Frauen und Männer findet sich auf der Internetseite des Fachverbands Gewaltberatung Schweiz FVGS unter www.fvgs.ch. Für eine Beschreibung der Institutionen und ihrer Arbeit siehe auch den Bericht aus 2008 «Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz» im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG (Egger 2008).

⁶¹ Eine regelmässig aktualisierte Übersichtstabelle zu den entsprechenden kantonrechtlichen Grundlagen findet sich auf der Internetseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG unter www.ebg.admin.ch → Häusliche Gewalt → Gesetzgebung.

Zeit zunehmend im Zusammenhang mit Extremismus oder Terrorismus, ansonsten im Zusammenhang mit weiteren Gewaltformen wie Stalking. In diesem Bereich gibt es etwa Erfahrungen aus Deutschland. Diese zeigen, dass mit einer (möglichst frühzeitigen) Ansprache der Gefährder/innen durch die Polizei in rund der Hälfte aller Fälle eine Verhaltensänderung bei der Tatperson erreicht werden konnte und das Stalking-Verhalten aufgehört hat (Weisser Ring 2010, 77; Dressing et al. 2015, 20). Wie jede Intervention müssten Gefährder/innen-Ansprachen durch die Polizei (oder durch andere Autoritätspersonen) in eine individuelle Risikoevaluation und Managementstrategie eingebettet sein. Dieser Grundsatz wird bspw. in den Leitlinien der Berliner Polizei zur Gewaltprävention bei Nachstellungen festgehalten; an erster Stelle steht jeweils die Gefährdungsanalyse (vgl. Linke 2010).

Vorab in Europa und der australisch-britischen Stalking-Forschung⁶² werden **Beratungs-, Rehabilitations- bzw. Trainingsprogramme** sowie gegebenenfalls auch **medizinisch-therapeutische Behandlungsangebote** von Stalker/innen als wesentlicher Bestandteil einer wirksamen und nachhaltigen Stalking-Bekämpfung gesehen.⁶³ Solche Massnahmen, die auf eine Verhaltensänderung abzielen, werden insbesondere angesichts des hohen Anteils von Wiederholungstäter/innen bei Stalking als notwendig erachtet; dieser beträgt bis zu 50% der Stalking-Fälle (vgl. Mullen et al. 2009, 230; Tschan 2006, 217).

Beratungsangebote für Stalker/innen

Spezialisierte Beratungsstellen, welche die Stalker/innen dabei unterstützen, sich mit ihren Taten auseinanderzusetzen und eine Verhaltensänderung anzustreben, gibt es etwa in Italien mit dem Centro Presunti Autori des Osservatorio Nazionale sullo Stalking (vgl. Codini 2012) oder in Deutschland.

In Berlin besteht seit 2008 die Beratungsstelle Stop-Stalking, eine Fachstelle für die Beratung von Stalker/innen und von Stalking-Opfern.⁶⁴ Stalker/innen, die von sich aus Beratung suchen, machen ungefähr die Hälfte der Beratungsfälle aus (Büttner 2016).⁶⁵ Andere finden via Gefährderansprache durch die Polizei, im Rahmen von Bewährungsaufgaben oder durch Vermittlung aus anderen Hilfesystemen⁶⁶ in die Beratungsstelle. Das Beratungsangebot für Stalker/innen (persönlich, telefonisch oder online) gliedert sich in drei Phasen: In der Einführungsphase, bestehend aus 1 bis 3 Gesprächen, erfolgt eine gemeinsame Auftragsklärung, ggf. auch eine Schweigepflichtentbindung. In der zweiten Phase (im Umfang von ca. 5 bis 15 Sitzungen) steht die Beendigung bzw. die Reduktion des Stalking-Verhaltens an erster Stelle. Dazu müssen Stalker/innen eine Zielvereinbarung unterschreiben und versprechen, das Stalking-Verhalten einzustellen. Die Beratung erfolgt in der Regel durch ein (bevorzugt gemischtgeschlechtliches) Beraterteam. In der Abschlussphase werden Massnahmen zur Rückfallprophylaxe besprochen; 6 Monate nach Ab-

⁶² Nicht hingegen in den USA, wo der Fokus auf der Unterstützung und Beratung der Opfer sowie auf juristisch-polizeilichen Massnahmen zum Opferschutz liegen. Psychiatrisch-psychologisches Know-how ist zwar für die Risikobeurteilung gefragt, Trainings- oder Behandlungsprogramme scheinen jedoch kaum Thema zu sein.

⁶³ Verschiedentlich wird dafür plädiert, einerseits im Rahmen von Strafverfahren konsequent Stalker/innen psychiatrisch begutachten zu lassen, andererseits aber auch gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit auch Stalker/innen ohne nennenswerte psychiatrische Probleme einer Therapie bzw. einem Täterprogramm zugeführt werden können (z.B. Tschan 2006). Dies vor dem Hintergrund, dass ein Grossteil der Stalker/innen kaum aus eigenem Antrieb entsprechende Beratung aufsuchen: Stalking wird nicht als Fehlverhalten wahrgenommen und die Stalker/innen sehen sich selbst als Opfer. Die Erfahrungen zeigen indes, dass die Motivation der Stalker/innen, an ihrem Verhalten etwas zu ändern, durchaus aufgebaut werden kann – indem etwa verdeutlicht wird, welche persönlichen und materiellen Kosten für sie selbst mit dem Stalking verbunden sind (Dressing & Kersting 2013).

⁶⁴ Für das Angebot im Bereich Opferberatung siehe www.stop-stalking-berlin.de. Ausserdem bietet Stop-Stalking gemäss Website auch sogenannte «integrierte Täter-Opfer-Beratung» analog zum Stalking-KIT, d.h. Stalking-Fälle werden sowohl opfer- als auch täterseitig vom selben Beraterteam bearbeitet (jedoch strikt getrennt).

⁶⁵ Rund 40% aller Beratungsfälle sind weibliche Stalkerinnen, weitaus mehr als ihr Anteil an der Täterpopulation.

⁶⁶ Neben Polizei und Anwaltschaft kooperiert Stop-Stalking auch mit Männerberatungsstellen, der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt sowie mit verschiedenen Opferhilfestellen (vgl. Gladow 2010).

schluss werden die Betroffenen zum Auswertungsgespräch eingeladen.⁶⁷ Der Beratungsleitfaden stützt sich auf verschiedene Therapieansätze, legt den Fokus jedoch auf die Verhaltensebene und grenzt sich klar von einer Therapie ab (bei Bedarf werden entsprechende Angebote vermittelt). Auch umfasst das Konzept keine standardisierte psychiatrische Anamnese oder Ansätze des Risikoassessment/ Risikomanagement. Nach dem Vorbild des Berliner Modells wird seit wenigen Monaten auch in Mannheim Beratung für Stalker/innen angeboten.⁶⁸

Bewährungshilfe für Stalker/innen

In Ländern mit einer gesonderten Strafrechtsbestimmung zu Stalking gibt es teilweise Angebote im Rahmen der Bewährungshilfe. In Österreich können Stalker/innen nach Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft (z.B. bei bedingter Verurteilung oder Entlassung) dem Bewährungshilfe-Programm von Neustart zugewiesen werden.⁶⁹ In der Bewährungshilfe geht es grundsätzlich darum, dass sich Gefährder/innen mit ihrem Deliktverhalten intensiv auseinanderzusetzen, Unrechtseinsicht entwickeln und konstruktive Veränderungen in ihrem Leben umsetzen. Oberstes Ziel ist jedoch die Rückfallvermeidung und der Schutz potenzieller Opfer. In der Stalking-spezifischen Täterarbeit sollen die Beschuldigten im Rahmen der Bewährungshilfe die ihnen gesetzten Grenzen akzeptieren und das Stalking beenden. Daneben spielt jedoch auch das Aufzeigen von Grenzen eine wichtige Rolle. Stalker/innen müssen sich schriftlich verpflichten, auf jeglichen Kontakt mit dem Opfer zu verzichten – dies wird überprüft und die Konsequenzen bei Nichteinhaltung sichergestellt. Es wird klar verdeutlicht, dass auch nach Einstellung des Strafverfahrens bei einem Rückfall mit einer Anzeige und strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen ist. Die Fallführung erfolgt durch erfahrene Sozialarbeiter/innen; bei Bedarf erfolgt die Vermittlung in eine Psychotherapie.

Trainingsprogramme und Therapieangebote für Stalker/innen: Grundsatzüberlegungen

Wie bereits in Kapitel 2.3 angesprochen sind die meisten Stalker/innen nicht «krank», d.h. sie haben keine krankheitswertige Störung. Der Anteil von Stalker/innen mit psychiatrischer Diagnose (z.B. Psychose, Schizophrenie, Manie) ist mit ca. 10% eher gering. Bei diesem Täter/innen-Typ ist die Schuldfähigkeit häufig nicht gegeben, wichtig ist dort jedoch die möglichst rasche Vermittlung in eine psychiatrische Behandlung. In der Forschung ist man sich einig, dass Trainings- oder Beratungsprogramme für die verbleibenden ca. 90% keineswegs in jedem Fall sinnvoll sind: dies gilt etwa für Täter/innen mit einer progredienten psychopathologischen Entwicklung (vgl. Dressing/Kersting 2013) oder für psychisch weitgehend unbeeinträchtigte Täter/innen, die in aggressiver Weise versuchen, eigene Wünsche unter Missachtung der Rechte anderer durchzusetzen – für sie ist in erster Linie das Justizsystem zuständig (Dressing et al. 2015). Für eine dritte (und anteilmässig grösste) Gruppe von Stalker/innen können Beratungs- und Behandlungsangebote sinnvoll sein. Diesbezüglich lassen sich grob zwei Ansätze unterscheiden:

- (1) Trainingsprogramme für Stalker/innen, die auf das Verhalten fokussiert sind und zwar psychotherapeutische Methoden anwenden, sich jedoch klar von Therapien abgrenzen. In den Programmen geht es um die Konfrontation mit der Tat, das Übernehmen von Verantwortung, es soll ein Bewusstsein für die Folgen des Verhaltens und Empathie für das Opfer entwickelt sowie alternative Verhaltensstrategien eingeübt werden.
- (2) Arbeit mit den Stalker/innen im Kontext des Fallmanagements: Diese Ansätze sind stärker im psychiatrisch-psychologischen orientiert und beruhen auf einem fundierten Assessment, aus dem Hinweise für das Fallmanagement abgeleitet werden. Nebst Massnahmen zum Risikomanage-

⁶⁷ Für eine detaillierte Untersuchung der Wirksamkeit bzw. der Charakteristika des Beratungsverlaufs siehe Lenk (2013).

⁶⁸ Angebot des Bezirksvereins für soziale Rechtspflege Mannheim in Kooperation mit dem Verein Stop-Stalking Süd e.V. Kurzbeschrieb in Hebbelmann (2016).

⁶⁹ Vgl. www.neustart.at → Unsere Angebote → Haftentlassung, Haftalternativen → Bewährungshilfe → Für Auftraggeber & Zuweiser.

ment (im Kontext der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Polizei, Gericht, Opferberatung etc.) gehören auch therapeutische Interventionen dazu.

Die Wirksamkeit von deliktfokussierten Behandlungen oder Programmen für Stalker/innen ist kaum erforscht. Ein Grund dafür ist, dass Outcomes wie Veränderungen der Einstellung und des Verhaltens und Rückfälle über Jahre hinweg gemessen werden müssen. Eine der wenigen Studien ist die Evaluation von Rosenfeld et al. (2007) zu einem 6-monatigen Programm für Stalker/innen in den USA, das mit dem dialektal-behavioralen Therapieansatz arbeitet. Von 29 Teilnehmenden haben nur 14 das ganze Programm abgeschlossen; keine/r von ihnen wurde in den darauffolgenden 12 Monaten (aktenkundig) rückfällig. Bei den Programm-Aussteiger/innen wurde jedoch knapp ein Drittel erneut straffällig. Eine randomisiert-kontrollierte Studie einer ebenfalls 6-monatigen Intervention am Problems Behaviour Program (siehe unten) soll Wirkungen über eine Zeitspanne von 10 Jahren untersuchen (vgl. MacKenzie/James 2011).

Trainingsprogramme und Therapieangebote für Stalker/innen: Angebote

In Melbourne haben die forensisch-psychiatrischen Dienste im Jahr 2000 eine **Forschungsklinik für Stalker/innen** aufgebaut (Warren et al. 2005). Basierend auf dem «problem behaviour»-Ansatz wird bei den Assessments der Fokus weniger darauf gelegt, ob eine psychiatrische Störung vorliegt, sondern vielmehr auf die psychologischen und sozialen Determinanten des Stalking-Verhaltens. Im Auftrag von Gerichten, Bewährungshilfe oder regionalen psychiatrischen Diensten werden einerseits Expertisen für das Risikomanagement verfasst, andererseits existieren **Behandlungsprogramme für Stalker/innen**, welche in bestehenden Diensten nicht adäquat betreut werden können (z.B. komplexe Hochrisiko-Fälle). Die Expertisen basieren auf einem umfassenden Assessment, das aus semi-strukturierten klinischen Interviews und einer Reihe standardisierter psychologischer Tests besteht. In den Berichten wird auf die Psychopathologie, die Motive des Stalking-Verhaltens, die Einschätzung des Gewaltrisikos sowie Empfehlungen für Fallmanagement und Behandlung eingegangen (Warren et al. 2005).

Seit 2003 ist die «Stalking-Klinik» in das sogenannte **Problem Behaviour Program (PBP)** integriert. Unter «problem behaviours» werden Verhaltensweisen zusammengefasst, welche intentional oder in fahrlässiger Weise andere Personen in physischer, psychischer und/oder sozialer Hinsicht schädigen können.⁷⁰ Die Nachfrage nach Assessments und Expertisen bei Stalking-Fällen ist bei den zuweisenden Stellen seit der Etablierung des Angebots stetig angestiegen; mit den zahlreichen Forschungsprojekten hat sich das PBP nicht nur im Bundesstaat Victoria, sondern auch national und international als Kompetenzzentrum für Stalking einen Namen gemacht. Die Expert/innen bieten auch Weiterbildungen für Gerichte und weitere staatliche und private Akteure (MacKenzie/James 2011).

Nach dem Vorbild des australischen PBP wurden auch in Europa Fachstellen aufgebaut, die sich mit dem (forensischen) Assessment und Fallmanagement in Stalking-Fällen befassen und über (therapeutische) Interventionen bei den Tatpersonen entscheiden, diese jedoch in der Regel nicht selber anbieten, bspw. das «Fixated Threat Assessment Centre (FTAC)» und die «National Stalking Clinic» in London oder die «Hampshire Stalking Consultancy Clinic» (ausführlicher dazu Kapitel 9.2).

Weiter wurden auf internationaler Ebene Modelle für die Arbeit mit Stalker/innen bei häuslicher Trennungsgewalt entwickelt, bspw. in Deutschland. Anlass dazu gab die Feststellung, dass bei einem grossen Teil der Fälle häuslicher Gewalt eine Stalking-Problematik vorliegt, aber für dieses Klientel Arbeitskonzepte fehlen. Seit 2011/2012 bietet das Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz ein **Trainings-**

⁷⁰ Neben Stalking gehören hierzu u.a. Sexualdelikte, Drohungen, Pädophilie oder Brandstiftung, vgl. www.forensicare.vic.gov.au
→ Community Services → Problem Behaviour Program.

programm gegen Trennungs-Stalking an, welches im folgenden **Portrait** ausführlicher beschrieben wird.

Portrait: Psychosoziales Trainingsprogramm gegen Trennungs-Stalking – Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz

Das psychosoziale Trainingsprogramm gegen Trennungs-Stalking wurde zwischen 2009 und 2011 im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. von einer multidisziplinären Arbeitsgruppe entwickelt. Die Umsetzung als Modellprojekt (ab Okt. 2011) wurde vom Bundesministerium für Justiz mitfinanziert und wissenschaftlich begleitet. 2012 wurde das Angebot in den Regelbetrieb des Interventionszentrums gegen Häusliche Gewalt Südpfalz übernommen. Finanziert wird es aktuell vom Trägerverein (über Geldbussen der Justiz Landau) mit Eigenbeteiligung der Stalker/innen. Das Interventionszentrum ist eine Kooperation zwischen der Staatsanwaltschaft Landau und dem Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V.; zu dessen Organisation und Angebot siehe ausführlicher Kapitel 5.2.

■ **Zielgruppe:** Das Trainingsprogramm richtet sich an Männer und Frauen, die ihre Ex-Partnerin oder ihren Ex-Partner stalken.

■ **Zugang zum Programm:** Die Zuweisungen erfolgen meist durch die Justiz, d.h. durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft bei einer «vorläufigen Einstellung eines Verfahrens mit Auflage» oder im Rahmen der Bewährungsstrafe.

■ **Konzept:** Das Programm wird von einem gemischtgeschlechtlichen Team geleitet. Ziel der Arbeit mit Trennungs-Stalker/innen ist die Beendigung des Stalkings und der nachhaltige Opferschutz. Das Trainingsprogramm besteht aus 18 Einzelsitzungen und 32 Gruppensitzungen (à 3h, 14-tägig). Der ganze Prozess dauert vom Erstgespräch bis zum Programmabschluss ca. 1.5 bis 2 Jahre. Das Konzept ist vorwiegend pädagogisch-sozialtherapeutisch ausgerichtet, punktuell wird auch therapeutisch gearbeitet (einer der Co-Trainer ist Psychiater).

Nach einer ausführlichen Anamnese (inkl. Abklärungen von Ausschlussgründen, z.B. psychische Auffälligkeiten) und der Verständigung über die Rahmenbedingungen des Programms (dazu gehören auch allfällige Schweigepflichtentbindungen) verpflichten sich die Teilnehmenden zum Gewalt- und Stalking-Verzicht; die Programmleitung kooperiert hierzu eng mit der Polizei.

Das Trainingsprogramm selber ist in drei Phasen gegliedert:

- In der ersten, Delikt-*unspezifischen* Phase geht es vor allem darum, den obsessiven Fokus vom Opfer wegzunehmen und andere Ressourcen zu fördern und zu stärken. Viele Stalker/innen haben grosse psychosoziale Probleme und brauchen Unterstützung in der Alltagsbewältigung (z.B. Wohnungssuche, Umgang mit Finanzen). Dazu arbeitet die Programmleitung mit anderen Fachstellen zusammen.
- In der zweiten Phase erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Stalking-Delikt, die Konfrontation mit der eigenen Tat als Form der Gewaltausübung sowie die Analyse der dahinterstehenden Gründe und Motive.
- In der dritten Phase geht es um die Wahrnehmung und Artikulierung der eigenen Gefühle, insbesondere aber um die Entwicklung von Opferempathie. Anders als in Lernprogrammen zu häuslicher Gewalt werden gegen Ende des Programms keine gemeinsamen Übungen mit den Opfern durchgeführt – der Kontaktverzicht bleibt weiterhin zentrales Element des Opferschutzes und der Prävention wiederkehrender Stalking-Dynamiken.

Nach Programmabschluss steht ein freiwilliges Nachsorgeangebot (Einzel- oder Gruppensetting) zur Verfügung.

■ **Zahlen:** 2015 waren 9 Personen im Trainingsprogramm (insgesamt 10 Gruppenabende und 53 Einzelgespräche), zum Stand Ende 2016 absolvierten 3 Männer das Trainingsprogramm. Die Zusammensetzung der Teilnehmenden entspricht dem Geschlechterverhältnis von Gefährder/innen im Bereich häusliche Gewalt (ca. 85% Männer, 15% Frauen). Die relativ tiefe Teilnehmerzahl bzw. die tiefe Anzahl Zuweisungen durch die Justiz wird von der Programmleitung u.a. auf unscharfe Formulierungen im Strafrechtsartikel und Schwierigkeiten in der Beweisführung bei Stalking-Delikten zurückgeführt.

■ **Erfahrungen / Evaluation:** Nach der Evaluation der Pilotphase (Publikation: Kreis/Küken-Beckmann 2014) wurde das Angebot aufgrund positiver Ergebnisse und Erfahrungen in den Regelbetrieb übernommen und wird stetig weiterentwickelt. Bewährt hat sich aus Sicht der Programmleitung die Arbeit im Berteam, da der professionelle Umgang mit Stalker/innen aufgrund der starken Schuldexternalisierung und dem nicht selten manipulativem Auftreten sehr anspruchsvoll sei. Vor diesem Hintergrund sollten Trainingsprogramme für Stalker/innen auch nur von erfahrenen Fachpersonen angeboten werden (keinesfalls Berufseinsteiger/innen). Wichtig seien ausserdem das Netzwerk zu anderen Institutionen und Akteuren (Justiz, Polizei, geeignete Therapeut/innen etc.) sowie ein ausreichendes Zeitkontingent, um mit den Stalker/innen zu arbeiten.

Das Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz bietet auch psychosoziale Trainingsprogramme gegen häusliche Gewalt an. Diese Programme sind jedoch für Personen, die ihre Ex-Partner/innen stalken, aus verschiedenen Gründen nicht geeignet (fehlende Einsicht, dass ihr Verhalten nicht in Ordnung ist; Übungen mit den Opfern als Bestandteil des Programms häusliche Gewalt).

Website: www.haeusliche-gewalt.de

Literatur und Dokumente: Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz (2015), Bermel (2015), Hertel (2016), Kreis/Küken-Beckmann (2014)

8.3 Zwischenfazit

■ Entscheidende Massnahmen für einen wirksamen und nachhaltigen Opferschutz setzen bei den Stalker/innen an. Als bedeutend und in vielen Fällen wirksam wird, nebst der ggf. notwendigen unmittelbaren Gefahrenreindämmung, die Normverdeutlichung durch Ansprache der stalkenden Personen durch geeignete Fachpersonen und Instanzen erachtet. Verschiedene Ansätze dazu sind in der Schweiz bereits vorhanden, konzentrieren sich jedoch weitgehend auf den Bereich häusliche Gewalt. So kennen einzelne Kantone das Modell der proaktiven Ansprache von Gefährder/innen nach einer polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt, welche diese im Sinne einer nachhaltigen Verhaltensänderung zu einer Beratung oder Therapie motivieren wollen. Stalking-Fälle in anderen Kontexten und Beziehungskonstellationen werden erst in wenigen Kantonen im Rahmen des Bedrohungsmanagements erfasst, wobei die Gefährder/innen-Ansprache als polizeipräventives Instrument im Vordergrund steht. Schliesslich ist die Gefährder/innen-Ansprache ein Element der Beratung von Stalking-Opfern, wie sie bspw. im Konzept der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern verankert ist.

■ In vielen Fällen kann die Gefährder/innen-Ansprache bereits dazu beitragen, das Stalking zu beenden und eine Gewalteskalation zu verhindern. In anderen Fällen sind Beratungs- und Therapieangebote notwendig, um das Stalking-Verhalten nachhaltig zu verändern. Diese Notwendigkeit wird verdeutlicht durch den hohen Anteil von Wiederholungstaten bei Stalking bzw. die teilweise lange Dauer des Stalkings. Bei einer kleinen Gruppe von Stalker/innen handelt es sich um Personen mit einer krankhaften Störung. Hier stehen in der Schweiz die allgemeinen Therapieangebote im Rahmen der forensisch-psychiatrischen Strukturen zur Verfügung, sofern es sich dabei um Straftäter/innen handelt. Für die grosse Gruppe der nicht

krankhaften Stalker/innen gibt es in der Schweiz bislang ebenfalls keine spezialisierten Angebote für Stalker/innen. Solche bestehen teilweise auf internationaler Ebene.

9 Bedrohungsmanagement

Unter dem Stichwort «Bedrohungsmanagement» können Modelle einer fachübergreifenden Zusammenarbeit zusammengefasst werden, welche darauf abzielen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, richtig einzuschätzen und gegebenenfalls zu entschärfen und so wiederholte oder schwere Gewalttaten zu verhindern. Spitze des Eisberges bilden Tötungsdelikte, die über die Medien auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden, wie die Gewalttat von Pfäffikon, bei der im August 2011 ein Mann seine Ehefrau und anschliessend die Leiterin des Sozialamtes erschoss.

Bei schwerer Gewalt sind Beziehungsdelikte ein besonders relevantes Thema für polizeiliche und andere Stellen: Gegen zwei Drittel der vollendeten Tötungsdelikte in der Schweiz waren im Jahr 2015 Delikte im häuslichen Bereich.⁷¹ Vor diesem Hintergrund arbeitet man im Bereich von häuslicher Gewalt schon länger Ansätzen und Instrumenten des Bedrohungsmanagements, auch wenn diese begrifflich nicht so benannt werden (vgl. Wechlin 2013, 101ff). Elemente eines Bedrohungsmanagements sind neben der interdisziplinären Zusammenarbeit der relevanten Akteure und koordinierten Fallführung, die Risiko- und Gefährdungseinschätzung (vgl. Kapitel 10) sowie ein Risiko- und Gefährdungsmanagement im Einzelfall. Zu letzterem gehört auch der psychische Schutz von Personen, die bedrohlichen und belastenden Situationen wie Drohung und Stalking ausgesetzt sind. Stalking-Verhaltensweisen gehören grundsätzlich immer auf den Radar von Bedrohungsmanagement-Konzepten.

Bedrohungsmanagement bei Risikofällen häuslicher Gewalt – dazu gehören insbesondere auch Fälle von Trennungsgewalt und Stalking – gewinnen nicht nur international, sondern auch in der Schweiz zunehmend an Bedeutung. Dies gilt ebenso für das Bedrohungsmanagement in anderen Bereichen, bspw. Gewalt und Drohung gegen Behörden. Aktuell befassen sich verschiedene Kantone mit der Einführung von kantonsweiten Bedrohungsmanagement-Modellen, wobei teilweise bereichsübergreifende Modelle diskutiert werden, teilweise inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden.

Im In- und Ausland gibt es auch Beispiele von Bedrohungsmanagement auf der Ebene einzelner Institutionen wie Schulen oder Hochschulen. Diese stehen bei der vorliegenden Übersicht nicht im Fokus.

9.1 Massnahmen in der Schweiz

Konzepte und Elemente eines umfassenden Bedrohungsmanagements werden in der Schweiz in jüngerer Zeit vermehrt diskutiert. Auf **nationaler Ebene** führte der **Fachbereich häuslich Gewalt des EBG** im November 2012 eine seitens der Kantone und verschiedenen Disziplinen sehr breit besuchte Tagung zu Gefährlichkeitseinschätzung und institutionsübergreifendem Bedrohungsmanagement bei Hochrisikofällen häuslicher Gewalt durch. Diese zeigte u.a. den Bedarf nach einem systematischen Überblick über die bestehenden oder geplanten kantonalen Projekte und die für die überinstitutionellen Fallkonferenzen erforderlichen rechtlichen Grundlagen auf. Die **Schweizerische Kriminalprävention (SKP)** hat im Mai 2013 ein Hearing mit ausgewählten Kantonsvertreter/innen und im Herbst 2014 eine Umfrage zum Stand der Planung und Umsetzung des Bedrohungsmanagements in allen Kantonen durchgeführt (SPK 2015).⁷² Unter der Federführung des **Bundesamts für Justiz (BJ)** wird zurzeit ein Bericht erarbeitet, der das kantonale Bedrohungsmanagement spezifisch bei häuslicher Gewalt beleuchtet, mit besonderem Fokus auf

⁷¹ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) – Jahresbericht 2015, BFS (2016).

⁷² Verschiedene Kantone haben zwischenzeitlich Gesetzesanpassungen vorgenommen und die Umsetzung vorangetrieben.

den rechtlichen Herausforderungen im Bereich Datenaustausch.⁷³ Auf nationaler und regionaler Ebene haben sich 2016 ausserdem diverse Fachtagungen und Weiterbildungsveranstaltungen mit Thema Bedrohungsmanagement befasst, für 2017 sind weitere Veranstaltungen geplant.

Verschiedene Schweizer Kantone sind zurzeit daran, ein **kantonales Bedrohungsmanagement (KBM)** aufzubauen. 2013 hat Solothurn als erster Kanton ein umfassendes, auf alle Formen von Gewalt und Drohung anwendbares Bedrohungsmanagement implementiert, dessen Modell verschiedenen anderen Kantonen sowie dem Fürstentum Lichtenstein als Vorbild dient.⁷⁴ Im Kanton Zürich ist das Bedrohungsmanagement seit 2015 in Betrieb. Dieses orientiert sich am Solothurner Modell. Zusätzlich ist im Kanton Zürich eine neu geschaffene forensische Fachstelle integrierter Bestandteil des KBM. Ausserdem wurden spezifische Prozesse für das KBM bei häuslicher Gewalt definiert und in diesem Rahmen validierte Risiko-Assessment-Instrumente systematisch angewendet. Das Konzept und die Erfahrungen mit dem Kantonalen Bedrohungsmanagement sowie mit der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) im Kanton Zürich werden in diesem Kapitel näher vorgestellt (☞ **Portraits** Seite 52 und Seite 57).

Einige weitere Deutschschweizer Kantone sind bei der Umsetzung eines umfassenden Bedrohungsmanagements bereits relativ weit fortgeschritten, so etwa Basel-Landschaft, Luzern, Schwyz, Schaffhausen, St. Gallen oder Zug. Teilweise sollen von Anfang an alle Gewaltformen erfasst werden, teilweise ist eine schrittweise Implementierung vorgesehen (häusliche Gewalt, Verwaltungssicherheit). In der lateinischen Schweiz sind Bedrohungsmanagement-Konzepte noch wenig verbreitet. Eine Ausnahme ist der Kanton Neuenburg, wo ein polizeiinternes Bedrohungsmanagement implementiert wurde. Wie dieses ausgestaltet ist, wird ebenfalls ausführlicher beschrieben (☞ **Portrait** Seite 58).

⁷³ Bericht in Erfüllung des Postulats 13.3441 «Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt. Überblick über die rechtliche Situation und Schaffen eines nationalen Verständnisses», eingereicht von Yvonne Feri am 13.06.2013 im Nationalrat.

⁷⁴ Die Regierung Lichtensteins hat im Juli 2016 eine Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei in Vernehmlassung geschickt, welches die Einführung eines Bedrohungsmanagements nach dem Vorbild des Kantons Solothurns ermöglichen soll.

Portrait: Kantonales Bedrohungsmanagement Kanton Zürich

Neben verschiedenen Fällen von Bedrohungslagen und ernsthaften Gefährdungen gaben vorab die beiden Tötungsdelikte vom August 2011 in Pfäffikon den Anstoss für den Aufbau des Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM). Als erste strukturelle Massnahme wurde bei der Kantonspolizei Zürich im Januar 2012 ein neuer Dienst Gewaltschutz innerhalb der Kriminalpolizei geschaffen. Das kantonale Bedrohungsmanagement wurde im Folgenden unter der Federführung der Kantonspolizei – orientiert am Solothurner-Modell – aufgebaut und ist seit Anfang 2015 in Betrieb. Erfasst werden alle Formen von bedrohlichem Verhalten bei häuslicher Gewalt, gegenüber Mitarbeitenden von Behörden und Institutionen oder gegenüber Privatpersonen, darunter explizit auch Stalking.⁷⁵ Das Bedrohungsmanagement setzt im Vorfeld von strafbaren Handlungen an, es kann aber auch nach Haftentlassungen (Untersuchungshaft bzw. Ersatzmassnahmen oder Strafvollzug) zur Anwendung kommen.

■ **Rechtliche Grundlagen:** Im Regierungsratsbeschluss RRB 659/2012 vom 20. Juni 2012 wurden Gewaltschutz und Gewaltbekämpfung als Schwerpunkte für die Strafverfolgung für die Legislaturperiode 2012–2015 festgelegt. Mit der Revision des Polizeigesetzes⁷⁶ wurden der Auftrag der Polizei im Bereich der Prävention und Gefahrenabwehr per 1. März 2013 erweitert und die nötigen Grundlagen für das präventivpolizeiliche Handeln im Rahmen des Bedrohungsmanagements geschaffen (Art. 3 Abs. 2 lit. a und c sowie Art 4. Abs. 1 lit. a PolG, LS 550.1). Für den Informationsaustausch im Rahmen des Bedrohungsmanagements (Melderechte und Meldepflichten, Datenweitergabe und Datenbearbeitung) stützt sich der Kanton Zürich auf die bestehenden bundesrechtlichen und kantonrechtlichen Grundlagen ab.⁷⁷

■ **Organisation:** Im Zentrum der Bedrohungsmanagement-Strukturen stehen die **Fachstellen der Kantons- und Stadtpolizei:** der Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich, die Fachgruppe Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich und der Ermittlungsdienst der Stadtpolizei Winterthur. Der Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei wurde 2012 neu geschaffen, die Stadtpolizeien Zürich und Winterthur verfügten bereits über ähnlich strukturierte Fachstellen, die teilweise reorganisiert wurden. Beim Dienst Gewaltschutz wurde die seit 2007 bestehende polizeiliche Fachstelle Häusliche Gewalt integriert, was sich nach Einschätzung der Gesprächspartner als grosser Vorteil erweist: Fälle von häuslicher Gewalt gelangten schneller als in anderen Kantonen in den Gewaltschutz bzw. das Bedrohungsmanagement. Die polizeilichen Fachstellen bilden in ihrem Zuständigkeitsbereich die zentrale Anlaufstelle für die Frontpolizei, die Staatsanwaltschaft sowie die Ansprechpersonen in Ämtern, Gemeinden und Institutionen. Das **Netzwerk des kantonalen Bedrohungsmanagements** umfasst rund 320 Ansprechpersonen: Alle Zürcher Gemeinden, KESB-Kreise und OHG-Opferhilfestellen sowie die relevanten Stellen der kantonalen Verwaltung und der Stadtverwaltungen Winterthur und Zürich haben Ansprechpersonen benannt. Angestrebt werden insgesamt rund 400–500 Ansprechpersonen; diese bilden die Schnittstelle zwischen der Behördenstelle und der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Polizei. Gegen innen sind sie Kontaktperson für Mitarbeitende, die Ziel oder Zeuge von bedrohlichem Verhalten sind. Zur Unterstützung der An-

⁷⁵ Intern werden beim Dienst Gewaltschutz folgende Fallkonstellationen unterschieden, die einzeln oder kumuliert auftreten können: 1. Häusliche Gewalt (Stalking Ex-Partner/in), 2. Stalking allgemein (nicht Ex-Partner/in), 3. Gewalttaten allgemein, 4. Drohungen (flüchtig, substantiell, offen, verdeckt), 5. querulatorisches Verhalten, 6. psychisch auffälliges Verhalten, 7. aggressive Ausbrüche, 8. sexuelle Belästigung etc., 9. andere Formen (internes Arbeitsinstrument «Kriterien Falleröffnung Gewaltschutzfälle (KFG)», Version vom 17.04.2015).

⁷⁶ Polizeigesetz (PolG) Kanton Zürich vom 23. April 2007, LS 550.1.

⁷⁷ Zu den Rechtsgrundlagen siehe Leitfaden «Kantonales Bedrohungsmanagement für Behörden und Institutionen» (Kantonspolizei Zürich 2014), Kapitel 4, S. 23–25.

sprechpersonen in Behörden und Institutionen wurde 2014 ein entsprechender Leitfaden zum Kantonalen Bedrohungsmanagement bereitgestellt.⁷⁸

Integrierter Bestandteil des Bedrohungsmanagements im Kanton Zürich ist der systematische Einbezug forensisch-psychologischer/-psychiatrischer Expertise. Polizei und Staatsanwaltschaft werden seit Februar 2014 von der **Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA)**⁷⁹ unterstützt (☞ **Portrait** Seite 57). Zur Unterstützung der polizeilichen Fachstellen wurde zudem ein **interdisziplinäres Fachgremium für Ad-hoc Gefährlichkeitseinschätzungen** eingerichtet, welches seit Mai 2014 für die Beurteilung in komplexen, strafrechtlich nicht klar fassbaren, aber bedrohlichen Fallkonstellationen beratend zur Verfügung steht.⁸⁰

■ **Erkennen – Einschätzen – Entschärfen:** Das Bedrohungsmanagement fusst auf dem Grundsatz «Erkennen – Einschätzen – Entschärfen». Entlang dieser Phasen lassen sich auch die Abläufe und Elemente des Bedrohungsmanagements beschreiben:

Der Leitfaden «Kantonales Bedrohungsmanagement» soll Behörden und Institutionen u.a. dabei unterstützen, Fälle mit Eskalationspotenzial zu erkennen und frühzeitig an die polizeilichen Fachstellen zu melden (**externe Früherkennung**). Daneben hat die Kantonspolizei Zürich ein Konzept zur **proaktiven internen Früherkennung** bei polizeilichen Interventionen erarbeitet: Mittels einer systematischen, regelmässigen Recherche in verschiedenen Datengefässen der Polizei sollen Fälle mit Eskalationspotenzial identifiziert werden. Diese werden in einem ersten Schritt durch den Dienst Gewaltschutz überprüft. Liegen Anhaltspunkte für Eskalationspotenzial vor, wird ein Gewaltschutzfall eröffnet und die weitere Fallbearbeitung inkl. polizeipräventiver Massnahmen mit Beteiligung der Regionalpolizei festgelegt (Kontaktaufnahme, Gefährder/innen-Ansprache, Augenschein am Wohnort etc.). Aktuell werden die Journealeinträge einmal wöchentlich systematisch abgefragt und die Entwicklungen beobachtet. 2015 gab es rund 100 Fälle, in denen eine Gefährder/innen-Ansprache vorgenommen wurde.

Die **Hinweise und Meldungen zu potenziellen Gewaltschutzfällen** gelangen entweder über die verschiedenen Behörden, Institutionen, Opferhilfestellen etc. an die Fachstellen der Polizei, werden polizeiintern gemeldet oder kommen über die Staatsanwaltschaft in das Bedrohungsmanagement. Nach **Falleingang** nehmen die Sachbearbeitenden der Fachstellen gestützt auf vorhandene und zusätzlich eingeholte Informationen sowie Recherchen eine **Erstbeurteilung** des Falls bzw. der gefährdenden Person vor und bereiten den **Entscheid zur Fallaufnahme** vor. Wird die gemeldete Person gestützt auf die Kriterien zur Fallaufnahme als Gefährder/in identifiziert, wird der Fall als Gewaltschutzfall aufgenommen und registriert. Wenn kein Eskalationspotenzial festgestellt und der Fall nicht aufgenommen wird, werden die Betroffenen bzw. die meldenden Stellen beratend unterstützt. Gegebenenfalls liegen bei einem Gewaltschutzfall Sachverhalte vor, die ein Verfahren nach Strafprozessordnung auslösen (z.B. Haft aufgrund von Ausführungsgefahr Art 221 Abs. 2 StPO); diese gehen an die Kriminalpolizei oder die Regionalpolizei über. Ansonsten handelt es sich um Verfahren nach Polizeigesetz; diese werden im Sinne des **Bedrohungsmanagements** durch die polizeilichen Fachstellen geführt. Unterschieden werden dabei grundsätz-

⁷⁸ Inhalt und Konzept des Leitfadens «Kantonales Bedrohungsmanagement für Behörden und Institutionen» (Kantonspolizei Zürich 2014) basieren auf dem Handbuch zum Kantonalen Bedrohungsmanagement des Kantons Solothurn (Polizei Kanton Solothurn 2013), welches mit fachlicher Begleitung von Jens Hoffmann und Karoline Roshdi vom Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement in Darmstadt (I:P:Bm) erarbeitet wurde. Der Leitfaden des Kantons Zürich wurde von einer Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Kantonspolizei Zürich, der Stadtpolizei Zürich, der Stadtpolizei Winterthur sowie der Bildungsdirektion des Kantons Zürich entsprechend adaptiert.

⁷⁹ Bis zur Überführung der Fachstelle in den Regelbetrieb im Oktober 2015 «Fachstelle Forensic Assessment» (FFA), bis Ende 2016 Fachstelle Forensic Assessment und Fallmanagement (FFAF).

⁸⁰ Das Gremium setzt sich zusammen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Ermittlungsdienste der drei Polizeicorps, der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) sowie der KESB-Präsidien-Vereinigung des Kantons Zürich. Bei Bedarf kann das Gremium reduziert oder durch andere Behörden-Vertreter/innen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, ergänzt werden.

lich drei Bearbeitungsstufen: Bei der (vorgelagerten) Stufe 1 geht es um Informationsbeschaffung, Abklärung und Beurteilung, sie mündet im Entscheid über die Aufnahme / Nicht-Aufnahme eines Gewaltschutzfalls. Bei der Stufe 2 stehen die Ansprache der Gefährder/innen und der Gefährdeten, der Einbezug des Umfelds und die Vernetzung mit involvierten Fachstellen oder im Rahmen von Fallkonferenzen im Zentrum. Diese dienen ebenfalls der Informationsbeschaffung und Einschätzung und bilden die Grundlage für allfällige Massnahmen auf der Stufe 3, dazu gehören die umfassende Risikoanalyse/Gefahrenanalyse sowie das Fallmanagement. Auf allen drei Stufen wird gegebenenfalls auch die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management einbezogen (☞ **Portrait** Seite 57).

■ **Sonderprozess häusliche Gewalt:** Gestützt auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe «Mögliche Optimierungsmassnahmen bei Verfahren im Rahmen von Häuslicher Gewalt» und den RRB 660/2012 wurde im Januar 2015 ein **systematisches, mehrstufiges Gefährlichkeits-Assessment** und ein **be-hörden- und fachübergreifendes Gefahrenmanagement** für Fälle häuslicher Gewalt eingeführt. Die Abläufe sind dabei eingebettet in den Prozess Gewaltschutz/Bedrohungsmanagement. Eingehende Meldungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt werden zunächst durch die jeweiligen Fachstellen häusliche Gewalt bearbeitet. Bei Risikobeurteilungen in Gewaltschutzfällen bei häuslicher Gewalt wird – wie bei den anderen Fällen – nach einem Pyramidenmodell vorgegangen. Auf der ersten Stufe werden die Fälle durch die Fachstellen häusliche Gewalt der drei Polizeicorps einem systematischen Screening mit dem Instrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) unterzogen. Auf der zweiten Stufe erfolgt bei ausgewählten Fällen eine vertiefte Abklärung durch die Fachstellen Gewaltschutz der Kantonspolizei resp. Stadtpolizeien Zürich und Winterthur. Erscheinen Fälle als Hochrisiko-Fälle, werden sie auf einer dritten Stufe unter Beizug der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) eingeschätzt. Das Züricher Modell für systematische Risiko-Einschätzung der Fälle häuslicher Gewalt mit ODARA wurde 2016 nach einer einjährigen Pilotphase auch im Kanton Solothurn übernommen.

■ **Gefährder/innen-Ansprache:** Die Gefährder/innen-Ansprache bildet im Rahmen des Bedrohungsmanagements ein wichtiges **präventivpolizeiliches Instrument**.⁸¹ Ein zentrales Ziel der Ansprache ist die **Gewinnung von Informationen** über die gefährdende Person. Ausserdem zielt die Ansprache auf eine **Normverdeutlichung**: Der gefährdenden Person wird vor Augen geführt, dass die Polizei Kenntnis von bedrohlichem Verhalten – z.B. Stalking-Handlungen – hat, konsequent dagegen vorgehen und die Angelegenheit aktiv verfolgen wird. Je nach Fallkonstellation geht es auch um einen Beziehungs- und Vertrauensaufbau, um risikominimierende Ressourcen der potenziell gefährdenden Person zu mobilisieren und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Situative Gefährder/innen-Ansprachen finden zeitnah statt und dienen der primären Gefahrenabwehr und der Informationserfassung für das Folgehandeln. Letzteres ist unabdingbar, um eine unmittelbare Information über den aktuellen Status der gefährdenden Person und die aktuelle Situation – insbesondere bei einer Trennung oder sonstigen Risikofaktoren – zu erlangen. Solche Ansprachen werden in der Regel durch die Regionalpolizei durchgeführt. Inzwischen wurden dort 15 Gefährderansprecher/innen installiert, in der Regel eine Person pro Bezirk. Diese erstatten im Anschluss an das Gespräch Bericht an den Dienst Gewaltschutz, der über das weitere Vorgehen entscheidet.

Standardisierte Gefährder/innen-Ansprachen finden demgegenüber im Fallmanagement Anwendung und gehen spezifisch auf den Fall, die Person und deren Verhalten ein.

Zur Durchführung der Gefährder/innen-Ansprachen hat der Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich diverse Grundlagen und Arbeitshilfen erarbeitet (Merkblatt mit Grundinformationen zur Gefährder/innen-Ansprache, Kurzinformationen im Detailkonzept Früherkennung), die Hinweise geben über rechtliche Grundlagen, Grundsätze, Risiken und Erfolgsfaktoren bei der Ansprache von Gefährder/innen.

⁸¹ Die Gefährder/innen-Ansprache ist rechtlich nicht explizit definiert, ist aber im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. a und c PolG ZH ein zulässiges Mittel der Gefahrenabwehr.

Die Gefährder/innen-Ansprachen erfolgen grundsätzlich in einem 2er-Team. Bewährt haben sich auch die Ansprachen durch ein Team von Polizei und FFA: Gewisse Personen sprechen lieber mit der Polizei (Personen, die bereits viel mit Psychologen/Therapeutinnen zu tun haben), in andern Fällen wenden sich die Personen lieber an eine Psychologin. Bei der Ansprache von Stalker/innen sind bestimmte Grundsätze zu beachten. So sollten bspw. Vorwürfe im Sinne von «was tun Sie dem armen Opfer an» vermieden werden: Dies erweist sich als kontraproduktiv, da die stalkende Person dies in gewissen Fällen beabsichtigt.

Die Gefährder/innen-Ansprachen sind nach den Erfahrungen beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei und der FFA ein sehr wertvolles Instrument, mit dem sich u.a. wichtige Fall-Informationen gewinnen lassen. Die Gefährder/innen zeigen eine sehr hohe Kooperationsbereitschaft, laut den internen Zahlen sind rund 90% zu einem Gespräch bereit; dies obwohl der Kanton Zürich im Gegensatz zum Kanton Solothurn keine gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht kennt. Eine besondere Herausforderung besteht darin, dass sich die Polizei nicht im Beraterisch-therapeutischen Bereich engagieren kann. Bei den Ansprachen ist sie häufig mit hilfesuchendem Verhalten der Angesprochenen konfrontiert (z.B. Umgang mit einer schwierigen Lebenssituationen, einer Suchtproblematik, einer Trennung etc.). Hier ist eine Triage an weitere Stellen erforderlich, soweit diese vorhanden sind. Nach den Erfahrungen in Zürich ist ein Ausbau der **Angebote für Gefährder/innen** wünschbar, diese Einschätzung wird – insbesondere mit Blick auf den Bereich häusliche Gewalt – auch im Kanton Solothurn geteilt. Entsprechende Angebote sollen im Kanton Zürich geprüft werden (siehe unten). In der Stadt Zürich gibt es beim stadtärztlichen Dienst mit dem Team «Kompass» ein Angebot für die Nachbetreuung und Begleitung auch von Gewaltschutz-Fällen.

■ **Bedeutung von Stalking-Fällen:** Häufig handelt es sich bei den Stalking-Fällen um Ex-Partnerschafts-Stalking.⁸² Insgesamt stammt beim Gewaltschutz des Kantons Zürich mehr als die Hälfte der eingegangenen Fälle dem Bereich häusliche Gewalt (2015: 239 von 432), darunter Fälle von Trennungs-Gewalt. Bei der Beratung in Stalking-Fällen wird zunächst eine Einschätzung der strafrechtlichen Relevanz vorgenommen. Gegebenenfalls wird empfohlen, eine Anzeige zu machen, und Unterstützung bei der Anzeige geleistet. Die Stadtpolizei Zürich hat 2016 Merkblätter zur Kontaktaufnahme mit der Polizei bzw. der Anzeigerstattung zuhanden von Betroffenen erarbeitet. In Stalking-Fällen ohne strafrechtlich relevante Handlungen (oder wenn auf eine Anzeige verzichtet wird) kann in Absprache mit dem Opfer eine Gefährderansprache erfolgen, was vielfach bereits helfe. Teilweise hat der Dienst Gewaltschutz mit Stalking-Fällen zu tun, die sich über eine sehr lange Zeit erstrecken. Berichtet wird z.B. von einem Gewaltschutzfall, in dem das Stalking durch den Ex-Partner seit 13 Jahren andauert und trotz mehrfacher Massnahmen (Polizeiinterventionen, Strafanzeige, Hausdurchsuchung etc.) nicht unterbunden werden kann. Hier geht es in erster Linie darum, die Entwicklung des Falls zu überwachen und Ressourcen um die betroffene Person herum zu installieren, namentlich eine feste Ansprechperson, an die sich die Person jederzeit wenden kann.

■ **Ausblick:** Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit seinem Beschluss RRB 1081/2015 vom 18. November 2015 Gewaltprävention als Schwerpunkt für die Strafverfolgung für die Legislaturperiode 2015–2018 bezeichnet. Elemente der Weiterentwicklung des kantonalen Bedrohungsmanagements sind die Institutionalisierung des interdisziplinären Dialogs, den Aufbau von Informationsplattformen für den Erfahrungsaustausch und die Schulung von Behördenmitgliedern. Weiter sollen neue Instrumente und Konzepte, bspw. strafprozessuale Ersatzmassnahmen oder Präventionskonzepte für psychisch auffällige Personen entwickelt werden. Angestrebt wird eine Harmonisierung der Abläufe bei den spezialisierten Fachstellen für Gewaltschutzfälle bei den Polizeicorps. Ausserdem sollen therapeutische Angebote und Nachbetreuungsmöglichkeiten bei Gewaltschutzfällen resp. nach einer fürsorgerischen Unterbringung geschaffen werden.

⁸² Zahlen zu Stalking (Ex-Partnerschafts-Stalking vs. übrige Fälle von Stalking) werden beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei systematisch erhoben, lagen jedoch für die Untersuchung noch nicht vor.

Website: www.kbm.zh.ch

Publikationen: Kantonspolizei Zürich (2014): Kantonales Bedrohungsmanagement für Behörden und Institutionen. Leitfaden für Ansprechpersonen.

Weitere interne Dokumente: Prozessbeschreibung Gewaltschutz, Version 17.11.2015; Kriterien Falleröffnung Gewaltschutzfälle (KFG), Version 17.04.2015; Detailkonzept Früherkennung (FEK) für Ansprechperson Gewaltschutz bei der Regionalpolizei, Version 1.0, Januar 2014; Merkblatt «Grundinformationen zur Gefährderansprache», Version 1.1.2014; Merkblatt «Erkennung von (Hoch-)Risiko-Drohungen», Version 1.1.2014; Merkblatt «Drohungen und Einschüchterungen», Version 1.1.2014; Konzept – Einsatz des Risk-Assessment Instruments ODARA, 18. Dezember 2014.

Portrait: Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA)

Die Fachstelle Forensic Assessment und Fallmanagement (FFA) wurde im Februar 2014 als Pilotprojekt eingerichtet und im Oktober 2015 in den Regelbetrieb überführt.⁸³

■ **Organisation und Finanzierung:** Finanziert wird die FFA zu je einem Drittel durch die Direktionen Gesundheit, Sicherheit sowie Justiz und Inneres. Die Fachstelle FFA ist organisatorisch Teil der Klinik für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich. Räumlich befindet sich das Büro der FFA beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich, dieses ist werktags täglich besetzt. Aktuell verfügt die FFA insgesamt über 260 Stellenprozent. Die Aufgaben werden von Psycholog/innen und Psychiater/innen aus den Bereichen Erwachsenenforensik und Kinder- und Jugendforensik wahrgenommen.

■ **Aufgaben der Fachstelle:** Die FFA nimmt Aufträge der drei Polizeicorps (Kantonspolizei, Stadtpolizei Zürich und Winterthur) sowie der Staatsanwaltschaften und den Allgemeinpsychiatrischen Kliniken des Kantons Zürich entgegen und ist für diese Stellen von Montag bis Freitag von 07:30 bis 16:30 Uhr telefonisch erreichbar.⁸⁴ Die FFA unterstützt Polizei und Staatsanwaltschaft mit Risikoeinschätzungen, macht Interventionsempfehlungen und wirkt gegebenenfalls am Fallmanagement mit, ist jedoch nie fallführend. Im Auftrag der Polizei nimmt die FFA einerseits bei Gewaltschutzfällen entsprechende Aufgaben wahr (siehe unten). Daneben unterstützt sie die Polizei auch in weiteren Fällen mit forensischem Fachwissen. Bei den Anfragen der Staatsanwaltschaft geht es um Einschätzungen im Zusammenhang mit Sofortmassnahmen (bspw. Untersuchungshaft) sowie um Beratungen, Stellungnahmen oder Gutachten im Hinblick auf die Haftentlassung von Personen, die eine Strafe absitzen.

■ **Aufgaben und Arbeitsweise im Zusammenhang mit Gewaltschutzfällen:** Die FFA ist in Gewaltschutzfällen bei Fallbesprechungen, Gefährder/innenansprachen, Risikoanalysen und bei Massnahmenplanung und Fallmanagement involviert. Die FFA nimmt jeweils an den wöchentlichen Teamsitzungen teil. Standardmässig werden dort alle neuen Fälle vorgestellt und gezielt weitere Fälle diskutiert. Kriterien für eine Fallweitergabe an die FFA, deren Ressourcen möglichst gezielt für potenzielle Hoch-Risikofälle eingesetzt werden soll, sind v.a. das Vorliegen einer risikobehafteten Psychopathologie (z.B. Verfolgungswahn, Suizidalität), eskalierendem oder veränderten Verhalten oder Warnverhalten (z.B. starke Fixierung auf eine Person).

■ **Erfahrungen mit Stalking-Fällen:** Detaillierte Auswertungen zu den Fällen der FFA werden voraussichtlich im Frühjahr 2017 vorliegen. Mehrheitlich geht es in den von der FFA bearbeiteten Fällen um Stalking in Ex-Partnerschaften, daneben um sonstige beziehungssuchende und rachesuchende Formen von Stalking (vgl. dazu auch Balmer et al. 2014). Die Differenzierung zwischen Stalking und querulatorischem Verhalten sei allerdings oft nicht einfach. In der Beurteilung von Stalking-Fällen werden auch Stalking-spezifische Risiko-Einschätzungsinstrumente eingesetzt (siehe dazu Kapitel 10.3).

■ **Evaluation:** Zuhanden des Regierungsrats wurde 2015 ein erster Bericht über die Erfahrungen im ersten Pilotjahr erstellt. Die von der Fachstelle bearbeiteten Fälle werden systematisch erfasst und evaluiert. Ein Forschungsbericht soll 2017 folgen, worin auch Daten zu Stalking enthalten sein werden. -

Website: www.kbm.zh.ch → kbm-organisation → forensic-assessment und www.pukzh.ch → unsere-angebote → forensische-psychiatrie → angebote-fuer-erwachsene → Abklärung-und-beratung

Publikationen: Guldemann et al. (2016b)

⁸³ Vgl. Regierungsratsbeschlüsse RRB 659/2012 vom 20. Juni 2012 und 660/2012 (Pilotprojekt) sowie RRB 1005/2015 vom 28. Oktober 2015 (Überführung in den Regelbetrieb).

⁸⁴ Andere Behörden (z.B. KESB) müssen ihre Anfragen zunächst an die polizeiliche Bedrohungsmanagement-Fachstelle richten, welche den Fall ggf. an die FFA weiterleitet.

Portrait: Groupe Menace et prévention de la violence (MPV) der Polizei Neuenburg

Die «Groupe Menace et prévention de la violence (MPV)» bei der Polizei Neuenburg wurde bereits vor rund vier Jahren ins Leben gerufen. Seit Januar 2016 ist sie mit Stellenprozenten dotiert und hat offiziell ihren Betrieb aufgenommen. Das Neuenburger Modell orientiert sich an den Bedrohungsmanagement-Ansätzen im angelsächsischen und deutschsprachigen Raum. Der Leiter des psychologischen Dienstes der Polizei Neuenburg hat sich dazu am Darmstädter Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement (I:P:Bm) weitergebildet und vor Ort Einblick genommen in die Praxis der Kantonspolizei von Bern, Zürich und Solothurn.

■ **Organisation:** Angesiedelt ist die MPV beim Psychologischen Dienst der Polizei Neuenburg. Die Gruppe MPV umfasst aktuell sechs erfahrene Polizeifachkräfte, welche zwischen 10% und 30% ihrer Arbeitszeit für das MPV tätig sind. Diese wurden durch den Chef des psychologischen Dienstes sowie einen weiteren Psychologen geschult.

■ **Aufgaben und Arbeitsweise:** Die MPV interessiert sich für Vorfälle, die (noch) nicht strafrechtlich relevant sind. Das MPV-Pikett sichtet täglich die rapportierten Einsätze und Vorkommnisse, um bedrohliche Situationen zu identifizieren, die für MPV relevant sein können. Die Fachpersonen orientieren sich dabei an bestimmten Kriterien, darunter beispielsweise geäußerte oder beobachtete Angst von Stalking-Opfern oder das Beisein von Kindern bei Vorfällen häuslicher Gewalt. Wird eine bedrohliche Situation festgestellt, nehmen die Mitarbeitenden von MPV mit den zuständigen Polizeikräften und wenn nötig auch mit den Opfern Kontakt auf, um weitere Informationen zu beschaffen. Die Kontaktaufnahme mit den Opfern dient erstens dazu, das Bild zur Gefährdungslage zu vervollständigen. Zweitens werden dem Opfer Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt (konsequenter Kontaktabbruch, Vorfälle dokumentieren und Beweismittel sammeln, Kontaktaufnahme mit der Opferhilfeberatung etc.). Im August 2016 führte MPV eine Liste von rund 70 Personen, die überwacht werden.

Im Herbst 2016 wurden Schulungen zu MPV bei der Frontpolizei sowie in Gemeinden (häufig Sicherheitsbeauftragte) durchgeführt. Vorgestellt wurde das MPV ebenfalls bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und anerkannten Opferhilfestellen.

■ **Arbeitsinstrumente zu Stalking:** Bei der Polizei Neuenburg wurden ausführliche interne Informationsmaterialien zum Thema Stalking und zum Umgang mit Stalking-Fällen erarbeitet. Nach Erfahrung des Chefs des psychologischen Dienstes erweist sich bei den Kontakten mit den Opfern auch die SKP-Broschüre «Stalking: Grenzen setzen» als hilfreich und wird häufig eingesetzt. Zudem wurden, im Einverständnis mit den Autor/innen und zum internen Gebrauch, die «Guidelines for Stalking Assessment and Management» (SAM) auf Französisch übersetzt. Erarbeitet wurde auch eine Kurfassung von SAM, die häufig eingesetzt wird (siehe dazu Kapitel 10.3).

Website: -

Publikationen (Downloads): -

Weitere interne Dokumente: Merkblatt für die Polizei, Stalking – Harcèlement obsessionnel, April 2016; Raster Erstgespräch AI (Appréciation initiale), Februar 2015; Raster Erstgespräch AI – MA (Appréciation initiale menaces anonymes) orientiert an Simons & Tunkel (2014), Februar 2015; Raster Erstgespräch AI-VD (Appréciation initiale violences domestiques) orientiert an B-Saver, Oktober 2015; Leitfaden Entretien appréciation menace avec la/les victime/s, Februar 2015; Raster SAM (Stalking Assessment & Management, übersetzt von Hart & Lyon, 2008), 2016.

9.2 Massnahmen im Ausland

Ansätze im Sinne des Bedrohungsmanagements wurden ab den 1990er Jahren in den USA entwickelt, fanden in weiteren angelsächsischen Ländern Anwendung und gewinnen auch in Europa an Bedeutung. Auf internationaler und europäischer Ebene gibt es diverse Netzwerke um Wissenschaftler wie Meloy und Hoffmann, die Forschung und Studien im Bereich Bedrohungsmanagement fördern.

Interessante Modelle bestehen im Zusammenhang mit institutionalisierten, überinstitutionellen Fallkonferenzen zur Behandlung von Hochrisiko-Fällen bei häuslicher Gewalt, Trennungsgewalt und Stalking. Erfahrungen gibt es auch betreffend besonderen Opferschutzmassnahmen in diesen Fällen.

In England bestehen zudem Modelle und Erfahrungen mit spezialisierten forensischen Fachstellen.

Interdisziplinäres Fallmanagement von Hochrisikofällen im Ausland

Bereits 2003 wurden in **Wales und England** überinstitutionelle Fallkonferenzen für hochgefährdete Opfer eingerichtet, die so genannten **MARAC** (Multi-Agency-Risk-Assessment-Conferences). In den regelmässig alle 2 bis 4 Wochen stattfindenden MARAC-Sitzungen tauschen sich die beteiligten Institutionen (Polizei, Justiz, Opferhilfestellen, Frauenhäuser etc.) über Fälle mit besonders hohem Gefährdungspotenzial aus und entwickeln gemeinsam Schutzmassnahmen. Dabei geht es sowohl um die Verhinderung von Tötungsdelikten als auch um die Verhinderung weiterer schwerer körperlicher und sexualisierter Gewalt. In England gibt es mittlerweile über 280 MARAC-Konferenzen.⁸⁵ In adaptierter Form wird das MARAC-Modell seit 2011 in Österreich (Wien) sowie in Deutschland (Rheinpfalz) erprobt resp. eingesetzt (→ **Portrait** Seite 60). Für eine Beschreibung der Implementierung und Funktionsweise der Modellprojekte vgl. Sticker (2011), MIFKJF (2015, 11–14).

Weitere Opferschutzmassnahmen bei Hochrisikofällen

In **Belgien** und den **Niederlanden** wird seit einigen Jahren das in Kanada entwickelte Alarmsystem für Opfer häuslicher Gewalt **AWARE** (Abused Women's Activity Response Emergency System) auch in Stalking-Fällen angewendet. Das in der Wohnung des Opfers installierte System verfügt über einen mobilen Alarmauslöser, der im Bedarfsfall eine (stille) Meldung an einen Sicherheitsdienst übermittelt, der seinerseits die Polizei informiert. Die Polizei reagiert umgehend auf jede Alarmauslösung; der Stalker/die Stalkerin wird aufgesucht und verhört. Betroffene werden überdies durch eine Opferberatungsstelle betreut und bei Bedarf in eine Therapie vermittelt. Die Projektpartner – Polizei, Sicherheitsdienst und Opferberatung – stehen in engem Informationsaustausch und leiten bei Bedarf auch weitere Sicherheitsmassnahmen ein. Stalking-Opfer sind verpflichtet, jeden Zwischenfall der Polizei zu melden und keinerlei freiwilligen Kontakt mit dem Stalker/der Stalkerin zu haben, auch bei gemeinsamen Kindern (Groenen/Vervacke 2006).

Die Zugangshürden für diese Intervention sind in beiden Ländern hoch: In Belgien (Leuven) befindet eine Entscheid-Kommission basierend auf einem standardisierten Fragebogen zum Fallverlauf bzw. zur Fallkonstellation über die Aufnahme ins Programm; in den Niederlanden ist das Angebot nur für Frauen in Fällen von Ex-Partner-Stalking zugänglich (van der Aa 2010). Entsprechend spärlich scheint das Angebot auch genutzt zu werden – trotz mehrheitlich positiven Erfahrungen bezüglich des Sicherheitsgefühls Betroffener. In den ersten 3 Jahren des belgischen AWARE-Projekts wurden gerade mal 11 Alarmsysteme installiert (Groenen/Vervacke 2006).

⁸⁵ Die NGO «SafeLives» (vormals Co-ordinated Action Against Domestic Abuse, Caada) sammelt und publiziert statistische Daten zu den MARACs und den dort behandelten Fällen. Die MARACs sind zur Datenlieferung jedoch nicht verpflichtet (www.safelives.org.uk → Knowledge hub → Resources for Marac meetings → Latest Marac data). Zur Rolle der MARACs in Stalking- und Harassment-Fällen vgl. auch www.cps.gov.uk → Prosecution Policy and Guidance → Legal Guidance → Stalking and Harassment.

Portrait: Hochrisikomanagement bei Fällen von Gewalt einschliesslich Stalking in engen sozialen Beziehungen – MARAC-Modell Rheinland

Im Polizeipräsidium Rheinland wurde 2014/15 das Pilotprojekt «Hochrisikomanagement bei Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen» umgesetzt. Kooperationspartner sind u.a. Staatsanwaltschaft, Opferhilfeeinrichtungen, Jugendämter, Gerichte und Täterarbeitseinrichtungen.

■ **Hintergrund:** Im Januar 2014 erteilte das Rheinland-pfälzische Ministerium des Innern, Sport und Infrastruktur dem Polizeipräsidium Rheinland den Auftrag, eine strukturierte, institutionalisierte und interdisziplinäre Intervention zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking zu entwickeln und in einem Pilotprojekt umzusetzen. Die aktive Projektphase begann ab Oktober 2014 und dauerte ein Jahr. Parallel beschloss der Landesweite Runde Tisch des «Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen» (RIGG), eine interdisziplinäre Fachgruppe mit der Erarbeitung einer Rahmenkonzeption für einen einheitlichen Umgang mit Hochrisikofällen zu beauftragen. Zwischen dieser Fachgruppe und den Projektverantwortlichen bei der Polizei entstand eine enge Zusammenarbeit.

■ **Zielgruppe:** Fälle, bei denen die konkrete Gefahr schwerer Gewalt oder eines Tötungsdeliktes besteht. Die Identifizierung von Hochrisikofällen bzw. die Zuweisung an die Fallkonferenz erfolgt basierend auf Risikoeinschätzungs-Instrumenten («Danger Assessment Scale» [DA] und ODARA).

■ **Konzept:** Das Projekt basiert auf dem in Grossbritannien entwickelten MARAC-Modell (*Multi-Agency Risk Assessment Conference*) und besteht aus regelmässig stattfindenden interdisziplinären Fallkonferenzen, in denen die Gefährdungslage besprochen und Interventionsmassnahmen beschlossen werden. Neben einem festen Teilnehmerkreis (Polizei, Staatsanwaltschaft, Interventionsstelle, Frauenhaus) können fallbedingt weitere involvierte Stellen dazukommen, z.B. Täterarbeitseinrichtungen oder Opferberatungsstellen. Zuweisungskriterien, Datenschutz-konformer Informationsaustausch etc. sind in der Rahmenkonzeption (MIFKJF 2015) festgehalten.

■ **Erfahrungen, Evaluation:** Die Verwendung von standardisierten Risikoeinschätzungs-Instrumenten hat sich bewährt. Auch die Fortbildungen und der Aufbau von Expertise sowie die Kontinuität bei den Ansprechpersonen (durch persönliche Kontakte) werden als Erfolgsfaktoren gewertet. Trotz anfänglichen Befürchtungen und Vorurteilen gelang es, gegenseitiges Verständnis und Vertrauen aufzubauen und konstruktiv zusammenzuarbeiten, und mittlerweile sehen die Netzwerkpartner den Mehrwert der intensivierten Kooperation auch für ihre eigene Arbeit. Basierend auf den gemachten Erfahrungen werden die regelmässigen Fallkonferenzen nun fortgesetzt und weiterentwickelt. Optimierungspotenzial besteht z.B. hinsichtlich der Moderation der Fallkonferenzen oder der Information von Betroffenen. Gemäss der Begleitevaluation (Weis et al. 2016) konnte durch das MARAC-Modell eine substantielle Reduktion der Gewaltvorfälle erreicht werden.

Die inzwischen publizierte Rahmenkonzeption (MIFKJF 2015) wird nun auch auf nationaler Ebene diskutiert, zumal die Istanbulkonvention in Artikel 51 das Einrichten eines effektiven und behördenübergreifenden Fachnetzwerkes zur Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement vorsieht. Im Oktober 2015 hat eine Arbeitsgruppe der Innenministerkonferenz eine Bestandesaufnahme zu bestehenden Konzepten und allfälligem Handlungsbedarf veröffentlicht (Arbeitsgruppe AKII 2015).

Links: www.haeusliche-gewalt.de sowie www.mffjiv.rlp.de →Themen →Frauen →Gewalt gegen Frauen und Mädchen

Dokumente: Projektgruppe Highrisk (2015), Weis et al. (2016), MIFKJF (2015), Arbeitsgruppe AKII (2015).

Spezialisierte forensisch-psychiatrische Dienste

Das seit 2006 bestehende **Fixated Threat Assessment Centre (FTAC)** in **London** ist eine interdisziplinäre Einheit innerhalb des Metropolitan Police Service, die auf Stalking, Belästigung und Bedrohung von öffentlichen Personen spezialisiert ist.⁸⁶ Das FTAC orientiert sich am Vorbild des australischen «Problem Behaviours Programme», das bezüglich Assessment und Umgang mit Stalker/innen führend ist (vgl. Kapitel 8.2). Das Team aus Polizist/innen, (forensischen) Psychiater/innen, Psycholog/innen sowie Psychiatriepfleger/innen ist verantwortlich für Assessment und Fallmanagement bei Prominenten-Stalking, wobei man derzeit erwägt, das Modell auf Stalking-Fälle generell auszuweiten. Eingesetzt wird das Stalking Risk Profile (MacKenzie et al. 2015, siehe Kapitel 10.2). Das FTAC-Team formuliert Empfehlungen für das Risiko- bzw. Fallmanagement, häufig eine Kombination aus polizeilichen und medizinisch-therapeutischen Interventionen, da bei Stalker/innen mit psychotischen Störungen in einem ersten Schritt vielfach eine fürsorgliche Unterbringung angezeigt ist. Psychiatrische oder psychologische Behandlungen erfolgen jedoch nicht durch das FTAC-Team, vielmehr beraten sie die lokal zuständigen Gesundheits- und Sozialdienste (wie auch die Polizeibehörden), die oftmals mit der Thematik wenig vertraut sind (MacKenzie/James 2011).

Die ebenfalls in **London** angesiedelte, 2011 aufgebaute «**National Stalking Clinic**» ist im Gegensatz zum Fixated Threat Assessment Centre ein rein forensisch-psychiatrisches Kompetenzzentrum, das sich nicht auf eine bestimmte Stalking-Form fokussiert. Das Angebot umfasst forensisch-psychiatrische Assessments von Stalking-Opfern und Stalker/innen sowie die fachliche Beratung von polizeilichen, gerichtlichen und medizinischen Fachstellen bezüglich Fallmanagement.⁸⁷ Der Aufbau der Stalking Clinic erfolgte ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem australischen «Problem Behaviours Programme».

Die 2013 gegründete «**Hampshire Stalking Consultancy Clinic**» ist eine multiprofessionelle, sektorenübergreifende Gruppe von Expert/innen – Polizist/innen, Bewährungshelfer/innen, psychiatrisch-psychologische Dienste, spezialisierte Opferberater/innen –, die umfassende Risikoanalysen erstellen, Massnahmen für den Opferschutz und das Fallmanagement konzipieren und über Interventionen bei dem/der Täter/in entscheiden (Suzy Lamplugh Trust 2016, Gayle/Pitts 2015).

9.3 Zwischenfazit

■ Ansätze im Sinne eines fachübergreifenden, einzelfallbezogenen Umgangs mit potenziell bedrohlichen Fällen von Gewalt, wie sie auch bei Stalking als erforderlich erachtet werden, werden in der Schweiz unter dem Begriff Bedrohungsmanagement diskutiert, im Bereich häusliche Gewalt seit längerem auch unter dem Stichwort Risikoanalyse und Risikomanagement. Mit der Einführung von umfassenden, kantonsweiten Bedrohungsmanagement-Konzepten übernimmt die Schweiz international eine Pionierrolle, wenn gleich Bedrohungsmanagement-Ansätze – teils explizit bei Stalking – seit längerem auch im Ausland umgesetzt werden. Das Bedrohungsmanagement erstreckt sich in den Kantonen, die ein Bedrohungsmanagement eingeführt haben oder bei der Implementierung bereits weit fortgeschritten sind, auf alle Gewaltformen und Themenfelder (häusliche Gewalt, Gewalt und Drohung gegen Behörden und in Institutionen, gegen Privatpersonen etc.). Stalking ist in diesen Modellen als relevante Bedrohungs- und Gefährdungsform explizit einbezogen.

■ Bestimmte Stalking-Fälle sind mit einem besonders hohen Gefährdungspotenzial verbunden. Der Umgang mit diesen Fällen erfolgt in Bedrohungsmanagement-Strukturen im Rahmen überinstitutioneller Fallkonferenzen. Diesbezüglich gibt es auch auf internationaler Ebene Modellbeispiele, die teilweise eine

⁸⁶ Siehe www.fixatedthreat.com → FTAC.

⁸⁷ Siehe www.beh-mht.nhs.uk → Our Services → Mental Health Services → Specialist Services → Forensic Services → National Stalking Clinic.

enge Kooperation mit forensisch-psychiatrischen Diensten vorsehen (wie dies etwa im Kanton Zürich der Fall ist). In anderen Modellen, z.B. dem MARAC-Konzept, werden Opferunterstützungseinrichtungen systematisch einbezogen.

10 Instrumente zur Risiko-Einschätzung

Risikoprognosen können auf zwei Kategorien von Instrumenten basieren: **aktuarische Instrumente** ermöglichen die Zuordnung einer Person zu einer Vergleichsgruppe mit ähnlichen Risikofaktoren, die insgesamt ein statistisches Risiko X für künftige Gewalttätigkeit aufweist. Es geht also weniger um eine präzise Vorhersage für den individuellen Fall, sondern um eine generelle Einschätzung des «Baseline-Risikos» (MacKenzie et al. 2015, 28). Dagegen handelt es sich bei Modellen zur sogenannten **strukturierten klinischen Beurteilung** (en. «*structured clinical judgement*» oder «*structured professional judgment*») um evidenzbasierte Leitlinien für die systematische und strukturierte Einzelfallanalyse. Die auf diese Weise erstellten Assessments beziehen häufig nebst Risikofaktoren auch Schutzfaktoren mit ein, da die Entwicklung gewaltpräventiver Strategien als integraler Bestandteil des Prozesses betrachtet werden (MacKenzie et al. 2015; Kropp et al. 2008b, 344).

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Instrumenten zur Beurteilung des Gewalt- oder Rückfallrisikos, darunter auch Instrumente zur Risikoeinschätzung bei Intimpartnergewalt. Solche Instrumente werden von manchen Stalking-Spezialist/innen als ungenügend betrachtet, um das Risiko für eine (gewalttätige) Eskalation in Stalking-Fällen adäquat beurteilen zu können. So habe sich gezeigt, dass Instrumente, die zur Risikobeurteilung bei häuslicher Gewalt eingesetzt werden, bei der Anwendung auf Stalking-Fälle bisweilen zu einer Über- oder Unterschätzung des Risikos führen. So würden Instrumente zur Beurteilung innerhehlicher Gewalt in Fällen von getrennt lebenden Ex-Partner/innen das teilweise erhebliche Gewaltrisiko unterschätzen. Ausserdem seien andere Instrumente wenig geeignet, um die kontextuellen Bedingungen des Stalkings, die reale oder fiktive Beziehung zwischen Stalker/in und Opfer sowie die Schwankungen bezüglich Methode und Intensität der Stalking-Handlungen adäquat zu berücksichtigen (MacKenzie et al. 2015, 31f.).

Vor diesem Hintergrund sind in den 2000er Jahren mehrere Instrumente zur Risikoeinschätzung in Stalking-Fällen entwickelt worden. Verbreitet sind vor allem zwei Instrumente, die dem Ansatz der strukturierten klinischen Beurteilung folgen, d.h. nebst einer umfassenden Risikoanalyse auch der Interventionsplanung und dem Fallmanagement dienen.⁸⁸ Die **Guidelines for Stalking Assessment and Management (SAM)** sind zwischen 2001 und 2008 in Kanada entstanden und wurden in verschiedenen Settings mit Fachpersonen aus Polizei, Strafverfolgungsbehörden, forensische Psychiatrie etc. getestet und evaluiert (Kropp et al. 2008a). Das 2009 publizierte **Stalking Risk Profile (SRP)** wurde von einem australischen Forschungsteam entwickelt, aus dessen Kreisen bereits eine in der Fachliteratur häufig verwendete Stalking-Typologie stammt (Mullen et al. 2009). Das SRP liegt seit kurzem in deutscher Übersetzung vor (MacKenzie et al. 2015). Diese beiden Instrumente werden im Folgenden näher beschrieben. Daneben gibt es auch Instrumente, welche eher Screening-Zwecken dienen, d.h. der Identifikation von Fällen, bei denen der Einsatz von SAM oder SRP angezeigt ist und/oder ein multidisziplinäres Fallmanagement einberufen werden sollte. Ein Beispiel hierfür ist das britische **DASH** (Domestic Abuse, Stalking and Harassment and Honour Based Violence Risk Identification, Assessment and Management⁸⁹), das im Auftrag der Vereinigung der Polizeichefs (ACPO) entwickelt wurde und Bestandteil der polizeilichen Handlungsleitlinien bei

⁸⁸ Ähnliche, wenn auch nicht formal strukturierte Vorgehensweisen wurden indes schon zuvor in der Fachliteratur diskutiert bzw. für die Anwendung in der Praxis empfohlen (vgl. z.B. Dressing/Gass 2005, Hoffmann 2006b).

⁸⁹ Siehe www.dashriskchecklist.co.uk.

Stalking-Fällen ist (Sheridan/Roberts 2011, ACPO/CPS 2014). DASH ist jedoch klar auf Ex-Partner/innen-Stalking und häusliche Gewalt bezogen, die Anwendung in anderen Fallkonstellationen ist nicht vorgesehen. Für eine Übersicht zu weiteren Entwicklungen im Bereich Stalking-spezifischer Screening- und Risiko-Assessment Instrumenten siehe McEwan et al. (2011).

10.1 Guidelines for Stalking Assessment and Management (SAM)

Das SAM versteht sich als evidenzbasierte Leitlinie für Fachpersonen aus Polizei, Justiz, Gesundheitswesen und weiteren involvierten Fachstellen zum Umgang mit Stalking-Fällen (Kropp et al. 2008a, 2008b, 2011). Die Guidelines sollen Fachleute dabei unterstützen, systematisch die relevanten Informationen zu sammeln und darauf basierend fundierte Risikoeinschätzungen und Entscheide fürs Fallmanagement zu treffen. Die fallspezifischen Charakteristika werden entlang von drei Risikodomänen erhoben und beschrieben:

- (1) Risikofaktoren bezogen auf die Stalking-Taktiken, Verhaltensweisen und auf den bisherigen Fallverlauf (z.B. Drohungen, physische Annäherungen)
- (2) Auf Stalker/innen bezogene Risikofaktoren (z.B. Suchtprobleme, Arbeitssituation etc.)
- (3) Auf Opfer bezogene Risikofaktoren, Verwundbarkeit und Schadenpotenzial (z.B. Ambivalenz gegenüber Stalker/in, gemeinsame Kinder)

Darauf basierend soll einerseits in summarischer Weise die Dringlichkeit der Fälle beurteilt, das Risiko für fortgesetztes Stalking-Verhalten sowie das Gewaltrisiko eingeschätzt und entschieden werden, ob umgehend Massnahmen zum Schutz des Opfers getroffen werden müssen. Andererseits geht es darum, einen Interventionsplan für das Fallmanagement zu erarbeiten. Die Erarbeitung von Strategien für das Risikomanagement erfolgt entlang von vier Dimensionen:

- (1) Monitoring: Welche Massnahmen sind nötig, um Anzeichen für Eskalationen frühzeitig zu erkennen?
- (2) Umgang mit Stalker/in: Welche Massnahmen müssen aufseiten der Tatperson eingeleitet werden, um Risiken zu minimieren?
- (3) Kontrolle: Braucht es Massnahmen, um die Handlungen der Tatperson zu überwachen?
- (4) Opferschutz: Welche Sicherheitsmassnahmen müssen ergriffen werden?

Das SAM wird in Kanada vorwiegend in den westlichen Provinzen eingesetzt, etwa von der Polizei in Alberta, im «Integrated Threat and Risk Assessment Centre» (siehe Kapitel 5.2 unter «spezialisierte Strukturen bei den Strafverfolgungsbehörden»), in Vancouver (Domestic Violence and Criminal Harassment Unit) sowie im Behavioural Sciences Unit der nationalen RCMP (vgl. Millar et al. 2009).

10.2 Stalking Risk Profile (SRP)

Das SRP ist ein Instrument zur forensisch-psychiatrischen Begutachtung von erwachsenen Stalker/innen,⁹⁰ richtet sich also ausschliesslich an medizinisch-therapeutische Fachpersonen mit klinischer Erfahrung. Wie das SAM soll auch das SRP eine fundierte Einschätzung des stalkingassoziierten Gewaltrisikos sowie der Wahrscheinlichkeit fortgesetzten, persisiterenden Stalking-Verhaltens erlauben. Darüber hinaus wird beurteilt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit von Rückfällen und zukünftigem Stalking-Verhalten ist und welche (potenziellen) psychosozialen Folgeschäden sowohl für Opfer und wie auch für Stalker/in bestehen. Ziel des SRP ist es ausserdem, spezifische Kausalfaktoren des Stalking-Verhaltens herauszuarbeiten, darauf

⁹⁰ Das SRP kann dabei auch auf die spezifische Opferkategorie der Prominenten und Personen des öffentlichen Lebens angewandt werden, wobei bei der Risikobeurteilung teilweise gesonderte Regelungen beachtet werden müssen (MacKenzie et al. 2015, 40; zu besonderen Herausforderungen und Empfehlungen im Umgang mit diesen Stalking-Fällen vgl. auch Kropp et al. 2008b).

basierend konkrete Therapie- und Risikomanagement-Pläne zu erstellen und für Verlaufsbeobachtungen einzusetzen (MacKenzie et al. 2015, 32; 40).

Das SRP ist eng mit der Stalking-Typologie von Mullen et al. (2009) verknüpft, die Aspekte der Beziehungskonstellation, des Tatmotivs, des Verhaltens und etwaigen psychiatrischen Diagnosen kombiniert. Ausgangspunkt der Beurteilung ist stets die Einordnung des individuellen Falls zu einem Stalking-Typus (zurückgewiesen, rachesuchend, liebesuchend, inkompetent, beutelüster), was eine rasche Ersteinschätzung von Risiken und Gefahren ermöglicht. So wird etwa rachesuchenden Stalker/innen generell ein grösseres Gewaltpotenzial attestiert, während Liebe suchende Stalker/innen tendenziell nur in Ausnahmefällen gewalttätig werden.

Mithilfe des Instruments werden in einem zweiten Schritt die fallspezifischen Charakteristika und Risikofaktoren herausgearbeitet, um möglichst präzise zu eruieren, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum Grundtyp bestehen. Die individuellen Charakteristika werden entlang von fünf Risikodomänen erhoben und beschrieben:

- (1) Die Beziehung zwischen Stalker/in und Opfer
- (2) Die Motive der Stalker/innen
- (3) Die Psychopathologie der Stalker/innen sowie deren psychosoziale Situation
- (4) Die psychosoziale Situation der Opfer, Verwundbarkeit und Schadenpotenzial
- (5) Rechtliche Rahmenbedingungen, inkl. Regelungen für psychiatrische Begutachtung/Behandlung

Darauf basierend werden Strategien für das Risikomanagement sowie Therapieziele erarbeitet. Das Fallmanagement ist dabei durchaus nicht alleine auf die Stalker/innen fokussiert, sondern umfasst auch die Psychoedukation der Opfer hinsichtlich potentieller Gefahren und die Vermittlung von Sicherheitsstrategien und präventiven Massnahmen. Die Autor/innen des SRP sehen ausserdem die Beratung von Polizei, Gerichten und Rechtsanwält/innen bezüglich angemessener Interventionen als Aufgabe der Gutachter/innen (MacKenzie et al. 2015., für konkrete Hinweise zu Management-Strategien auch Mullen et al. 2009, 226–250).

10.3 Erfahrungen in der Schweiz

Im Rahmen der nationalen Konferenz des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG zum Thema «Risikoeinschätzung und koordiniertes Bedrohungsmanagement» vom November 2012 wurden u.a. Ausgestaltung, Möglichkeiten und Grenzen von Instrumenten der Gefährlichkeitseinschätzung bei häuslicher Gewalt und Trennungsgewalt beleuchtet. Weiter gibt die von der Schweizerischen Kriminalprävention SKP erarbeitete Situationsanalyse zum Kantonalen Bedrohungsmanagement einen Überblick über die Instrumente zur Gefährlichkeitseinschätzung, die in den Kantonen (bei der Polizei) verwendet werden oder deren Verwendung geplant ist (SKP 2015). Verbreitet sind insbesondere DyRiAS Intimpartner und Schule (Dynamisches Risiko Analyse System), ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) sowie Patriarch (Assessment of Risk for Honour Based Violence).

Vereinzelt arbeiten die polizeilichen bzw. forensischen Fachstellen in der Schweiz auch mit Stalking-spezifischen Instrumenten, namentlich dem **Stalking Assessment Management (SAM)** (bspw. ZH, LU, NE) und dem **Stalking Risk Profile (SRP)** (bspw. ZH). SAM wurde explizit mit dem Ziel entwickelt, dass es auch von der Polizei eingesetzt werden kann, es ist also niederschwelliger in der Anwendung. Demgegenüber ist SRP eher auf den Einsatz durch Psycholog/innen ausgerichtet: Erfasst werden auch Indikatoren wie psychopathische Störungen, was entsprechende Fachkenntnisse der Anwender/innen voraussetzt. SAM liegt bisher nur in englischer Sprache vor. Aktuell läuft bei der Klinik für Forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik (PUK) ein Forschungsprojekt zur deutschen Übersetzung. Der psychologi-

sche Dienst der Polizei Neuenburg hat eine von den Autor/innen autorisierte, nicht validierte französische Übersetzung von SAM erarbeitet, die intern verwendet wird. SRP liegt seit 2015 auch in einer validierten deutschen Übersetzung vor; eine Evaluation dazu gibt es bisher nicht.

Die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) im Kanton Zürich arbeitet abhängig vom Einzelfall sowohl mit SAM als auch mit SRP. Wenn bspw. starke Ambivalenz des Stalking-Opfers feststellbar ist, sei eine Einschätzung mit SAM sinnvoll, welches die Ressourcen des Opfers abdeckt.

Bei der Groupe Menace et Prévention de la Violence (MPV) der Polizei Neuenburg wird ebenfalls fallbezogen die interne Übersetzung von SAM eingesetzt, das für die Anwendung durch Fachpersonen der Polizei als sehr geeignet erachtet wird. Insbesondere erlaubt es eine strukturierte Sammlung der relevanten Fall-Informationen, die sich nicht zuletzt für die Erörterung der Situation mit der Staatsanwaltschaft als hilfreich erweisen. Allerdings wurde das Instrument bisher erst in wenigen Fällen systematisch angewendet. Häufig verwendet wird jedoch die von der MPV erarbeitete Kurz-Version von SAM, die der ersten Einschätzung des Falls dient. Bei Stalking-Fällen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt arbeitet die MPV zudem mit dem Instrument B-Safer, das ebenfalls von den Autor/innen von SAM erarbeitet wurde.

10.4 Zwischenfazit

■ Zur Beurteilung des Gewalt-, Eskalations- und Rückfallrisikos sind in den vergangenen Jahren mehrere Instrumente zur Risikoeinschätzung spezifisch in Stalking-Fällen entwickelt worden. Verbreitet sind vor allem die Guidelines for Stalking Assessment and Management (SAM) und das Stalking Risk Profile (SRP), die beide dem Ansatz der strukturierten klinischen Beurteilung folgen und nebst einer umfassenden Risikoanalyse auch der Interventionsplanung und dem Fallmanagement bei Stalking dienen. Während SAM auch durch Fachpersonen der Polizei oder durch Opferberatungsstellen eingesetzt werden kann, erfordert der Einsatz von SRP vertieftes fachpsychologisches Know-how.

■ Beide Instrumente werden vereinzelt bereits in der Schweiz verwendet, bspw. im Zusammenhang mit dem kantonalen oder polizeiinternen Bedrohungsmanagement. Die jeweiligen Instrumente werden fallbezogen eingesetzt und bilden eine hilfreiche Grundlage, nicht zuletzt für die Festlegung geeigneter Interventionen.

11 Fokus «Cyber-Stalking»

Wie eingangs erwähnt sind sich die Fachleute einig, dass Cyber-Stalking eine stetig an Bedeutung zunehmende Problematik darstellt, in dem Handlungsbedarf besteht. Allerdings sind Ansätze zur Bekämpfung von Cyber-Stalking sowohl in der theoretischen Diskussion als auch hinsichtlich praktischer Massnahmen bisher unscharf. Mit Blick auf mögliche Massnahmen wird im Folgenden das Problemfeld skizziert und aufgezeigt, wo die zentralen Ansatzpunkte aus heutiger Sicht zu verorten sind.

11.1 Definition und Verbreitung

In der Fachliteratur wird teilweise kontrovers diskutiert, ob Cyber-Stalking als Subkategorie von Stalking oder aber als eigenständiges Phänomen verstanden werden soll (vgl. Dressing et al. 2014, Welsh et al. 2012). Die Ergebnisse aus Bevölkerungsstudien deuten jedoch darauf hin, dass Cyber-Stalking als eine von vielen Stalking-Methoden eingesetzt wird und sich Online- und Offline-Stalking häufig überschneiden. «Reine» Fälle von Cyber-Stalking kommen offenbar eher selten vor – die Zahlen bewegen sich zwischen 7% und 25% der Fälle (Welsh et al. 2012, Dressing et al. 2014). Auch in vielen Definitionen wird Cyber-Stalking als Methode klassifiziert. So zum Beispiel durch die Stalking-Fachstelle der Stadt Bern: «Cyber-Stalking ist das obsessive Ausspionieren, Belästigen oder Bedrohen eines anderen Menschen unter Nut-

zung des Internets oder verwandter elektronischer Medien.» (Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern 2015).

Vor dem Hintergrund, dass sich die umgangssprachliche Verwendung des Begriffs Cyber-Stalking, aber auch wissenschaftliche Definitionen mal enger auf die Domäne des Internets bezieht, mal erweitert auch andere Technologien wie Überwachungskameras oder GPS-Systeme einschliesst, plädiert das US-amerikanische Stalking Resource Center dafür, statt von Cyber-Stalking besser von «**Stalking mit technologischen Mitteln**» (*the use of technology to stalk*) zu sprechen. Dies hat vor allem mit der strafrechtlichen Verfolgung von Stalking-Delikten zu tun, bzw. mit der Befürchtung, dass durch zu eng oder zu schwammig formulierte Ergänzungen in der Gesetzgebung Schlupflöcher für Cyber-Stalker/innen entstehen können (SRC 2003a).

Setzt man ähnliche definitorische Kriterien wie beim Offline-Stalking an (wiederholte bzw. über längere Zeit andauernde Belästigung/Bedrängung, die beim Opfer Angst auslöst), ist die Verbreitung von Cyber-Stalking mit anderen Formen von Stalking vergleichbar (Dressing et al. 2014). Auch bezüglich Geschlechter- und Beziehungskonstellation sind ähnliche Muster zu beobachten, mit vorwiegend weiblichen Opfern und männlichen Stalkern (wobei der Frauenanteil bei den Tatpersonen im Cyber-Stalking höher ist bei anderen Stalking-Formen). Cyber-Stalking durch Fremdpersonen oder Unbekannte scheint etwas häufiger vorzukommen als in allgemeinen Stalking-Studien (ca. 30%), die Mehrheit der Stalking-Opfer hatte mit den Tatpersonen jedoch eine persönliche Beziehung (Ex-Partner/in oder soziales/berufliches Umfeld).

Abgrenzung gegenüber verwandten Phänomenen

Bullying (en. «to bully», schikanieren, tyrannisieren, drangsalieren, quälen) und **Mobbing** (en. «to mob», anpöbeln, angreifen, bedrängen, über jemanden herfallen, oder «mob», Meute, Bande, Pöbel) beschreiben ähnliche Phänomene, werden im deutschsprachigen Raum jedoch in unterschiedlichen Kontexten gebraucht: Bullying eher im Schulbereich, Mobbing eher im Zusammenhang mit der Arbeitswelt.

(Cyber-) Bullying oder (Cyber-) Mobbing sind in manchen Punkten dem Stalking-Verhalten vergleichbar – wiederholte Angriffe, Belästigung, Blossstellung des Opfers – und können ebenfalls gravierende Folgen für das Opfer haben. Während Stalker/innen jedoch sehr unterschiedliche Tatmotivationen und Zielsetzungen verfolgen können, geht es im Cyber-Bullying und –Mobbing stets um die Verletzung/Schädigung des Opfers. Konstitutiv ist ausserdem das Kräfteungleichgewicht zwischen Täterschaft und Opfer sowie die Hilflosigkeit des Opfers, das nicht in der Lage ist, sich zur Wehr zu setzen. Ausserdem können bei Mobbing oder Bullying mehrere Tatpersonen beteiligt sein (BR 2010, 7f.), während Stalking – auch Cyber-Stalking – immer von einer *Einzelperson* ausgeht.

11.2 Ansatzpunkte für Massnahmen

Die grundlegende Herausforderung für die Bekämpfung von Cyber-Stalking besteht darin, dass sich darin mehrere Problemfelder überlagern: Stalking, Cyberkriminalität und der Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet. Diese Problemfelder sind bereits in sich genommen von zahlreichen Herausforderungen geprägt, nicht nur im Bereich Stalking, wo es trotz einigen erfolgversprechenden Massnahmen kein Rezept gibt, das in jedem Einzelfall funktioniert und schwerwiegende Folgen für die Betroffenen verhindern kann. Aufgrund der raschen Entwicklungen im IKT-Bereich besteht auch in den Bereichen Cyberkriminalität und Datenschutz vielerorts Klärungsbedarf (z.B.: Welchen Beitrag kann und soll der Staat mit Regulierungsmassnahmen zum besseren Schutz vor Cyberkriminalität leisten? Welche Rolle und welche Verantwortlichkeiten hat dabei die Industrie? Welche Gesetze gelten im Falle von grenzübergreifenden Stalking-Fällen, wo sich das Opfer in der Schweiz und der/die Stalker/in im Ausland befindet? Welche Gesetze und Zuständigkeiten gelten im umgekehrten Fall? etc.).

Vor diesem Hintergrund erstaunt nicht, dass in der Fachliteratur Massnahmen zur Bekämpfung von Cyber-Stalking weitgehend fehlen – oder aber auf einer sehr konkreten Ebene angesiedelt sind, im Sinne von Tipps, mit welchen Vorsichtsmassnahmen oder Einstellungen die eigenen Daten im Netz geschützt werden können. Im Vordergrund stehen aktuell **drei Massnahmenbereiche: rechtliche Massnahmen**, Sensibilisierung und **Kompetenzaufbau** bei den Strafverfolgungsbehörden und in der Opferberatung sowie **Prävention**.

Kontext: Rechtliche Massnahmen

Einige wenige US-amerikanische Bundesstaaten haben **separate Cyber-Stalking-Gesetze** geschaffen (z.B. North Carolina, N.C. Gen. Stat. § 14-196.3). Üblicher ist jedoch nicht nur in den USA, sondern auch in Australien und in England, Wales und Nordirland, die Ergänzung bestehender Stalking-Artikel mit **Zusatzbestimmungen**. Diese Vorgehensweise wird im 2007 überarbeiteten «Model Stalking Code» für die USA explizit empfohlen: Da Stalker/innen meist mehrere Methoden anwenden, führten separate Cyber-Stalking-Bestimmungen eher zu Verunsicherung in der Strafverfolgung (NCVC 2007). Dies zeigt sich etwa am Beispiel Belgien, wo Cyber-Stalking als Verstoss gegen das Telekommunikationsgesetz geahndet wird (Artikel 145§3bis), im Gegensatz zu Stalking jedoch kein Antragsdelikt ist (Graux 2011). Aus Sicht des Stalking Resource Centers ist bei den Zusatzbestimmungen zu Cyber-Stalking zentral, dass diese weder zu eng noch zu offen formuliert sind, damit nicht bei jeder technologischen Entwicklung mit erneuten Gesetzeslücken gerechnet werden muss (SRC 2003b).

Eine der Herausforderungen bei der strafrechtlichen Verfolgung und der Bekämpfung von Cyber-Stalking besteht in der Beweisführung, d.h. der Schwierigkeit, spezifische Tatpersonen mit Online-Stalking-Handlungen in Verbindung zu bringen. Hier gibt es sowohl rechtliche als auch praktische Hürden, was die Zusammenarbeit zwischen Internetdiensteanbietern bzw. Technologiefirmen und den Strafverfolgungsbehörden betrifft. Oft ist dabei die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nötig (je nach Datenstandort braucht es Rechtshilfegesuche, wobei auch andere Aspekte der Rechtshilfe einfließen, z.B. hinsichtlich Datenschutz oder Meinungsäusserungsfreiheit). Dies kann zu langwierigen und aufwendigen Verfahren führen (Council of Europe 2013).

Kompetenzaufbau und Vernetzung

Das erfahrene Threat Management Unit (TMU) in Los Angeles empfiehlt generell, die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und Expert/innen in digitaler Forensik zu stärken, Fälle von Cyber-Stalking jedoch nicht anders zu behandeln als «herkömmliche» Stalking-Fälle – schliesslich bleibe die zugrundeliegende Dynamik dieselbe, und heutzutage habe fast jeder Stalking-Fall ein Cyber-Element (Dunn 2008, 340).

Es scheint unumgänglich, dass nebst der Polizei auch andere Fachpersonen und Akteure, die mit Betroffenen von Cyber-Stalking in Kontakt stehen, für das Thema sensibilisiert werden und sich dazu ein gewisses Grundlagenwissen erarbeiten (Council of Europe 2013). Klar ist aber auch, dass es für die Bekämpfung von Cyber-Stalking eines Expertenwissens bedarf, das nicht a priori in den Beratungsstellen vorhanden ist. Zentral ist daher auch der Aufbau von Netzwerken mit Computer- und Internetexpert/innen, welche in Cyber-Stalking-Fällen bei der Opferberatung wie auch bei der Inverantwortungnahme der Täter/innen beigezogen werden können (Gallas et al. 2010, 66). Welche Art von Expertise hier konkret gefragt wäre und welche Akteure dazu infrage kommen, ist derzeit jedoch nicht sehr klar. Braucht es Fachleute in «digitaler Forensik», Datenschutz-Expert/innen oder eher Coaches, welche die Opfer von Cyber-Stalking dabei unterstützen, sich gegen die Belästigungen zu schützen und zu wehren?⁹¹ Dazu kommen Online-

⁹¹ Etwa, indem Betreiber sozialer Netzwerke auf Cyber-Stalking aufmerksam gemacht werden, bei Foto- und Videoportalen das Löschen von Inhalten verlangen, welche die Persönlichkeitsrechte verletzen, Provider kontaktieren, um anonyme Absender zu identifizieren (vgl. Gallas 2010, ausführliche Tipps in Perry 2012).

Angebote mit Informationen, Tipps und teilweise spezialisierten Dienstleistungen zum Schutz vor Cyber-Stalking. Auch in diesem Bereich bräuchte es Orientierungshilfe für Betroffene, welche Websites aktuell, vertrauenswürdig und sachdienlich sind.⁹²

Prävention

Die wichtigste Präventivmassnahme zum Schutz vor Cyber-Stalker/innen ist die Zurückhaltung bei der Veröffentlichung persönlicher Daten im Internet. Angesichts der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten webbasierter sozialer Netzwerke wird eine *frühzeitige Auseinandersetzung* mit dem verantwortlichen Gebrauch von Online-Kommunikationsmöglichkeiten als notwendig erachtet (Gallas et al. 2010, 42), d.h. der Fokus liegt hier auf der Vermittlung von Medienkompetenzen an Kinder und Jugendliche, wie dies etwa das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) im Rahmen der Nationalen Plattform Jugend und Medien anstrebt und fördert.

Aktivitäten in der Schweiz

Das Thema Cyber-Stalking beschäftigt Stellen, die häufig mit Stalking-Fällen konfrontiert sind, wie etwa die Frauenhäuser oder die Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern, stark. Fachinformationen zum Thema sind allerdings nur spärlich vorhanden und Weiterbildungsmöglichkeiten fehlen laut den Rückmeldungen ganz. Die Berner Fachstelle Stalking-Beratung hat eine ausführliche Broschüre mit Informationen und Handlungsmöglichkeiten bei Cyber-Stalking zusammengestellt, die sich an Betroffene richtet, die aber auch für Fachpersonen hilfreich sein kann (Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern 2016). In den bestehenden Informationsmaterialien zu Stalking allgemein wird Cyber-Stalking teilweise erwähnt, jedoch nicht weiter vertieft. Die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) greift das Thema Cyber-Stalking auf ihrer Website in einem kurzen News-Artikel zu Trackingsystemen auf.⁹³ Eine kompetente Ansprechstelle, welche aktuelle Informationen zu Handlungsmöglichkeiten bei Cyber-Stalking, rechtlichen Fragen und zu IKT-Technologien und Anwendungen (Missbrauchspotenzial, aber auch Möglichkeiten, sich zu schützen) bereitstellt, gibt es in der Schweiz nicht, würde aus Sicht verschiedener Expert/innen jedoch eine wichtige Lücke schliessen.

In der Schweiz befassen sich diverse Stellen und Projekte mit der Prävention und Bekämpfung des missbräuchlichen und schädlichen Gebrauchs von IKT. Zu nennen sind einerseits die Aktivitäten und Massnahmen des Bundesamts für Polizei fedpol im Bereich Cyberkriminalität (Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBik) und andererseits die Aktivitäten und Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene im Bereich Jugendschutz und Jugendmedienschutz, welche auf den Schutz vor Cyber-Mobbing, -Bullying, -Grooming, -Sexting und den kompetenten Umgang von Kindern- und Jugendlichen mit den neuen IKT und Social Media abzielen.

⁹² Neben Informationsplattformen von NGOs (z.B. das SRC oder Online-Plattform des US-amerikanischen National Network to End Domestic Violence, techsafety.org) gibt es auch kostenpflichtige Anbieter von Sicherheitslösungen (z.B. die Firma DMCA, www.dmca.com → Support → Knowledge Base → Cyberstalking or Cyberharassment Survival Guide).

⁹³ «Cyberstalking und Trackingsysteme: Das müssen Sie wissen», 11. Nov. 2016, www.skppsc.ch → Suchbegriff «Tracking».

11.3 Zwischenfazit

- Fachleute sehen sich zunehmend mit Cyber-Stalking bzw. Stalking mit elektronischen Mitteln konfrontiert und sind sich über den Handlungsbedarf einig. Herausfordernd ist, dass sich verschiedene Problemfelder überlagern (Stalking, Cyberkriminalität und der Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet, grenzübergreifende Fälle), die bereits in sich genommen von vielen Herausforderungen geprägt sind.
- Konkrete Massnahmen und Empfehlungen zur Bekämpfung von Cyber-Stalking gibt es in der Fachliteratur kaum. Übergeordnete Handlungsansätze betreffen rechtliche Massnahmen (Erweiterung der strafrechtlichen Bestimmungen), Sensibilisierung und Kompetenzaufbau bei Fachpersonen sowie Prävention im Sinne der Vermittlung von Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche.
- Fachinformationen zum Thema Cyber-Stalking sind erst spärlich vorhanden. Dem Bedarf an Fortbildungsmöglichkeiten und/oder einer zentralen Stelle, welche das Wissen zu Cyber-Stalking und relevanten IKT-Technologien und -Anwendungen bündelt, steht zurzeit noch kein entsprechendes Angebot gegenüber.

12 Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

Mit Fällen von Stalking sind Fachpersonen aus verschiedenen relevanten Bereichen – Polizei und Staatsanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutz, Justiz, Opferhilfe, Psycholog/innen und Therapeut/innen – direkt oder indirekt befasst. Damit sie ihre Rolle bei der wirkungsvollen Bekämpfung von Stalking wahrnehmen können, müssen sie für das Thema sensibilisiert sein und über das nötige Wissen verfügen.

12.1 Massnahmen in der Schweiz

In der Schweiz wurden verschiedene Massnahmen im Bereich der **Information und Schulung der Polizei** umgesetzt:

Die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) hat 2014 Informations- und Schulungsmaterialien zum Thema erarbeitet: «**Stalking – Information und Tipps für Angehörige der Polizei**» (SPK 2014). In einzelnen Kantonen wurde das Thema Stalking daraufhin in **internen Weiterbildungsveranstaltungen** aufgegriffen, teils unter Einbezug weiterer Akteure (Opferhilfe, Koordinationsstelle häusliche Gewalt).

Bei der Polizei sind die Themen häusliche Gewalt und in diesem Zusammenhang auch **Trennungsgewalt und Stalking** seit längerem schweizweit in die **polizeiliche Grundausbildung** integriert. Im Bereich häusliche Gewalt gibt es in verschiedenen Polizeicorps **interne Weiterbildungen**, die Stalking in diesem Kontext allenfalls ebenfalls thematisieren.

Das Schweizerische Polizeiinstitut bietet seit Januar 2017 ausserdem erstmals eine viertägige **Weiterbildung zu Bedrohungsmanagement** an, die auch auf die Stalking-Problematik eingeht. Thema sind u.a. die rechtlichen Grundlagen für den Informationsaustausch und die Diskussion von konkreten Praxisfällen. Die Weiterbildung wird ab 2018 auch in französischer Sprache angeboten. Entsprechende interne Schulungen wurden auch in verschiedenen kantonalen und städtischen Polizeicorps durchgeführt, die ein kantonales oder polizeiinternes Bedrohungsmanagement eingeführt haben.

In verschiedenen Polizeicorps stehen den Polizeikräften **ausführlichere interne Informationen und Arbeitshilfen zu Stalking** zur Verfügung. Die Kantonspolizei Luzern hat umfassende Informationen zum Thema Stalking im Behelf Kriminalpolizei aufgenommen (Nr. 4.15 Stalking, inkl. Vorlage Stalking Tagebuch im Anhang), die Polizei Neuenburg hat im vergangenen Jahr ebenfalls ausführliche Informationsgrundlagen zu Stalking erarbeitet. Bereits seit längerem befasst man sich bei der Stadtpolizei Zürich und

der Stadtpolizei Winterthur spezifisch mit Stalking. Bei der Kantonspolizei Bern gibt es seit 2011 eine freiwillige Weiterbildung «Stalking», in der ein entsprechendes Informationsblatt abgegeben wird.

Weitere wichtige Akteure sind die **Fachpersonen aus dem Bereich der Opferhilfe**:

Das Thema Stalking ist grundsätzlich integriert in die **Fachausbildung Opferhilfeberatung**. Die vom Bund subventionierten Fachkurse Opferhilfe an den Fachhochschulen für Sozialarbeit in der Deutschschweiz und in der Westschweiz vermitteln die ganze Bandbreite des Wissens über das Opferhilfegesetz. Integriert ist auch das Thema Stalking, mit Schwerpunkt auf häuslicher Gewalt. Der Kurs ist jedoch nicht in allen Opferhilfestellen für die Mitarbeitenden obligatorisch. In einzelnen Opferhilfestellen haben Mitarbeitende **Weiterbildungen zu Stalking in Deutschland** besucht, vereinzelt wurden auch **interne Weiterbildungen** zum Umgang mit Stalking durchgeführt. Ebenfalls genutzt werden die von der Fachstelle häusliche Gewalt des EBG erarbeiteten Grundlagen zu Stalking.

Ansonsten gibt es in der Schweiz keine **Weiterbildungsangebote zu Stalking** oder zu besonderen Aspekten von Stalking (Cyber-Stalking, Umgang mit Stalking im Rahmen von Eheschutz- oder allgemein zivilrechtlichen Verfahren, im Rahmen von Therapiebeziehungen etc.).

12.2 Massnahmen im Ausland

Die auf internationaler Ebene dokumentierten Anstrengungen zur Information, Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen zu Stalking stehen teilweise in engem Zusammenhang mit der Einführung oder Anpassung von entsprechenden Rechtsgrundlagen. Dabei wurden insbesondere zuhanden der Strafverfolgungsbehörden entsprechende Angebote geschaffen.⁹⁴ Im Folgenden interessieren breiter ausgerichtete Massnahmen zur Vermittlung von Fachwissen und Handlungskompetenz an Fachpersonen.

Die Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen bilden einen wichtigen Teil der Aktivitäten der beschriebenen nationalen **Kompetenzzentren für Stalking**, darunter das in Kapitel 5.2 portraitierte US-amerikanische **National Stalking Resource Center (SRC)**. Für Fachpersonen sind auf dessen Website⁹⁵ Guidelines und Empfehlungen zum Umgang mit Stalking publiziert. Darüber hinaus bringt das SRC sein Know-how an Fachkongressen ein oder kann für Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen gebucht werden. Gewisse Weiterbildungsinhalte sind ausserdem als Webinar zugänglich. Derzeit werden Schulungsmodule zu folgenden Themen angeboten: Prävalenz, Letalität und Folgen von Stalking; Stalking und Intimpartnergewalt; Stalking und Sexualdelikte; Stalking durch Technologie; Stalking auf dem Campus; Teenager und Stalking; Stalking-Gesetze analysieren: Ermittlungen bei Stalking; Strafrechtliche Verfolgung von Stalking; Überwachung von Stalker/innen auf Bewährung; Threat Assessment; Sicherheitsplanung; Arbeit mit Stalking-Opfern; «Collaborative Community Responses».

⁹⁴ In Kanada und England können sich die Strafverfolgungsbehörden seit längerem an Handbüchern und Leitlinien orientieren, welche u.a. die Phänomenologie und Verbreitung von Stalking, die Gesetzeslage, die Fallbearbeitung sowie die behörden- und institutionsübergreifende Zusammenarbeit beschreiben. Das kanadische «Handbook for Police and Crown Prosecutors on Criminal Harassment» erschien erstmals 1999, seither wurde es zweimal überarbeitet (DJC 2012). Entsprechende Guidelines gibt es auch in England (zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft siehe ACPO/CPS 2014; Guidelines für die Staatsanwaltschaft (Crown Prosecution) sind unter www.cps.gov.uk → Prosecution Policy and Guidance → Legal Guidance → Stalking and Harassment abrufbar). Das College of Policing arbeitet ausserdem an Handlungsleitlinien, in denen auch Empfehlungen zur Frühintervention bei Stalking-Fällen unter der Schwelle zur Strafbarkeit aufgenommen werden sollen (Home Office 2015). Über die Guidelines hinaus wurden im Zusammenhang mit dem neuen Protection of Freedoms Act (2012) Fortbildungsmodule für Polizei und Staatsanwaltschaft geschaffen, die von über 68'000 Polizist/innen und 1'600 Staatsanwält/innen besucht worden sind (Home Office 2015).

⁹⁵ www.victimsofcrime.org → Our Programs → Stalking Resource Center → Resources → For Practitioners.

Oftmals sind es auch **Träger von Beratungsangeboten**, die ebenfalls in der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen aktiv sind, wie bspw. die Suzy Lamplugh Stiftung, die in Grossbritannien die nationale Stalking-Helpline betreibt (vgl. Kapitel 6.2).⁹⁶

Die britische NGO Paladin («National Stalking Advocacy Service») hat einen an der Universität Brighton akkreditierten Lehrgang für Stalking-Berater/innen entwickelt, sogenannte «**Independent Stalking Advocacy Caseworkers**». Diese sollen eng mit Polizei, Bewährungshilfe, lokalen Behörden und Beratungsstellen sowie der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten, um Stalking-Opfer zu schützen und eine Beendigung des Stalkings zu bewirken.⁹⁷

Im deutschsprachigen Raum wird dem Weiterbildungsbedarf im Zusammenhang mit Stalking vor allem durch das **Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement (I:P:Bm)** in Darmstadt unter der Leitung von Dr. Jens Hoffman begegnet (www.i-p-bm.com). Das Institut entwickelt und vermittelt Präventionskonzepte und Fallmanagementstrategien, installiert Bedrohungsmanagement in Behörden, Unternehmen und Hochschulen und bildet Präventions-, Krisen- und Bedrohungsmanager/innen aus. Angeboten werden auch verschiedene zweitägige **Seminare zu Stalking und Partnergewalt**.⁹⁸ Neben dem Grundlagenseminar «Stalking – Umgang und Beratung» gibt es Seminare zu folgenden spezifischen Themen: Gewaltvorhersage und Fallmanagement bei Stalking; Tötungsdelikte und schwere Gewalt durch Intimpartner; Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt; Partnergewalt und Stalking – Vertrauens- und Sicherheitsberatung; Psychotherapeutische Unterstützung und Beratung von Stalking-Opfern; Therapie und Täterarbeit mit Stalkern. Das Darmstädter Institut bietet seit Oktober 2010 ausserdem eine Zertifizierung **Präventionsmanager Stalking und Intimpartnergewalt** an (Besuch von drei Seminaren). Präventionsmanager/innen verfügen über aktuelles Fachwissen zur Prävention schwerer Gewalt durch (ehemalige) Intimpartner und zur Psychologie der Täterschaft, beherrschen Instrumente der Risikoeinschätzung, können Bedrohungsanalysen erstellen, Risikofaktoren erkennen und individuelle Fallmanagementstrategien erarbeiten.⁹⁹ Aus der Schweiz haben bisher acht Fachpersonen aus den Bereichen Kriminalprävention, Strafverfolgung und Opferhilfe das Zertifikat erlangt (Stand November 2016).

Einen Beitrag zum Aufbau des Fachwissens leisten ausserdem **internationale Netzwerke**: Im Bereich Bedrohungsanalyse führt die Association of European Threat Assessment Professionals (AETAP) jährliche Konferenzen sowie regionale Workshops durch, darunter auch zu Risikoeinschätzung bei Stalking. Die Jahreskonferenz hat bisher zweimal (2008 und 2015) auch in der Schweiz stattgefunden.¹⁰⁰

12.3 Zwischenfazit

■ Massnahmen zur Information, Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen zu Stalking beschränken sich in der Schweiz bisher mehrheitlich auf Fachpersonen der Polizei und der Opferhilfe. Wichtige Impulse wurden mit den Fachinformationen gesetzt, die auf nationaler Ebene erarbeitet wurden (Schweizerische Kriminalprävention, Fachstelle häusliche Gewalt des EBG). Weiter wird das Thema, mit Schwerpunkt auf häusliche Gewalt und Trennungsgewalt, auch in der polizeilichen Grundbildung und der Fachausbildung Opferhilfe angesprochen. Vereinzelt stehen in Polizeicorps ausführlichere interne Informationen und Arbeitshilfen zu Stalking zur Verfügung oder wurden interne Weiterbildungen organisiert. Eben-

⁹⁶ Zu Angeboten und Aktivitäten siehe www.suzylamplugh.org → Training sowie Suzy Lamplugh Trust (2016).

⁹⁷ Siehe paladinservice.co.uk → Training → ISAC Accredited Training.

⁹⁸ Zum Seminarangebot siehe die Website: www.i-p-bm.com → Seminare.

⁹⁹ Zu den Zertifizierungen siehe die Website: www.i-p-bm.com → Zertifikate.

¹⁰⁰ Im Exekutivboard sind u.a. Andrea Wechlin, Leiterin Koordination Bedrohungsmanagement des Kantons Luzern, und Jens Hoffman, Leiter des Instituts Psychologie und Bedrohungsmanagement (I:P:Bm) vertreten. Website: www.aetap.eu.

falls haben auch einzelne Opferhilfestellen Informationsgrundlagen erarbeitet und sich intern weitergebildet. In einer Mehrheit der Organisationen ist dies jedoch nicht der Fall.

■ Das Fehlen von spezifischen Weiterbildungsangeboten für Strafverfolgungsbehörden, Opferhilfestellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Gerichten und weiteren mit Stalking-Fällen befassten Akteuren wurde von verschiedenen Stellen angesprochen. Teilweise kann auf das in Deutschland bestehende Weiterbildungsangebot zu Stalking zurückgegriffen werden. Im Ausland sind die dort bestehenden Kompetenzzentren zu Stalking, aber auch NGOs im Bereich der Information und Weiterbildung von Fachpersonen aktiv. Zu erwähnen sind auch Fachliteratur und Praxisleitfaden aus dem Ausland, die jedoch nur teilweise in deutscher oder französischer Sprache zur Verfügung stehen.

13 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Ein wirksames Vorgehen gegen Stalking setzt voraus, dass die Opfer ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und das Thema als Problem wahrgenommen wird. Der Information der Opfer kommt im Falle von Stalking eine besondere Bedeutung zu: Einerseits ist in vielen Fällen die Vermittlung von Verhaltensempfehlungen und deren Einhaltung durch die Opfer bereits ein wirksames Mittel, das Stalking zu unterbinden. Andererseits ist Stalking in bestimmten Fällen ein Risikofaktor für schwere Gewalt, weshalb es wichtig ist, dass die Opfer frühzeitig Hilfe suchen. Neben der Information der Opfer werden Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen im Stalking-Bericht des Europarats (Council of Europe 2013) als wesentlicher Grundpfeiler einer wirksamen Stalking-Bekämpfung betrachtet. Falsche Vorstellungen über Stalking (z.B. dass davon hauptsächlich Prominente betroffen sind, oder dass es sich um etwas Harmloses handelt) können verhindern, dass Betroffene sich frühzeitig Unterstützung suchen. Dies ist umso gravierender, als eine möglichst frühzeitige Intervention als wesentlicher Erfolgsfaktor in der Unterbindung von Stalking gilt.

13.1 Massnahmen in der Schweiz

Auf **nationaler Ebene** gab es in der Schweiz bisher **keine Kampagnen zu Stalking**, das Thema wurde jedoch von Opferhilfestellen auf kantonaler Ebene aufgegriffen. Anlässlich der jährlichen Aktionstage «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» haben drei Opferhilfestellen im Kanton Zürich 2014 eine grössere Kampagne zum Thema Stalking lanciert. Im Zentrum stand der Slogan: «Auch an Nettigkeiten kann etwas faul sein – wehren Sie sich gegen Stalking!». Illustriert mit einer roten Rose wurde der Slogan auf verschiedenen Online-Plattformen aufgeschaltet, gemeinsam mit Informationen zum Thema Stalking. Eine weitere Opferberatungsstelle hat dem Thema «Stalking» im Kontext von häuslicher Gewalt bereits 2008 einen Schwerpunkt im Jahresbericht gewidmet.

Verschiedene Akteure auf nationaler, kantonaler oder städtischer Ebene haben **Informationsmaterialien und Broschüren zu Stalking** erarbeitet. Der **Fachbereich Häusliche Gewalt** des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) stellt Informationsblätter zu Stalking und zu Trennungsgewalt bereit, die von verschiedenen kantonalen Opferhilfestellen und Frauenhäusern als hilfreiches Arbeitsinstrument geschätzt werden.¹⁰¹ Verschiedene **Opferhilfestellen** haben die Informationsblätter des EBG auf ihrer Website verlinkt oder als PDF aufgeschaltet.¹⁰² Viele Opferhilfestellen stellen auf ihrer Homepage – mehr oder weniger umfangreiche – Informationen zum Thema Stalking bereit (bspw. Definitionen, Hintergründen, Folgen, rechtliche Möglichkeiten, Unterstützungsmöglichkeiten). Diese sind teilweise eher allgemein gehalten, teilweise sind dort die Verhaltensempfehlungen für Stalking-Opfer konkret aufge-

¹⁰¹ Alle Informationsblätter sind abrufbar auf www.ebg.admin.ch → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.

¹⁰² Betreffend das Aufschalten als PDF der Hinweis: Die Informationen des EBG werden laufend aktualisiert, auf den Websites der Fachstellen finden daher teilweise nicht mehr aktuelle Versionen.

führt. Die **Schweizerische Kriminalprävention (SKP)** hat 2014 die Broschüre «Stalking – Grenzen setzen» erarbeitet, die von Opferhilfestellen sowie der Polizei ebenfalls geschätzt wird und teilweise auf der Website dieser Stellen zur Verfügung gestellt wird bzw. an Opfer abgegeben wird. Auf der Website der SKP findet sich neben der Broschüre weitere Informationen zum Thema Stalking. Daneben gibt es bei der kantonalen oder städtischen **Polizei** vereinzelt eigene Merkblätter und Broschüren zu Stalking; besonders umfassende Informationen wurden von der Stadtpolizei Zürich erarbeitet. Informationen für Stalking-Opfer finden sich teilweise auf der Website der Polizei.

Informationsmaterialien zum Thema Stalking (publizierte Dokumente)

Informationsblatt 7 «Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt», November 2015 (aktuell in Überarbeitung), Hrsg.: EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

Broschüre «Stalking: Grenzen setzen! Informationen für Betroffene», März 2014, Hrsg. SKP Schweizerische Kriminalprävention

Broschüre «Cyber-Stalking», aktualisiert Februar 2016, Hrsg. Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern

Flyer «Stalking», o.J., Hrsg. Kantonspolizei Appenzell Ausserrhodon

Flyer «Stalking. Grenzen setzen», 2014 (Text: Stadtpolizei Winterthur, © Kantonspolizei Zürich 2014), Hrsg. Kantonspolizei Thurgau

Flyer «Stalking. Grenzen setzen», 2014, Hrsg. Stadtpolizei Winterthur

Merkblatt «Stalking – Ohne Gewalt leben. Sie haben ein Recht darauf», aktualisiert Juli 2016, Hrsg. Stadtpolizei Zürich

Merkblatt «Stalking – Rechtsweg», Juli 2016, Hrsg. Stadtpolizei Zürich

Merkblatt «Stalking – Kontaktaufnahme Polizei», Juli 2016, Hrsg. Stadtpolizei Zürich

Merkblatt «Stalking – Fallbeispiele», Juli 2016, Hrsg. Stadtpolizei Zürich

Merkblatt für Betroffene «Stalking – Bedroht, belästigt, verfolgt», 2015, Hrsg. Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Kanton Basel-Landschaft (in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe beider Basel und der Polizei Basel-Landschaft)

Merkblatt für Opfer von Stalking, o.J., Hrsg. Opferberatungsstelle Kanton Luzern

Merkblatt für Betroffene «Stalking», o.J., Hrsg. Fachstelle für Gewaltbetroffene Kanton Schaffhausen

13.2 Massnahmen im Ausland

Vergleichbar mit der jährlichen Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» in der Schweiz gibt es im Ausland Beispiele von **regelmässigen Aufklärungskampagnen zu Stalking**. In den USA und in Grossbritannien werden seit einigen Jahren regelmässige Kampagnen durchgeführt, um die Bevölkerung über Stalking zu informieren. Ziel ist es, das Problembewusstsein zu wecken (worum es geht, welche ernsthaften Folgen Stalking für Betroffene haben können) und falsche Vorstellungen über Stalking auszuräumen, aber auch aufzuzeigen, was man selber gegen Stalking tun kann und welche Unterstützungsmöglichkei-

ten Betroffenen zur Verfügung stehen. Die nationalen Aktionstage bzw. Aktionswochen in UK¹⁰³ und der US-amerikanische «Stalking Awareness Month» (☞ untenstehendes **Portrait**) werden vonseiten der Regierung unterstützt, die Federführung liegt jedoch bei NGOs, welche die thematischen Schwerpunkte und Slogans der Kampagne festlegen sowie Werbe- und Informationsmaterialien erarbeiten. Konkrete Aktivitäten werden auf lokaler und regionaler Ebene konzipiert und umgesetzt.

Portrait: Information- und Öffentlichkeitsarbeit des National Stalking Resource Center (SRC USA)

Seit 2004 findet in den USA jeweils im Januar der «Stalking Awareness Month» statt. Der Kampagne vorausgegangen waren Anhörungen und Vorstösse im Kongress, wo nach der Ermordung einer Frau durch ihren Stalker Massnahmen zur Verbesserung der Stalking-Bekämpfung durch die Strafverfolgungsbehörden diskutiert wurden. Im Juli 2003 verabschiedete der Kongress eine Resolution zur Unterstützung eines Stalking Awareness Month. Im Kontext dieser ersten Lobbying- und Sensibilisierungskampagne wurden u.a. TV-Programme über Stalking und Erfahrungen von Betroffenen gesendet und ein Schulungs-Video für Polizeibeamt/innen produziert («Stalking: Real Fear, Real Crime»).

2011 erhielt die Kampagne erstmals offizielle Unterstützung durch das Weisse Haus.¹⁰⁴

Seit 2009 hat der Stalking Awareness Month eine eigene Website sowie eine Facebook- und Twitter-Präsenz, wo Kampagnen- und Informationsmaterialien zugänglich gemacht werden.

www.stalkingawarenessmonth.org

Eine Übersicht zu konkreten Aktivitäten auf nationaler und regionaler Ebene ist auf der Website des Stalking Resource Centers zugänglich. Beispiele sind Podiumsdiskussionen, Gratis-Weiterbildungsangebote oder Twitter-Kampagnen von Campus-Polizeidiensten.

Website: www.victimsofcrime.org → Our Programs → Stalking Resource Center → Resources → National Stalking Awareness Month

13.3 Zwischenfazit

■ Das Vermitteln von Verhaltensregeln an die Stalking-Opfer ist eine zentrale Massnahme, die vielen Fällen bereits wirksam ist, Stalking zu unterbinden. Ein wichtiges Hilfsmittel sind dabei öffentlich zugängliche Merkblätter oder Broschüren, die auch in der Beratung eingesetzt oder abgegeben werden können. Entsprechende Informationsmaterialien (eigene oder andere) sind bei Opferhilfestellen und der Polizei jedoch nicht überall vorhanden. Bei den meisten Opferhilfestellen finden sich auf der Webseite Informationen zu Stalking, mehrheitlich jedoch eher genereller Natur. Auch die Polizei informiert auf ihren Webseiten teilweise über Formen und Handlungsmöglichkeiten bei Stalking, vereinzelt werden ausführlichere Informationen bereitgestellt.

■ Sensibilisierung und die Bekämpfung der Bagatellisierung von Stalking in der Öffentlichkeit begünstigen, dass Opfer frühzeitig die erforderliche Hilfe suchen. In einzelnen Kantonen haben Opferhilfestellen gezielte Medienarbeit betrieben oder Kampagnen zu Stalking lanciert. In anderen Ländern sind, neben Opferhilfestellen, die Netzwerke und Kompetenzzentren für Stalking in diesem Bereich aktiv.

¹⁰³ In England eine Aktionswoche (www.suzylamplugh.org → Campaigns & Research → Stalking), in Schottland ein nationaler Aktionstag jeweils am 18. April (www.actionagainststalking.org → What's Going On → Events).

¹⁰⁴ Der ehemalige Präsident Obama hat zu jeder Kampagne eine Erklärung veröffentlicht, in denen das Engagement der Regierung in der Stalking-Bekämpfung bekräftigt und konkrete Massnahmen auf nationaler Ebene dargelegt werden. Siehe z.B. Presidential Proclamation – National Stalking Awareness Month 2016, 31.12.2015.

Teil III: Synthese und Schlussfolgerungen

In diesem Teil des Berichts werden Vorgehen, Grundlagen und Erkenntnisse der Untersuchung zusammengefasst (Kapitel 14) und Schlussfolgerungen daraus gezogen (Kapitel 15).

14 Vorgehen und wichtigste Ergebnisse

14.1 Zur vorliegenden Untersuchung

Der Forschungsbericht dient dem EBG als Grundlage für die Erstellung des Bundesratsberichts in Beantwortung des Postulats von Nationalrätin Yvonne Feri 14.4204 «Massnahmen gegen Stalking in der Schweiz verbessern». Im Einklang mit dem Anliegen des Postulats ist der Bundesrat der Ansicht, dass es neben gesetzgeberischen Massnahmen weitere Massnahmen zur Unterstützung der Betroffenen und der Inverantwortnahme von Stalker/innen braucht.

Die durchgeführte Untersuchung soll in der Schweiz und im Ausland bestehende Massnahmen im Kampf gegen Stalking zusammenstellen, ausgewählte Massnahmen näher beschreiben und aufzeigen, welche Massnahmen in der Schweiz breitere Anwendung finden sollten. Die systematische Zusammenstellung der bestehenden Massnahmen kann auch Hinweise auf Lücken und Handlungsbedarf geben.

Die Untersuchung berücksichtigt alle relevanten **Formen von Stalking**, das heisst einerseits (1a) Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sowie (1b) Stalking in anderen Beziehungskonstellationen und andererseits (2a) Stalking mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen sowie (2b) sogenannt «weiches» Stalking, das in der Regel strafrechtlich nicht erfasst werden kann, für die Opfer aber ebenfalls Beeinträchtigungen in der Lebensführung zur Folge haben kann.

14.2 Zahlen und Fakten zu Stalking

■ Im englischsprachigen Raum wird Stalking seit den 1990er Jahren als soziales, kriminologisches und wissenschaftliches Phänomen diskutiert, analysiert und in epidemiologischen Studien untersucht. Ähnliche Entwicklungen sind auch in Deutschland und anderen europäischen Ländern zu beobachten, hingegen steht die Schweiz diesbezüglich erst am Anfang. Bislang fehlen breit angelegte Studien zu Ausmass und Auswirkungen von Stalking in der Schweiz.

■ Basierend auf epidemiologischen Studien aus vergleichbaren Ländern kann davon ausgegangen werden, dass in der Allgemeinbevölkerung rund 15–18% der Frauen und 4–6% der Männer in ihrem Leben schon einmal von Stalking betroffen waren. Jährlich dürften rund 2–4% der Frauen und 1–2% der Männer von Stalking betroffen sein.

■ Die Stalking-Forschung zeigt, dass der Anteil männlicher Täter mit 63–85% insgesamt überwiegt. Aus den epidemiologischen Untersuchungen geht weiter hervor, dass der Stalker oder die Stalkerin meist eine dem Opfer bekannte Person ist. In bis zur Hälfte der Fälle handelt es sich um den oder die Ex-Partner/in, wobei diese Konstellation bei weiblichen Betroffenen häufiger ist als bei männlichen Stalking-Opfern. Ein bedeutender Anteil der Stalker/innen ist dem Opfer aus anderen Kontexten bekannt (Freundes- und Bekanntenkreis, Verwandtschaft, Arbeitsbeziehung, Nachbarschaft etc.).

■ Stalking kann grundsätzlich Frauen und Männer jeder Altersstufe und sozialer Schicht betreffen; Studien zeigen jedoch übereinstimmend, dass es sich bei den Opfern mit deutlicher Mehrheit um Frauen handelt. Stalking bedeutet für viele Betroffene eine lang andauernde, chronische Stresssituation, die sich über mehrere Monate oder gar Jahre erstreckt. In rund einem Drittel aller Stalking-Fälle sind Gewaltdrohungen oder Tötlichkeiten Bestandteil des Stalking-Verhaltens. Dieses Risiko ist in Fällen von Ex-

Partner/innen-Stalking erhöht, insbesondere dann, wenn die Beziehung bereits vor der Beendigung gewaltgeprägt war und/oder gemeinsame Kinder vorhanden sind.

14.3 Handlungsfelder

Der Bericht differenziert vier Handlungsfelder, die sich hinsichtlich der Dynamik des Stalkings, der rechtlichen Rahmenbedingungen und damit der Handlungsmöglichkeiten sowie bezüglich der institutionellen Strukturen und Zuständigkeiten unterscheiden. Zugrundeliegende Kriterien sind einerseits die **Stalking-Konstellation** – Stalking im Kontext von häuslicher Gewalt oder Stalking in anderen Beziehungskonstellationen –, andererseits die **strafrechtlichen Relevanz**, d.h. Stalking mit strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen versus sogenannt «weiches» Stalking, das strafrechtlich in der Regel nicht erfasst werden kann.

Bei Stalking im Kontext von häuslicher Gewalt sind die Zuständigkeiten klar und die Massnahmen grundsätzlich in die bestehenden Strukturen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt integriert. In anderen Beziehungskonstellationen kommen die allgemeinen Strafverfolgungs- und Opferhilfestrukturen zum Tragen – vorausgesetzt, es handelt sich um Fälle, in denen die Stalking-Verhaltensweisen strafrechtlich relevant sind bzw. die Betroffenen als Opfer im Sinne des OHG qualifizieren. Opfer von sogenannt «weichem» Stalking können auf zivilrechtlichem Weg Schutzmassnahmen beantragen, drohen aber durch das Unterstützungsnetz zu fallen, da die Strafverfolgungs- und Opferhilfestrukturen auf die Opfer von Straftaten ausgerichtet sind.

14.4 Massnahmen gegen Stalking

In der Fach- und Forschungsliteratur besteht Einigkeit, dass koordinierte Massnahmen über verschiedene Bereiche hinweg erforderlich sind, um Stalking zu verhindern und Opfer von Stalking zu schützen. Die im In- und Ausland bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking können acht Bereichen zugeordnet werden, die im Folgenden näher beschrieben werden.

Rechtlicher Kontext

In der **Schweiz** gibt es für Stalking keinen eigenen Straftatbestand; es können lediglich einzelne Stalking-Handlungen geahndet werden. Auch der Zugang zu Beratung und Unterstützung nach Opferhilfegesetz ist an die strafrechtliche Relevanz der Stalking-Handlungen gebunden, wobei nur Straftaten einen Anspruch auf umfassende Opferhilfe begründen, welche die Betroffenen unmittelbar in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigen. In bestimmten Fällen können polizeiliche oder zivilrechtliche Schutzmassnahmen (gemäss StPO bzw. ZGB) zur Anwendung kommen.

In einzelnen **Kantonen** wurden gesetzgeberische Massnahmen im Bereich von Gewaltprävention und Gewaltschutz («vorausschauende Polizeiarbeit») sowie der polizeirechtlichen Schutzmassnahmen bei Stalking ergriffen.

Zahlreiche **westliche Länder** haben nebst zivilrechtlichen Schutzmassnahmen für Stalking-Betroffene auch spezifische Stalking-Artikel im Strafrecht, welche das Phänomen definieren.

Die Recherche zu bestehenden Massnahmen auf internationaler Ebene und die Forschungsliteratur legen nahe, dass ein spezifischer Straftatbestand, unabhängig von seiner Justiziabilität und neben seiner symbolischen Wirkung, die Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Massnahmen und Angebote zur Unterstützung von Opfern und zur Inverantwortungnahme von Tatpersonen befördert.

Koordinationsstrukturen / Kooperationsmodelle

In der Schweiz gibt es keine eigens für die **Koordination oder Förderung von Massnahmen gegen Stalking** zuständigen Strukturen. Wie in den meisten andern Ländern sind es die bestehenden Strukturen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt sowie der Gewalt- und Kriminalprävention, die sich aus der jeweiligen Perspektive mit der Stalking-Problematik befassen. Bei den auf den unterschiedlichen Ebenen bestehenden Fachstellen, Konferenzen, Runden Tischen etc. zu häuslicher Gewalt ist Trennungsgewalt schon länger ein Thema; teilweise findet dort auch eine gezielte Auseinandersetzung mit Stalking als eigene Form von Trennungsgewalt statt. Über den Bereich häuslicher Gewalt hinaus waren es in Vergangenheit vor allem einzelne Polizeicorps und deren Fachstellen, die das Thema aufgegriffen haben und aktiv geworden sind, später auch die Schweizerische Kriminalprävention auf nationaler Ebene. Für Stalking-Fälle, denen andere Beziehungskonstellationen zugrunde liegen (Arbeitskolleg/innen, Bekannte, Klient/innen etc.) fehlen Koordinations- und Kooperationsstrukturen jedoch weitgehend. Eine Ausnahme sind die Projekte und Strukturen des kantonalen Bedrohungsmanagements, die sich vielerorts noch im Aufbau befinden.

In der Fachliteratur besteht Einigkeit, dass ein wirksamer Opferschutz im Einzelfall ein koordiniertes, institutions- und fachübergreifendes Vorgehen erfordert, insbesondere bei risikobehafteten Stalking-Konstellationen wie Trennungs-Stalking oder rachesuchendem Stalking. Die auf kantonaler (teilweise auch städtischer) Ebene bestehenden **Kooperationsstrukturen und Interventionsmodelle** bei häuslicher Gewalt greifen (bis ein Jahr nach der Trennung) auch bei Trennungsgewalt und damit grundsätzlich auch bei Ex-Partner/innen-Stalking, wobei Stalking selten explizit erfasst wird. Weiter wurden und werden in verschiedenen Kantonen im Rahmen eines kantonsweiten Bedrohungsmanagements entsprechende Kooperationsstrukturen geschaffen. Die bereits bestehenden oder weiter fortgeschrittenen Modelle nehmen dabei die Stalking-Problematik gezielt in den Blick. Auch auf internationaler Ebene haben sich – teils vor dem Hintergrund strafrechtlicher Stalking-Bestimmungen – feste Kooperationsstrukturen für den Umgang mit Stalking-Fällen etabliert, etwa in Form von spezialisierten **Ansprechpersonen bei Strafverfolgungsbehörden**. In einigen Ländern gibt es auch Beispiele von **spezialisierten Fachstellen**. In der Schweiz gibt es keine singulären Zuständigkeiten für Stalking-Fälle. Vielmehr gibt es teilweise polizeiliche Fachstellen für häusliche Gewalt sowie neuerdings Fachstellen für Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement, die ebenfalls mit Stalking-Fällen befasst sind.

Eine breitere gesellschaftliche und auch fachliche Auseinandersetzung mit Stalking hat in der Schweiz bislang nicht stattgefunden, auch wenn Polizei und Staatsanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Opferhilfestellen oder Psycholog/innen in ihrer Arbeit regelmässig mit Fällen von Stalking konfrontiert sind. Auf kantonaler Ebene wurde bei einzelnen Organisationen fachliches Know-how aufgebaut, bspw. den Fachstellen einzelner Polizeicorps und in verschiedenen Opferhilfestellen. Auf nationaler Ebene haben der Fachbereich häusliche Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) das Thema aufgenommen und Wissens- und Informationsgrundlagen erarbeitet. Eine zentrale Stelle, welche das Wissen zu Stalking bündelt und den Wissens- und Kompetenzaufbau der verschiedenen Akteure im Umgang mit Stalking fördert, fehlt indes. Verschiedene Beispiele und Modelle von **Kompetenzzentren zu Stalking** gibt es im Ausland. Diese sind neben der Information und Dokumentation, der Erarbeitung von Konzepten und Arbeitsinstrumenten, der Förderung oder Durchführung von Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen in der Regel auch in der Öffentlichkeitsarbeit aktiv.

Unterstützung von Stalking-Opfern

In der Stalking-Forschung besteht Konsens, was in der Beratung von Opfern wichtig ist: Vermittlung von Verhaltensregeln, Unterstützung diese einzuhalten, Risikoeinschätzung und gegebenenfalls Sicherheitsplanung sowie psychosoziale oder therapeutische Unterstützung.

Eine wichtige Anlaufstelle für Stalking-Opfer sind in der Schweiz die **kantonalen Opferhilfestellen nach Opferhilfegesetz**. Die Unterstützung von Opfern von Straftaten gehört zu deren Auftrag, wobei die strafrechtliche Relevanz auch noch unklar sein kann und eine Anzeige nicht erforderlich ist. Die Opferhilfestellen sind auch Anlaufstelle für Opfer von Stalking ohne strafrechtlich relevante Handlungen (sogenannt «weiches» Stalking), wobei es in erster Linie um eine adäquate Erstberatung geht. Die Beratung von Stalking-Opfern ist grundsätzlich eingebettet in die allgemeinen Beratungskonzepte der Opferhilfestellen. Teilweise haben sich in den Opferhilfestellen (nicht verschriftlichte) Beratungsgrundsätze etabliert, in einzelnen Stellen gibt es interne Konzepte dazu. Einige Stellen verfügen auch über (eigene) Arbeitsinstrumente (z.B. Gesprächsleitfaden, Infobroschüre für Betroffene) für die Beratung von Stalking-Opfern, in der Mehrheit der Stellen sind solche laut eigenen Angaben jedoch nicht vorhanden. Neben den allgemeinen und teilweise auf häusliche Gewalt fokussierten OHG-Opferhilfestellen gibt es weitere von den Kantonen auf anderer Grundlage mitfinanzierte **Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Opfer von häuslicher Gewalt**, die sich um Opfer von Stalking bei Trennungsgewalt kümmern.

Seit 2010 gibt es mit der **Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern** das bisher einzige Beratungsangebot, das sich spezifisch an Stalking-Betroffene als Opferkategorie richtet. Die Fachstelle Stalking-Beratung bildet mit der Fachstelle häusliche Gewalt eine Organisationseinheit des städtischen Amts für Erwachsenen- und Kinderschutz. Das Angebot richtet sich an Stalking-Betroffene und Mitbetroffene aus der Stadt und Agglomeration Bern sowie aus dem übrigen Kanton Bern, beraten werden auch Institutionen und Fachpersonen. Das niederschwellige Angebot erreicht auch Opfer von sogenannt «weichem» Stalking, für welche die Zugangshürden zu einer OHG-Opferhilfestelle zu hoch sein können. In der grossen Mehrheit der Fälle kann den Opfern über die Vermittlung der Stalking-Verhaltensgrundsätze rasch wirksam geholfen werden, in den schwierigeren Fällen bietet die Fachstelle die nötige Begleitung. Weitergehende juristische, psychologische, soziale, medizinische und materielle Hilfe kann die Beratungsstelle im Gegensatz zu den OHG-Opferhilfestellen nicht anbieten.

Die Berner Fachstelle hat verschiedene Konzepte und Instrumente zur Stalking-Beratung (weiter-) entwickelt, die sich auch in anderen Kontexten bewähren können. So hat sie sich unter anderem an Grundlagen orientiert, die auf internationaler Ebene bestehen. Insbesondere wurde in Deutschland wurde ein wertvoller **Praxisleitfaden «Beratung und Therapie von Stalking-Opfern»** für Fachstellen und Fachpersonen entwickelt, der in verschiedene Kontexte übertragbar ist.

In den in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Ländern ist Stalking ein separater Straftatbestand und die Beratung von Stalking-Opfern damit grundsätzlich eingebettet in die entsprechenden Opferhilfestrukturen. Dies gilt auch für die verschiedenen Beispiele von **niederschweligen Helplines** für Opfer von Gewalt resp. häuslicher Gewalt. Einzig in England gibt es eine von nichtstaatlichen Organisationen getragene nationale Helpline ausschliesslich für Stalking-Opfer, allerdings nicht im Sinne eines 24-Stunden-Angebots.

Fokus «Mitbetroffene Kinder»

Direkt in Stalking-Handlungen hineingezogen werden Kinder vor allem in Fällen von Ex-Partner/innen-Stalking, indem sie als Informanten oder Nachrichtenübermittler missbraucht werden oder ihnen direkt nachgestellt wird. Auch indirekt können Kinder in mehrfacher Hinsicht von Stalking betroffen sein, etwa

indem sie die emotionale Belastung des gestalkten Elternteils mittragen, z.T. selber unter Angstzuständen zu leiden beginnen oder von bestimmten Aktivitäten und sozialen Kontakten ferngehalten werden.

Kinder, die auch nach der Trennung einem fortgesetzten elterlichen Konflikt ausgesetzt sind, haben ein erhöhtes Risiko für Beeinträchtigungen in ihrer Entwicklung und in ihrem psychischen Wohlbefinden. Aus der Forschung ist ausserdem bekannt, dass in Fällen von Ex-Partner/innen-Stalking gemeinsame Kinder nicht nur das Gewaltpotenzial deutlich erhöhen, sondern dass diese Kinder auch häufiger selber Gewalt erfahren. Ausstehende familiengerichtliche Entscheidungen in Sorgerechtsstreitigkeiten gelten als starker Risikofaktor für Eskalationen.

Als Massnahmenbereich steht bei Stalking-Fällen, in denen Kinder mitbetroffen sind, die Sensibilisierung und Information von involvierten Stellen im Vordergrund. Besonders für Sorgerechts- und Umgangsregelungen wären eine Sensibilität und ein Know-how zu den spezifischen Dynamiken von Stalking bei Gerichten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Jugendämtern, Anwält/innen etc. zentral, damit die Regelungen nicht zum Nachteil des gestalkten Elternteils und der Kinder geraten und damit wesentliche Anti-Stalking-Massnahmen wie eine möglichst weitgehende Begrenzung direkter Kontakte zwischen stalkenden und gestalkten Elternteilen umgesetzt werden können. Mit einem intensivierten Fachaustausch zwischen Behörden und Opferberatungsstellen könnte die wirksame Bekämpfung des Ex-Partner/innen-Stalkings als auch der Schutz der betroffenen Kinder angegangen werden.

In Deutschland sind schon verschiedene Fachtagungen zu diesem Themenbereich durchgeführt worden. Aus der Schweiz sind keine entsprechenden Aktivitäten bekannt; das Thema wird an der nationalen Konferenz des EBG im November 2017 erstmals breiter aufgegriffen.

Ansprache und Angebote für Stalker/innen

Aus Sicht der Stalking-Forschung müssen Massnahmen für einen nachhaltigen Opferschutz unabdingbar auch bei den Stalker/innen ansetzen. In vielen Fällen erweist sich die Ansprache der stalkenden Personen durch geeignete Fachpersonen und Instanzen bereits als wirksame Massnahme, in anderen Fällen sind weitere Interventions-, Beratungs- und Therapieangebote nötig, um das Stalking-Verhalten nachhaltig zu verändern.

Unter dem Begriff «**Gefährder/innen-Ansprache**» werden in Literatur und Praxis unterschiedliche Massnahmen diskutiert, die sich namentlich in Fällen von Stalking als wirksam erwiesen haben, das Stalking zu beenden und Gewalteskalationen zu verhindern: (1) Die Ansprache der stalkenden Person ist ein **Element der Beratung von Stalking-Opfern**; es geht primär darum, geeignete externe Autoritätspersonen für diese Aufgabe zu bestimmen. Bei der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern ist die Gefährder/innen-Ansprache Teil des Beratungskonzepts, vereinzelt gibt es dazu in den Opferhilfestellen Arbeitshilfen (Vorlage Anschreiben/Anmahnung Stalker/in). (2) Verschiedene Kantone haben den Handlungsspielraum ihrer Polizeicorps erweitert und die **Gefährder/innen-Ansprache als präventivpolizeiliches Instrument** eingeführt, flankiert durch die Erarbeitung von Informationen und Arbeitshilfen zu Vorgehen, Erfolgsfaktoren und Risiken des Instruments. Der Polizei wird ermöglicht, bereits bei so genannt «weichem» Stalking und im Vorfeld strafbarer Handlungen aktiv zu werden. Situative Gefährder/innen-Ansprachen dienen der primären Gefahrenabwehr und der Informationserfassung für das Folgehandeln. Standardisierte Gefährder/innen-Ansprachen kommen als Bestandteil des Fallmanagements bei Bedrohungslagen zur Anwendung. (3) Weiter kennen verschiedene Kantone Modelle der **proaktiven Ansprache von Gefährder/innen im Nachgang zu polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt**. Diese zielen darauf ab, die Gefährder/innen zu einer Beratung oder Therapie zu motivieren.

In der Stalking-Forschung werden **Beratungs- und Therapieangebote für Stalker/innen** als wichtiger Bestandteil des nachhaltigen Opferschutzes erachtet; dies mit Verweis auf den hohen Anteil von Wiederholungs-Stalker/innen und die Eigenheiten von Stalking-Verhaltensweisen. In der Schweiz gibt es bislang keine entsprechenden auf Stalker/innen ausgerichteten Angebote. In verschiedenen Kantonen bestehen Beratungsstellen oder Lernprogramme für Personen, die Gewalt in der Partnerschaft ausüben, allerdings ist nicht bekannt, inwieweit diese über Konzepte oder Richtlinien im Umgang spezifisch mit Stalking verfügen. Ein aufgrund der ersten Erfahrungen erfolgreiches Modell eines psychosozialen Trainingsprogramms bei Trennungs-Stalking findet sich in Deutschland. Auf internationaler Ebene gibt es zudem weitere Beispiele von spezifischen Therapieangeboten, die auf alle Formen von Stalking ausgerichtet sind, d.h. nicht nur mit Täter/innen arbeiten, die ihre (Ex-) Partner/innen stalken, sondern unabhängig von der (realen oder vermeintlichen) Beziehungskonstellation operieren. Nur bei einem kleinen Teil von Personen handelt es sich um psychotische Stalker/innen. Hier stehen in der Schweiz die allgemeinen Therapieangebote im Rahmen der forensisch-psychiatrischen Strukturen zur Verfügung, sofern es sich dabei um Straftäter/innen handelt.

Bedrohungsmanagement

In potenziell bedrohlichen und komplexeren Fällen wird in Forschung und Praxis ein fachübergreifender, einzelfallbezogener Umgang mit Stalking-Fällen als erforderlich erachtet.

In der Schweiz gibt es seit jüngerer Zeit eine intensivere Auseinandersetzung zum Thema Bedrohungsmanagement. Unter diesem Stichwort können Modelle einer fachübergreifenden Zusammenarbeit zusammengefasst werden, welche darauf abzielen, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, richtig einzuschätzen, gegebenenfalls zu entschärfen und so wiederholte oder schwere Gewalttaten zu verhindern. Schon länger befassen sich auch Fachleute im Bereich häusliche Gewalt mit entsprechenden Modellen und Instrumenten, wobei diese teilweise unter dem Begriff von Risikoanalyse und –management diskutiert werden.

In verschiedenen Kantonen werden aktuell Konzepte zur Umsetzung eines kantonsweiten Bedrohungsmanagements diskutiert und erarbeitet. Die Kantone Solothurn und Zürich haben das **kantonale Bedrohungsmanagement** bereits eingeführt, in weiteren Deutschschweizer Kantonen ist die Implementierung bereits recht weit fortgeschritten. Das Bedrohungsmanagement erstreckt sich in diesen Kantonen auf alle Gewaltformen resp. Themenfelder (häusliche Gewalt, Gewalt und Drohung gegen Behörden, in Institutionen, gegen Privatpersonen). Stalking ist dabei explizit als relevante Bedrohungsform einbezogen. In den Kantonen Zürich und Solothurn wurden **spezifische Prozesse für das Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt und Trennungsgewalt** definiert, welche die besonderen Dynamiken von (Ex-) Partner/innen-Gewalt berücksichtigen und die Fälle einer systematischen Risikobeurteilung mit validierten Instrumenten (ODARA) unterzieht. Im Kanton Zürich hat man zudem gute Erfahrungen gemacht mit der neu geschaffenen **forensischen Fachstelle** (Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management FFA), die integrierter Bestandteil des kantonalen Bedrohungsmanagements ist und dieses mit Risikobeurteilungen und Interventionsempfehlungen unterstützt, sehr häufig auch in Stalking-Fällen.

Bestimmte Stalking-Konstellationen sind mit einem besonders hohen Gefährdungspotenzial verbunden. Auf internationaler Ebene gibt es erprobte Modelle von **überinstitutionellen Fallkonferenzen** für hochgefährdete Opfer (Multi-Agency-Risk-Assessment-Conferences MARAC), die sich seit längerem in England und Wales bewähren und in adaptierter Form in Österreich und Deutschland eingesetzt werden.

Risiko-Assessment-Instrumente

Verschiedene Autor/innen plädieren für die Anwendung Stalking-spezifischer Instrumente zur Identifizierung und Beurteilung des Gewalt-, Eskalations- und Rückfallrisikos, um den spezifischen Dynamiken und Charakteristika von Stalking-Fällen Rechnung zu tragen.

International kommen seit knapp 10 Jahren zwei Stalking-spezifische Instrumente zur Anwendung: die kanadischen Guidelines for **Stalking Assessment and Management (SAM)** sowie das australisch-britische **Stalking Risk Profile (SRP)**. Darüber hinaus werden bei Stalking im Kontext häuslicher Gewalt auch Instrumente zur Risikoeinschätzung bei Intimpartnergewalt eingesetzt. Verbreitet sind das ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) und DyRiAs (Dynamisches Risiko Analyse System). Erfahrungen z.B. aus Deutschland zeigen, dass die systematische Verwendung desselben Assessment-Instruments die institutions- und fachübergreifende Zusammenarbeit (etwa in interdisziplinären Fallkonferenzen) stark vereinfachen kann.

Das SRP liegt seit kurzem in einer validierten deutschen Übersetzung vor; das SAM wird derzeit an der Klinik für Forensische Psychiatrie (PUK) der Universität Zürich übersetzt. Eine (nicht validierte und zum internen Gebrauch bestimmte) französische Fassung des SAM wird von der Neuenburger Polizei erstellt. In der Schweiz wurden ODARA und DyRiAs wissenschaftlich validiert. Einige Kantone (z.B. ZH, SO) haben spezifische Prozesse für das kantonale Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt definiert und umgesetzt, in denen validierte Risiko-Assessment-Instrumente systematisch eingesetzt werden. Die Zürcher Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA) stützt sich dabei auch auf SRP und SAM.

Fokus «Cyber-Stalking»

Nach heutigem Forschungsstand wird Cyber-Stalking bzw. Stalking mit elektronischen Mitteln zwar häufig als eine von vielen Stalking-Methoden eingesetzt, «reine» Fälle von Cyber-Stalking sind dagegen eher selten. Aus bisherigen Studien geht zwar nicht hervor, dass Cyber-Stalking häufiger vorkommt als andere Formen von Stalking, Fachleute sehen sich jedoch zunehmend mit diesem Phänomen konfrontiert und sind sich über den Handlungsbedarf in diesem Feld einig.

Die grundlegende Herausforderung für die Bekämpfung von Cyber-Stalking besteht darin, dass sich darin mehrere Problemfelder überlagern: Stalking, Cyberkriminalität und der Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet. Diese Problemfelder sind bereits in sich genommen von zahlreichen Herausforderungen geprägt. Dazu kommt, dass Cyber-Stalking öfter auch grenzüberschreitend vorkommt (Stalker/in oder Opfer im Ausland), was weitere Fragen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit aufwirft und die Ermittlungen erschwert.

In der Fachliteratur lassen sich kaum Massnahmen und Empfehlungen zur Bekämpfung von Cyber-Stalking finden, welche über Vorsichtsmassnahmen zum Umgang mit persönlichen Daten im Internet hinausgehen. Mögliche übergeordnete Handlungsansätze betreffen drei Massnahmenbereiche: rechtliche Massnahmen (Erweiterung der strafrechtlichen Bestimmungen), Sensibilisierung und Kompetenzaufbau bei den Strafverfolgungsbehörden und in der Opferberatung sowie Prävention im Sinne der Vermittlung von Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche.

In der Schweiz ist das Bundesamt für Polizei fedpol in der Bekämpfung von Cyberkriminalität aktiv; auf nationaler und kantonaler Ebene bestehen verschiedene Programme im Bereich Jugendmedienschutz, welche auf einen kompetenten Umgang von Kindern und Jugendlichen mit IKT und Sozialen Medien hinwirken. Hingegen sind Fachinformationen zum Thema Cyber-Stalking erst spärlich vorhanden und dem Bedarf an Fortbildungsmöglichkeiten bzw. einer zentralen Stelle, welche das Wissen bündelt, steht kein entsprechendes Angebot gegenüber.

Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

Die Sensibilisierung für das Thema und das Vorhandensein von Fachwissen und von Handlungskompetenz bei Fachpersonen und Behörden, die in ihrer Tätigkeit mit Fällen von Stalking zu tun haben, stellen eine zentrale Rahmenbedingung für ein wirksames Vorgehen gegen Stalking dar. Dies betrifft vorab die Opferhilfestellen, Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgerichte, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, (Scheidungs-)Anwält/innen, Zivilgerichte, Institutionen, die mit Gefährder/innen arbeiten sowie Psycholog/innen und Psychiater/innen.

Bei der **Opferhilfe** ist das Thema Stalking in den Fachkurs Opferhilfe integriert, mit Schwerpunkt auf häuslicher Gewalt. Der Kurs ist jedoch nicht in allen Opferhilfestellen für die Mitarbeitenden obligatorisch. In einzelnen Opferhilfestellen haben Mitarbeitende Weiterbildungen zu Stalking in Deutschland besucht, vereinzelt wurden auch interne Weiterbildungen zum Umgang mit Stalking durchgeführt. Ebenfalls genutzt werden die von der Fachstelle häusliche Gewalt des EBG erarbeiteten Grundlagen zu Stalking.

Bei der **Polizei** ist das Thema häusliche Gewalt und damit auch Trennungsgewalt seit längerem in die Grundausbildung integriert. Die Schweizer Kriminalprävention SKP hat zudem Informations- und Schulungsmaterialien zu Stalking für die Polizei erarbeitet, was in einzelnen Kantonen zum Anlass genommen wurde, Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen. Verschiedene Polizeicorps haben zur Unterstützung der Fachkräfte zudem umfassende Informationen und Arbeitshilfen zu Stalking erarbeitet. Vereinzelt wurden auch Informationen für die **Staatsanwaltschaft** erarbeitet.

Ansonsten gibt es in der Schweiz keine **Weiterbildungsangebote zu Stalking** oder besonderen Aspekten von Stalking (bspw. Cyber-Stalking, Umgang mit Stalker/innen durch Therapeut/innen etc.). Im deutschsprachigen Raum gibt es in Darmstadt/Deutschland ein breiteres Weiterbildungsangebot zu Stalking, das auch von Fachleuten aus der (Deutsch-)Schweiz genutzt wird. Neben privaten Unternehmen oder NGOs, die Beratungen oder Weiterbildungen zu Stalking anbieten, bestehen in einigen Ländern **Kompetenzzentren** zu Stalking, die Informationen für Fachpersonen bereitstellen und Weiterbildungen durchführen. Daneben gibt es gute **Fachliteratur und Praxisleitfaden** mit Arbeitshilfen, die jedoch meistens nur in englischer oder deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

Information und Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Aufklärung von (potenziellen) Opfern hat bei Stalking eine besondere Bedeutung. Es ist unbestritten, dass die Vermittlung der Verhaltensregeln eine zentrale und in vielen Fällen bereits wirksame Massnahme ist, Stalking zu unterbinden. Bei bestimmten Konstellationen ist Stalking zudem ein Risikofaktor für schwere Gewalt, weshalb es wichtig ist, dass die Opfer frühzeitig Hilfe suchen. Fehlende Sensibilisierung oder Bagatellisierung von Stalking gefährden dieses Ziel.

In der Schweiz haben verschiedene Stellen **Informationsmaterialien** zu Stalking erarbeitet. Die von der Fachstelle häusliche Gewalt des EBG erarbeiteten Faktenblätter sowie die Informationsbroschüre der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) stehen dreisprachig zur Verfügung und können auch auf der Webseite heruntergeladen werden. Die SKP hat auf ihrer Webseite zudem einen Erklärungsfilm zu Stalking aufgeschaltet.

Bei den meisten Opferhilfestellen finden sich auf der Homepage Informationen zu Stalking, die allerdings unterschiedlich ausführlich sind. Nicht alle Opferhilfestellen informieren bspw. über Verhaltensregeln und Handlungsmöglichkeiten oder haben Merkblätter aufgeschaltet. Merkblätter oder Broschüren zu Stalking, die aufgelegt oder in der Beratung abgegeben werden können, sind teilweise vorhanden. Einzelne Stellen haben eigene Merkblätter oder Broschüren zu Stalking erarbeitet, andere verwenden die Broschüren, die von der SPK oder der Polizei erarbeitet worden sind.

Bei der Polizei wird auf den Webseiten teilweise über Formen und Ausprägungen von Stalking und Handlungsmöglichkeiten informiert, vereinzelt werden ausführlichere Informationen bereitgestellt. In einzelnen Kantonen bzw. Städten hat die Polizei eigene Merkblätter oder Broschüren zu Stalking, den Verhaltensregeln, Hilfsangeboten, dem Vorgehen bei einer Anzeige etc. erarbeitet, andernorts wird die Broschüre der SPK eingesetzt.

Auf kantonaler Eben gibt es zudem auch Beispiele von breiteren **Kampagnen** zu Stalking in der Öffentlichkeit. In anderen Ländern gibt es teilweise weitergehende Sensibilisierungs-Offensiven.

15 Empfehlungen

Aus den in der Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen zu den bestehenden Massnahmen und den damit gemachten Erfahrungen werden im Folgenden Empfehlungen abgeleitet, welche Massnahmen in der Schweiz breitere Anwendung finden sollten und damit zu einer wirksameren Bekämpfung von Stalking beitragen könnten.

Rahmenbedingungen schaffen

- Polizeiliche Schutzmassnahmen wie Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbote, wie sie in Polizeigesetzen und kantonalen Gewaltschutzgesetzen verankert sind, auf Stalking ausweiten, wie dies z.B. in den Kantonen Appenzell-Ausser rhoden, Uri, Schwyz oder Zürich bereits erfolgt ist.
- Präventiv-polizeiliche Handlungsmöglichkeiten der Polizei erweitern, wie dies z.B. in den Kantonen Solothurn und Zürich bereits erfolgt ist.
- Vor- und Nachteile der Einführung einer strafrechtlichen Stalking-Bestimmung prüfen.

Kompetenzen aufbauen und Akteure vernetzen

- Wissen und Informationen zu Stalking an zentraler Stelle bündeln und Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen koordinieren. Prüfung von zentralen, kantonalen/regionalen oder bereichsweisen Lösungen (häusliche Gewalt, Cyber-Stalking etc.).
- Austausch zu Best-Practice im Umgang mit Stalking fördern (bspw. Beratungskonzepte bei Stalking, kantonale Interventionsstrategien bei Trennungsgewalt).
- Cyber-Stalking: Grundlagenwissen zur Problematik von Cyber-Stalking und der Bekämpfung von Cyber-Stalking schaffen und an zentraler Stelle bündeln.

Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sicherstellen

- Bewusstsein aller Akteure des Interventions- und Hilfesystems bei (häuslicher) Gewalt für die spezifische Dynamik und Risiken bei Stalking fördern und Handlungskompetenz erweitern: Sensibilisierung, Schulung und Vermittlung Stalking-spezifischer Arbeitsinstrumente.
- Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden, der Opferberatung und der Akteure des kantonalen Bedrohungsmanagements für die verschiedenen Formen von Stalking (auch ausserhalb des Bereichs häuslicher Gewalt) fördern und deren Handlungskompetenz erweitern.
- Kompetenzaufbau bei Fachpersonen zum Umgang mit Cyber-Stalking durch Information und Weiterbildung.
- Stalking-Problematik bei der Bekämpfung von Internet-Kriminalität systematisch mitberücksichtigen.
- Standards der polizeilichen Ermittlungs- und Dokumentationspraxis sicherstellen, u.a. vor dem Hintergrund, dass die Stalking-Problematik oft nur in der Wiederholung sichtbar wird.

Opfer schützen und unterstützen

- Niederschwellige Information der Opfer über Verhaltensregeln und Handlungsmöglichkeiten: Webseiten der Opferhilfestellen und Polizei optimieren, Informationsmaterialien bereitstellen, spezifisch auch zu Handlungsmöglichkeiten und –Strategien bei Cyber-Stalking.
- Opferberatung: Geeignete, niederschwellige Beratung sicherstellen: Dazu sind keine neuen Strukturen erforderlich. Die Stalking-Beratung kann systematisch in die bestehenden Strukturen eingebettet werden resp. bestehende Strukturen können, wie im Falle der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern geschehen, gezielt um diesen Bereich erweitert werden. Bestehende Opferhilfeangebote bekannt machen und niederschwellige Angebote wie eine einheitliche Telefonnummer der Opferhilfe explizit auch an Stalking-Opfer richten.
- Opferberatung: Systematischer Einbau des Fachwissens in die Beratungspraxis. Beratungsleitfaden, Arbeitsinstrumente erarbeiten oder bestehende adaptieren.
- Opfer von sogenannt «weichem» Stalking schützen: Ausweitung des Präventionsauftrags der Polizei, wie dies z.B. in den Kantonen Solothurn oder Zürich bereits erfolgt ist
- Opfer von sogenannt «weichem» Stalking schützen: Kompetente niederschwellige Erstberatung durch anerkannte Opferhilfeberatungsstellen sicherstellen. Coaching und Begleitung von Opfern, die nicht Opfer im Sinne des OHG sind, sicherstellen, wie dies z.B. in der Stadt Bern bereits erfolgt ist.
- Opfer von Ex-Partner/innen-Stalking längerfristig schützen, wie dies z.B. in der Stadt Bern bereits erfolgt ist.
- Mitbetroffene Kinder: Sensibilisierung der relevanten Fachpersonen zur Problematik, insbesondere im Bereich des Umgangs- und Sorgerechts. Austausch zu Best-Practice fördern (z.B. im Zusammenhang mit Besuchsrechtsregelungen, Kindesschutzmassnahmen).

Nachhaltigen Opferschutz sicherstellen und Stalker/innen zur Verantwortung ziehen

- Frühzeitige Intervention ermöglichen: Ausweitung des Präventionsauftrags der Polizei, wie dies in einigen Kantonen (bspw. Solothurn und Zürich) bereits erfolgt ist.
- Normverdeutlichung durch polizeiliche Gefährder/innen-Ansprache: Ausweitung des Präventionsauftrags der Polizei, wie dies in einigen Kantonen (bspw. Solothurn und Zürich) bereits erfolgt ist.
- Pro-aktive Modelle zur Ansprache von Gefährder/innen nach polizeilichen Interventionen fördern, wie sie in einigen Kantonen bereits bestehen (bspw. Zürich, Bern).
- Täter/innen-Arbeit: Systematischer Einbau des Stalking-spezifischen Fachwissens in die Beratungspraxis der bestehenden Stellen.
- Koordiniertes, institutionen- und fachübergreifendes einzelfallbezogenes Vorgehen sicherstellen, wie dies in einigen Kantonen im Rahmen der Konzepte häusliche Gewalt oder Bedrohungsmanagement bereits erfolgt. Einbezug der Opferunterstützungseinrichtungen sicherstellen.

Breite Sensibilisierung der Öffentlichkeit

- Bewusstsein in der Bevölkerung für Stalking und seine Folgen sowie über die wichtigsten Anti-Stalking-Verhaltensregeln fördern, durch geeignete regionale Kampagnen oder Medienarbeit.

Anhang I: Studien zur Verbreitung von Stalking

In diesem Anhang werden die wichtigsten repräsentativen Studien auf internationaler Ebene (ab 2000) zusammengestellt und hinsichtlich der Grundgesamtheit und der verwendeten Definition von Stalking sowie den Ergebnissen (Prävalenz, Geschlechterkonstellation, Beziehungskonstellation) zusammengefasst.

Für die Schweiz existieren keine repräsentativen Studien, die Aussagen zur Verbreitung von Stalking erlauben. Untersucht wurde die Stalking-Betroffenheit in der Berufsgruppe der Polizist/innen; diese Studie wird in diesem Anhang ebenfalls kurz portraitiert.

EU: FRA-Survey, 2012

Die repräsentative Befragung der European Agency for Fundamental Rights (FRA) untersucht Ausmass und Art der Gewalterfahrungen von Frauen in der EU (vgl. FRA 2014). Die Ergebnisse basieren auf Face-to-face Interviews mit 42'000 Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren aus 28 EU-Mitgliedsländern (pro Land ca. 1500 zufällig ausgewählte Frauen).

Zugrundeliegende Definition: Wiederholtes Vorkommen von mindestens einer der insgesamt 8 im Survey thematisierten Formen von Stalking. Der Begriff «Stalking» wurde in der Befragung nicht verwendet. Die Befragten wurden spezifisch auf mögliche Tatpersonen ausserhalb gegenwärtiger oder früherer Partnerschaften/Beziehungen aufmerksam gemacht.

Prävalenz: 18% der Befragten waren in ihrem Leben von mindestens einer Form von Stalking-Verhalten betroffen, 5% in den letzten 12 Monate vor der Befragung.

Geschlechterkonstellation: Befragt wurden ausschliesslich Frauen. Geschlecht der Tatpersonen (falls bekannt): 63% Männer, 7% Frauen.

Beziehungskonstellation: 10% der Befragten haben Stalking durch ihren aktuellen (1%) oder früheren Partner (9%) erlebt. Stalking durch Personen aus dem Bekanntenkreis (Arbeits- oder Kundenbeziehung, Nachbarschaft, Verwandtschaft) und Stalking durch unbekannte Personen kamen ähnlich häufig vor (7 bzw. 8%).¹⁰⁵ Bei weiblichen Täterinnen bestand in der Regel eine persönliche Bekanntschaft.

Schweregrad: Die Betroffenen wurden zu dem aus ihrer Sicht schwerwiegendsten Stalking-Vorfall näher befragt, u.a. zur Kontaktaufnahme mit der Polizei (nur in etwa 25% der Fälle) oder zur Dauer (29% der Stalking-Opfer wurden über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr von ihren Stalker/innen belästigt).

Stalking-Methoden: Bezüglich Stalking-Methode waren es eher Männer, die sich den Opfern auch physisch nähern («vor dem Haus, der Arbeitsstätte oder Schule ohne stichhaltigen Grund herumlungern oder warten») oder ihnen folgen, während Stalkerinnen ihre Opfer häufiger via Telefon oder andere Kommunikationsmittel belästigten oder bedrohten. Drei der im Survey thematisierten Stalking-Formen können als Cyber-Stalking bezeichnet werden.¹⁰⁶ 5% der Befragten haben in ihrem Leben schon Cyber-Stalking erlebt, 2% in den 12 Monaten vor der Befragung.

USA: National Crime Victimization Survey, 2006

Das Zusatzmodul «Supplemental Victimization Survey» misst die Prävalenz von Stalking in einer national repräsentativen Stichprobe der Allgemeinbevölkerung ab 18 Jahren (65'270 Personen) in den 12 Monaten vor der Befragung. Erhoben wurden ausserdem Daten zu den Effekten von Stalking auf die Opfer, zu

¹⁰⁵ Die Fragen beziehen sich auf alle Stalking-Vorfälle seit dem 15. Altersjahr; das Total ist daher höher als die Prävalenzrate (18%).

¹⁰⁶ Versenden von unerwünschten oder bedrohlichen E-Mails, SMS oder instant Messages; Posten von beleidigenden Kommentaren über das Opfer auf dem Netz; Verbreiten von intimen Fotos oder Videos des Opfers via Internet oder Mobiltelefon.

Gewalterfahrungen im Zusammenhang mit Stalking sowie dazu, wie sich Betroffene gegen das Stalking gewehrt/geschützt haben (vgl. Baum et al. 2009 und Catalano 2012).

Zugrundeliegende Definition: Wiederholtes Vorkommen von mindestens einer der insgesamt 7 im Survey thematisierten Formen von Stalking und Angst als konstitutives Element für Stalking (Betroffene sehen sich in ihrer Sicherheit bedroht oder fürchten um die Sicherheit eines Familienmitglieds). Wiederholte Stalking-Handlungen, die keine Angst auslösten, wurden als Belästigung («harassment») klassifiziert. Der Begriff «Stalking» wurde in der Befragung nicht verwendet.

Prävalenz: Jahresprävalenz Stalking: insgesamt 1.5% der Einwohner/innen über 18 Jahren (Frauen: 2.2%, Männer 0.8%). Von «harassment» waren Frauen und Männer ungefähr in der selben Masse betroffen (1% der Frauen, 0.9% der Männer).

Geschlechterkonstellation: Weibliche Opfer wurden zu 67% von Männern gestalkt, zu 24% von Frauen. Bei männlichen Stalking-Opfern war das Geschlechterverhältnis der Tatpersonen etwa ausgeglichen (43% Männer, 41% Frauen). Der Anteil anonymer Stalker/innen betrug 10% bei weiblichen und 16% bei männlichen Stalking-Opfern.

Beziehungskonstellation: In 28% der Stalking-Fälle handelte es sich um Ex-Partner/innen-Stalking. In knapp 42% der Fälle waren sich Opfer und Tatperson bekannt (Freunde, Nachbarn, WG-Kolleg/innen: 15%, Arbeits- oder Schulkolleg/innen 9%, Bekannte 9%, Verwandte 8%). Stalking durch unbekannte Personen machten 9% der Fälle aus; dazu kommen Fälle, in denen die Beziehungskonstellation unbekannt ist oder die Tatperson nicht identifiziert werden konnte.

Schweregrad: In 43% der Fälle hat die Tatperson (Gewalt-) Androhungen gemacht. In 24% der Fälle kam es zu Sachbeschädigung/Hausfriedensbruch, in 21% der Fälle zu tätlichen Angriffen gegen das Opfer und in 15% wurden Drittpersonen oder Haustiere angegriffen. Knapp 23% der Opfer werden fast täglich belästigt oder bedroht, 11% werden schon seit über 5 Jahren gestalkt.

Stalking-Methoden: Bei gut 25% der Stalking-Opfer kamen Methoden des Cyber-Stalkings zur Anwendung, davon handelte es sich in 7.8% um «elektronisches Monitoring», d.h. Stalking unter Verwendung von Spyware, Video- oder Digitalkameras, Wanzen oder GPS.

USA: National Intimate Partner and Sexual Violence Survey, 2010 und 2011

Repräsentative telefonische Befragung der englisch- und spanischsprachigen Bevölkerung ab 18 Jahren, insgesamt gut 14'000 Personen, davon rund 7'700 Frauen und 6'300 Männer (vgl. Black et al. 2011, Breiding et al. 2014).

Zugrundeliegende Definition: Als Stalking-Opfer gelten Personen, die entweder von mehreren Stalking-Formen betroffen oder wiederholt von derselben Tatperson mit einer Stalking-Form konfrontiert waren und dadurch *sehr* verängstigt waren oder um ihre Sicherheit (oder die einer nahestehenden Person) fürchteten.

Der Begriff «Stalking» wurde in der Befragung nicht verwendet.

Prävalenz: Lebenszeitprävalenz von 15.2% (Frauen) bzw. 5.7% (Männer), Jahresprävalenz von 4.2% (Frauen) und 2.1% (Männer) (Zahlen von 2011). Mit einer etwas weniger engen Definition (d.h. inkl. Betroffene, welche sich durch das Stalking-Verhalten nur ein bisschen oder teilweise verängstigt fühlten), beträgt Lebenszeitbetroffenheit 25% (Frauen) und 7.9% (Männer) bzw. 6.5% und 2% für die Jahresprävalenz (Resultate von 2010).

Geschlechterkonstellation: Weibliche Opfer wurden zu 88% von Männern gestalkt. Bei männlichen Stalking-Opfern war das Geschlechterverhältnis der Tatpersonen etwa ausgeglichen.

Beziehungskonstellation: Bei weiblichen Stalking-Opfern sind gut 60% der Fälle dem Bereich häusliche Gewalt / Ex-Partner/innen-Stalking zuzuordnen, bei männlichen Stalking-Opfern gut 43%. Stalking durch anderweitig bekannte Personen machte bei Frauen 31%, bei Männern 42% der Fälle aus. Der Anteil unbekannter Täter/innen betrug 16% (Frauen) bzw. 20% (Männer).¹⁰⁷

Stalking-Methode: Von insgesamt 8 Items ist nur eines eindeutig als Cyber-Stalking zu identifizieren. 30% der weiblichen und 18% der männlichen Stalking-Opfer haben in den 12 Monaten vor der Befragung unerwünschte Kontaktaufnahmen via E-Mail oder Social Media erlebt. Weit bedeutsamer waren eindeutig nicht dem Cyber-Bereich zuzuordnende Stalking-Formen wie dem Auflauern zu Hause oder an der Arbeit und Formen der telefonischen Kontaktaufnahme (Breiding et al. 2014, 8).

Deutschland: Stalking-Studie der Stadt Mannheim, 2004

Erste bevölkerungsbezogene Studie zu Stalking in Deutschland. Schriftliche Befragung von je 1000 Männern und Frauen zwischen 18 und 65 Jahren (Zufallsstichprobe). Die Ergebnisse basieren auf 675 ausgefüllten Fragebögen (59% Frauen, 41% Männer). Resultate in Dressing et al. (2005a, 2005b); Replikationsstudie mit vergleichbaren Resultaten für Österreich in Stieger et al. (2008).

Zugrundeliegende Definition: Als Stalking-Betroffene gelten Personen, die über eine Zeitspanne von mindestens 2 Wochen mit mindestens 2 unterschiedlichen Methoden verfolgt, belästigt oder bedroht und dadurch in Angst versetzt wurden.

Prävalenz: 11.6% der Befragten (78 Personen) sind in ihrem Leben schon einmal Opfer von Stalking geworden (Frauen: 17.3%, Männer 3.7%).

Geschlechterkonstellation: Bei den Stalking-Opfern handelte es sich vorwiegend um Frauen (87%), 85.5% der Tatpersonen waren Männer. Frauen wurden fast ausschliesslich von Männern gestalkt (91%), während das Geschlechterverhältnis der Tatpersonen bei männlichen Stalking-Opfer relativ ausgeglichen war (56% Frauen, 44% Männer).

Beziehungskonstellation: Knapp ein Drittel der Fälle sind dem Bereich Ex-Partner/innen-Stalking zuzuordnen. In 44% der Fälle kannten sich Tatperson und Opfer (Bekannte oder Freunde: 21%, Arbeitskollegen 9%, Familienmitglied 4%, 1% professioneller Kontakt, 9% sonstige Bekanntschaft), bei 24% der Fälle handelte es sich um Fremd-Stalking.

Schweregrad: Bei knapp einem Viertel der Betroffenen dauerte die Verfolgung und Belästigung länger als ein Jahr an. Ebenso hoch ist der Anteil der Stalking-Opfer, die mindestens täglich (teilweise mehrmals täglich) mit unerwünschten Kontaktaufnahmen oder Belästigungen konfrontiert waren. In gut einem Drittel der Fälle wurden explizite Drohungen gegen das Opfer ausgesprochen, in 30% der Fälle kam es zu Gewalthandlungen.

Stalking-Methode: Im Durchschnitt waren die Opfer etwa 5 verschiedenen Stalking-Methoden ausgesetzt. Übereinstimmend mit anderen epidemiologischen Studien (z.B. Baum 2009) waren unerwünschte Telefonanrufe am häufigsten Bestandteil des Stalking-Verhaltens (in 78% der Fälle). Cyber-Stalking wurde nicht als eigenständige Methode erfasst.

¹⁰⁷ Mehrfache Stalking-Viktimisierung möglich, daher ergibt das Total mehr als 100%.

Deutschland: Darmstädter Stalking-Studie (2002–2004)

Die Online-Befragung der Arbeitsgruppe Stalking an der Technischen Universität Darmstadt verfolgte das Ziel, empirische Daten zu Stalking aus Sicht von Betroffenen und Stalker/innen zu gewinnen. Die Befragung war frei zugänglich und die Beteiligung anonym. Die Analysen basieren auf 551 gültigen Fragebögen von Stalking-Opfern (Betroffenenbefragung) und 96 gültigen Fragebögen von Stalker/innen (davon 40% Frauen, 60% Männer). Resultate u.a. in Wondrak et al. (2006), Voss et al. (2006a, 2006b).

Zugrundeliegende Definition: Selbsteinschätzung der Befragungsteilnehmenden

Prävalenz: -

Geschlechterkonstellation: Betroffenenbefragung: 85% weibliche Opfer, 81% männliche Täter.

Beziehungskonstellation: Betroffenenbefragung: 49% Ex-Partner/innen-Stalking, 42% privates oder berufliches Umfeld, 9% Fremde. In den Fällen von Ex-Partner/innen-Stalking hatte es bei fast 40% der Betroffenen schon während der Beziehung physische Gewalt gegeben.

Schweregrad: knapp 40% der Betroffenen hat im Stalking-Verlauf körperliche Angriffe oder Belästigungen erfahren (von Anfassen/Festhalten bis schwere Gewalt), 14% wurden sexuell belästigt/angegriffen.

**Deutschland: Dunkelfeldstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts
Niedersachsen KFN (2011)**

Deutschlandweite Repräsentativerhebung zu unterschiedlichen Viktimisierungserfahrungen von Personen zwischen 16 und 40 Jahren (u.a. sexueller Kindesmissbrauch, Körperverletzung im öffentlichen Raum, körperliche und sexuelle Gewalt in Paarbeziehungen, Stalking). Die Befragung bestand aus einem Face-to-Face-Interview, kombiniert mit einem Fragebogen, der den Teilnehmenden zur selbständigen Beantwortung abgegeben wurde (N=5779). Resultate in Hellmann/Kliem (2015), Stetten/Hellmann (2016), Hellmann et al. (2016b).

Zugrundeliegende Definition: Als Stalking-Betroffene gelten Personen, denen mindesten eine von 17 ausgewählten belästigenden Verhaltensweisen mind. zweimal von derselben Tatperson widerfahren ist.

Prävalenz: 15.2% der Befragten sind in ihrem Leben schon einmal Opfer von Stalking geworden (Frauen: 19.4%, Männer: 11.4%). Unter Anwendung einer etwas engeren Definition (analog der Mannheimer Stalking-Studie: von derselben Person mit mind. 2 unterschiedlichen Stalking-Methoden während mind. 2 Wochen belästigt und dadurch in Angst versetzt) verringert sich die Lebenszeitprävalenz auf 6.8%.

Geschlechterkonstellation: Weibliche Opfer wurden zu 93.6% von Männern gestalkt, bei männlichen Stalking-Opfern waren 32.6% der Stalker/innen männlich, 67.4% weiblich. Insgesamt beträgt der Anteil männlicher Tatpersonen 69.8%, unter Anwendung der Stalking-Definition der Mannheimer Studie erhöht sich dieser Anteil auf 86.4%.

Beziehungskonstellation: In 47.3% der Fälle handelte es sich bei den Stalker/innen um Ex-Partner/innen, ehemalige Dates oder gegenwärtige Intimpartner/innen. Stalking durch fremde Personen machte 14.1% der Fälle aus, mehrheitlich waren sich jedoch Opfer und Tatperson bekannt (z.B. Freund/innen und Nachbarschaft 22.2%, beruflicher Kontext 7.9%, Familienmitglieder 2.5%).

Schweregrad: 8.3% der Fälle wurden als «aggressives Stalking» klassifiziert, d.h. Drohungen, Sachbeschädigungen und strafrechtlich relevante Verhaltensweisen traten in dieser Gruppe gehäuft auf. Der überwiegende Anteil der Stalking-Fälle dauerte weniger als ein Jahr (80.8%).

Schweiz: Befragung von Schweizer Polizist/innen (2015)

Nicht-repräsentative Online-Befragung von 542 Polizist/innen in den Kantonen Zürich, Bern und Solothurn zu eigenen Stalking-Erfahrungen, Wissen und Einstellungen über Stalking sowie Erfahrung mit Stalking-Fällen aus polizeilicher Sicht (Guldemann et al. 2016a).

Zugrundeliegende Definition: Als Stalking-Betroffene gelten Personen, die über eine Zeitspanne von mindestens 2 Wochen mit mindestens 2 unterschiedlichen Methoden verfolgt, belästigt oder bedroht und dadurch in Angst versetzt wurden (entspricht der Mannheimer Stalking-Studie).

Prävalenz: Lebenszeitprävalenz von 10% (Polizistinnen) 4% (männliche Polizisten)

Geschlechterkonstellation: Tatpersonen waren zu 75% männlich, 25% waren weiblich

Beziehungskonstellation: Ein Grossteil der Fälle stand nicht im Zusammenhang mit der Rolle als Polizist/in (Stalking z.B. durch Zeug/innen oder Verdächtige: 11%), sondern hatte einen persönlichen Hintergrund, wobei hierzu auch Arbeitsbeziehungen gezählt wurden (Stalking durch Vorgesetzte oder Arbeitskolleg/innen). Ex-Partner/innen-Stalking: 36% der Fälle. Bei fast allen anderen Fällen kannten sich Stalker/in und Betroffene, nur bei 14% handelte es sich um Fremd-Stalking.

Vermutete Motive: In der Befragung waren Mehrfachnennungen möglich. Jedoch scheint rachesuchendes Stalking bzw. Stalking, das von negativen Gefühlen motiviert ist, gegenüber Beziehungssuchendem Stalking leicht zu überwiegen: Wut (54%), Eifersucht (39%), Macht und Kontrolle (25%), Neid (7%) gegenüber Liebe (50%) und Versöhnung (18%). Ein psycho-pathologischer Hintergrund wurde in 18% der Fälle vermutet.

Schweregrad: in 18% der Fälle kam es zu Tötlichkeiten gegen das Opfer.

Anhang II: Ergänzende Hintergrundinformationen

Empfehlungen des Europarats zur Bekämpfung von Stalking

Die Resolution Nr. 1962/2013 benennt 12 Massnahmen in 5 Handlungsfeldern:

1. Bekämpfung von Stalking

- 6.1.1 Einführung von spezifischen Anti-Stalking-Bestimmungen im Strafrecht im Einklang mit der Stalking-Definition der Istanbul-Konvention und Umsetzung der strafrechtlichen Bestimmungen gewährleisten.
- 6.1.2 Aus- und Weiterbildung der Strafverfolgungsbehörden zum Erkennen von Stalking-Fällen und dem Umgang damit.
- 6.1.3 Instruktion der Polizei hinsichtlich der Ermittlung und Dokumentation in Stalking-Fällen.
- 6.1.4 Anwendung von Kontakt- und Rayonverboten auch in Stalking-Fällen sicherstellen.

2. Unterstützung von Stalking-Opfern

- 6.2.1 Aufbau und Betrieb von geeigneten Hilfsangeboten für Stalking-Opfer, wie Helplines, Beratungsangebote oder geschützte Unterkünfte und Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel.
- 6.2.2 Spezifische Hilfsangebote für Minderjährige bereitstellen, die von Stalking oder Cyber-Stalking betroffen sind.
- 6.2.3 Schulung von Fachpersonen im Opferschutz zum Umgang mit Stalking und Cyber-Stalking.

3. Prävention von Stalking

- 6.3.1 Sensibilisierungs- und Informationskampagnen zu Gewaltprävention, und in diesem Kontext spezifisch auf die Prävention von Stalking und Cyber-Stalking aufmerksam machen.
- 6.3.2 Erarbeitung und Implementierung von Standards für Medien-Berichterstattung von Delikten wie Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt oder Stalking, welche Aspekte des Opferschutzes berücksichtigen (Betroffene können durch Medienpräsenz zusätzlichen Gefahren ausgesetzt sein).
- 6.3.3 Entwickeln und Umsetzen von Trainings- und Rehabilitationsprogrammen für Stalker/innen, um Rückfälle zu vermeiden und das Stalking-Verhalten nachhaltig zu beenden.

4. Forschung und 5. Austausch zu Best Practice [im Original ohne Überschrift]

- 6.4 Prävalenzstudien zu Gewalt gegen Frauen, inkl. Stalking durchführen
- 6.5 Informationsaustausch bezüglich wirksamer Massnahmen und Best Practices für die Prävention und Bekämpfung von Stalking

Quelle: Council of Europe, Parliamentary Assembly (2013): Stalking - Resolution 1962 (2013), Final Version; basierend auf: Council of Europe, Parliamentary Assembly, Committee on Equality and Non-Discrimination (2013): Stalking - Report, Doc. 13336, 15 October 2013, Rapporteur: Gisela Wurm
Übersetzung (leicht gekürzte Fassung): Büro BASS.

Anti-Stalking-Regeln: Verhaltensempfehlungen für Betroffene

■ **Jeglichen Kontakt verweigern!** Der stalkenden Person nur einmal, aber unmissverständlich erklären, dass kein Kontakt gewünscht wird; danach konsequent weitere Kontaktangebote ignorieren, so provokativ sie auch sein mögen. «Letzte Aussprachen», Versuche, sich gegen den Stalker oder die Stalkerin zu wehren, ihm oder ihr wütend entgegenzutreten - überhaupt Emotionen zu zeigen - sind in der Regel kontraproduktiv. *«Diese Regel ist mittel- und langfristig eine der effektivsten Massnahmen und zugleich eine der am schwierigsten umsetzbaren.» (Hoffmann 2006a, 161)*

■ **Transparenz herstellen!** Das soziale Umfeld über die Stalking-Situation informieren (und instruieren), damit sie nicht unwissentlich der Tatperson Auskünfte erteilen und Kontaktaufnahmen ermöglichen. Die Information des Umfelds dient auch dazu, Anschwärmungen des Opfers oder falschen Anschuldigungen durch den Stalker oder die Stalkerin (z.B. gegenüber dem Arbeitgeber) von Vorneherein die Glaubwürdigkeit zu entziehen. Drittpersonen können ausserdem als Zeugen fungieren.

■ **Dokumentieren und Archivieren!** Alle Stalking-Handlungen sollen systematisch dokumentiert werden (Datum und Uhrzeit, Ort, Vorfall, allfällige Zeugen, ausgelöste Gefühle / psychische, körperliche Folgen beim Opfer). Beweismaterial sollte ebenfalls gesammelt und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden: SMS, E-Mails oder Nachrichten auf dem Anrufbeantworter speichern; Geschenke oder Briefe aufbewahren (nicht zurückschicken, denn dies bedeutet eine Kontaktaufnahme!). Die Dokumentation dient nicht nur einer allfälligen Strafverfolgung, sondern ermöglicht den begleitenden Fachpersonen Einblick in den Fallverlauf und kann für die Bedrohungsanalyse genutzt werden.

■ **Sicherheitsmassnahmen ergreifen und Daten schützen!** Massnahmen zur adäquaten Sicherung von Wohnung, Garage, Auto und Computer sowie Massnahmen gegen Telefonterror und Cyber-Stalking ergreifen (z.B. geheime Rufnummern, Fangschaltung, Zurückhaltung im Umgang mit persönlichen Informationen, Fotos etc. im Internet). Unterlagen mit persönlichen Angaben nicht im Hausmüll entsorgen. Eine Liste mit wichtigen Telefonnummern auf sich tragen, Routinen durchbrechen und einen Notfallplan erstellen.

■ **Frühzeitig mit der Polizei Kontakt aufnehmen!** Auch dann, wenn es sich (vermeintlich) nicht um ein strafbares Delikt handelt. Je nach Fallkonstellation und bisheriger Dynamik kann eine Ansprache des Stalkers / der Stalkerin oder eine Anzeige zur Beendigung des Stalkings führen. Entsprechende Massnahmen sind jedoch für den individuellen Fall zu prüfen, um kontraproduktive Auswirkungen zu vermeiden; unter Umständen kann eine Anzeige von Stalker/innen als erneute Zurückweisung aufgefasst werden und zu weiterer Eskalation führen.

■ **Rat und Unterstützung einholen!** Je nach Situation und Bedarf bei Beratungsstellen, Psychotherapeut/innen, spezialisierten Anwälte/innen etc.

Quellen: Dressing et al. (2015), Gallas et al. (2010), Mullen et al. (2009), Hoffmann (2006a), Bettermann et al. (2005), Dressing/Gass (2005)

Anhang III: Massnahmen

Synoptische Tabellen Massnahmen Ausland

In den folgenden Tabellen werden zu den acht Massnahmenbereichen die im Ausland bestehenden Massnahmen übersichtsartig dargestellt.

Tabelle 2: Rechtliche Massnahmen: Übersicht zu Stalking-Bestimmungen auf internationaler Ebene

Land	Terminologie	Rechtsgrundlage	Inkrafttreten
USA	Stalking	Strafgesetzbuch der Bundesstaaten; 18 U.S. Code § 2261A für Bundesstaaten- übergreifende Stalking-Fälle	Bundesstaaten: 1990-1994; nationale Ebene: 1996
Kanada	Criminal Harassment	Criminal Code RSC 1985, c C-46, s 264	1993
Australien	Stalking; Unlawful Stalking	Strafgesetzbuch der 7 Bundesstaaten bzw. Territories	1993-1996
Neuseeland	Harassment	Harassment Act	1997
England, Wales, Nordirland	Harassment, Stalking	Protection from Harassment Act (1997), Protection of Freedoms Act (2012)	1997 2012
Irland	Harassment*	Non-Fatal Offences Against the Person Act, Section 10	1997
Dänemark	Forfølgelse	Section 265 Strafgesetzbuch	1933**
Belgien	Belaging	Art. 442bis, Strafgesetzbuch	1998
Niederlande	Belaging	Art. 258b Strafgesetzbuch	2000
Malta	Fastidju (<i>harassment</i>)	Art. 251A-C Strafgesetzbuch	2005
Österreich	Beharrliche Verfolgung	§107a Strafgesetzbuch	2006
Deutschland	Nachstellung	§238 Strafgesetzbuch	2007
Ungarn	Zaklatás	§176A Strafgesetzbuch	2008
Italien	Atti persecutori	Art. 612bis Strafgesetzbuch	2009
Luxemburg	Harcèlement obsessionnel	Art. 442-2 Strafgesetzbuch	2009
Schottland	Stalking	Criminal Justice and Licensing Act 2010, Section 39	2010
Tschechien	Nebezpečné pronásledování	§354 Strafgesetzbuch	2010
Polen	Stalking	Art. 190a Strafgesetzbuch	2011
Schweden	Stalking	Criminal Code, Chapter 4, Section 4b	2011

* Die Harassment-Bestimmung in Irland wird im öffentlichen Diskurs (anders als in Fachpublikationen und ähnlich wie im Vereinigten Königreich) nicht unbedingt als spezifische Stalking-Bestimmung wahrgenommen.

** sic. Das Gesetz wurde 1965 und 2004 adaptiert (vgl. Stiller et al. 2016, 33).

Quellen: van der Aa & Römkens (2013), Modena Group on Stalking (2007); Darstellung BASS

Tabelle 3: Koordinations- und Kooperationsstrukturen im Ausland

Massnahme	Land	Bezeichnung	Beginn*	Quelle
Nationale/regionale Kompetenzzentren	USA	Stalking Resource Center	2000	www.victimsofcrime.org→Our Programs→Stalking Resource Center
	Schottland	Action Against Stalking	2014	www.actionagainststalking.org
	Italien	Osservatorio Nazionale sullo Stalking	2001**	www.socialmente.net → Chi Siamo →Stalking
	Dänemark	Dansk Stalking Center	2015	en.danskstalkingcenter.dk → About us →Danish Stalking Center
Spezialisierte Strukturen bei den Strafverfolgungsbehörden				
Spezialisierte Polizeieinheiten	USA	Threat Management Unit (L.A.) Kooperation Polizei, Psycholog/innen, Staatsanwaltschaft	1990	Dunn (2008)
	Kanada	u.a. nationale Dienststelle «Behavioural Science»; Polizeieinheiten nach US-Vorbild	2006	Übersicht in DJC (2012)
Nationale Leitlinien	Kanada	A Handbook for Police and Crown Prosecutors on Criminal Harassment	1999	DJC (2012)
	England/Wales	Protocol on the Appropriate Handling of Stalking Offences between the CPS & ACPO	2014	ACPO/CPS (2014)
Stalking-Beauftragte bei Polizei und Staatsanwaltschaft	England/Wales	«Single Point of Contact» in Polizeicorps; Dossier-Verantwortung in der nationalen Vereinigung der Polizeichefs		ACPO/CPS (2014)
	Deutschland	Bremen: Stalking-Beauftragte (Polizei), Sonderdezernat (Staatsanwaltschaft)	2001	Bettermann (2006)
Weitergehende überinstitutionelle Kooperations- und Interventionsmodelle				
Handlungsanleitungen	Deutschland	Leitlinien und Empfehlungen für die Polizeiarbeit und die interdisziplinäre Kooperation (diverse Bundesländer)	ab 2006	z.B. Hessen (HLKA 2007), Rheinland-Pfalz (Ministerium des Inneren, Sport und Infrastruktur 2011); Mecklenburg-Vorpommern (LfK 2010); Niedersachsen (LPR 2011)
	Deutschland	Mannheimer Modell «Stopp Stalking» (Polizei/ Zentralinstitut für Seelische Gesundheit)	2006	Weisser Ring (2010, 76)
Angebote für Opfer und Programme für Stalker/innen	Dänemark	Dansk Stalking Center (Anlaufstelle und Beratung für Opfer, vereinzelt Arbeit mit Stalker/innen)	2015	en.danskstalkingcenter.dk → About us →Danish Stalking Center
	Deutschland	Modell Südpfalz: Opferberatung, Management Hochrisikofälle, Trainingsprogramm für Stalker/innen	2011	www.haeusliche-gewalt.de
	Deutschland	Stalking-KIT Bremen: Opferberatung und Arbeit mit Täter/innen aus einer Hand	2006	www.stalking-kit.de
	Italien	Osservatorio Nazionale sullo Stalking	2001**	www.socialmente.net → Chi Siamo →Stalking

* sofern bekannt

**Aufnahme der Beratungstätigkeit durch die interdisziplinäre «Associazione Italiana di Psicologia e Criminologia», welche das Osservatorio gegründet hat.

Quelle: Darstellung BASS

Tabelle 4: Massnahmen anderer Länder zur **Unterstützung von Stalking-Opfern**

Massnahme	Land	Bezeichnung	Beginn*	Quelle
Unterstützung im Rahmen des gesetzlichen Opfer-schutzes	Österreich **	Spezifische Stalking-Beratung, ggf. psychosoziale/juristische Prozessbegleitung in allen gesetzlich anerkannten Gewaltschutzzentren		www.gewaltschutzzentrum.at (Links zu den Angeboten der Bundesländer)
	Österreich**	Verein Neustart: Prozessbegleitung und Unterstützung von Opfern im Kontext der Bewährungshilfe für Personen mit Stalking-Delikten	2006	www.neustart.at → Unsere Angebote → Hilfe für Opfer → Stalking → Für Auftraggeber und Zuweiser
Information, Beratung, Therapie	USA	Stalking Resource Center (Informationen)	2000	www.victimsofcrime.org → Our Programs → Stalking Resource Center → Help for Victims
	Dänemark	Dansk Stalking Center (Beratung, Therapie, in begrenztem Umfang auch Fallmanagement)	2015	en.danskstalkingcenter.dk → About us → Danish Stalking Center
	Deutschland	Stopp-Stalking-Berlin (Online, Chat, persönliche Beratung)	2008	www.stop-stalking-berlin.de
Stalking-Helpline	UK	National Stalking Helpline	2010	www.stalkinghelpline.org
	USA	VictimConnect		victimconnect.org → Types of Crime → Stalking
Praxisleitfaden für die Beratungsarbeit	Deutschland	Konzeption und Evaluation therapeutisches Gruppenprogramm; Praxisleitfaden «Beratung und Therapie von Stalking-Opfern»	2009/10	Gallas et al. (2009) Gallas et al. (2010)

* sofern bekannt.

**hier beispielhaft angeführt. In Ländern mit einem strafrechtlichen Stalking-Artikel dürften entsprechende Strukturen grundsätzlich vorhanden sein.

Quelle: Darstellung BASS

Tabelle 5: Massnahmen zur **Ansprache, Beratung und Therapie von Stalker/innen**

Massnahme	Land	Bezeichnung	Beginn*	Quelle
Gefährder/innen-Ansprache	Deutschland	Polizeiliche Gefährder/innen-Ansprache gemäss den Handlungsleitlinien Stalking	div.	z.B. Hessen (HLKA 2007), Rheinland-Pfalz (Ministerium des Inneren, Sport und Infrastruktur 2011); Mecklenburg-Vorpommern (LfK 2010); Niedersachsen (LPR 2011)
Beratungsangebote für Stalker/innen	Deutschland	Stop-Stalking, Berlin (Kurzberatungen und Information)	2008	www.stop-stalking-berlin.de
	Deutschland	Stop Stalking! Beratung für Menschen, die stalken, Mannheim (Beratung, nach Berliner Vorbild)	2016	Hebbelmann (2016) www.bezirksverein-mannheim.de → Tätigkeitsfelder → Stop Stalking! www.stop-stalking-sued.de
Bewährungshilfe für Stalker/innen	Deutschland	Stopp-Stalking Berlin (Einzelberatung)	2008	www.stop-stalking-berlin.de
	Deutschland	Stalking-KIT Bremen: Opferberatung und Arbeit mit Täter/innen aus einer Hand		www.stalking-kit.de
	Österreich	Verein Neustart, Bewährungshilfe	2006	www.neustart.at → Unsere Angebote → Haftentlassung, Haftalternativen → Bewährungshilfe → Für Auftraggeber und Zuweiser
Trainingsprogramme und Therapieangebote	Deutschland	Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz: psychosoziales Trainingsprogramm gegen Trennungs-Stalking (Einzel- und Gruppenarbeit)	2011	www.haeusliche-gewalt.de → Täterarbeit Trennungs-Stalking
	Australien	Stalking-Klinik/Problem Behaviours Program (Melbourne): Assessment und Therapie	ab 2000	Warren et al. (2005)

*sofern bekannt.

Quelle: Darstellung BASS

Tabelle 6: **Bedrohungsmanagement** bei Stalking-Fällen

Massnahme	Land	Bezeichnung	Beginn	Quelle
Interdisziplinäres Fallmanagement von Hochrisikofällen	England/ Wales	MARAC (Multi-Agency-Risk-Assessment-Conferences)	2003	www.safelives.org.uk → Knowledge hub → Resources for Marac meetings
	Österreich	MARAC Wien	2011	Sticker (2011)
	Deutschland	Polizeipräsidium Rheinpfalz: Projekt «Highrisk» (MARAC-Modell Rheinpfalz)	2014/15	MIFKJF (2015)
Weitere Opferschutzmassnahmen bei Hochrisikofällen	Belgien/ Niederlande	Alarmsystem AWARE		Groenen/Vervacke (2006), van der Aa (2010)
Spezialisierte forensisch-psychiatrische Dienste	England	Fixated Threat Assessment Centre (FTAC): Assessment und Fallmanagement bei Prominenten-Stalking, Kooperation mit der Polizei	2006	www.fixatedthreat.com → FTAC
	England	National Stalking Clinic: forensisch-psychiatrisches Kompetenzzentrum für Assessment und Fallberatung von Fachpersonen	2011	www.beh-mht.nhs.uk → Our Services → Mental Health Services → Specialist Services → Forensic Services → National Stalking Clinic
	England	Hampshire Stalking Consultancy Clinic: interdisziplinäre Risikoanalysen und Fallmanagement	2013	Suzy Lamplugh Trust (2016), Gayle/Pitts (2015)

Quelle: Darstellung BASS

Tabelle 7: Stalking-spezifische Instrumente zur **Risiko-Einschätzung**

Massnahme	Land*	Bezeichnung	Beginn	Quelle
Screening-Instrument	England	DASH** Wird im Rahmen der polizeilichen Handlungsleitlinien systematisch eingesetzt	2009	www.dashriskchecklist.co.uk
Assessment und Fallmanagement	Kanada	SAM Instrument für Fachpersonen aus Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Beratungsstellen etc.	2008	Kropp et al. (2008a, 2008b, 2011)
	Australien	Stalking Risk Profile SRP Instrument für die forensisch-psychiatrische Begutachtung	2009	MacKenzie et al. (2015)

*Land, in dem das Instrument entwickelt wurde

**Nicht auf Stalking allgemein, sondern auf Ex-Partner Stalking und häusliche Gewalt ausgerichtet.

Quelle: Darstellung BASS

Tabelle 8: Massnahmen zur **Information, Aus- und Weiterbildung** von Fachpersonen

Massnahme	Land	Bezeichnung	Beginn	Quelle
Guidelines und Empfehlungen	Kanada	A Handbook for Police and Crown Prosecutors on Criminal Harassment	1999	DJC (2012)
	England/ Wales	Protocol on the Appropriate Handling of Stalking Offences between the CPS & ACPO	2014	ACPO/CPS (2014)
	Deutschland	Leitlinien und Empfehlungen für die Polizeiarbeit und die interdisziplinäre Kooperation (diverse Bundesländer)	ab 2006	z.B. Hessen (HLKA 2007), Rheinland-Pfalz (Ministerium des Inneren, Sport und Infrastruktur 2011); Mecklenburg-Vorpommern (LfK 2010); Niedersachsen (LPR 2011)
	USA	Stalking Resource Center: Empfehlungen und Informationen für Opferberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden		www.victimsofcrime.org → Our Programs → Stalking Resource Center → Resources → For Practitioners
Kurse, Schulungen, Fachaustausch	England/ Wales	Fortbildungsmodule für Polizei und Staatsanwaltschaft zu den neuen Stalking-Gesetzesbestimmungen	2012	Home Office (2015)
	USA	Stalking Resource Center: Schulungen für Fachpersonen; Moderierte Fachdiskussionen (E-Mail-Listen), Online Videos		www.victimsofcrime.org → Our Programs → Stalking Resource Center → Resources → For Practitioners
	Europa	Konferenzen und Workshops der Association of European Threat Assessment Professionals		www.aetap.eu
Lehrgänge	England	Independent Stalking Advocacy Caseworker ISAC (Lehrgang an der Universität Brighton)		paladinservice.co.uk → Training → ISAC Accredited Training
	Deutschland	Präventionsmanager Stalking und Intimpartnergewalt (Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement, Jens Hoffmann)	2010	www.i-p-bm.com → Zertifikate

* sofern bekannt
Quelle: Darstellung BASS

Tabelle 9: **Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Massnahme	Land	Bezeichnung	Beginn	Quelle
Wiederkehrende Aufklärungskampagnen	USA	National Stalking Awareness Month (Jeweils im Januar)	2004	stalkingawarenessmonth.org
	UK	National Stalking Awareness Week	2011	www.suzylamplugh.org → Campaigns & Research → Stalking

Quelle: Darstellung BASS

Anhang IV: Literaturverzeichnis

Informationsmaterialien zum Thema Stalking (Schweiz)

- Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, Broschüre «Cyber-Stalking», aktualisiert Februar 2016
- EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Informationsblatt 7 «Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt», aktualisiert Oktober 2015
- Fachstelle für Gewaltbetroffene Kanton Schaffhausen, Merkblatt für Betroffene «Stalking», o.J.
- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Kanton Basel-Landschaft (in Zusammenarbeit mit der Opferhilfe beider Basel und der Polizei Basel-Landschaft, Merkblatt für Betroffene «Stalking – Bedroht, belästigt, verfolgt», 2015
- Kantonspolizei Appenzell Ausserrhodens, Flyer «Stalking», o.J.
- Kantonspolizei Thurgau, Flyer «Stalking. Grenzen setzen», 2014 (Text: Stadtpolizei Winterthur, © Kantonspolizei Zürich 2014)
- Opferberatungsstelle Kanton Luzern, Merkblatt für Opfer von Stalking, o.J.
- SKP Schweizerische Kriminalprävention, Broschüre «Stalking: Grenzen setzen! Informationen für Betroffene», März 2014
- Stadtpolizei Winterthur, Flyer «Stalking. Grenzen setzen», 2014
- Stadtpolizei Zürich, Merkblatt «Stalking – Fallbeispiele», Juli 2016
- Stadtpolizei Zürich, Merkblatt «Stalking – Kontaktaufnahme Polizei», Juli 2016
- Stadtpolizei Zürich, Merkblatt «Stalking – Ohne Gewalt leben. Sie haben ein Recht darauf», aktualisiert Juli 2016
- Stadtpolizei Zürich, Merkblatt «Stalking – Rechtsweg», Juli 2016

Publikationen Schweiz

- Balmer Annabel S., Margit E. Oswald, Anneliese Ermer und Angela Guldemann (2014): Der Zusammenhang zwischen Belästigung des Ex-Partners, Trennungskontext, Bindungsstil und Commitment gegenüber der Beziehung, *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie* 62(2), 131–141
- Boess Martin und Laura Elmiger (2015): Bedrohungsmanagement im Bereich Häuslicher Gewalt – Sicherheit gegen Freiheit?, in: Schwarzenegger Christian und Rolf Nägeli [Hrsg.]: 7. Zürcher Präventionsforum – Häusliche Gewalt, Zürich, 117–132
- BR Bundesrat (2010): Schutz vor Cyberbullying. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats «Schutz vor Cyberbullying», 26. Mai 2010
- BR Bundesrat (2013): Rechtliche Basis für Social Media. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Amherd 11.3912 vom 29. September 2011, Oktober 2013
- BR Bundesrat (2015a): Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf, Oktober 2015.
- BR Bundesrat (2015b): Jugend und Medien. Zukünftige Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes der Schweiz. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion Bischofberger 10.3466 «Effektivität und Effizienz im Bereich Jugendmedienschutz und Bekämpfung von Internetkriminalität», 13. Mai 2015
- Brunner Reinhard (2015): Die Perspektive der Kantonspolizei Zürich – eine praktische Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention, in: Schwarzenegger Christian und Rolf Nägeli [Hrsg.]: 7. Zürcher Präventionsforum – Häusliche Gewalt, Zürich, 167–183
- Brunner Reinhard (2015): Kantonales Bedrohungsmanagement im Kanton Zürich. Polizeiarbeit an der Schnittstelle von Polizei- und Strafprozessrecht (nicht veröffentlicht)
- Egger Theres und Marianne Schär Moser (2009): Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen, hrsg. vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern
- Endrass Jérôme, Astrid Rossegger, Arja Laubacher, Jennifer Steinbach und Frank Urbaniok (2008): Stalking: Prävalenz, Gefährlichkeit und Täterprofile – Übersichtsarbeit, *Schweiz Arch Neurol Psychiatr.* 159(3), 127–132
- Gerth Juliane (2015): Risk-Assessment bei Gewalt- und Sexualdelinquenz. Standardisierte Risk-Assessment Instrumente auf dem Prüfstand, Dissertation, Universität Konstanz
- Gloor Daniela, Hanna Meier und Andrea Büchler (2015): Evaluation «Umsetzung und Wirkung von Art. 28b ZGB», Schinznach-Dorf/Zürich.
- Guldemann Angela, K. Fürstenau und A. Ermer (2010): Gruppenprogramm für Stalking-Opfer [Group program for stalking victims], *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie*, 2, 44–48
- Guldemann Angela, Rolf-Dieter Stieglitz, J. Reid Meloy, Elmar Habermeyer und Anneliese Ermer (2016a): Stalking Victimization Among Police Officers, *Journal of Threat Assessment and Management* 2(3–4), 214–226
- Guldemann Angela, Reinhard Brunner, Hans Schmid und Elmar Habermeyer (2016b): Supporting Threat Management with Forensic Expert Knowledge: Protecting Public Officials and Private Individuals, *Behav. Sci. Law* 34(5), 645–659, doi:

- Hoffmann Jens und Claudio Leitgeb (2013): Bedrohungsmanagement im Gesundheitswesen, in: Hoffmann et al. [Hrsg.]: Bedrohungsmanagement. Projekte und Erfahrungen aus der Schweiz, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaften 143–153
- Hoffmann Jens, Karoline Roshdi und Rudolf von Rohr (Hrsg.) (2013): Bedrohungsmanagement. Projekte und Erfahrungen aus der Schweiz, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaften
- Kantonspolizei Zürich (2014): Kantonales Bedrohungsmanagement für Behörden und Institutionen. Leitfaden für Ansprechpersonen, Zürich: Kantonspolizei Zürich
- Kinzig Jörg (2011): Die Strafbarkeit von Stalking in Deutschland – Vorbild für die Schweiz?, recht 2011(1), 1–13
- Lopez Irina (2015): Le Cyberharcèlement et les jeunes: la situation juridique actuelle en Suisse et quelques perspectives de réglementation, Jusletter, 19. Januar 2015
- Nussbaumer Daniel (2008): Massnahmen gegen nicht fassbare Gewalt, Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich
- Polizei Kanton Solothurn (2013): Kantonales Bedrohungsmanagement für Behörden und Institutionen, Solothurn: Polizei Kanton Solothurn
- Richner Beat (2007): Erscheinungsformen von Stalking und dessen Auswirkungen auf Opfer, unter besonderer Berücksichtigung der namentlich in der Schweiz bestehenden straf-, zivil- und polizeilichen Instrumentarien, Masterarbeit an der HSW Luzern, MAS Forensics
- Riniker Sabine (2013): Rechtsgrundlagen für ein verfassungskonformes und wirksame Kantonales Bedrohungsmanagement (KBM), in: Hoffmann et al. [Hrsg.]: Bedrohungsmanagement. Projekte und Erfahrungen aus der Schweiz, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaften, 49–64
- Rohr, Hans Rudolf von, Jens Hoffmann und Karoline Roshdi (2013): Das Solothurner Modell eines Kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM), in: Hoffmann et al. [Hrsg.]: Bedrohungsmanagement. Projekte und Erfahrungen aus der Schweiz, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaften, 9–29
- SKP Schweizerische Kriminalprävention (2014): Broschüre «Cybermobbing»: Alles, was Recht ist, Bern
- SKP Schweizerische Kriminalprävention (2015a): Kantonales Bedrohungsmanagement: Situationsanalyse. Auswertung der kantonalen Umfrage mit ersten Folgerungen. Kurzfassung, Bern: SKP
- SKP Schweizerische Kriminalprävention (2015b): Kantonales Bedrohungsmanagement: Situationsanalyse. Auswertung der kantonalen Umfrage mit ersten Folgerungen. Interner Bericht, Bern: SKP
- Timmel Katherine (2013): Das Bedrohungsmanagement an der ETH Zürich, in: Hoffmann et al. [Hrsg.]: Bedrohungsmanagement. Projekte und Erfahrungen aus der Schweiz, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaften, 155–158
- Vanoli Orlando (2009): Stalking. Ein «neues» Phänomen und dessen strafrechtliche Erfassung in Kalifornien und in der Schweiz, Zürich: Schulthess
- Wechlin Andrea (2013): Risikoeinschätzungen und Risikomanagement bei häuslicher Gewalt – Zentrale Bausteine eines erfolgreichen Bedrohungsmanagementkonzepts, in: Hoffmann et al. [Hrsg.]: Bedrohungsmanagement. Projekte und Erfahrungen aus der Schweiz, Frankfurt/Main: Verlag für Polizeiwissenschaften, 101–114
- Zimmerlin Sven (2011): Stalking – Erscheinungsformen, Verbreitung, Rechtsschutz, *Sicherheit & Recht* 1/2011, 3–23

Publikationen Ausland

- ACPO (Association of Chief Police Officers) and CPS (Crown Prosecution Service) (2014): Protocol on the appropriate handling of stalking offences between the Crown Prosecution Service & ACPO, Download unter www.cps.gov.uk → Prosecution Policy and Guidance → Agreements with other agencies
- Arbeitsgruppe AK II (2015): Management von Hochrisikofällen Häuslicher Gewalt und Stalking. Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe des AK II unter Beteiligung des UA FEK, des UA RV und der AG Kripo, 8. Oktober 2015
- Association jeunesse et droit (2013): Le cyberharcèlement chez les ados: explications et outils, *Journal du droit des jeunes* 328, 34–38, DOI 10.3917/jdj.328.0034.
- Balloni Augusto, Roberta Bisi and Raffaella Sette (2012): Gender-based violence, stalking and fear of crime: Country Report Italy, Bochum: EU Commission
- Baum Katrina, Shannan Catalano, Michael Rand and Kristina Rose (2009): Stalking Victimization in the United States, Bureau of Justice Statistics, Special Report, NCJ 224527
- Bermel Rebecca (2015): «Psychosoziales Trainingsprogramm mit Trennungs-Stalkern. Täterarbeit ist aktiver Opferschutz», Referat am Fachtag «Beziehungsstalking nach Trennung und Häuslicher Gewalt» vom 29. Oktober 2015 in Neuss
- Bettermann Julia (2006): Polizeiliche Intervention in Fällen von Stalking: Zentrale Ergebnisse der Evaluation des Stalkingprojektes der Polizei Bremen, in: Hoffmann Jens und Hans-Georg W. Voss [Hrsg.]: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, Frankfurt, 235–269
- Bettermann Julia, Irmgard Nauck und Dagmar Freudenberg (2005): Stalking: Grenzenlose Belästigung – Eine Handreichung für die Beratung. Materialien für Gleichstellungspolitik 104/2005, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Kinder
- BKA Bundeskriminalamt (2016): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung Berichtsjahr 2015, Wiesbaden

- Black M.C., K.C. Basile, M.J. Breiding, S.G. Smith, M.L. Walters, M.T. Merrick, J. Chen & M.R. Stevens (2011): The National Intimate Partner and Sexual Violence Survey (NISVS): 2010 Summary Report, Atlanta, GA: National Center for Injury Prevention and Control, Centers for Disease Control and Prevention.
- Blaya Catherine (2011): Cyberviolence et cyberharcèlement : approches sociologiques, *La nouvelle revue de l'adaptation et de la scolarisation* 53, 2011(1), 47–65.
- Breiding Matthew J., Sharon G. Smith, Kathleen C. Basile, Mikel L. Walters, Jieru Chen and Melissa T. Merrick (2014): Prevalence and Characteristics of Sexual Violence, Stalking, and Intimate Partner Violence Victimization. National Intimate Partner and Sexual Violence Survey, United States, 2011, *Surveillance Summaries* 2014 / 63(SS08), 1–18
- Budd Tracey and Joanna Mattinson (2000): The extent and Nature of Stalking: Findings from the 1998 British Crime Survey, London (Home Office Research Study 210)
- Büttner Jean-Martin (2016): «Sie sind wütend, verletzt und verzweifelt». Interview mit Wolf Ortiz-Müller, Leiter Stop-Stalking Berlin, *Tagesanzeiger*, 18.03.2016
- Catalano Shannan (2012): Stalking Victims in the United States – Revised, U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs, Bureau of Justice Statistics, NCJ 224527
- Council of Europe, Parliamentary Assembly (2013): Stalking – Resolution 1962 (2013), Final Version.
- Council of Europe, Parliamentary Assembly, Committee on Equality and Non-Discrimination (2013): Stalking – Report, Doc. 13336, 15 October 2013, Rapporteur: Gisela Wurm
- Codini Gabriele (2012): Stalking in Italy, International review on victims and support services, European Network Victim Support, 14.03.2012, <http://www.envisvictimsupport.eu/?p=691> (Stand April 2016)
- De Fazio Laura (2009): The Legal Situation on Stalking among the European Member States, *European Journal on Criminal Policy and Research* 15(3), 229–242
- De Fazio Laura (2011): Criminalization of Stalking in Italy: One of the Last among the Current European Member States' Anti-Stalking Laws, *Behavioral Sciences and the Law* 29: 317–323
- De Fazio Laura, Chiara Sgarbi, Julia Moore and Brian H. Spitzberg (2015): The Impact of Criminalization of Stalking on Italian Students: Adherence to Stalking Myths, *Papers in Communication Studies* 59
- DJC Department of Justice Canada (Hrsg.) (2012): A Handbook for Police and Crown Prosecutors on Criminal Harassment, online unter <http://www.justice.gc.ca/eng/rp-pr/cj-jp/fv-vf/har/toc-tdm.html>
- Dressing Harald (2013): Stalking. Diagnostik, Risikoeinschätzung, Behandlungsgrundsätze und Begutachtung, *Nervenarzt* 84 (2013), 1385–1396
- Dressing Harald und Jan-Michael Kersting (2013): Behandlung von Stalkern, *NeuroTransmitter* 11(2013), 42–46
- Dressing Harald und Peter Gass (2005): Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung, Bern etc.: Huber
- Dressing Harald, Christine Kühner und Peter Gass (2005a): Lifetime prevalence and impact of stalking in a European population, *The British Journal of Psychiatry* 187, 168–172.
- Dressing Harald, Christine Kühner und Peter Gass (2005b): Prävalenz von Stalking in Deutschland, *Psychiatrische Praxis* 32, 73–78
- Dressing Harald, Christine Kühner und Peter Gass (2007): Multiaxiale Klassifikation von Stalkingfällen, *Nervenarzt* 7 (2007), 764–772
- Dressing Harald, Josef Bailer, Anne Anders, Henriette Wagner und Christine Gallas (2014): Cyberstalking in a Large Sample of Social Network Users: Prevalence, Characteristics, and Impact Upon Victims, *Cyberpsychology, Behavior, and Social Networks* 17(2), 61–67
- Dressing Harald, Konrad Whittaker und Malte Bumb (2015): Einleitung: Stalking – Forschungsstand und rechtliche Möglichkeiten in Deutschland, in: MacKenzie Rachel D., Troy E. McEwan, Michele T. Pathé, David V. James, James R.P. Oglof and Paul E. Mullen (2015): Stalking. Ein Leitfaden zur Risikobewertung von Stalkern – das «Stalking Risk Profile», 11–24
- Dunn Jeff (2008): Operations of the LAPD Threat Management Unit, in: Meloy et al. [Eds.]: Stalking, Threatening, and Attacking Public Figures: A Psychological and Behavioral Analysis, New York: Oxford University Press, 325–341
- Dutton Leila B. and Barbara A. Winstead (2011): Types, Frequency, and Effectiveness of Responses to Unwanted Pursuit and Stalking, *Journal of Interpersonal Violence* 26(6), 1129–1156
- FRA European Union agency for Fundamental Rights (2014): Violence against women: an EU-wide survey, Luxembourg
- Gallas Christine, Nils Bindeballe, Peter Gass und Harald Dressing (2009): Therapeutisches Gruppenprogramm für Stalking-Opfer. Pilotprojekt zur Implementierung eines strukturierten therapeutischen Gruppenprogramms, *Psychotherapeut* 54, 199–204
- Gallas Christine, Ulrike Klein und Harald Dressing (2010): Beratung und Therapie von Stalking-Opfern. Ein Leitfaden für die Praxis, Bern
- Gass Peter, Marina Martini, Michael Witthöft, Josef Bailer and Harald Dressing (2009): Prevalence of Stalking Victimization in Journalists: An E-Mail Survey of German Journalists, *Violence and Victims* 24(2), 163–171
- Gayle Tina and Eleanor Pitts (2015): UK Consultation on Stalking. Report May 2015, Commissioned by the Network for Surviving Stalking in partnership with Women's Aid, End Male Violence Against Women, and Action Scotland Against Stalking

- Geistman James, Brad Smith, Eric G. Lambert and Terry Cluse-Tolar (2013): What to do about stalking: a preliminary study of how stalking victims responded to stalking and their perceptions of the effectiveness of these actions, *Criminal Justice Studies* 26(1), 43–66
- Gladow Jochen (2010): Stop-Stalking. Beratung für Menschen, die stalken, in: Weisser Ring [Hrsg.]: Stalking. Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe, Baden-Baden, 78f.
- Goldsworthy Terry and Matthew Raj (2014): Stopping the Stalker: Victim Responses to Stalking. An Examination of Victim Responses to Determine Factors Affecting the Intensity and Duration of Stalking, *Griffith Journal of Law & Human Dignity* 2(1), 174–198
- Graux Hans (2011): Belgian Constitutional Court upholds cyberstalking provisions, time.lex, 29.12.2011, <http://www.timelex.eu/fr/blog/detail/belgian-constitutional-court-upholds-cyberstalking-provisions>
- Groenen Anne und Geert Vervacke (2006): Ein Stalking-Forschungsprojekt bei der belgischen Polizei, in: Hoffmann Jens und Hans-Georg W. Voss [Hrsg.]: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, Frankfurt, 271–289
- Hebbelmann Sabine (2016): Hilfe für Stalking-Täter soll Opfer schützen. Menschen, die stalken, kann geholfen werden – Neues Beratungsangebot «Stop-Stalking-Süd», Rhein-Neckar-Zeitung, 12.08.2016
- Hellmann Deborah F. und Sören Kliem (2015): The prevalence of stalking: Current data from a German victim survey, *European Journal of Criminology* 12(6), 700–718
- Hellmann Deborah F., Claudia Regler und Lina-Maraïke Stetten (2016a): Psychische, soziale und verhaltensrelevante Konsequenzen von Stalking, in: Hellmann Deborah F. [Hrsg.]: Stalking in Deutschland, Baden-Baden: Nomos, 143–182
- Hellmann Deborah F., Claudia Regler, Katharina W. Schweder und Lina-Maraïke Stetten (2016b): Prävalenz und Formen von Stalking in Deutschland, in: Hellmann Deborah F. [Hrsg.]: Stalking in Deutschland, Baden-Baden: Nomos, 77–108
- Hertel Roland (2016): «Trennungsstalking – Modell einer praktischen Intervention», Referat an der Nationalen Konferenz «Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt – Interventionsmöglichkeiten und Praxismodelle» des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 22. November 2016 in Bern
- HLKA Hessisches Landeskriminalamt (2008): Jahresbericht häusliche Gewalt/Stalking für Hessen 2007 [o.O.]
- Hoffmann Jens (2006a): Stalking, Heidelberg: Springer
- Hoffmann Jens (2006b): Risikoanalyse und das Management von Stalkingfällen, in: Hoffmann Jens und Hans-Georg W. Voss [Hrsg.]: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, Frankfurt, 193–212
- Hoffmann Jens (2009): Public Figures and Stalking in the European Context, *European Journal on Criminal Policy and Research* 15(3), 293–305
- Hoffmann Jens und Hans-Georg W. Voss (Hrsg.) (2006): Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, Frankfurt
- Hoffmann Jens und Nathalie Blass (2012): Bedrohliches Verhalten in der akademischen Welt. Eine Studie zur Auftretenshäufigkeit von Stalking, Drohungen, Gewalt und anderem Problemverhalten an einer deutschen Universität, *Polizei und Wissenschaft* 2/2012, 38–44
- Home Office (2015): Introducing a Stalking Protection Order – a consultation. 5 December 2015.
- Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz (2015): Tätigkeitsbericht 2015, Landau, online unter www.haesusliche-gewalt.de → Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz → Downloadbereich
- Jason L.A., A. Reichler, J. Easton, A. Neal and M. Wilson (1984): Female harassment after ending a relationship: a preliminary study, *Alternative Lifestyles* 6, 259–269
- Johansen Katrine Bindsbøl Holm und Tine Tjørnhøj-Thomsen (2016): The consequences of coping with stalking. Results from the first qualitative study on stalking in Denmark, *Int J Public Health* 61(8), 883–889
- Kreis Sjoukje und Heike Küken-Beckmann (2014): Zur Effektivität von kognitiv-behavioralen Massnahmen im Gruppensetting bei Ex-Partner-Stalking. Eine einzelfallanalytische Betrachtung, Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Kropp P. Randall, Stephen D. Hart and David R. Lyon (2008a): Guidelines for Stalking Assessment and Management (SAM) User manual, Vancouver
- Kropp P. Randall, Stephen D. Hart and David R. Lyon (2008b): Risk Assessment of Public Figure Stalkers, in: Meloy J. Reid, Lorraine Sheridan & Jens Hoffmann [Eds.]: Stalking, Threatening, and Attacking Public Figures: A Psychological and Behavioral Analysis, New York: Oxford University Press, 343–361
- Kropp P. Randall, Stephen D. Hart, David R. Lyon and Jennifer E. Storey (2011): The Development and Validation of the Guidelines for Stalking Assessment and Management, *Behavioral Sciences and the Law* 29, 302–316
- Küken-Beckmann Heike (2015): «Zusammenhang Stalking und Häusliche Gewalt», Referat an Fachtag «Beziehungsstalking nach Trennung und Häuslicher Gewalt», Neuss, 29.10.2015
- Lenk Johannes (2013): Beratung für Menschen, die «stalken». Eine erste Untersuchung der Wirksamkeit durch eine Analyse von Charakteristika des Beratungsverlaufs sowie durch Befragungen in einer spezifischen Beratungsinstitution, Coburg: ZKS-Verlag

- LfK Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.) (2010): Stalking – Hinweise und Empfehlungen für Behörden, Einrichtungen und Organisationen, Schwerin
- Linke Martina (2010): Auswirkungen des §238 StGB auf die polizeiliche Praxis, in: Weisser Ring [Hrsg.]: Stalking. Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe, Baden-Baden, 153–155
- LPR Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.) (2011): Fallmanagement zur Deeskalation bei häuslicher Gewalt und Stalking. Handlungsorientierungen für die interdisziplinäre Kooperation, Hannover
- MacKenzie Rachel D. and David V. James (2011): Management and Treatment of Stalkers: Problems, Options, and Solutions, *Behavioral Sciences and the Law* 2011, DOI: 10.1002/bsl.980
- Ogilvie Emma (2000): Stalking: Criminal Justice Responses in Australia, Paper presented at the Stalking: Criminal Justice Responses Conference convened by the Australian Institute of Criminology, Sydney, 7–8 December 2000
- MacKenzie Rachel D., Troy E. McEwan, Michele T. Pathé, David V. James, James R.P. Ogloff and Paul E. Mullen (2015): Stalking. Ein Leitfaden zur Risikobewertung von Stalkern – das «Stalking Risk Profile». Deutsche Übersetzung und Einführung in die von Deutschland spezifischen Aspekte von Harald Dressing, J. Malte Bumb, Konrad Whittaker, Stuttgart: Kohlhammer [Australische Originalausgabe 2009]
- Malsch Marijke (2000): Stalking in the Netherlands. Paper presented at the Stalking: Criminal Justice Responses Conference convened by the Australian Institute of Criminology, Sydney, 7–8 December 2000
- McEwan Troy E., Michele Pathé and James R.P. Ogloff (2011): Advances in Stalking Risk Assessment, *Behavioural Sciences and the Law* (2011), DOI: 10.1002/bsl
- McFarlane Judith, Jacquelyn C. Campbell and Kathy Watson (2002): Intimate Partner Stalking and Femicide: Urgent Implications for Women's Safety, *Behav Sci Law* 20, 51–68, DOI 10.1002./bsl.477
- Meloy J. Reid and Jens Hoffmann (2013): International Handbook of Threat Assessment, New York: Oxford UP
- Meloy J. Reid, Lorraine Sheridan and Jens Hoffmann (Eds.) (2008.): Stalking, Threatening, and Attacking Public Figures: A Psychological and Behavioral Analysis, New York: Oxford University Press.
- MIFKJF Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2015): Rahmenkonzeption: Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Empfehlungen der RIGG-Fachgruppe «Hochrisikomanagement» zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking [o.O.]
- Millar Allison, Ruth Code and Lisa Ha (2009 [updated 2013]): Inventory of Spousal Violence Risk Assessment Tools Used in Canada, Department of Justice Canada, Research and Statistics Division
- Ministerium des Inneren, Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Leitfaden Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Handlungsanleitung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Mainz
- Modena Group on Stalking (2007): Protecting women from the new crime of stalking; A comparison of legislative approaches within the European Union, Modena: University of Modena and Reggio Emilia (DAPHNE Project 05-1/125/W)
- Mohandie Kris, J. Reid Meloy, Mila Gren McGowan und Jenn Williams (2006): The RECON Typology of Stalking: Reliability and Validity Based Upon a Large Sample of North American Stalkers, *Journal of Forensic Sciences* 51(1), 147–155.
- Mullen Paul E., Michele Pathé and Rosemary Purcell (2009): Stalkers and their Victims (2nd ed.), Cambridge: Cambridge University Press [Erstauflage 2000]
- Mullen Paul E., Michele Pathé, Rosemary Purcell and G.W. Stuart (1999): Study of stalkers, *American Journal of Psychiatry* 156, 1244–1249
- NCVC National Center for Victims of Crime (2002): Creating an Effective Stalking Protocol, Washington DC: U.S. Department of Justice, Office of Community Oriented Policing Services
- NCVC National Center for Victims of Crime (2004): Stalking, Washington DC: U.S. Department of Justice, Office of Community Oriented Policing Services (Problem-Oriented Guides for Police, Problem-Specific Guide Series 22)
- NCVC National Center for Victims of Crime (2007): The Model Stalking Code Revisited. Responding to the New Realities of Stalking, Washington DC
- Pathé Michele and Paul Mullen (1997): The impact of stalkers on their victims, *British J Psychiatry* 170, 12–17.
- Piontkowski Gabriela (2010): Erfahrungen mit dem §238 StGB aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis, in: Weisser Ring [Hrsg.]: Stalking. Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe, Baden-Baden, 129–152
- Projektgruppe Highrisk (2015): Abschlussbericht der Projektgruppe «Hochrisikomanagement bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen» im Polizeipräsidium Rheinpfalz, Ludwigshafen, 11. November 2015
- Purcell Rosemary, Bridget Moller, Teresa Flower and Paul E. Mullen (2009): Stalking among juveniles, *The British Journal of Psychiatry* 194, 451–455
- Purcell Rosemary, Michele Pathé and Paul E. Mullen (2002): The prevalence and nature of stalking in the Australian community, *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry* 36, 114–120
- Raghu Maya (2013): The Use of Technology to Stalk and the Workplace, online unter <http://www.victimsofcrime.org/our-programs/stalking-resource-center> (Stand 15.08.2016)

- Rosenfeld Barry, Michele Galletta, Andre Ivanoff, Alexandra Garcia-Mansilla, Ricardo Martinez, Joanna Fava, Virginia Fineran and Debbie Green (2007): Dialectal behaviour therapy for the treatment of stalking offenders, *International Journal of Forensic Mental Health* 6(2), 95–103
- Sheridan Lorraine and Karl Roberts (2011): Key Questions to Consider in Stalking Cases, *Behavioural Sciences and the Law* 29, 255–270
- Spence-Diehl Emily (2004): Intensive Case Management for Victims of Stalking: A Pilot Test Evaluation, *Brief Treatment and Crisis Intervention* 4(4), 323–341
- Spitzberg B.H. (2002): The tactical topography of stalking victimization and management, *Trauma, Violence, and Abuse*, 3, 261–288.
- Spitzberg B.H. and W.R. Cupach (2007): The state of the art of stalking: Taking stock of the emerging literature, *Aggression and Violent Behavior*, 12, 64–86.
- SRC Stalking Resource Center (2003a): Eliminating «Cyber Confusion», *The Source* 3(2), Summer 2003
- SRC Stalking Resource Center (2003b): Stalking Technology Outpaces State Laws, *The Source* 3(2), Summer 2003
- Stadler Lena (2009): Ex-Partner-Stalking im Kontext familienrechtlicher Auseinandersetzungen. Konsequenzen für die Kinder und Handlungsoptionen für beteiligte professionelle Akteure, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft
- Stalking-KIT beim Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V., Hrsg. (2008): Situation of victim and offender intervention programmes in 5 partner countries. Results and final conclusions, Kiel (AGIS-Projekt JLS/2006/AGIS/183), Download unter www.stalking-kit.de
- Stetten Lina-Maraïke und Deborah F. Hellmann (2016): Die KFN-Befragung 2011. Eine deutschlandweit repräsentative Dunkelfeldstudie, in: Hellmann Deborah F. [Hrsg.]: *Stalking in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, 63–75
- Sticker Maja (2011): Bericht über die Pilotphase des Projekts MARAC Wien. Jänner bis Oktober 2011, Wien (MARAC Wien: Multi-institutionelles Bündnis zur Prävention von Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie)
- Stieger Stefan, Christoph Burger und Anne Schild (2008): Lifetime Prevalence and impact of stalking: Epidemiological data from Eastern Austria, *Eur. J. Psychiat.* 22(4), 235–241
- Stiller Anja, Silke C. Rabe und Claudia Regler (2016a): Aktuelle empirische Forschung im Bereich «Stalking», in: Hellmann Deborah F. [Hrsg.]: *Stalking in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos, 33– 62
- Suzy Lamplugh Trust (2016): «Out of Sight, Out of Mind». An investigation into the response to stalking, London
- Tjaden Patricia and Nancy Thoennes (1998): *Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey*, Washington D.C.
- van der Aa Suzanne (2010): Stalking in the Netherlands. Nature and prevalence of the problem and the effectiveness of anti-stalking measures, Apeldorn u.a.: Maklu Uitgevers
- van der Aa Suzanne und Anne Groenen (2011): Identifying the needs of stalking victims and the responsiveness of the criminal justice system: A qualitative Study in Belgium and the Netherlands, *Victims & Offenders* 6(1), 19–37 (Doppelt drin, Belgien/Niederlande)
- van der Aa Suzanne und Maarten Kunst (2009): The prevalence of stalking in the Netherlands, *International Review of Victimology* 16, 35–50.
- van der Aa Suzanne und Renée Römkens (2013): The state of the art in stalking legislation – reflections on European developments, *European Criminal Law Review EuCLR* 3(2), 232–256.
- Vanoli Orlando (2009). Stalking. Ein «neues» Phänomen und dessen strafrechtliche Erfassung in Kalifornien und in der Schweiz, Zürich: Schulthess
- Velazquez Sonia (2009): Mobilizing a Community Response to Stalking: The Philadelphia Story, *The Police Chief* LXXVI (1), January 2009
- Voss Hans-Georg W. (2010): Zur Struktur von Häuslicher Gewalt und Stalking. Neue Ergebnisse, in: Weisser Ring [Hrsg.]: *Stalking. Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe*, Baden-Baden, 34–47
- Voss Hans-Georg W. (2011): Häusliche Gewalt, Stalking und Familiengerichtsverfahren, *FPRI/Familie – Partnerschaft – Recht* 17 (5), 199–203
- Voss Hans-Georg W., Jens Hoffmann und Isabel Wondrak (2006a): Belästigung – Bedrohung – Gefährdung: Stalking aus Sicht des Stalkers, in: Hoffmann Jens und Hans-Georg W. Voss [Hrsg.]: *Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung*, Frankfurt, 93–104
- Voss Hans-Georg W., Jens Hoffmann und Isabel Wondrak (2006b): Stalking in Deutschland. Aus Sicht der Betroffenen und Verfolger, Baden-Baden: Nomos (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern, Bd. 40).
- Warren Lisa J., Rachel MacKenzie, Paul E. Mullen and James R.P. Ogloff (2005): The Problem Behavior Model: The Development of a Stalkers Clinic and a Threateners Clinic, *Behavioral Science and the Law* 23, 387–397
- Weis Susanne, Alyssa Maria Görgen, Marion Lena Herold, Hanna Käsmayr, Santana Mills, Stefanie Pluhm, Jessica Reuter und Walter H. Schreiber (2016): Risikomanagement bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Evaluation des Pilotprojekts «High Risk», Landau
- Weisser Ring (Hrsg.) (2010): *Stalking. Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe*, Baden-Baden
- Welsh Andrew and Jennifer A.A. Lavoie (2012): Risky eBusiness: An Examination of Risk-taking, Online Disclosiveness, and Cyberstalking Victimization, *Cyberpsychology: Journal of Psychosocial Research on Cyberspace* 6(1), art. 4.

- Winter Frank (2006): Kriseninterventions-Team Stalking und häusliche Gewalt. «Stalking-KIT» Konzept, Download unter www.stalking-kit.de →Konzept
- Wondrak Isabel, Beate Meinhardt, Jens Hoffmann und Hans-Georg W. Voss (2006): Opfer von Stalking – Ergebnisse der Darmstädter Stalkingstudie, in: Hoffmann Jens und Hans-Georg W. Voss [Hrsg.]: Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung, Frankfurt, 45–72
- Wondrak Isabel, Hoffmann Jens & Voss Hans-Georg W. (2005): Traumatische Belastung bei Opfern von Stalking, *Praxis der Rechtspsychologie* 15 (2), 222–234.
- Wooster Leah, Frank Farnham and David James (2013): The prevalence of stalking, harassment and aggressive/ intrusive behaviours towards general practitioners, *Journal of Forensic Psychiatry and Psychology* 24(4), 514–531
- ZGF Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (2014): 6. Bericht der ressort- übergreifenden Arbeitsgruppe «Häusliche Beziehungsgewalt», Mitteilung des Senats vom 23.09.2014, Drucksache 18/1558
- Zona M.A., K.K. Sharma and J. Lane (1993): A comparative study of erotomanic and obsessional subjects in a forensic sample, *Journal of Forensic Sciences* 38, 894–903

Anhang V: Auskunftspersonen und Erhebungsinstrumente

Gesprächspartner/innen

Name	Funktion
Martin Boess	Geschäftsleiter Schweizerische Kriminalprävention SPK
Miriam Reber	Co-Leiterin Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt / Leiterin Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Kanton St. Gallen
Brigitte Knüsel	Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, Beraterin Fachstelle Stalking / häusliche Gewalt
Natalie Schneider	Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern, Beraterin Fachstelle Stalking / häusliche Gewalt
Evelyn Marcianti	Delegierte SODK / Leiterin Opferhilfeberatungsstelle Kantone Schwyz und Uri
Hans Schmid	Stv. Chef Präventionsabteilung, Chef Dienst Gewaltschutz Kantonspolizei Zürich
Heinz Morat	Leiter Fachstelle häusliche Gewalt, Dienst Gewaltschutz Kantonspolizei Zürich
Thomas Dietsche	Sachbearbeiter Dienst Gewaltschutz Kantonspolizei Zürich
Angela Guldemann	Delegierte KKJPD / Fachpsychologin Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA)
Raoul Jaccard	Chef du Service Psychologique Police Neuchâtelaise

Weitere Auskunftspersonen

Name	Funktion
Susanne Nielsen Gangwisch	Leiterin Opferhilfeberatungsstelle Aargau-Solothurn / Leiterin CAS Opferhilfe FH Bern
Rolf Blenke	Stv. Leiter Kommissariat Ermittlungen 1, Chef Koordination und Administration Kommissariat Ermittlungen 1 Stadtpolizei Zürich / Referent CAS Opferhilfe FH Bern
Harald Dressing	Leiter des Bereichs Forensische Psychiatrie, Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim
Victoria Charleston	Policy and Campaigns Officer, Suzy Lamplugh Trust, London
Frank Winter	Stalking-KIT, Leiter Täter-Opfer-Ausgleich Bremen
Rebecca Bermel	Täterarbeit Trennungstalking, Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz

Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking - Situation in den Kantonen Umfrage bei den Mitgliedern der KKJPD

(mit Kopie an die Mitglieder der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG)

Der Nationalrat hat am 20. März 2015 den ersten Punkt des Postulats 14.4204 von Nationalrätin Yvonne Feri «Massnahmen gegen Stalking in der Schweiz verbessern» überwiesen, der vom Bundesrat einen Bericht zu national und international erfolgreichen Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking verlangt. Der Bundesrat stellte sich in seiner Stellungnahme auf den Standpunkt, dass es neben gesetzgeberischen Massnahmen auf Bundesebene weitere Massnahmen braucht, um die Opfer von Stalking zu schützen und die Tatpersonen in Verantwortung zu nehmen.

Das Eidgenössische Departement des Inneren EDI, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG wurde mit der Erstellung des Bundesratsberichts beauftragt. Um die dafür nötigen wissenschaftliche Grundlage zu schaffen, hat das EBG das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS beauftragt, einen Forschungsbericht über die Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking zu erarbeiten.

Als wichtige Grundlage für den Bericht soll eine **Situationsanalyse** über die Aktivitäten und Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking auf der Ebene des Bundes und der Kantone erstellt werden.

In der Situationsanalyse sollen erstens **spezifische Massnahmen gegen Stalking** erfasst werden, das heisst solche, welche hauptsächlich auf die Bekämpfung von Stalking ausgerichtet sind (im Gegensatz zu allgemeinen Massnahmen gegen Gewalt und gegen häusliche Gewalt).

Zweitens sollen alle **relevanten Formen von Stalking und von Massnahmen** berücksichtigt werden, das heisst sowohl

- Ex-Partner-Stalking bei häuslicher Gewalt als auch andere Formen von Stalking (z.B. durch Personen aus dem persönlichen, nachbarschaftlichen oder beruflichen Umfeld, Stalking von exponierten Berufsgruppen mit Kunden-, Patienten- oder Klientenkontakt),
- strafrechtlich relevante Formen von Stalking als auch «weiches» Stalking, das für die Opfer gravierende Folgen haben kann, aber nicht strafrechtlich erfasst wird,
- Massnahmen im Sinne der Unterstützung von Opfern als auch der Inverantwortungnahme von stalkenden Personen.

Im Rahmen dieser Umfrage möchten wir Sie bitten, einige kurze Fragen zu den Aktivitäten und Massnahmen in Ihrem Kanton zu beantworten und dabei gegebenenfalls Rücksprache mit weiteren involvierten Verwaltungsstellen zu nehmen. Hinweis: Die Aktivitäten und Massnahmen der kantonalen Beratungsstellen nach Opferhilfegesetz (OHG) werden in einer ergänzenden Umfrage erhoben.

Bitte nehmen Sie direkt in diesem Word-Dokument zu den Fragen Stellung und schicken Sie Ihre Antworten **bis spätestens 17. Mai 2016** per Mail zurück an:
theres.egger@bueroass.ch. Für Rückfragen steht Ihnen die Projektleiterin des Büro BASS gerne auch telefonisch zur Verfügung: Theres Egger 031 380 60 86.

A. KANTONALE RECHTSGRUNDLAGEN ZU STALKING

1. Gibt es in Ihrem Kanton **spezifische kantonalrechtliche Grundlagen** im Bereich der Bekämpfung von Stalking (Gesetz, Verordnung, RR-Beschluss, Weisungen etc.) oder sind solche in Planung?

Bestehende rechtliche Grundlagen (Titel, Artikel, Erlass-Nr.):



Laufende / geplante Normierungsprojekte (Inhalt, Stand des Projekts):



B. STRUKTUREN, GRUNDLAGEN UND INSTRUMENTE

2. Gibt es in Ihrem Kanton **spezialisierte institutionelle Strukturen** im Bereich der Bekämpfung von Stalking (z.B. Fachstelle, Stalking-Beauftragte, Arbeitsgruppen, Koordinationsgremien)? Bei der KAPO? In anderen Verwaltungsbereichen?
3. Gibt es in Ihrem Kanton **eigene Konzepte, Richtlinien, Leitfaden, Arbeitsinstrumente** etc. im Bereich der Bekämpfung von Stalking? Bei der KAPO? In anderen Bereichen? Zu bestimmten Themen (z.B. Stalking bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kinderschutz, Cyber-Stalking)?
4. Gibt es auf kantonaler Ebene eine **systematische interinstitutionelle Zusammenarbeit** bei Stalking-Fällen? Falls ja: Welcher Art und in welchen Fällen?
5. Werden in Ihrem Kanton spezifisch **auf Stalking ausgerichtete Instrumente zur Risikoeinschätzung** angewandt (z.B. SAM Stalking Assessment Management, SRP Stalking Risk Profile, andere, eigene)? Falls ja: Wo und welche?



C. INFORMATION UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT, AUS- UND WEITERBILDUNG VON FACHPERSONEN

6. Gab oder gibt es in Ihrem Kanton Aktivitäten und Massnahmen zur **Information von Stalking-Betroffenen und Drittpersonen**? Falls ja: Wo und welche?
7. Gab oder gibt es in Ihrem Kanton Aktivitäten und Massnahmen zur **Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen** im Bereich Stalking? Falls ja: Wo und welche?



D. MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER OPFER UND DER ANSPRACHE VON STALKENDEN PERSONEN

8. Gibt es auf kantonaler Ebene weitere spezifische Massnahmen zur **Unterstützung, Beratung und Schutz von Stalking-Opfern und Mitbetroffenen**? Bei häuslicher Gewalt? Bei anderen Stalking-Formen?



9. Gibt es auf kantonaler Ebene weitere spezifische Massnahmen **zur Ansprache und Inverantwortungnahme von stalkenden Personen**? Bei häuslicher Gewalt? Bei anderen Stalking-Formen?



D. WEITERE MASSNAHMEN / BEMERKUNGEN

10. Gibt es in Ihrem Kanton **weitere Aktivitäten und Massnahmen**, die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Stalking besonders wichtig / erwähnenswert sind?



ALLGEMEINE ANGABEN

Kanton	
Auskunft gebende Stelle(n):	
Ansprechperson für Rückfragen:	
Name	
Telefon	
E-Mail	

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen auch allenfalls erwähnte Dokumente (Konzepte, Berichte, Materialien etc.) zukommen lassen können.

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit!

Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking – Situation in den Kantonen

Umfrage bei den Beratungsstellen nach OHG

Der Nationalrat hat am 20. März 2015 den ersten Punkt des Postulats 14.4204 von Nationalrätin Yvonne Féri «Massnahmen gegen Stalking in der Schweiz verbessern» überwiesen, der vom Bundesrat einen Bericht zu national und international erfolgreichen Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking verlangt. Der Bundesrat stellte sich in seiner Stellungnahme auf den Standpunkt, dass es neben gesetzgeberischen Massnahmen auf Bundesebene weitere Massnahmen braucht, um die Opfer von Stalking zu schützen und die Tatpersonen in Verantwortung zu nehmen.

Das Eidgenössische Departement des Inneren EDI, Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG wurde mit der Erstellung des Bundesratsberichts beauftragt. Um die dafür nötigen wissenschaftliche Grundlage zu schaffen, hat das EBG das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS beauftragt, einen Forschungsbericht über die Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking zu erarbeiten.

Als wichtige Grundlage für den Bericht soll eine **Situationsanalyse** über die Aktivitäten und Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking auf der Ebene des Bundes und der Kantone erstellt werden.

In der Situationsanalyse sollen erstens **spezifische Massnahmen gegen Stalking** erfasst werden, das heisst solche, welche hauptsächlich auf die Bekämpfung von Stalking ausgerichtet sind (im Gegensatz zu allgemeinen Massnahmen gegen Gewalt und häusliche Gewalt).

Zweitens sollen alle **relevanten Formen von Stalking und von Massnahmen** berücksichtigt werden, das heisst sowohl

- Ex-Partner-Stalking bei häuslicher Gewalt als auch andere Formen von Stalking (z.B. durch Personen aus dem persönlichen, nachbarschaftlichen oder beruflichen Umfeld, Stalking von exponierten Berufsgruppen mit Kunden-, Patienten- oder Klientenkontakt),
- strafrechtlich relevante Formen von Stalking als auch «weiches» Stalking, das für die Opfer gravierende Folgen haben kann, aber nicht strafrechtlich erfasst wird,
- Massnahmen im Sinne der Unterstützung von Opfern als auch der Inverantwortungnahme von stalkenden Personen.

Im Rahmen dieser Umfrage möchten wir Sie bitten, einige kurze Fragen zu allfälligen Aktivitäten und Massnahmen in Ihrer OHG-Beratungsstelle zu beantworten.

Bitte nehmen Sie direkt in diesem Word-Dokument zu den Fragen Stellung und schicken Sie Ihre Antworten **bis spätestens 17. Mai 2016** per Mail zurück an:
theres.egger@bueroass.ch. Für Rückfragen steht Ihnen die Projektleiterin des Büro BASS gerne auch telefonisch zur Verfügung: Theres Egger 031 380 60 86.

1. Gibt es in Ihrer OHG-Beratungsstelle spezifische **Vorgaben, Leitlinien** für die Beratung in Stalking-Fällen? Falls ja: Welcher Art?



2. Verfügt Ihre OHG-Beratungsstelle über ein **spezifisches Beratungskonzept** in Stalking-Fällen? Gibt es **spezifische Arbeitsinstrumente**? Falls ja: Welche?



3. Gibt es eine **systematische interinstitutionelle Zusammenarbeit** bei Stalking-Fällen? Falls ja: Welcher Art und in welchen Fällen?



4. Gab oder gibt es seitens Ihrer OHG-Beratungsstelle Massnahmen zur **Information von Stalking-Betroffenen und Drittpersonen**?



5. Gab oder gibt seitens Ihrer OHG-Beratungsstelle Stelle Massnahmen **zur Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen im Bereich Stalking**?



ALLGEMEINE ANGABEN

Name der OHG-Beratungsstelle	
Ansprechperson für Rückfragen:	
Name	
Telefon	
E-Mail	

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen auch allenfalls erwähnte Dokumente (Konzepte, Berichte, Materialien etc.) zukommen lassen können.

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit!

